

Stenographisches Protokoll

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Freitag, 9. September 1955

Inhalt:		
1. Nationalrat		u. G., betreffend Novellierung des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes (614 d. B.)
a) Beschuß auf Beendigung der außerordentlichen Tagung (S. 3682)		Berichterstatter: Lins (S. 3669 und S. 3682)
b) Ansprache des Präsidenten Dr. Hurdes anlässlich des Abschlusses der außerordentlichen Tagung (S. 3682)		Redner: Dr. Stüber (S. 3670), Römer (S. 3671), Elser (S. 3674), Kostroun (S. 3677) und Herzele (S. 3679)
2. Personalien		Annahme der Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz-Novelle (S. 3682)
a) Krankmeldungen (S. 3591)		Eingebracht wurden
b) Entschuldigungen (S. 3591)		Antrag der Abgeordneten
3. Bundesregierung	Schriftliche Anfragebeantwortung	Eibegger, Proksch, Horn u. G., betreffend Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Grundsätze der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (177/A)
	(S. 3591)	Anfragen der Abgeordneten
4. Verhandlungen		Machunze, Krippner u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Polizeirat Dr. Schlesinger (368/J)
a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (599 d. B.): Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (613 d. B.)		Zeillinger, Dr. Reimann u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Benutzung des Camp Roeder zu Wohnzwecken (369/J)
Berichterstatter: Hillegeist (S. 3593 und S. 3667)		Weikhart, Marchner, Singer u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Handhabung der Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (370/J)
Generaldebatte: Kandutsch (S. 3599), Böhm (S. 3611), Dr. Pfeifer (S. 3620), Elser (S. 3627), Dr. Stüber (S. 3636), Köck (S. 3644) und Honner (S. 3653)		Roithner, Marchner, Stampler u. G. an die Bundesminister für Inneres und für Justiz, betreffend Einbürgерung des Herrn Benjamin Schreiber durch die Steiermärkische Landesregierung (371/J)
Antrag Kandutsch u. G. auf Zurückstellung der Vorlage an den Ausschuß (S. 3611) — Ablehnung (S. 3658)		Anfragebeantwortung
Spezialdebatte: Vollmann (S. 3658), Schneeberger (S. 3663) und Altenburger (S. 3666)		Eingelangt ist die Antwort
Entschließungsantrag Kandutsch u. G., betreffend Einbeziehung der noch nicht erfaßten Berufsgruppen in die Sozialversicherung (S. 3602) — Ablehnung (S. 3668)		des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (328/A. B. zu 347/J)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3668)		
b) Bericht des Handelausschusses über den Antrag (135/A) der Abg. Dwořák, Kostroun		

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Hartleb.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abg. Dr. Oberhammer, Weindl und Haunschmidt.

Entschuldigt haben sich die Abg. Bleyer, Dr. Josef Fink, Dr. Gschnitzer, Ing. Kortschak, Polcar, Lola Solar, Stürgkh, Dr. Tončić, Dr. Withalm, Jonas, Rosa Rück, Preußler und Slavik.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage Nr. 347 wurde den Anfragestellern übermittelt.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir kommen zum **Punkt 1** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (599 d. B.): Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherung (**Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.**) (613 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Hillegeist.

Bevor ich ihm das Wort zu seinem Bericht erteile, gebe ich bekannt, daß mir Anträge der Abg. Proksch, Altenburger und Genossen zu dieser Gesetzesvorlage zugegangen sind. Diese Anträge sind vervielfältigt und an die Abgeordneten bereits verteilt worden, sodaß ich von einer Verlesung Abstand nehmen kann. Die Anträge sind genügend unterstützt und stehen daher zur Debatte.

3592 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Die Anträge der Abg. Proksch, Altenburger und Genossen zu der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Fassung des ASVG. (Zu 613 d. B.) haben nachstehenden Wortlaut:

I. Anpassung einzelner Bestimmungen des Gesetzes an die Beschlüsse des Ausschusses für soziale Verwaltung

Der Ausschuß hat beschlossen, die Sonderzahlungen gemäß § 49 Abs. 2 in der Bemessungsgrundlage für die Unfall- und Pensionsversicherung so zu berücksichtigen, daß auch ein Übersteigen der 2400 S- beziehungsweise 3600 S-Grenze um den aliquoten Teil der Sonderzahlungen eintritt. Aus dieser grundsätzlichen vom Sozialausschuß beschlossenen Änderung der Regierungsvorlage ergeben sich zwangsläufig eine Reihe von Einzeländerungen in den betreffenden Paragraphen. Die im folgenden vorgeschlagenen Ergänzungen stellen somit lediglich eine Anpassung an diesen grundsätzlichen Beschuß des Sozialausschusses dar.

Zu § 70:

1. In der Überschrift ist das Wort „gleichzeitigen“ zu streichen.

2. Abs. 4 hat zu lauten:

„(1) Soweit in einem Kalenderjahr nach § 54 Beiträge von Sonderzahlungen entrichtet wurden, die 3600 S oder zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) überschreiten, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn die bezeichneten Beiträge nur aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu entrichten waren.“

Zu § 178:

3. Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bemessungsgrundlage beträgt höchstens 43.200 S jährlich zuzüglich allfälliger nach § 179 zu berücksichtigender Sonderzahlungen.“

Zu § 179:

4. Im Abs. 1 sind die Worte: „soweit von ihnen Beiträge zur Unfallversicherung zu entrichten waren und sie nicht zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) übersteigen.“ durch die Worte zu ersetzen: „soweit sie weder zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) noch 3600 S beziehungsweise 2400 S übersteigen.“

Ferner ist folgender Satz anzufügen: „Diese Bestimmung ist auf die gemäß § 7 Z. 3 lit. b in der Unfallversicherung Teilversicherten so anzuwenden, als ob für sie Beiträge zur Unfallversicherung wie für Vollversicherte zu entrichten wären.“

Zu § 238:

5. Im Abs. 4 ist der Betrag von „2400 S“ durch den Betrag von „2600 S“ zu ersetzen. Nach dem Wort „Beitragsgrundlage“ ist einzufügen „(§§ 243 und 244)“.

Zu § 243:

6. Im Abs. 2 sind die Worte: „soweit von ihnen Beiträge zur Pensionsversicherung zu entrichten waren und sie zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) im Kalenderjahr nicht überschreiten.“ durch die Worte zu ersetzen: „soweit sie im Kalenderjahr weder zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) noch 3600 S beziehungsweise 2400 S überschreiten.“

Zu § 244:

7. Im ersten Satz des Abs. 3 ist vor dem Worte „Beitragsgrundlagen“ das Wort „allgemeinen“ einzufügen. Ferner ist diesem Absatz folgender Satz anzufügen: „Alle in ein Kalenderjahr fallenden Sonderzahlungen, von denen nach § 54 dieses Bundesgesetzes oder nach § 12 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, Beiträge zu entrichten waren, werden zusammengerechnet und bis zu dem im § 243 Abs. 2 bezeichneten Höchstausmaß berücksichtigt.“

Zu § 249:

8. Die Überschrift hat zu lauten: „Annahme der Höherversicherung bei Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1956.“

9. Im Abs. 1 ist vor dem Worte „Beitragsgrundlagen“ (10. Zeile) das Wort „allgemeinen“ einzufügen.

10. Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Soweit in einem Kalenderjahr Beiträge von Sonderzahlungen entrichtet wurden, die 2400 S oder zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) überschreiten, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“

Zu § 528:

11. In § 528 sind die dort vorkommenden Beiträge um je 200 S zu erhöhen. Es ist daher zu setzen:

statt „2400“	„2600“
„2000“	„2200“
„2100“	„2300“
„2200“	„2400“
„2300“	„2500“

II. Anpassung einer Bestimmung in der Unfallversicherung an die Pensionsversicherung (§ 267)

Zu § 220:

1. Im § 220 entfällt der erste Satz.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3593

2. Als letzter Satz ist anzufügen: „Hierbei ist eine Witwenrente gemäß § 215 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen.“

III. Anpassung einer Übergangsbestimmung an den Gesetzesstext (§ 93)

Zu § 522:

Abs. 5 Z. 2 hat zu lauten:

„2. der § 6 Abs. 2 lit. a des gleichen Bundesgesetzes ist nicht mehr anzuwenden; lit. b bleibt jedoch mit der Beschränkung weiter in Kraft, daß die darin vorgesehene Regelung nur für Rentenberechtigte gilt, die Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)-genübauseinemöffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis haben.“

IV. Textliche Klarstellungen

Zu § 80:

1. Im Abs. 2 ist nach den Worten: „leistet der Bund“ einzufügen: „in den Jahren 1956 bis 1960“.

2. Im Abs. 2 ist in der zweiten Zeile nach lit. b nach den Worten: „für dieses Geschäftsjahr“ einzufügen: „, ausgenommen den Bundesbeitrag, die Beiträge zur Höherversicherung und die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen.“.

3. Der alte Abs. 3 wird Abs. 4, wobei gleichzeitig an Stelle der Worte: „Der Beitrag des Bundes ist“ die Worte zu setzen sind: „Die Leistungen des Bundes nach Abs. 1 bis 3 sind“.

4. Der alte Abs. 4 wird Abs. 3, wobei gleichzeitig an Stelle der Worte: „Für die weiteren Jahre“ die Worte zu setzen sind: „Ab dem Jahre 1961“ und an Stelle der Worte: „mit Ausnahme des Bundesbeitrages“ die Worte: „ausgenommen die Beiträge zur Höherversicherung und die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen“.

V. Textberichtigungen

Zu § 20:

1. Es ist die Bezeichnung „§ 20“ beizufügen.

Zu § 60:

2. Im Abs. 3 ist das Wort „vereinbart“ durch das Wort „getroffen“ zu ersetzen.

Zu § 125:

3. Im Abs. 3 ist das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Festsetzung“ zu ersetzen.

Zu § 334:

4. Im Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „Träger der Unfallversicherung“ die Worte „Träger der Sozialversicherung“.

Zu § 347:

5. Es ist die Bezeichnung „§ 347“ beizufügen.

Zu § 352:

6. In Z. 1 hat es statt: „im Abschnitt IV des Fünften Teiles“ zu lauten: „im 4. Unterabschnitt des Abschnittes II dieses Teiles“.

Zu § 485:

7. Im Abs. 2 wären die Worte: „zu einem gemäß § 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 382/1922, bescheinigten Krankenfürsorgeinstitut“ zu ersetzen durch die Worte: „zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers“.

Zu § 546:

8. Im Abs. 2 ist in der drittletzten Zeile die Absatzbezeichnung „6“ durch „8“ zu ersetzen.

Zu dem gedruckten Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (613 d. B.) wurden folgende Textberichtigungen verteilt:

1. Auf Seite 21 rechte Spalte Abs. (85) ist in der 23. Zeile von oben das Wort „einem“ durch „einen“ zu ersetzen.

2. Auf Seite 24 linke Spalte Abs. (95) ist in der letzten Zeile nach dem Wort „Steigerungsbeträge“ das Wort „nicht“ einzufügen.

3. Auf Seite 30 linke Spalte ist im Abs. (123) in der 11. Zeile von oben das Wort „den“ durch „dem“ zu ersetzen.

4. Auf Seite 32 linke Spalte ist im Abs. (131) in der 11. und in der 18. Zeile die Schreibweise „Bundesverfassungsgesetzes“ durch „Bundes-Verfassungsgesetzes“ zu ersetzen, überdies ist in der 18. Zeile die Bezeichnung „Abs.“ durch „Z.“ zu ersetzen.

5. Auf Seite 36 rechte Spalte ist im Abs. (159) in der 9. Zeile von oben das Wort „müßte“ durch das Wort „muß“ zu ersetzen.

Präsident: Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hillegeist:** Hohes Haus! Das vorliegende Allgemeine Sozialversicherungsgesetz — kurz ASVG genannt — berührt unmittelbar oder mittelbar die Interessen der überwiegenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung. Es ist daher begreiflich, daß es schon im Stadium der Vberatungen einen starken Widerhall in der Bevölkerung gefunden hat.

Die äußerst komplizierte Materie, die es behandelt, läßt es verständlich erscheinen, daß es einer von sachlichen Rücksichten völlig unberührten Kritik gelingen konnte, gegen dieses Gesetz und seine Auswirkungen Stim-

3594 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

mung zu machen und bei Uninformierten den Eindruck zu erwecken, als handle es sich hier wirklich um ein durch „Rechtsbruch und Rentenraub“ belastetes „Schandgesetz“ — wie es in einer gewissen Presse charakterisiert wurde —, dessen Zustandekommen gar nicht im Interesse der Versicherten liege und daher besser verhindert werden sollte.

Diese negative Kritik steht in völligem Gegensatz zu den positiven Tatsachen! Das ASVG ist entgegen aller unsachlichen Hetze, die gerade in der letzten Zeit dagegen entfacht wird, das hervorragendste sozialpolitische Gesetzeswerk, das in Österreich nach 1945 geschaffen wurde und das vor allem auf dem Sektor der Pensionsversicherung hinsichtlich der Leistungen ein Niveau herbeiführt, das die Kennzeichnung dieses Gesetzes als vorbildlich durchaus rechtfertigt.

Auf welche Tatsachen gründet sich diese positive Wertung des neuen Gesetzes? Die Abgeordneten des Hohen Hauses finden alle Einzelheiten hierüber in dem ihnen schriftlich vorgelegten ausführlichen Bericht. In meinem mündlichen Bericht kann ich mich daher darauf beschränken, vor allem die grundsätzlichen Änderungen und die entscheidendsten Fortschritte aufzuzeigen, die das ASVG gegenüber dem heutigen Zustand herbeiführt. Eine solche Darstellung erscheint mit Rücksicht auf die bisher sehr mangelhafte und zum Teil ausgesprochen unrichtige Informierung der Öffentlichkeit als eine vordringliche Aufgabe des Berichterstatters.

Eine außerordentlich begrüßenswerte Funktion des neuen Gesetzes liegt schon allein in den Auswirkungen der Kodifikation der derzeit in unzähligen Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und in tausenden Paragraphen verstreuten Rechtsbestimmungen, wodurch endlich ein Zustand beendet wird, der immer mehr zu einem Rechtschaos auszuarbeiten drohte.

Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß der Umfang des Gesetzes auf 546 Paragraphen eingeschränkt werden konnte, in denen nunmehr nahezu die gesamte Rechtsmaterie der österreichischen Sozialversicherung zusammengefaßt ist. Schon allein in dieser Tatsache liegt ein ungeheurer Fortschritt. Die sachlichen Schwierigkeiten, die einer solchen Kodifikation entgegenstanden, werden im schriftlichen Bericht eingehend dargestellt.

In der Krankenversicherung wird — und hier handelt es sich um eine grundsätzliche Änderung — zu dem System der Arzthonorierung nach Einzelleistungen übergegangen und zugleich die uneingeschränkte freie Arztwahl eingeführt, sodaß der Versicherte bei der Auswahl des ihm zusagenden Arztes nicht

allein auf den Kreis der Vertragsärzte der Krankenversicherungsträger beschränkt sein wird, sondern sich den Arzt seiner Wahl unter allen praxisberechtigten Ärzten frei auswählen kann. Freilich kann dieser Versicherte von der Kassa nur eine Vergütung in dem Ausmaße der Kosten erhalten, die ihr selbst bei Inanspruchnahme eines Vertragsarztes oder einer Vertragseinrichtung entstanden wären.

Diese Regelung entspricht nicht nur den Wünschen breiterer Arbeitnehmerkreise, vor allem der höheren Angestellten, sondern kommt auch einer Forderung der Ärzteschaft selbst entgegen, die immer wieder die ausnahmslose Zulassung aller freiberuflich tätigen Ärzte zur Sozialversicherung verlangte. Diesem weitgehenden Wunsche konnte in der gestellten Form allerdings mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung, die der Krankenversicherung daraus erwachsen würde, nicht Rechnung getragen werden; er steht auch in einem gewissen Widerspruch zu der sonstigen Einstellung der Ärzteschaft, die jede Einengung ihrer beruflichen Freiheit immer wieder strikte ablehnt, andererseits jedoch von der Sozialversicherung die uneingeschränkte Existenzsicherung für alle Angehörigen ihres Berufsstandes auf Kosten der versicherten Arbeitnehmer verlangt. Das kann den Trägern der Krankenversicherung aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden, außer man könnte sich entschließen, hiefür Mittel der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Der größte Fortschritt dieses Gesetzes liegt zweifellos in den neuen Bestimmungen über die Pensionsversicherung. Schon in der geänderten Bezeichnung kommt die Absicht des Gesetzes, dem durch die Sozialversicherung erfaßten Personenkreis eine wirkliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung zu schaffen, augenscheinlich zum Ausdruck.

Auf diesem Sektor ist vor allem eine grundsätzliche Neuregelung hinsichtlich der Rentenberechnung eingetreten, die für die Versicherten von größter praktischer Bedeutung ist; sie führt zu existenzsichernden Alters- und Invaliditätsrenten, die den während eines Berufslebens erarbeiteten Lebensstandard auch im Ruhestand weitgehend sichern. Und das ist wohl der entscheidendste Fortschritt des neuen Gesetzes und ein neuer, bisher in der Sozialversicherung der Nachkriegszeit nicht angewandter Grundsatz. Die höchsterreichbare Rente beträgt $79\frac{1}{2}$ Prozent der Bemessungsgrundlage und wird nach 45 Versicherungsjahren erreicht. Beim Weiterverbleiben in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung über diese Zeitdauer hinaus tritt keine weitere Steigerung der Rente mehr ein.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3595

Gewisse Einschränkungen erfährt diese Zielsetzung nach Anpassung der Rente an den erarbeiteten Lebensstandard durch die Beibehaltung einer Höchstbeitragsgrundlage und damit auch einer Höchstbemessungsgrundlage, deren Ausmaß allerdings von 1800 S monatlich vor dem 1. August 1954 nunmehr auf 3600 S monatlich erhöht wurde. Durch Einbeziehung von Sonderzahlungen erfährt dieses Ausmaß eine weitere Steigerung auf 3900 S. Die volle Auswirkung dieser erhöhten Bemessungsgrundlage auf die Rente wird allerdings erst in zehn Jahren eintreten können, da sich erst im Jahre 1960 die mit 1. August 1954 wirksam gewordene Erhöhung auf 2400 S voll ausgewirkt haben wird. Im Jahr 1965 — diese Ziffer möchte ich Ihrer Aufmerksamkeit besonders empfehlen — wird die höchsterreichbare Rente bei 13 Monatsrenten von je 3100 S insgesamt 40.305 S im Jahr betragen.

Die ab 1. Jänner 1956 eintretende Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage auf 3600 S stellt eine Verdoppelung des vor dem 1. August 1954 in Geltung gestandenen Ausmaßes dar und bedeutet eine weitgehende Eliminierung der zweifellos bis dahin bestandenen starken Unterversicherung. Sie wird die durch das Rentenbemessungsgesetz bereits eingeleitete und durch die Grundsätze des vorliegenden Gesetzes verstärkte Entnivellierung bis zu einer Einkommenshöhe fortführen, die mehr als doppelt so hoch ist wie das derzeitige Durchschnittseinkommen der unselbständigen Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang von einer Nivellierungstendenz des neuen Gesetzes zu reden, kann entweder nur auf Unwissenheit oder bösen Willen zurückzuführen sein.

Die durchaus berechtigten Gründe, die zu einer gegenüber dem Normalfall um fünf Jahre verzögerten Auswirkung dieser Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage auf 3600 S Anlaß gaben, sind im schriftlichen Bericht eingehend dargestellt. Sie liegen in der notwendigen Rücksichtnahme auf die versicherungsmäßige Deckung der gebotenen Leistungen und sollen eine unberechtigte Begünstigung einzelner Versichertengruppen ausschließen.

Von der Festlegung einer in fixen Ziffern ausgedrückten Mindestrente wurde Abstand genommen; das Mindestausmaß der Rente ist lediglich durch den Hundertsatz an Grundbetrag plus Steigerungsbeträgen gegeben, der sich auf Grund des beschlossenen Rentenschemas nach Erfüllung der Wartezeit ergibt.

Das Mindestausmaß an Altersrente wird somit nach Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Wartezeit von 180 Versicherungsmonaten ein Ausmaß von 40,5 Prozent der jeweiligen Bemessungsgrundlage erreichen; bei

der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)rente, die bereits bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Monaten gebührt, wird das Mindestausmaß durch Gewährung eines Zuschlages von 10 Prozent sogar 43 Prozent der jeweiligen Beitragsgrundlage betragen. Und das schon nach einer fünfjährigen Versicherungszeit.

Auf diese Art kommt es praktisch doch zu Mindestrenten, nur wird die absolute Höhe dieser Renten ausschließlich von der jeweiligen Bemessungsgrundlage bestimmt. Natürlich wird es dadurch in der Praxis auch zu Rentenleistungen kommen, die keine existenzsichernde Grundlage darstellen.

Dabei ist anzunehmen, daß in den meisten dieser Fälle auch das beitragspflichtige Arbeitseinkommen, das ja die Grundlage für die unzulängliche Bemessungsgrundlage darstellt, nicht die ausschließliche Existenzgrundlage bilden dürfte. Man kann nun die Bezieher der auf diese Art zustandekommenden sozial unzulänglichen Renten nicht einfach mit dem Hinweis abfinden, daß sie mangels eines höheren beitragspflichtigen Arbeitseinkommens auf Grund des Versicherungsprinzips eben keine höhere Rente erhalten könnten. Man kann andererseits aber auch nicht solche unzulängliche Renten — entgegen dem Versicherungsprinzip — auf Kosten der übrigen Versicherten erhöhen und solcherart auf ein existenzsicherndes Ausmaß bringen, auf das dann ein unbedingter Rechtsanspruch besteht. Hier stellt die Kombination zwischen Rechtsanspruch und zusätzlicher Fürsorgeleistung die grundsätzlich befriedigendste und wahrscheinlich einzige mögliche Lösung dar. Sie zeigt auch einen gangbaren Weg in die künftige Entwicklung, die zweifellos in der Richtung eines die ganze arbeitende Bevölkerung umfassenden Systems der sozialen Sicherheit geht.

Eines der in der Öffentlichkeit umstrittensten Probleme stellen die sogenannten Ruhensbestimmungen dar. Der schriftliche Bericht nimmt zu diesem Problem sehr eingehend Stellung, es genügen daher für die mündliche Darstellung einige grundsätzliche Bemerkungen.

Das neue Gesetz schafft Renten, die den während eines Arbeitslebens erreichten Lebensstandard auch im Ruhestand weitgehend sichern werden. Diese Zielsetzung entsprang einem zwingenden sozialpolitischen Bedürfnis. Die Kosten hiefür können aus den eigenen Beiträgen nicht geleistet werden, sondern müssen zu einem erheblichen Teil von der Allgemeinheit getragen werden.

Es wäre einfach nicht zu verantworten, diese allgemeinen Mittel dafür zu verwenden

3596 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

beziehungsweise die Belastung der Allgemeinheit sogar noch zu steigern, um einen — ich getraue mich, dieses Wort auszusprechen — sozialpolitischen Luxus zu finanzieren. Man muß den Mut haben, es offen auszusprechen: Es ist ein sozialpolitischer Luxus, den kein gewissenhafter Volksvertreter ernstlich verantworten kann, neben einem fortlaufenden normalen Arbeitseinkommen eine Rente bis zu nahezu 80 Prozent dieses Einkommens zusätzlich zu gewähren und die Kosten dafür der Allgemeinheit aufzulasten.

Das kann umso weniger verantwortet werden, als die höhere Lebenserwartung und andere Umstände bereits ohnehin zu einem unnatürlichen Mißverhältnis zwischen der Zahl der Versicherten, also der Beitragzahlenden, und der Zahl der Rentner, also der Leistungsempfangenden, geführt haben. Das gilt auch heute in einer Zeit der Vollbeschäftigung und ist eine schwere Sorge für jeden verantwortungsbewußten Sozialpolitiker.

Bei dieser Gelegenheit soll mit Nachdruck unterstrichen werden, daß der erhöhte Aufwand, der mit den verbesserten Leistungen verbunden ist, seine finanzielle Grundlage nur in einer auf Vollbeschäftigung abgestellten Wirtschaft finden kann. Von den Komponenten, die das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung beeinflussen, spielt die Zahl der Beschäftigten die entscheidende Rolle. Jeder nennenswerte Rückgang der Beschäftigtenzahlen, der meist gleichzeitig mit einem Ansteigen der Zahl der Rentner Hand in Hand geht, wäre geeignet, das finanzielle Gebäude der Rentenversicherung zu erschüttern. Gegen eine solche Auswirkung sind weder Beitragserhöhungen, deren Problematik in der Zeit der Krise an sich sehr groß ist, noch Leistungskürzungen — wie sie etwa im Jahre 1936 vorgenommen wurden — ein wirklich geeignetes und wirksames Abwehrmittel.

In diesem Zusammenhang muß man auch die Bestimmung, wonach eine Rente erst nach Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung gebührt, betrachten. In der Zeit der Hochkonjunktur, in der es die meisten Versicherten trotz der erhöhten Rente vorziehen werden, auch nach Erreichung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres unter Verzicht auf eine Rente weiterhin in ihrem Dienstverhältnis zu verbleiben, weil sie ein Interesse daran haben, einerseits weitere Steigerungsbeträge zu erwerben, andererseits sich eventuell auch die volle Auswirkung der erhöhten Höchstbeitragsgrundlage zu sichern, wird es sogar möglich sein, daß durch diese Bestimmung auch wirklich nennenswerte Einsparungen erzielt werden und damit eine Verbesserung

der finanziellen Basis eintritt, beziehungsweise der Bund in seiner Zuschußleistung entlastet wird.

Wenn nun das Gesetz zu einem Grundsatz zurückkehrt — und auch das soll besonders unterstrichen werden —, der in der Ersten Republik eine Selbstverständlichkeit war und in der praktischen Anwendung sogar weitaus schärfer gehandhabt wurde, der auch heute im öffentlichen Dienst uneingeschränkt Anwendung findet, dann kann man nicht von Rechtsbruch und Rentenraub reden, nur weil die Anspruchsberechtigung auf eine Altersrente von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß der Rentenwerber zuerst aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sein muß, bevor er seine Rente beziehen kann. Das ist nun im ASVG, nur für die unter seiner Wirksamkeit in den Ruhestand tretenen Rentenwerber vorgesehen. Bei den Altrentnern, die schon im Ruhestand sind, bleibt es in dieser Hinsicht beim Status quo.

Alle übrigen echten Ruhensbestimmungen sind gegenüber dem heutigen Zustand weitestgehend verbessert worden; alle diese Verbesserungen kommen auch den Altrentnern zugute, die schon unter der Wirkung des RBG. oder früherer Gesetze in den Ruhestand getreten sind.

Für die Altrentner gilt ebenso wie für die Neurentner, die nach Inanspruchnahme ihrer Rente wieder in ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis eintreten, ein Freibetrag von 500 S, eine Einkommensgrenze von 1300 S, bis zu welcher es überhaupt kein Ruhen gibt. Für den Neurentner kann die Rente höchstens im Ausmaß des Grundbetrages stillgelegt werden, die Steigerungsbeträge erhält er ohne Rücksicht auf die Höhe seines Gesamteinkommens unter allen Umständen ausbezahlt. Dem Altrentner kann keinesfalls mehr als bisher — nämlich 239 S für Direktrenten, 147 S für Hinterbliebenenrenten — stillgelegt werden.

Bei Alt- und Neurentnern wird in Zukunft keine Rentenkürzung mehr erfolgen, wenn sie von ihrem früheren privaten Dienstgeber einen Zuschuß zu ihrer Sozialversicherungsrente erhalten; dieser Rentenzuschuß wird ihnen unverkürzt zugute kommen. Auch die Ausübung eines selbständigen Berufes wird in Hinkunft keinen Ruhensgrund mehr darstellen.

Bei Zusammentreffen von zwei Leistungen aus der Rentenversicherung bleibt es im allgemeinen bei den bisherigen Bestimmungen, daß die höhere Rente zur Gänze, die niedrigere Rente nur zur Hälfte gebührt. Bei Zusammentreffen einer Altersrente mit einer Unfallrente wird diese Kürzung aufgehoben. Das stellt eine weitere Verbesserung dar.

Auch bei Zusammentreffen einer Rente aus der Sozialversicherung mit einem Ruhe- und

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3597

Versorgungsgenuß aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bleibt es beim Status quo. Diese Bestimmungen werden nicht verschärft, obwohl es auch hier in der Ersten Republik weit schärfere Bestimmungen gegeben hat, die sich berechtigterweise darauf stützen könnten, daß es eine schwer vertretbare Begünstigung darstellen würde, den Grundbetrag, der in beiden Leistungen enthalten ist, doppelt auszuzahlen.

Wenn noch immer gegen die im ASVG beschlossenen Ruhensbestimmungen Einwendungen erhoben werden, so besteht für derartige Einwendungen keine sachliche Be rechtigung. Sie mögen in der Rücksichtnahme auf vermutete parteipolitische Auswirkungen etwa bei Wahlen ihre Begründung haben, sind aber aus den Grundsätzen der österreichischen Sozialversicherung heraus sachlich bedeutungslos. Beide Regierungsparteien haben für diese Beschlüsse hinsichtlich der Ruhens bestimmungen in feierlicher Form die gemeinsame Verantwortung übernommen, sodaß zu erwarten ist, daß sich die Hetze, die bis in die jüngste Zeit gegen diese Bestimmungen inszeniert wurde, bald auf jene Presseerzeugnisse beschränken wird, die grundsätzlich durch eine solche unsachliche Art der Beeinflussung der öffentlichen Meinung ihre Existenz zu erhalten bemüht sein müssen.

Eine der entscheidendsten Begünstigungen des neuen Gesetzes, das es erst zu dem wirk samen Gesetz macht, das es wirklich ist, stellt die teilweise Anrechnung der nichtversicherten Zeiten vor 1939 dar. Sie bringt den Arbeitern praktisch die volle Gutmachung für die Nicht inkraftsetzung des Arbeiterversicherungsgesetzes vom Jahre 1927 und schafft die Voraus setzungen dafür, daß dieser großen Arbeitnehmergruppe, für die eine vollwertige Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung erst mit der Einführung des deutschen Reichs rechts im Jänner 1939 wirksam wurde und die daher vorher keine Versicherungszeiten erwerben konnten, schon mit dem Inkraft treten des ASVG. Renten in einem ausreichenden Ausmaße gewährt werden können, die an das überhaupt erreichbare Optimum sehr nahe herankommen. Über die Einzelheiten unterrichtet Sie der schriftliche Bericht.

Es ist erfreulich, daß in dieser Frage durch einen gemeinsamen Antrag der beiden Regierungsparteien die in der Regierungsvorlage enthaltene Schlechterstellung der Angestellten zugunsten einer vollen Gleichstellung mit den Arbeitern verbessert werden konnte. Dadurch wird erreicht, daß die Angestellten neben der vollen Anrechnung ihrer Beitragszeiten auch die begünstigte Anrechnung der nichtversicherten Zeiten zwischen dem vollendeten 15. Lebensjahr

und dem 31. Dezember 1938 mit $\frac{8}{12}$, $\frac{7}{12}$ oder $\frac{6}{12}$ des Ausmaßes dieser Zeiten in der gleichen Art wie die Arbeiter erhalten.

Ebenso erfreulich ist, daß es sozusagen in letzter Minute auch noch gelungen ist, hin sichtlich der Auswirkung der Sonderzahlungen auf die Bemessungsgrundlage eine allseits befriedigende Lösung zu finden, die den davon betroffenen Arbeitnehmergruppen — und hier handelt es sich nicht etwa nur um Angestellte, sondern auch um große Arbeitergruppen — die Befriedigung gibt, daß beitragspflichtige Sonderzahlungen bis zum Ausmaß von zwei Monatsbezügen oder acht Wochenbezügen im Jahr in ihrer Auswirkung auf die Rentenhöhe nicht weniger wert sind als das laufende Entgelt.

Abschließend kann festgestellt werden, daß jede sachliche Beurteilung des ASVG zu der Überzeugung führen muß, daß hier ein gutes Gesetz geschaffen wurde, das den durch die Sozialversicherung erfaßten Arbeitnehmern die Gewißheit eines ausreichenden sozialen Schutzes gegen die Wechselfälle des Lebens gibt und sie dadurch zu noch leidenschaftlicheren Ver teidigern der für sie geschaffenen sozialen Ein richtungen machen wird. Die Arbeiter und Angestellten, für die dieses Gesetz gilt, haben nach Meinung des Ausschusses allen Grund, das ASVG als einen außerordentlichen Fort schritt und als einen Meilenstein auf dem Wege zu dem Ideal einer umfassenden sozialen Sicher heit aller arbeitenden Menschen zu begrüßen und sich durch die unsachliche Stellungnahme eines Teiles der Öffentlichkeit nicht in ihrem positiven Urteil beirren zu lassen.

Aber auch die Vertragspartner der Sozial versicherung werden bei objektiver Prüfung des Gesetzes und bei seiner praktischen Anwendung erkennen müssen, daß alles geschehen ist, was im Rahmen der finanziellen Mög lichkeit gelegen war, um auch ihren Interessen zu dienen. Sie werden vor allem anerkennen müssen, daß diese ihre eigenen Interessen nur im Rahmen einer sozial befriedigenden und finanziell gesicherten Sozialversicherung, die sie daher nicht selbst torpedieren dürfen, ausreichend geschützt werden können und daß es daher nunmehr gilt, miteinander und nicht gegeneinander zu arbeiten, um das zu erfüllen, was sich die Mehrheit des österreichischen Volkes von diesem Gesetz erwartet: Hilfe und Heilung für die Kranken, Schaffung eines sorgenfreien Lebensabends für die alt und invalid gewordenen arbeitenden Menschen.

Die Regierungsvorlage, die bekanntlich das Ergebnis von monatelangen Verhandlungen der beiden Regierungsparteien darstellt, wurde auch im Ausschuß einer weiteren gründlichen Behandlung unterzogen. Insgesamt wurden

3598 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

154 Abänderungsanträge beschlossen, darunter ein Antrag zu § 267, der eine Verbesserung bei Gewährung der Witwenrente beinhaltet und von der Frau Abg. Moik und Frau Abg. Rehor beantragt wurde.

Ein Antrag zu § 229 Abs. 2, der die Gleichberechtigung der Angestellten und der Arbeiter in der Frage der nichtversicherten Zeiten vor 1939 herbeiführt, wurde gemeinsam von den Abg. Hillegeist und Altenburger vertreten.

Schließlich kam nach vorherigen Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien der Antrag Hillegeist-Köck zustande, der die volle Einbeziehung von Sonderzahlungen für zwei Monats- oder acht Wochenbezüge herbeiführt.

Die restlichen Anträge — und es sind noch eine ganze Reihe von Einzelanträgen eingebracht worden — kann ich dem Protokoll nicht so entnehmen, daß ich sie hier wiedergeben könnte. Ich könnte mich dabei irren und will nicht, daß sich hier jemand zurückgesetzt fühlt. Weitere Anträge wurden noch von den Abg. Hillegeist, Proksch, Uhlir, Scheibenreif und Genossen gestellt und brachten neben kleinen Verbesserungen der Regierungsvorlage vor allem notwendige Klarstellungen. Die Begründungen zu den einzelnen Änderungen finden Sie im schriftlichen Bericht ausführlich wiedergegeben. Alle vom Ausschuß beschlossenen Anträge sind in der dem Bericht beiliegenden, vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Fassung verarbeitet.

Bei dieser Gelegenheit, meine Damen und Herren, möchte ich in meiner Eigenschaft als Berichterstatter und auch als Teilnehmer an den Vorverhandlungen der beiden Regierungsparteien gerne feststellen, daß alle Abgeordneten beider Regierungsparteien ausnahmslos bemüht waren, die Verhandlungen vorwärtszutreiben und zu einem möglichst baldigen und günstigen Abschluß zu bringen.

Umso bedauerlicher ist es, meine Damen und Herren, daß einzelne Gruppen von außen her schon seit Wochen bemüht sind, diese Verhandlungen zu stören und die rascheste Verabschiedung des Gesetzes zu verzögern. Sie wurden dabei von einem Teil der Presse durch unsachliche Informationen über den Inhalt der Vorlage unterstützt. Ich glaube mich wohl mit allen Abgeordneten des Hauses einig in der grundsätzlichen Auffassung, daß es Pflicht der Volksvertretung ist, bei aller gebotenen Rücksichtnahme auf berechtigte Gruppeninteressen doch in erster Linie das allgemeine Interesse zu wahren. Der Ausschuß für soziale Verwaltung glaubt, daß diesem Grundsatz mit den gefaßten Beschlüssen voll Rechnung getragen worden ist.

Da einige wichtige Anträge erst im Laufe der Verhandlungen des Ausschusses eingebracht wurden, war es nicht zu vermeiden, daß Auswirkungen dieser Abänderungsanträge auf andere Paragraphen dieser Vorlage leider übersehen wurden, sodaß die notwendige Anpassung noch im Wege von Abänderungsanträgen der beiden Regierungsparteien zu der im Ausschuß beschlossenen Fassung im Hause selbst erfolgen muß. Diesem Zwecke dienen die vom Herrn Präsidenten des Hauses bereits erwähnten, von den Abg. Proksch und Altenburger eingebrachten Anträge zu den §§ 70, 178, 179, 238, 243, 244, 249 und 528. Ein weiterer Antrag zu § 220 führt die Anpassung einer Bestimmung in der Unfallversicherung an die vom Ausschuß beschlossene Änderung in der Pensionsversicherung herbei. Der Antrag zu § 522 bewirkt die Anpassung einer Übergangsbestimmung an den Gesetzes- text und führt auf dem Gebiete der Ruhensbestimmungen die notwendige Angleichung der Altrenten an die im Ausschuß beschlossene verbesserte Regelung bei den Neurenten herbei. Der Antrag zu § 80 dient lediglich einer textlichen Klarstellung. Überdies ist eine Reihe von Druckfehlerberichtigungen notwendig, deren Korrektur bei der Durchsicht der Fäden übersehen wurde. Sie entnehmen die Berichtigungen der einzelnen Paragraphen der Ihnen heute übermittelten Zusammenfassung. Eine Erläuterung dazu erscheint wohl überflüssig.

Ich darf bei dieser Gelegenheit allen jenen, die bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes mitgewirkt haben, besonders den Beamten der Ministerien, aber auch den zuständigen Beamten bei den verschiedenen Trägern der Sozialversicherung, die oft genug eine wirklich übermenschliche Arbeit leisten mußten, als Berichterstatter den Dank aussprechen.

Auf Grund seiner eingehenden Beratungen stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Entwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung unter Berücksichtigung der noch im Hause eingebrachten Zusatzanträge der Abg. Proksch und Altenburger die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage außerdem, die Generaldebatte getrennt von der Spezialdebatte abzuführen.

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wir werden General- und Spezialdebatte getrennt durchführen und gehen nunmehr in die Generaldebatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich in der Generaldebatte als erster Gegenredner der Herr Abg. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3599

Abg. Kandutsch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat sich bereits reichlichst bemüht, jede Art der Kritik — und er wußte, daß Kritik vorgebracht werden würde — von vornherein als unsachlich, als eine nur aus Unwissenheit und bösem Willen quellende Hetze abzutun. Diese sehr stark polemisch gefärbte Berichterstattung zwingt uns zu der Feststellung, daß der Herr Berichterstatter bereits der erste Generaldebatteredner der sozialistischen Fraktion ist. Ich kann das menschlich verstehen, weil gerade der Kollege Hillegeist mit seinen seit Jahren leidenschaftlich vertretenen Gedanken in diesem Gesetz weitgehend durchgedrungen ist. Zu den vielen Dingen, die wir nicht verstehen konnten, gehört die Tatsache, daß er nicht zum Debatteredner, sondern zum Berichterstatter gewählt wurde. Es scheint fast unmöglich zu sein, wenn man so wie einst der selige Cato auf dem Standpunkt steht: „Im übrigen be'antrage ich, die Sozialreform müsse mit einer Rentenstillegung beginnen“, nun hier in der Berichterstattung darauf zu verzichten, diese Ansicht noch einmal zu unterstreichen. (Zwischenrufe der Abg. Paula Wallisch und Horn.)

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Was heißt hier „Hetze“, was heißt hier „böser Wille“? Die Berichterstattung muß sich doch selbst darauf berufen, daß viele Lösungen, die in diesem Gesetz gefunden wurden, nicht einmal von den beiden Regierungsparteien völlig übereinstimmend beziehungsweise gleich gemeint beschlossen worden sind. Gerade die Debatte über die Ruhensbestimmungen im Ausschuß hat zum Beispiel ergeben, daß die Motive, die zu diesen Bestimmungen geführt haben, bei den beiden Regierungsparteien durchaus verschieden bewertet werden. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in den letzten Tagen der Arbeiter- und Angestelltenbund viele Versammlungen in der Provinz, insbesondere in Salzburg durchgeführt hat und daß dort ein Abgeordneter dieses Hauses, der heute hier sicherlich zustimmen wird, dabei in schärfster Opposition gegen das ASVG. Stellung genommen hat. Ich kann nur annehmen, daß die ÖVP nun auch die sehr bewährte Taktik der Sozialistischen Partei übernommen hat, nämlich in der Öffentlichkeit gegen sich selber zu protestieren. (Zustimmung bei der WdU.)

In dieser Sondersitzung des Parlaments sind wesentliche und wichtige Fragen zur Beratung gestanden und zum Abschluß gekommen. Ich verstehe die Sozialisten vollkommen, wenn schon der Herr Berichterstatter so spricht; wie werden erst die Debatteredner heute den großen Sieg, den sie errungen haben (Abg. Weikhart: Ist es auch!), herausstreichen?

Denn die vorgestern abgeführte Debatte über die Wehrfrage hat ja die Sozialistische Partei in keiner sehr glücklichen Position gefunden. (Abg. Rosenberger: Wieso?) Über den gestrigen Tag ist man hinweggekommen, indem man die Kapitalmarktgesezne, die ja merkwürdigerweise auch so lange verzögert wurden, nun zu einer völlig gleichen Lösung gleicher Sorgen und Anliegen gemacht hat, eine Feststellung, die praktisch in der Reklamation des Herrn Dr. Pittermann gegipfelt hat, daß der Herr Finanzminister Kamitz nun ein gemeinsamer Minister der Koalition sei. Auch eine neue Version der österreichischen Innenpolitik! Sie zeigt sicherlich auch die Schatten, die sich durch die allgemeinen Sorgen, die sich durch die Spannungen und die Debatten über die Neuwahlen ergeben haben. Heute nun ist die Sozialistische Partei wieder daran und wird versuchen, das in der Öffentlichkeit zu unterstreichen, was sie bisher immer bestritten hat, daß nämlich zwischen Wehrfrage, ASVG. und Kapitalmarktgesezne ein Junktim bestanden hat, das die Arbeit in der Koalition in der gesamten Gesetzesschöpfung der letzten Jahre immer wieder ausgezeichnet hat.

Wir sind an diesem Gesetz genau so interessiert wie Sie. Wenn wir hier Kritik vorbringen oder gegen die Art protestieren, wie dieses Gesetz behandelt wurde, dann wollen und können wir Sie natürlich nicht daran hindern, zu sagen, hier läge der Versuch vor, dieses Gesetz zu verzögern, hier sei eine unsinnige Hetze, hier sei Unwissenheit am Werk. Aber das würde uns natürlich nicht hindern, alles das vorzubringen, was wir auf Grund unserer Einsicht hier vorbringen müssen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird festgestellt, daß dieses Gesetz zwei große Aufgaben zu erfüllen habe. Die eine Aufgabe bestehe darin, eine Lichtig des Gesetzesdschungels in der Sozialversicherung herbeizuführen, ein Chaos zu beheben, das daraus entstanden ist, daß die einschlägigen Bestimmungen in den vielen Paragraphen derart verstreut sind, daß die Gesetzesbestimmungen und die Verordnungen es heute nicht einmal den Fachleuten mehr ermöglichen, sich zurechtzufinden, geschweige denn den Versicherten, was natürlich der Volkstümlichkeit einer Sozialversicherung — und das ist nach unserer Auffassung ein wesentliches Kriterium für die Güte — absolut abträglich ist. Mit der neuen Fassung dieses Gesetzes, mit der Neukodifikation des geltenden Rechts sollen diese Übelstände behoben werden. Die zweite Aufgabe soll sein, in einigen Bereichen der Sozialversicherung neues Recht zu schaffen, das Recht zu verbessern, bessere Bestimmungen und Bedingungen im Bereich der Altersversicherung zu schaffen.

3600 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Ich möchte nun fragen, ob der erste Punkt wirklich ganz und gar erfüllt wurde. Es ist so, daß der ursprüngliche Ministerialentwurf klar und übersichtlich und eine gute Arbeit des Ministeriums war. Aber schon im Ausschußbericht wird festgestellt, daß diese Klarheit im Zuge der vielen Veränderungen gelitten habe. Es wird weiterhin festgestellt, daß nunmehr keine Zeit mehr bliebe, jene Überarbeitung vorzunehmen, welche die Klarheit im Rahmen dieser überhaupt sehr komplizierten Rechtsmaterie möglichst wiederherstellen würde. Dieses Gesetz wird eben infolge der sehr langen Auseinandersetzungen nun doch unter Zeitdruck beschlossen werden; es ist also nicht mehr möglich, diese so wichtige Übersichtlichkeit und Klarheit vor allem in den Formulierungen herzustellen. Das ist auch im Ausschußbericht ausgesprochen. Ich hoffe daher, daß man mir in diesem Fall den Vorwurf einer unsachlichen Hetze ersparen wird, wie denn auch das Gutachten der Arbeiterkammer feststellt, daß es auch in Zukunft keinem Versicherten, sondern nur Juristen und ausgesprochenen Spezialisten möglich sein würde, in diesen Fragen richtige Interpretationen zu geben.

Meine Frauen und Herren! Ist es wirklich notwendig, daß gerade diese wichtige Materie unter einem solchen Zeitdruck beschlossen wird? Wir haben uns aus begreiflichen Gründen dagegen gewehrt. Wenn Sie also an uns appellieren, wenn sogar schon der Berichterstatter an uns appelliert — das ist ja auch verständlich —, dann möchte ich diesen Appell zurückgeben: Im Ministerium ist an diesem Entwurf vier Jahre lang gearbeitet worden. Seit Jahren finden Verhandlungen zwischen den beiden Regierungsparteien statt. Ob Sie es nun wollen oder nicht, aber neben den Regierungsparteien sitzt immerhin auch eine Opposition in diesem Haus, die insgesamt 15 Prozent der Bevölkerung in Österreich repräsentiert. Das ist keine quantité négligeable, wenn man ein wirklicher Demokrat sein will. Aber wenn man die Mentalität betrachtet, mit der hier im Parlament vorgegangen wurde, dann haben Sie uns vor die ungeheure Aufgabe gestellt, innerhalb kürzester Zeit dieses riesige Gesetz zu studieren und Gegenvorschläge zu machen. Im Ausschuß ist noch viel an Abänderungen eingebracht worden, sowohl von den beiden Regierungsparteien als auch vom Ministerium, selbst heute haben wir im letzten Augenblick noch eine Änderung der beiden Regierungsparteien vorliegen. Ich bin überzeugt: Wenn Sie morgen beginnen, das Gesetz noch einmal zu studieren, dann werden Sie wieder Dinge finden, die nicht ganz geklärt sind. Es ist nicht angängig, ein Gesetz zu beschließen, wenn man schon jetzt fühlt, daß die ersten

Novellierungen bald fällig sein werden. (*Zustimmung bei der WdU.*)

Wir haben erst gestern den Ausschußbericht sowie den vom Ausschuß endgültig redigierten Gesetzesentwurf erhalten. Wir haben uns daher erlaubt, dem Herrn Präsidenten vorzuschlagen, — der uns ja nur benachrichtigte, daß dieses Gesetz für heute wahrscheinlich auf der Tagesordnung stehen würde —, die Beratung über dieses Gesetz in die nächste Woche zu verlegen. Dieser unser Wunsch, der durchaus begreiflich ist, weil nichts dagegen zu sagen ist, wenn einzelne Abgeordnete von uns eben den Willen haben, die zum Teil sehr interessanten und bedeutsamen Erklärungen im Ausschußbericht zu studieren und zur Diskussion zu stellen, hat uns nun in der Öffentlichkeit den Vorwurf eingebracht, wir wollten die Verabschiedung dieses Gesetzes zum Schaden der österreichischen versicherten Arbeiter und Angestellten verzögern und verhindern. In der gestrigen „Arbeiter-Zeitung“ ist gestanden, dieser unser Brief sei ein Diktat der Industriellenvereinigung. (*Heiterkeit bei der WdU.*)

Meine Frauen und Herren! Die Sozialisten sind sehr penibel und empfindlich, wenn man ihnen gewisse Vorwürfe macht, wie den mit der „Roten Katze“ usw. Sie beklagen es — und das hat auch der Herr Berichterstatter gefunden —, daß die politische Diskussion in Österreich oft zu unsachlich geführt wird. Aber wollen Sie es als eine sachliche Diskussion bezeichnen, wenn Sie den Unsinn in der Zeitung schreiben, wir hätten, einem Befehl der Industriellenvereinigung folgend, diesen Wunsch dem Herrn Präsidenten vorgetragen? (Abg. Horn: *Kraus wird das wissen!* — Abg. Stendebach: *Hellseher!*) Ich möchte Ihnen, meine Herren, einen guten Rat geben: Wenn die Sozialistische Partei in diesen Tagen nervös wird, so habe ich dafür absolut Verständnis. Aber die Angst vor Neuwahlen soll sie nicht so weit verführen, ausgesprochene Dummköpfe zu verzapfen, die im Grunde auf sie selbst zurückfallen. (*Beifall bei der WdU.* — *Zwischenrufe.*) Zudem müßte man sich einmal entscheiden, die Partei in diesem Hause klar zu deklarieren, hinter der nun die Kapitalinteressen stehen. Ich stelle nur fest: Die einzige Partei in diesem Hause, die über kein Kapital verfügt — und das wissen Sie ganz genau —, ist der VdU, dessen Kassen vom ersten Tag an leer gewesen sind und der deswegen in der Vergangenheit in große Schwierigkeiten gekommen ist, weil er an chronischem Geldmangel gelitten hat. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.* — Abg. Dr. Kraus: *Wir haben keine GÖC, keine Steyrermühl und keinen Waldbrunner!*)

Meine Damen und Herren! Auch die Art, wie nun dieses Gesetz im Parlament eingebracht

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3601

wurde, ist noch kurz zu beleuchten. Nach jener denkwürdigen Sitzung, in der der Ministerrat die großen Gesetze beschlossen hat, wurde dem Herrn Präsidenten des Hauses in Art eines symbolischen Aktes ein Exemplar des Entwurfes übergeben, wieder zurückgezogen und von der Regierung dann endgültig in die Form gebracht, die den Abgeordneten dann erst sehr spät zugeleitet wurde. Es war eine Art Hineinmogeln in das Haus, und schon aus dieser Art des Hineinmogelns haben wir gesehen, welche Rolle Sie auch in dieser wichtigen Frage dem Parlament zugedacht haben: ihm das, was im großen Tauziehen der beiden Regierungsparteien schließlich herauskommen würde, zur Beschlusßfassung vorzulegen. Sie haben ein großes Interesse gezeigt, dieses Gesetz möglichst bis zur Beschlusßfassung der öffentlichen Diskussion zu entziehen (*Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!*), es war der Versuch, eine Aktion bei Nacht und Nebel zu unternehmen, weil Sie damit rechnen mußten, daß bei dem großen Interesse weiterer Bevölkerungsteile an diesem Gesetz natürlich Wünsche angemeldet würden und auch Kritik vorgebracht werden würde.

Meine Frauen und Herren! Wir haben gestern sehr schöne Worte über den Rechtsstaat in der Wirtschaft gehört und vernommen, daß auch auf allen anderen Gebieten unserer Gesetzgebung dieser Rechtsstaat hundertprozentig hergestellt sei. Wir haben weiter gehört, daß es immer wieder notwendig sein werde, daß sich das Parlament der Mühe unterzieht, die Gesetzes schöpfung möglichst volksnahe und in einer unmittelbaren Diskussion mit dem Volke durchzuführen. Dann dürfen Sie aber auch nicht der Diskussion ausweichen, dann dürfen Sie Ihre Entwürfe nicht wie „geheime Kommandosachen“ behandeln, dann dürfen Sie vor allem nicht böse und ungehalten werden, wenn die betroffenen Kreise, wie die Angestellten, die Ärzte und die Rentner, sich rühren und ihr Mitspracherecht anmelden. (*Zustimmung bei der WdU. — Abg. Rosenberger: Sie haben die letzte Zeit verschlafen!*) Nein, ich habe sie nicht verschlafen, sondern Sie sind aus dem Schlaf aufgeweckt worden! (*Beifall bei der WdU.*)

Wenn es noch zu diesen vielgerühmten Änderungen gekommen ist, dann hat das ja nicht Ihrem Willen entsprochen und ist auch nicht der großen Hilfe der ÖVP diesen Kreisen gegenüber zu verdanken, sondern (*Abg. Horn: Vielleicht dem VdU?*) einem geschlossen geführten Kampf der Ärzteschaft und den Protestaktionen der Angestellten, denen Sie sich eben fügen mußten. Darin liegt ein hoffnungsvoller Beginn dafür, daß eben in Zukunft so wichtige Gesetze nicht nur in der Koalitionslaube

ausgehandelt, sondern mit dem Mute zur öffentlichen Diskussion behandelt und beschlossen werden.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Nun möchte ich mich noch mit einem Vorwurf auseinandersetzen, der uns, wie gesagt, in der Öffentlichkeit schon gemacht wurde und sicherlich auch heute gemacht werden wird, nämlich mit dem Vorwurf, weitere Änderungen, die noch gewünscht werden, seien der schnellen Beschlusßfassung abträglich und mit einer Verzögerungstaktik gleichbedeutend. Ich möchte Ihnen sagen, daß wir selbstverständlich so wie Sie interessiert sind, daß dieses Gesetz so schnell und so bald wie möglich beschlossen wird, daß aber dieser Eile wegen ungelöste Probleme oder untragbare Lösungen natürlich nicht hingenommen werden dürfen. Ihr Vorwurf trifft nicht uns, denn wir können schließlich nichts dafür, daß Sie sich erst in so später Stunde über die strittigen Fragen geeinigt haben.

Ich weise also von vornherein den Vorwurf zurück, wir wollten dieses Gesetz vielleicht aus politischer Taktik oder aus sonstigen uneingestandenen Gründen verzögern. (*Abg. Horn: Sie werden aber nicht dafür stimmen!*) Wir werden nicht dafür stimmen, das heißt, wir beabsichtigen, dieses Gesetz dann mit Ihnen mitzubeschließen, wenn Sie sich bequemen, unsere Vorschläge und Einwände noch zu berücksichtigen und das Gesetz in diesem Sinne abzuändern. Wenn Sie das nicht tun, dann ist es selbstverständlich und logisch, daß wir nein sagen. (*Abg. Weikhart: Sie sind also nicht dafür, sondern dagegen!*) — *Abg. Dr. Kraus: Wollen Sie uns dieses Recht auch noch nehmen? Wir haben klare Forderungen!*

Unsere Gesamtkritik lautet: Diesem Gesetz haften im Grundsätzlichen große Mängel an, die wir noch des näheren beleuchten werden und deren Beseitigung wir verlangen müssen, wenn wir zustimmen sollen. In einzelnen Teilen des Gesetzes sind Fortschritte erzielt worden, die anerkannt werden müssen, die wir gerne anerkennen und zu denen wir ja sagen, es sind aber auch einzelne Bestimmungen in diesem Gesetz, denen wir unsere Zustimmung nicht geben können. Ich führe nun zum Grundsätzlichen einiges aus.

Meine Frauen und Herren! Am Beginne der Beratungen, und zwar in dem Zeitpunkt, als sich die Öffentlichkeit bereits sehr stark dafür interessierte, hat der Präsident Böhm in einer Pressekonferenz selbst von einer „Vertrauenskrise“ gesprochen und seiner Hoffnung Ausdruck verliehen, daß es bei der Neukodifikation dieses Gesetzes gelingen werde, Mißverständnisse aufzuklären, die zu einer Vertrauenskrise geführt haben.

3602 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Warum gibt es diese Vertrauenskrise? Ist es nur die Undankbarkeit und der Egoismus der Versicherten? Ist es der maßlose Egoismus der Vertragspartner in der Sozialversicherung? Ist es Unverständnis? Ist es jener Geist, den vorgestern der Herr Dr. Gorbach hier analysiert hat, nämlich der Geist der heutigen Zeit, nur zu verlangen, wenig leisten zu wollen und nie zufrieden zu sein? Sind es Materialismus und ähnliche Dinge? Ich glaube, daß dies alles schon mit einer Rolle spielt, aber zweifelsohne liegen auch hier die Gründe tiefer.

Das Problem ist von den sozialistischen Debatterednern auch im Ausschuß angeschnitten worden. Es wurde da gesagt, wenn das Gesetz auch Allgemeines Sozialversicherungsgesetz heiße, so dürfe doch kein Zweifel darüber bestehen, daß es, weil es ja im Rahmen der historischen Entwicklung bleibt, in erster Linie die Beziehungen der Versicherten zu ihrem Versicherungsträger regelt, während die übrigen Bevölkerungsteile ein mehr oder weniger großes Mitspracherecht zwar besäßen, sich aber eben mit dieser sekundären Rolle begnügen müßten.

Ich glaube, daß gerade darin eine der Ursachen liegt, die zu dieser Vertrauenskrise geführt haben. Denn im Grunde genommen sind ja doch alle Bevölkerungsteile an der Gestaltung der Sozialversicherung beteiligt, mittelbar oder unmittelbar, in der Finanzierung und in anderen Auswirkungen politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Natur. Infolgedessen kann man nicht auf dem Standpunkt stehen: Hier hat der Hauptverband seine Wünsche angemeldet, und nur das Ausmaß, in dem sich der Sozialversicherungsträger mit den Versicherten einigt, ist maßgebend auch für die Gesetzgebung in diesem Hause.

Sie vertreten den Standpunkt: Wir haben in Österreich eine sehr gute Sozialversicherung, sie wird durch dieses Gesetz noch weiter perfektioniert, und da im System alles so glänzend geordnet ist, ist es einfach eine Unverschämtheit, dagegen Kritik vorzubringen oder Unbehagen zu zeigen, sondern es ist zu verlangen, daß alle erklären: Es ist alles in schönster Ordnung. Zugleich aber sagt der Präsident, es gebe eine Vertrauenskrise.

Wir sollten aber auch nicht vergessen, daß die Beziehungen, die hier im organisatorischen Rahmen geschaffen werden, ja nicht alle menschlichen Bereiche berühren und daß es, wie es gestern dargestellt wurde, auch in der Gemeinwirtschaft, auch im Rahmen seines allgemeinen sozialen Schutzbedürfnisses ein Verlangen des Menschen nach Würdigung seiner Freiheit gibt. Diese Frage ist besonders

schwierig, sie ist aber nicht auf Österreich beschränkt. Es ist die Frage, wie im Rahmen solcher kollektiver Maßnahmen und Organisationen dennoch die Freiheit des Menschen, seine Entscheidungen — ich betone besonders, daß dies ja in der Krankenversicherung wichtig ist — gewahrt bleiben.

Hier ist in der Vergangenheit viel gesündigt worden, aber es werden die Sünden, die gemacht wurden, eigentlich nicht korrigiert. Ich sehe darin, vor allem in der Krise, die in der Krankenversicherung in der Beziehung zum Arzt ausgebrochen ist, eine der wesentlichsten Ursachen dieses allgemeinen Unbehagens, obwohl auf der anderen Seite wirklich große Leistungen erbracht wurden.

Zum zweiten möchte ich die Frage untersuchen, ob dieses Gesetz tatsächlich den Begriff „Allgemeines Sozialversicherungsgesetz“ in des Wortes richtiger Bedeutung verdient. Diese Frage ist im Ausschuß durch einen Entschließungsantrag, den ich vorgebracht habe, zur Diskussion gestellt worden. Es wurde erklärt — das hat auch seinen Niederschlag im Ausschußbericht, ganz besonders in Punkt 3 gefunden —, daß das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes keineswegs eine allumfassende und grundsätzliche Sozialreform sei, sondern die Kodifikation des bisherigen Rechtes.

Es ist selbstverständlich — und das wird in Punkt 4 auch klar und bestens formuliert ausgedrückt —, daß wir damit noch nicht am Ende einer Entwicklung angelangt sind, sondern daß noch eine ganz große Aufgabe vor uns steht. Die Entwicklung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und demokratischen Verhältnisse — so heißt es im Ausschußbericht — lassen heute die Abstellung der Sozialversicherung auf Lohn- und Gehaltsempfänger als nicht mehr ausreichend erscheinen. Diese Umgestaltung in der Einkommensstruktur macht es notwendig, daß auch andere Bevölkerungsgruppen in die Sozialversicherung einbezogen werden.

Aus diesem Grunde haben wir einen Entschließungsantrag vorgelegt und legen ihn auch heute wieder dem Hohen Hause vor:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich den Entwurf eines neuen Sozialversicherungsgesetzes auszuarbeiten, der durch die Einbeziehung aller bisher nicht von der Sozialversicherung erfaßten Berufsgruppen den Grundsätzen der Allgemeinheit zu entsprechen hat. Dabei sind die versicherungsrechtlichen Prinzipien zu wahren.

In der erforderlichen Übergangszeit sind Leistungen zu gewähren, die mindestens die Höhe der derzeit niedrigsten Renten aus

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3603

der bestehenden Sozialversicherung erreichen.

Die hiezu erforderlichen Mittel sind grundsätzlich aus Beiträgen aufzubringen. Soweit diese nicht ausreichen, sind die bisher gesetzlich verpflichteten Fürsorgeträger und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern sie Zwangsbeiträge einheben, heranzuziehen. Für den Ausfall hat der Bund aufzukommen.

Meine Frauen und Herren! Ich habe diesen Antrag dem Ausschuß vorgelegt. Die Reaktion war von beiden Regierungsparteien eine verschiedene. Die Sozialistische Partei erklärte, der Antrag sei zuwenig klar, man könne sich darunter nicht alles richtig vorstellen; so sehr man dem Gedanken einer Volkspension wirklich nahestehe, so sehr sei dieser Antrag ungeeignet, eine Diskussionsgrundlage abzugeben.

Wenn ich den Punkt 4 im Ausschußbericht lese, dann muß ich sagen, daß man unseren Antrag und die von uns vorgebrachte Begründung sehr wohl verstanden hat. Das, was wir wollen, ist gar nicht besser auszudrücken, als es eben hier im Ausschußbericht zu lesen ist. Es heißt: „Die Feststellungen über den neuen Rentenaufbau sollen nun nicht etwa die Tatsache bestreiten, daß auch in Österreich früher oder später eine echte und grundlegende Sozialreform durchgeführt werden muß. Die österreichische Sozialversicherung, die in ihren Grundzügen der sogenannten klassischen Sozialversicherung, wie sie in Deutschland ausgebildet wurde, entspricht, blickt immerhin auf ein Alter von nahezu 70 Jahren zurück. Wenn man bedenkt, welche gewaltigen Änderungen in den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und demographischen Verhältnissen eingetreten sind, so drängt sich von selbst der Gedanke auf, daß es notwendig wird, zu prüfen, inwieweit die Sozialversicherung in den überkommenen Formen geeignet ist, der Forderung nach umfassender sozialer Sicherheit der Gesamtbevölkerung bestmöglich zu dienen.“

In diesem Sinn ist also dieser Absatz abgefaßt, und wir stimmen ihm vollkommen zu. Er deckt sich mit dem, was wir in der Begründung geschrieben haben. Aber nun frage ich Sie heute, meine Frauen und Herren, gerade im Hinblick auf den Tagesordnungspunkt 2, ob es nicht höchste Zeit wäre, den Gedanken der sozialen Sicherheit nach dem Prinzip der Sozialversicherung jetzt wirklich auch legislativ in Angriff zu nehmen und dafür zu sorgen, daß die Bevölkerungsgruppen, die bisher ausgeschlossen sind, auch einbezogen werden. Es gibt ja niemanden, der die Berechtigung dieser Forderung abstreiten könnte. Nun wurde uns aber vor allem von der ÖVP-Seite eingewendet, daß man in dieser Regierungs-

partei nicht daran denke, einer solchen Verallgemeinerung zuzustimmen, und zwar deswegen nicht, weil hier eine Tendenz zum Kollektivismus durchleuchtete, der sich diese Partei widersetzt.

Meine Frauen und Herren! Die Einrichtung der Handelskammer-Altersunterstützung, die zwar die Zwangsbeiträge kennt, aber der gegenüber kein wirklicher Rechtsanspruch auf Leistung entsteht, diese Lösung also, die auf einer berufsständischen Basis versucht wurde, welche keinen Menschen befriedigt, ist nicht antikollektivistisch, aber sie ist, so wie sie jetzt geschaffen wurde, schlecht, und da wir nun einmal im Zeitalter der Massengesellschaft leben, ist die Frage, wie man den Kollektivismus bekämpft, weniger eine Frage der Größe der Organisationen, sondern einer wirklichen Demokratie in der Verwaltung, vor allem dort, wo es Selbstverwaltung geben soll. Und in diesem Punkt ist auch im heutigen ASVG. mit Zustimmung der ÖVP trotz des großen Forderungsprogramms des Arbeiter- und Angestelltenbundes gegen den Kollektivismus praktisch sehr wenig getan worden.

Wir können daher dieser Meinung nicht zustimmen und glauben, daß die Regierung wirklich durch eine Entschließung des Parlaments aufgefordert werden sollte, dieser Ausdehnung der Sozialversicherung vor allem auf dem Sektor der Pensionen konkret nahzutreten. Wir bestehen auch heute durch die Wiederholung unseres Entschließungsantrages darauf, daß sich das Parlament dazu bekennt und unsere Ansicht teilt, wobei Ihre Zustimmung oder Ablehnung, ohne daß es dabei auf einzelne Fragen des Inhalts besonders ankommt, ein Prüfstein sein wird, ob Sie diese Dinge tatsächlich ernst nehmen und so ernst wünschen, wie wir es tun und wie Sie es in Ihrer allgemeinen Propaganda ja auch immer wieder ausdrücken.

Nun, meine Frauen und Herren, möchte ich einige konkrete Einwände und auch eine konkrete Kritik zu den wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes vorbringen. Ich beginne bei dem Teil, der zweifelsohne der beste des ganzen Gesetzes ist, beim vierten Teil, jenem Teil, mit dem sich der Berichterstatter aus begreiflichen Gründen ganz besonders stark beschäftigt hat. Die Pensionsversicherung hat Verbesserungen gebracht. Dies gilt vor allem für die Abänderung des Leistungsrechtes in einer Form, die die Pensionen möglichst hoch an das Einkommen heranbringen soll. Die Erhöhung der Beitrags- und Bemessungsgrundlage gegenüber den Zuständen, wie sie vor dem Rentenbemessungsgesetz 1954 geherrscht haben, ist ein Fortschritt. Die Anrechnung der Ersatzzeiten, die in sehr

3604 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

großzügiger Weise geregelt wurde, findet ebenfalls unsere Zustimmung. Wir sind auch sehr glücklich darüber, daß es im Ausschuß noch gelungen ist, eklatante Benachteiligungen der Angestellten, was die summarische Anrechnung der Ersatzzeiten anbelangt, zu korrigieren. Wir sind auch befriedigt, daß die Bestimmungen über die Einbeziehung von Sonderzahlungen, wie den 13. und 14. Monatsgehalt, das Weihnachts- und Bilanzgeld usw., für die viele zwar Beiträge zahlen sollten, ohne daß die Beiträge für die Rentenbemessung wirksam geworden wären, ebenfalls geändert und verbessert wurden.

Ich möchte aber in der Frage der Höchstgrenze doch feststellen, daß bei diesem sehr wichtigen Problem offensichtlich keine Übereinstimmung der Meinungen, selbst innerhalb der Sozialistischen Partei, vorliegt. Diese hat in ihrer Propaganda sehr stark herausgestrichen, daß mit der jetzt erfolgten Änderung eine Angleichung des Pensionsrechtes der Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft an das der Bediensteten des öffentlichen Dienstes vorgenommen worden sei, eine Behauptung, die selbstverständlich große Hoffnungen erweckt hat. Dennoch stimmt sie nicht. Sie stimmt in der richtigen Systematik wohl, aber sie stimmt nicht in der Auswirkung; denn der öffentliche Bedienstete wird auch in Zukunft natürlich keine Höchstgrenze in der Pensionsversicherung haben, während sie bei den Angestellten, noch dazu in einer erschwerten Form, beibehalten bleiben wird. Es ist sogar in der Öffentlichkeit eine Diskussion darüber abgeführt worden, ob es sozialpolitisch richtig sei, an einer Höchstbemessungsgrenze festzuhalten oder nicht. Kollege Hillegeist — das ist auch im Ausschußbericht zu lesen — ist der Meinung, diese Höchstgrenze müsse aus sozialpolitischen Gründen, aus Gründen der Gerechtigkeit bleiben. Der Herr Sozialminister hat auf dem Parteitag der Sozialistischen Partei erklärt, es sei das Ziel seiner Sozialpolitik, diese Höchstbemessungsgrenze fallenzulassen und damit eine effektive Angleichung an die Verhältnisse der öffentlichen Bediensteten herbeizuführen. Daß das nur in stufenweisen Etappen möglich sein wird, ist klar.

Aber wir stimmen hier dem Herrn Sozialminister zu, denn das Ziel der Sozialpolitik muß ja sein, bei gleichen Voraussetzungen möglichst gleiche Verhältnisse zu schaffen. Und das hat Kollege Hillegeist sehr richtig im Ausschuß gesagt: Nicht die absolute Ungerechtigkeit oder auch nicht die absolute Höhe einer Pension ist maßgebend für die Befriedigung oder für die Unzufriedenheit der Betroffenen, sondern es sind immer wieder die

„relativen Ungerechtigkeiten“ und die relativen Differenzierungen zwischen den Bediensteten des öffentlichen und privaten Dienstes — wobei der Private im Laufe seiner Berufsentwicklung noch vom Arbeitsplatzverlust usw. bedroht ist. Diese Differenzierung wird aufrechterhalten und soll sozialpolitisch, das heißt, auch für alle Zukunft berechtigt sein.

Nun sind aber zwei Dinge im vierten Teil, im Teil der Pensionsversicherung, unbefriedigend geblieben, und zwar in einem Ausmaß unbefriedigend, daß wir auch diesem Teil unsere Zustimmung nicht geben können. Das eine ist die Frage der Verbesserung der ungenügenden Sozialrenten. Schon beim Rentenbemessungsgesetz 1954 hat diese Frage eine große Rolle gespielt. Damals, als man den entscheidenden Schritt gegangen ist, das Versicherungsprinzip wieder möglichst herzustellen, hat man sogar durch eine Schutzklausel noch verhindern müssen, daß die ohnehin ungenügenden Mindestrenten weiter gekürzt wurden. Es ist seither keine Gelegenheit in diesem Haus vorbeigegangen, ohne daß nicht die Sprecher aller Fraktionen erklärt hätten: Wenn man schon den Anspruch darauf erhebt, ein sozial fortschrittlicher und vorbildlicher Staat zu sein, ist es notwendig, das Rentnerelend möglichst schnell aus der Welt zu schaffen, noch dazu in einer Zeit, in der eine wirtschaftliche Konjunktur besteht und in der man von Seite der Regierung vom „österreichischen Wirtschaftswunder“ spricht.

Wir sind der Auffassung gewesen, Sie werden dieses Problem jetzt bei der Verabschiedung des ASVG wirklich zu lösen verstehen und werden erreichen, daß diese Renten wenigstens auf ein lebensfähiges Existenzminimum gebracht werden. Die Enttäuschung ist umso größer, als nun die neuen Richtsätze — ich darf betonen, daß auch wir grundsätzlich, systematisch die gefundene Lösung für richtig halten — auf einer Höhe geblieben sind, bei der von einer Deckung des Existenzminimums nach wie vor keine Rede sein kann; denn die Erhöhung von 410 S auf 460 S ist nicht das, was alle Redner der Fraktionen in diesem Hause ununterbrochen zum Ausdruck gebracht haben.

Wir haben deshalb im Ausschuß den Antrag gestellt, diese Regelung anders vorzunehmen und zu verbessern, und zwar sollte der Richtsatz nicht 460 S, sondern für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 550 S betragen, für die Ehegattin und Kinder 50 S, für Witwen- und Witwerrenten 450 S, für rentenberechtigte einfache Waisen 300 S und für Doppelwaisen 400 S. Die Frage der Deckung, die hier natürlich eine entscheidende Voraussetzung ist, haben wir auch in einem Vor-

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3605

schlag zu lösen versucht. Es ist undenkbar, daß man den Fürsorgeträgern diese ungeheure Last aufbürdet; sie haben sich ja jetzt schon gewehrt gegen die Lasten, die ihnen aus dem ASVG entstehen. Wir sind der Meinung, daß wir dabei bleiben sollten, daß die Fürsorgeträger diesen Zuschuß für die Sozialrenten leisten sollen, daß aber eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen wird und daß der Bund jenen Teil aus dem Bundesvorzugsanteil den Ländern und Gemeinden zurückzugeben habe, der dieser höheren Belastung entspricht. Wir haben ja auch hierüber immer wieder Diskussionen in diesem Hause gehört und vor allem von den Gemeindevertretern die Klage vernommen, daß dieses Bundesprinzip nun schon zu einer schmerzlichen und ungerechtfertigten Dauereinrichtung wurde. Hier wäre die Möglichkeit gewesen, in diesem Fall die Beträge zurückzugeben, was zu einer effektiven und einigermaßen ausreichenden Erhöhung dieser Renten geführt hätte.

Dieser unser Antrag wurde abgelehnt. Damit, meine Damen und Herren, möchte ich von vornherein sagen, daß die weiteren Redner eine gewisse Dämpfung auf ihre große Begeisterung über dieses neue Gesetz legen sollten, denn sie können bei Gott nicht daran vorbeigehen, daß es ihnen in einem ganz wichtigen sozialen Belang, in einem Notzustand, nicht gelungen ist, eine befriedigende Lösung herbeizuführen.

Eine zweite, sehr wesentliche Frage betrifft das Problem der Ruhensbestimmungen. Mein Kollege Pfeifer wird darüber noch besonders sprechen. (*Abg. Horn: Eine gefährliche Drohung!*) Ich möchte nur sagen, daß die Debatte im Ausschuß darüber sehr interessant gewesen ist, weil das Motiv der beiden Regierungsparteien schon stark differenziert war. Von sozialistischer Seite wurde gesagt: Das ist die vom Kollegen Hillegeist seit Jahren vertretene Auffassung, daß Rentenruhensbestimmungen auch innerhalb des Versicherungsprinzips durchaus möglich sind und daß sie auch sozial gerechtfertigt seien. Ein Prinzip ist immer eine Diskussionsgrundlage, und wer es vom Grundsätzlichen her bejaht, hat auf jeden Fall wenigstens Anspruch darauf, seine Meinung als ein Argument anerkannt zu bekommen.

Viel weniger Verständnis habe ich für das, was von Seiten der ÖVP gesagt wurde, denn dort ist auf jeden Fall der Versuch deutlich gewesen, diese Ruhensbestimmungen im Prinzipiellen doch nicht anzuerkennen und alles auf den finanziellen Effekt abzustellen. Da muß ich Ihnen sagen: Wenn man auf dem Standpunkt des Versicherungsprinzips steht,

nach dem es also einen klaren Rechtsanspruch auf eine Pension bei erfüllter Anwartschaft gibt, dann sind auch 200 Millionen nicht ausreichend, um einen Rechtsbruch, der es in diesem Falle ja wäre, damit zu entschuldigen und zu begründen. Da gefällt mir die Auffassung, die von sozialistischer Seite vorgebracht wurde, schon wesentlich besser.

Nun ist es interessant, daß trotz jahrelanger Diskussion über diese Frage eine Einigung weder in den Parteien noch in der Öffentlichkeit erzielt wurde. Die sehr heftige Reaktion in der öffentlichen Meinung hat nun dazu geführt, daß Behauptungen aufgestellt wurden, wie zum Beispiel von Dr. Pittermann in Linz, welche in einem sehr krassen Widerspruch stehen zu dem, was sowohl der Ausschußbericht als auch der Herr Berichterstatter hier ausgedrückt haben, nämlich daß von Anfang an immer klar gewesen sei, daß diese Ruhensbestimmungen berechtigt sind und deshalb in das Gesetz eingebaut werden.

Ich frage mich, warum die SPÖ dann im Verlauf der Verhandlungen das Angebot stellte, diese Ruhensbestimmungen überhaupt fallenzulassen. Hat sie hier den Versuch unternommen, das gesamte Finanzierungsprogramm auf diese kalkulierten Einsparungen aufzubauen, um später den Finanzminister zu zwingen, zu sagen: Nein, jetzt stehe ich auch auf dem Standpunkt, die Ruhensbestimmungen müssen drinnen bleiben, um ihm die Verantwortung vor der Öffentlichkeit aufzuladen? Immerhin ist dieser Vorfall aufklärungsbedürftig; er ist aber insofern im Ausschuß aufgeklärt worden — und das ist auch aus der Berichterstattung hervorgegangen —, daß eben von Seiten des Hauptinitiatoren dieses Gedankens, vom Kollegen Hillegeist, keinerlei Zweifel darüber gelassen wurde, daß er diese Ruhensbestimmungen auch im Rahmen des Versicherungsprinzips für zulässig und erlaubt hält.

Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen und sind der Meinung, daß das richtig ist, was vor kurzem in dem großen Gutachten des Professorenkollegiums in der westdeutschen Bundesrepublik zum Ausdruck gebracht wurde, daß nämlich das Versicherungsprinzip möglichst wieder in reiner Form zur Geltung zu bringen ist und daß es dann, ohne daß das Prinzip im Grunde gebrochen wird, Bestimmungen über die Stillegung und das Ruhen von Pensionen nicht zuläßt. Aber, wie gesagt, über diese sehr wesentliche Frage wird noch mein Kollege Pfeifer sprechen.

Ich möchte nun zu einem anderen Kapitel übergehen, wo nach unserer Auffassung — und ich habe das bereits anklingen lassen — auch sehr wesentliche Fragen bis zum heutigen Tag

3606 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

ungelöst blieben. Das ist die Krankenversicherung. Schon im Ausschuß wurde ja darüber gesprochen, daß bei diesem Zweige der Sozialversicherung gegenüber der Unfall- und der Pensionsversicherung ein wesentlicher Unterschied besteht. Dort ist die unmittelbare Beziehung zwischen Versicherungsträger und dem Versicherten durchaus gegeben. Denn es gibt eine Anstalt und es gibt ein Gesetz und es gibt eine Verpflichtung und es gibt die klaren Bestimmungen über die Beitragsleistungen und es gibt die klaren Bestimmungen für die Rentenleistungen, die als Äquivalent zu erbringen sind. Da haben lediglich der Gesetzgeber und auch die übrigen Bevölkerungsteile ein allgemeines Interesse, mitzusprechen, aber die Unmittelbarkeit der Beziehungen ist dort aus dem Versicherungszweck heraus auf jeden Fall gegeben.

Die Krankenversicherung fällt hier völlig aus der Reihe, weil ja der Versicherungszweck nicht der ist, Beiträge an eine Anstalt zu zahlen, um zu dieser Anstalt Beziehungen zu unterhalten, sondern Beiträge zu zahlen, damit diese Anstalt dann, wenn der einzelne Versicherte krank wird, die Kosten für die Behandlung übernimmt, und die Behandlung macht dann nicht der Funktionär des Versicherungsträgers und nicht die Organisation, sondern der Arzt, und die Unmittelbarkeit der Beziehungen heißt also hier: Patient—Arzt. Daher ist es eben eine gewisse Gewalttat, wollte man die Krankenversicherung hier mit den übrigen Versicherungszweigen in einem Atemzug nennen.

Nun wissen wir alle, daß die Ärzte versucht haben, die Gelegenheit der Neukodifikation der Sozialversicherung, soweit es die Krankenversicherung betrifft, zu benutzen, um gewisse Sünden ihrer eigenen Standesvertretung aus den letzten Jahren wiedergutzumachen und die Freiheit des Ärztestandes wiederherzustellen und aus dem Zustand des Erfüllungsgehilfen endlich zu dem Zustand eines gleichberechtigten Vertragspartners zu kommen.

Wenn man nun den ersten Entwurf des Ministeriums liest und vergleicht, was im Laufe der schweren Auseinandersetzungen und der Kampfmaßnahmen der Ärzte schließlich herausgekommen ist, so mutet es einem wie ein makabrer Witz an, wenn es im Punkt 8 des Ausschußberichtes heißt: Es hätte keinerlei Hinweise von außen bedurft, um dem Ausschuß die Bedeutung der Ärztefrage klarzulegen; die soziale Krankenversicherung kann nur funktionieren, wenn die Ärzteschaft in ihr voll und ganz mitarbeitet. Und in dem zweiten Punkt ist das Bekenntnis niedergelegt, daß die Freiheit der Berufstätigkeit des Arztes Voraussetzung für den Wert seiner Arbeit ist.

Meine Damen und Herren! Wenn dieser Freiheitsgedanke beim ersten Entwurf Patte gestanden wäre, dann hätte es nicht zu einem Ärztestreik kommen müssen. (*Abg. Stendebach: Sehr richtig!*) Aber das Mißtrauen der Ärzte war von vornherein berechtigt. Ich will nur einige Beispiele herausgreifen, wie das der Hauptverband ursprünglich vorgesehen hat. So ist gesagt worden, daß Verträge überhaupt nur dort geschlossen werden sollen, wo die eigenen Einrichtungen nicht ausreichen. (*Abg. Böhm: Wo ist das gesagt worden?*) Der weiteren Errichtung von Ambulatorien war darin kein Riegel vorgeschnitten, bezüglich der Zuzahlung für bestimmte Leistungen war die Herstellung gleicher Verhältnisse bei den Ambulatorien und den privaten Ärzten nicht vorgesehen. Es ist auch erst unter dem Eindruck der Aktion von außen her die Kontrolle der Versicherung wenigstens so weit eingeschränkt worden, daß sie jetzt nicht in das Krankenhaus hineingehen kann und, ohne auch nur den Anstaltsleiter zu fragen, kontrollieren kann, ob der in Anstaltspflege befindliche Versicherte noch weiter in der Krankenbehandlung bleiben soll oder schon entlassen werden kann. Daß also das Mißtrauen der Ärzte unberechtigt war, das können Sie bei Gott nicht behaupten!

Es ist eine so lächerliche Hetze und nur eine Irreführung der Öffentlichkeit, daß hier der Versuch unternommen wurde, den Arzt in Zukunft nicht nur als Erfüllungsgehilfen, sondern praktisch als Beamten der Krankenversicherung zu behandeln. Es hat sich nun herausgestellt — und die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung steht auf diesem Standpunkt und damit auch die Mehrheit der Versicherten —, daß die Versicherten den freien Arzt wollen, gerade den, der hier in eine Botmäßigkeit unter die Versicherung gekommen ist, wie es praktisch in den letzten Jahren der Fall war. (*Zustimmung bei der WdU.*)

Meine Frauen und Herren! Es hieß weiter noch in den ursprünglichen Bestimmungen, daß zum Beispiel dort, wo Ambulatorien schon bestanden, bestimmte Behandlungen nur noch in diesen hätten vorgenommen werden können. Ich nenne die Röntgenbehandlung, die physiotherapeutische Behandlung und die gesamten Laboratoriumsuntersuchungen.

Nun hat die Ärzteschaft Forderungen aufgestellt und hat diese Forderungen in aller Öffentlichkeit vertreten. Es kann gesagt werden, daß ein Teil dieser Forderungen befriedigend gelöst wurde, ein Teil unbefriedigend und nur scheinbar gelöst ist und ein Teil überhaupt keine Lösung gefunden hat.

Ich möchte bei der schwierigsten Frage beginnen, bei der Frage der allgemeinen Zu-

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3607

lassung der Ärzte und damit der Frage, wie man den von allen Seiten zugegebenen Notstand bei den Jungärzten beheben sollte. Sie werden mir zustimmen, daß es ein unerträglicher Zustand ist, daß das Studium der Medizin — und zwar ohne Numerus clausus — durchgeführt werden kann, daß aber nach einer langwierigen und kostspieligen — auch für die Öffentlichkeit kostspieligen — Ausbildung dieses Akademikers nicht mehr dafür gesorgt wird, daß er eine Arbeit findet, daß er eine Existenzgrundlage erhält. Und wenn jetzt vom Berichterstatter gesagt wurde, lediglich im Rahmen der jetzigen finanziellen Möglichkeiten sei eine allgemeine Zulassung nicht möglich, außer man würde allgemeine Mittel heranziehen, dann sage ich eben: Verschließen Sie sich nicht diesem Problem, sondern prüfen Sie ernsthaft, ob hier nicht diese allgemeinen Mittel herangezogen werden sollten; zumindest bis zu jenem Zeitpunkt, in dem die große Nachkriegsproduktion an Ärzten ohnehin zurückgehen und sich dann ein gewisser Ausgleich einspielen wird!

Aber die jetzige Situation ist wirklich untragbar, und die Behauptung, das Wahlärztesystem habe nun einen vollwertigen Ersatz dafür gebracht, daß man die Jungärzte nicht einbezogen hat und nicht einbeziehen kann, ist eine bewußte Irreführung. Es besteht kein Zweifel, daß das Wahlärztesystem für die Versicherten ein Vorteil ist und sie es auch begründen. Aber Sie werden mir zustimmen, daß bei den vielen Möglichkeiten, die die Versicherten haben, einen Vertragsarzt in Anspruch zu nehmen, sich niemand der Mühe unterziehen wird, zu einem Jungarzt zu gehen, die Kosten selbst zu tragen, die Medikamente selbst bar zu bezahlen und dann den Weg zur Krankenkasse zu machen, um dort diesen Betrag refundiert zu erhalten. Das wird nicht eintreten. Und deshalb ist das Wahlärztesystem kein Ersatz für diese Forderung der Ärzte, deren Berechtigung ernsthaft noch niemand bestritten hat.

Dazu kommt noch eines: Es hat ursprünglich geheißen, die Honorierung der Wahlärzte sollte nicht gesetzlich verpflichtend gleich erfolgen wie beim Vertragsarzt, sondern sollte nur bis zu einer bestimmten Höhe gehen. Das ist wohl aus dem Entwurf herausgekommen, aber drinnen geblieben ist die Möglichkeit für die Krankenversicherung, die Honorierung für solche Wahlärzte nach den finanziellen Möglichkeiten der Kasse zu pauschalieren. Wir wissen, daß diese finanziellen Möglichkeiten sehr gering sind, sie werden vor allem sicherlich noch schlechter eingeschätzt werden, als sie tatsächlich sind, sodaß man sehr bald auch diese Möglichkeit durch diese eine Bestimmung so

ziemlich erschlagen wird. Bleiben wird das eine, daß sich der Versicherte, wenn er eine medizinische Kapazität in Anspruch nehmen will, ausrechnen kann, wieviel ihm von diesen Kosten refundiert werden wird, aber, wie gesagt, für die Jungärzte ist das kein Ersatz für ihre so dringend erhobene und überhaupt ihre Existenz ausmachende Forderung.

Ein weiteres Problem und ein sehr heikles Problem ist die Frage der weiteren Ausdehnung der Krankenversicherung, ist die Frage der Einbeziehung sowohl in die Pflichtversicherung als auch in den Kreis der Versicherungsberechtigten und der Einspruch, der hier von der Ärzteschaft erhoben wurde. Ich bin nicht der Meinung, daß alles das, was die Ärzte hier sagen, zu unterstützen sei, daß man nämlich einer weiteren Einbeziehung grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen solle, wir sind aber wohl der Meinung, daß ihre Forderung nach einer Einkommensgrenze für die ärztliche Naturalleistung grundsätzlich berechtigt ist. Meine Damen und Herren! Dadurch, daß die Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Beiträge ja bei 2400 S bleibt, dadurch, daß aber Einkommensbezieher mit viel höheren Einkommen dieselben Leistungen erhalten wie Einkommensbezieher, die darunter liegen, ist doch eine gewisse Ungerechtigkeit und es herrscht ein gewisser Luxus vor, und deswegen glauben wir, daß bei einem höheren Einkommen nach einer Vereinbarung, die nach unserer Meinung zwischen den Krankenversicherungsträgern und der Ärzteschaft zu treffen ist und sehr sozial sein soll und die vor allem die Familiengröße berücksichtigen sollte, diese Einkommensgrenze wirklich zu ziehen wäre.

Es wurde uns im Ausschuß gesagt, das hieße zwei Klassen von Versicherten schaffen, das hieße, daß dann derjenige, der infolge seines hohen Einkommens bar bezahlen müßte, bevorzugt behandelt würde gegenüber dem, der mit einem Krankenschein kommt, der ihm die kostenlose Behandlung zusichert. Meine Damen und Herren! Sie haben ja auch vor, in der Frage der Rezeptgebühr Klassen zu schaffen. Grundsätzlich ist im Gesetz nämlich festgelegt, daß nun in Zukunft für die Verabreichung jedes Medikamentes eine Gebühr von 2 S zu zahlen ist. Es ist aber auch die Möglichkeit vorgesehen, daß die Versicherungsträger Ausnahmen schaffen, Ausnahmen, die sicherlich geschaffen werden müssen, weil es — siehe die ungelöste Rentnerfrage! — eben Bevölkerungsgruppen gibt, denen man eine solche Medikamentengebühr nicht zumuten darf. Damit haben Sie dann auch praktisch zwei Klassen geschaffen. Aber hier handelt es sich um die Sanierung der Anstalten, und

3608 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

dabei ist man weniger empfindlich als dort, wo es sich darum handelt, bei den Ärzten einen sozial gerechten Zustand herbeizuführen. Es kann für uns nicht sozial gerechtfertigt erscheinen, daß jemand, der über ein sehr hohes Einkommen verfügt, mit dem Auto vor einer Kasse vorfährt und vielleicht den Chauffeur mit einem Krankenzettel zum Arzt schickt. (*Beifall bei der WdU.*) Das, glauben wir, ist ungerechtfertigt.

Ich darf aber noch eines hinzufügen: Der Vorschlag, der von der Ärztekammer in dieser Frage gemacht wurde, war zweifelsohne von sozialen Überlegungen geleitet, und selbst der Kommentator der „Arbeiter-Zeitung“ hat geschrieben, daß für die Ärzte selbst, wenn man diese Einkommensgrenze, die sie vorgeschlagen haben, anwenden würde, kaum ein finanzieller Erfolg herauskommen würde. Ja, sehen Sie, meine Herren, Sie behaupten aber auf der anderen Seite, alle Protestaktionen der Ärzteschaft seien nur diktiert von ihren materialistischen Überlegungen und Forderungen, und jetzt wird zugegeben, daß es sich hier zweifelsohne um eine Forderung handelt, die vom Standpunkt der prinzipiellen Gerechtigkeit ausgeht und nicht von dem Standpunkt, daß man alles nur verlangt, um mehr zu verdienen.

Die Einbeziehung weiterer Bevölkerungsgruppen in Österreich wird kommen. Wir sind überzeugt, daß wir in einigen Jahren nicht 80, sondern 90 Prozent in der Krankenversicherung haben, und in dem Ausmaß, als diese Einbeziehung vorangeht, erhält die Frage der Einkommensgrenze unbedingt mehr Aktualität.

Wir sind der Meinung — das ergibt sich ja aus unserer grundsätzlichen Stellung und aus unserem Entschließungsantrag —: Für den, der diese Versicherung und diese Leistung braucht, jede Hilfe, gleichgültig, ob er Arbeiter, Angestellter, selbstständiger Wirtschaftstreibender oder Landwirt ist, aber Ausschluß jener Gruppen von der vollkommenen Ersatzleistung, die eben infolge ihres Einkommens in der Lage sind, einen Zuschuß zu diesen Leistungen zu geben.

In der Frage der Ambulatorien sind tatsächlich Verbesserungen für die Ärzteschaft erreicht worden. Daß vor allem ein Unfug aufhört, daß im Ambulatorium die weit unter den Selbstkosten liegenden Vorschreibungen für zusätzliche Leistungen oder nicht gesetzlich von der Kasse zu honorierenden Leistungen aufgehoben werden und eine Angleichung an die Kosten bei den frei schaffenden Ärzten gemacht wird, ist für die in der Praxis stehenden Ärzte wirklich eine große Erleichterung gewesen.

Wir sind allerdings nicht der Auffassung, daß in der Frage der weiteren Zulassung alles das

geschehen ist, was die Ärzteschaft in Zukunft schützen könnte, vor allem bei der Errichtung weiterer Ambulatorien, die ja merkwürdigweise, aber aus verständlichen Gründen nicht in jenen Gebieten errichtet werden, wo die ärztliche Versorgung in Frage gestellt ist, sondern dort, wo sehr viele Ärzte sind, in großen menschlichen Siedlungen, um eben, weil sie von Frequenzüberlegungen geleitet sind, auch dort natürlich dementsprechend in Anspruch genommen zu werden.

Wir sind der Auffassung, daß die Parteienstellung, die die Ärzteschaft jetzt, wie es im ASVG. heißt, nach § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bekommt, nicht ausreicht, weil der Einspruch keine aufschiebende Wirkung hat, sondern wir sind der Meinung gewesen und haben das durch einen Antrag unterstrichen, daß bei Nichteinigung, ob der Bedarf gegeben ist oder nicht, der Einspruch der Ärzteschaft auch eine aufschiebende Wirkung haben sollte.

Nun möchte ich noch auf eine Frage zu sprechen kommen, die durch den § 341 Abs. 3 eine besondere Aktualität erhält. Wenn man die große Kundgebung der Ärzte hier in Wien erlebt hat, muß man feststellen — das hat sich auch in weiteren Aktionen gezeigt —, daß eine Geschlossenheit über alle politischen Orientierungen hinaus geherrscht hat und daß vielleicht kein Redner der Ärzteschaft so sehr den Geist in der Krankenversicherung angriff als gerade der Vertreter des Bundes Sozialistischer Akademiker. (*Abg. Horr: Was sagt das?*) Das sagt sehr viel, meine sehr geehrten Frauen und Herren! (*Abg. Horr: Das sagt gar nichts!*) Das sagt nämlich eines: Daß es überhaupt so viele Ärzte im BSA gibt, ist ja nicht darauf zurückzuführen, daß Sie diese Menschen gesinnungsmäßig in Ihre Reihen gebracht haben (*Abg. Kindl: Das ist die größte Schande!*), sondern nur darauf, weil sie in ihrer Existenz von Ihrem Wohlwollen oder Nichtwohlwollen so abhängig gewesen sind und bleiben sollten. Aber es ist immerhin — daß muß auf Sie doch Eindruck machen und hat auch einen Eindruck gemacht — sehr bedeutungsvoll, daß hier die Ärzteschaft geschlossen einen Protest erhoben hat, ohne daß irgendwelche Anweisungen der Parteien diese Solidarität hätte sprengen können, und daß eben tatsächlich hier im System vieles vorhanden ist, was geändert werden müßte.

Es ist nun eines klar: Wenn man die Verteilung der Machtverhältnisse zwischen der Versicherung und den Ärzten betrachtet, ist die Macht auf Seite der Versicherungsträger ungleich größer. Daß sie nicht so groß war, wie man angenommen hat, das hat der Ärzte-

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3609

streik wirklich bewiesen, denn diese zwar nur 13.000 Menschen umfassende Ärzteschaft wacht ja im Grunde genommen über die Gesundheit unserer Bevölkerung. Von ihrer Qualität, von ihrer Leistung und von ihrer Einsatzbereitschaft hängt es ab, wie dieses wichtige Gut unseres Staates verwaltet wird, davon hängt aber auch ab, wie sich die weitere finanzielle Gestaltung der Krankenversicherungsträger entwickeln wird. Denn Sie können versuchen, Kontrollen in das Gesetz hineinzubringen, soviel Sie wollen, Sie können nicht hinter jeden einen Kontrollor stellen, und Sie können das System nicht weiter ausweiten, daß vielleicht medizinisch nicht gebildete Beamte die Tätigkeit der Ärzte kontrollieren sollen. Sie sind angewiesen auf eine Zusammenarbeit in Loyalität, auf eine Zusammenarbeit im Guten, und Sie hätten alles vermeiden sollen, um eine Verschärfung der Gegensätze in Zukunft herbeizuführen. Denn man kann sich — muß man sagen — kaum vorstellen, wie dann die weitere Entwicklung vor sich gehen sollte. Sie haben gesehen, meine Damen und Herren, in zwei großen innerpolitischen Fakten, daß die Beziehung zwischen der Ärzteschaft und den Patienten unmittelbar, innig und nicht von außen zu stören ist.

Der zweite Fall neben dem großen Ärztestreik war der Fall Bad Aussee. Ich glaube, mit ruhigem Gewissen sagen zu können: Es gibt heute in Österreich keinen Politiker, der hoffen könnte, bei der Rückkehr in seinen Heimatort einen Empfang zu erhalten, wie ihn der Primarius Dr. Zeilinger in Aussee erhalten hat, wo Glocken geläutet haben, ein Markt und eine ganze Gegend eine Nacht feierten, nicht nur deswegen, weil sie sich einen Mann ihres Vertrauens zurückkämpft haben, sondern weil sie auch auf der anderen Seite empfunden haben, den Protest gegen eine bürokratische und unbegründete Entscheidung durchgesetzt und praktisch einen Sieg davongetragen zu haben. (*Beifall bei der WdU.*)

Wir sind daher der Auffassung, meine Damen und Herren, daß wir, wenn das Einverständnis mit der Ärzteschaft nicht hergestellt werden kann, wenn einige wichtige Forderungen noch nicht erfüllt werden, in Zukunft eine sicherlich krisenhafte und schlechte Entwicklung auf diesem Sektor der Krankenversicherung erleben werden, und schon aus diesem Grund würden wir dem Gesetz niemals zustimmen.

Wir sind auch der Meinung, daß noch andere Bestimmungen aus dem Gesetz herausgenommen gehörten. Die Tendenz zur Zentralisierung, zur Monopolisierung halten wir für schlecht und für unrichtig. Unsere diesbezüglichen Argumente wurden ja im Ausschuß

von einigen Abgeordneten der ÖVP unterstrichen, allerdings mit der ganzen Ohnmacht eines durch Parteivereinbarungen geknebelten Koalitionsabgeordneten. (*Heiterkeit.*) Daß man dem Hauptverband die Priorität des Vertragsabschlusses über die Gesamtverträge gibt, daß man die Betriebskrankenkassen auf das Aussterbeetat setzt und offensichtlich die bestehenden noch abschaffen will, sind alles Dinge, die eine Tendenz zum Ausdruck bringen, die wir veruteilen.

Ich möchte nun noch zu zwei Gebieten kurz Stellung nehmen, welche die Verwaltung ... (*Abg. Frühwirth: Man sollte Sie einmal nach England schicken, damit Sie die dortigen Sozialversicherungseinrichtungen studieren!*) Der Arzt ist in England Angestellter des Staates! Ich weiß schon, was Sie meinen. (*Abg. Weikhart: Er versteht das gar nicht!*) Ich weiß schon, was Sie meinen. Sie wollen das englische Vorbild auch hier in Österreich haben. Der Arzt wird Angestellter des Staates, er kriegt ein Gehalt und darf in seinem Sprengel ordnieren. Das, glaube ich, ist sicherlich Ihre Absicht, aber die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung und die Ärzte sind geschlossen dagegen, und wenn Sie Demokratie machen wollen, dann fahren Sie nicht nach England, sondern erforschen Sie die Stimmung hier in Österreich! (*Beifall bei der WdU. — Anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Weikhart: Bei den nächsten Wahlen werden Sie diese Stimmung selber zu spüren bekommen! — Abg. Stendebach: Gerade augenblicklich habt ihr nicht sehr viel Schneid zu Neuwahlen gezeigt!*)

In der Frage der Verwaltung sind Lösungen zwischen den beiden Regierungsparteien gefunden worden. (*Anhaltende Zwischenrufe.*) In der Frage der Verwaltung sind Lösungen gefunden worden, die eine Verschiebung der Machtverhältnisse und einen gewissen Ausgleich zwischen den beiden Sozialpartnern herbeigeführt haben. Wir bejahren diese Lösungen, haben aber unsere schwersten Bedenken auf einem anderen Gebiet vorzubringen, und zwar gegen die durchaus unbefriedigende Lösung, wie die Entsendung innerhalb der einzelnen Versicherungsgruppen vor sich gehen soll. Wir haben dabei unsere eigenen Erfahrungen. Es ist ja schon bisher die Arbeiterkammer — dort, wo sie nicht vorhanden ist, der Gewerkschaftsbund — in der Lage, solche Entsendungen in die Verwaltungskörper vorzunehmen, aber diese Entsendungen sind ganz willkürlich erfolgt, ohne jede Rücksicht auf die fraktionelle Zusammensetzung der einzelnen Kammern.

Als wir im Jahre 1949 verlangt haben, daß auch wir in die Vollversammlung der Gebietskrankenkasse der Steiermark auf Grund unse-

3610 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

rer damaligen Stärke Vertreter entsenden können, hat es erstens sehr lange gedauert — an die zwei Jahre —, bis man im Sozialministerium überhaupt darauf reagiert hat, und dann wurde einfach von oben her ein Mann in die Vollversammlung entsendet, obwohl uns nach der Stärke unserer Fraktion 15 Mann zugestanden wären. (*Zwischenrufe.*) Ich habe deshalb einen Antrag gestellt, daß man auf die fraktionelle Zusammensetzung in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften Rücksicht nehmen solle. Natürlich ist auch dieser Antrag untergegangen und niedergestimmt worden. Sie aber haben die Selbstverwaltung mit großem Pathos und viel Kraft verteidigt und haben erklärt, diese demokratische Selbstverwaltung müsse erhalten bleiben. Mit der Demokratie ist es dort also nicht sehr weit her. (*Abg. Frühwirth: Bei Ihnen!*)

Die Vertreter des ÖGB haben ja in ihrem Arbeitsprogramm zu dieser Frage Stellung genommen und auch grundsätzlich — nach meiner Auffassung richtig — erklärt, daß man, weil ja zum Beispiel der Gewerkschaftsbund und der Versicherungskreis nicht identisch sind, zu einer richtigen Demokratie komme, wenn man bei der Entsendung in die Selbstverwaltungskörper der Versicherungsträger ein anderes Wahlsystem einführt, und ähnliche Vorschläge mehr. Davon ist nichts geblieben. Es ist also weiterhin so, daß die Mehrheiten in diese Körperschaften auch in Zukunft entsenden können, wie sie wollen, höchstens vielleicht noch etwas eingeschränkt und geregelt durch die internen Koalitionsvereinbarungen, die immerhin entscheidender sind, als der Wille, an eine Frage in einer echt demokratischen Weise heranzugehen.

Auch aus diesem Grunde müssen wir diesem Gesetzentwurf unsere Zustimmung verweigern.

Nun ist im zehnten Teil noch eine sehr wichtige Frage gelöst, nach unserer Auffassung schlecht gelöst, und zwar betrifft sie die Wiedergutmachung für politisch Geschädigte seit dem Jahre 1933. In § 500 wird gesagt und in weiterer Folge ausgeführt, daß jenen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen durch irgendein System verfolgt wurden und Schädigungen in der Sozialversicherung erlitten haben, diese Schädigungen wiedergutmacht werden sollen. Wir halten das für sehr richtig und würden es sehr begrüßen, wenn also wenigstens auf einem Teilgebiet die so oft von allen Seiten bekundete allgemeine politische Wiedergutmachung und innere Befriedung eingesetzt hätte. Aber nein, auch damit geht man bis auf das Jahr 1933 zurück. Die nationalsozialistische Betätigung wird ausgenommen, sodaß man zum Beispiel

die Illegalität des ehemaligen Nationalsozialisten eben doch wieder völlig anders wertet als die illegale Tätigkeit der Sozialisten oder der Kommunisten gegen ein noch dazu illegales Regime.

Diese Vorgangsweise steht in einem krassen Widerspruch zu dem, was von beiden Regierungsparteien und durch führende Politiker ausgesprochen wurde, aber auch in Widerspruch zu jüngsten Ennunziationen — ich denke dabei zum Beispiel an die Wiener ÖVP-Leitung, in der man anlässlich der Wahlen strikte die innere Befriedung gefordert hat —, während man im Ausschuß kein Wort darüber verliert, statt daß man auf diesem Gebiete endlich einmal faktisch den großen Strich unter die Vergangenheit zieht. (*Abg. Dr. Kraus: In Versammlungen reden sie eben so und hier anders! — Abg. Horr: Sie müssen es ja wissen!*) Warum verteidigen Sie die ÖVP? (*Abg. Dr. Kraus: Das ist gar nicht schwer zu wissen!* — *Weitere Zwischenrufe.*)

Diese Mängel im Strukturellen und im einzelnen haben uns bewogen, im Ausschuß Abänderungsanträge einzubringen, die abgelehnt wurden. Wie man sie behandeln würde, ist schon zu Anfang dieser Diskussion gesagt worden, indem erklärt worden ist: Was wir jetzt im großen und ganzen erreicht haben, das ist ein mühsam errungenes Kompromiß und eine Lösung, an der nichts mehr geändert werden darf. Es war ja von vornherein klar, daß Anträge, insbesonders solche, die finanzielle Auswirkungen haben, nicht mehr ernsthaft in Beratung gezogen werden würden. Das ist eben eine Vereinbarung zwischen Ihnen, die uns aber nicht davon abbringen konnte, diese Anträge einzubringen, und die uns auch heute nicht davon abbringen kann, nochmals in aller Entschiedenheit für diese Anträge einzutreten. Ich habe diese Abänderungsanträge heute hier nicht noch einmal eingebbracht, denn entweder sind Sie bereit — es ist kaum zu hoffen —, diese unsere Bemängelungen zu würdigen, die Sache zu verbessern, wenn nicht gar die Mängel gänzlich auszuschließen, dann aber müßten Sie sich dazu entschließen, die Vorlage an den Ausschuß zurückzugeben, um sie dort nochmals zu behandeln, oder aber Sie lehnen diese Vorgangsweise ab, dann werde ich Ihnen das Exerzieren und Auf- und Niedersetzen ersparen, auch wenn Sie vor zwei Tagen hier ein Wehrgesetz beschlossen haben! (*Heiterkeit.* — *Abg. Frühwirth: Ich verstehe nicht, daß darüber Leute lachen, die bei den Nazi elf Jahre habtacht gestanden sind!*)

Aber da wir uns nicht selber den Vorwurf machen und machen lassen wollen, wir hätten

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3611

nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, stelle ich einen geschäftsordnungsmäßigen Antrag — und ich bitte den Herrn Präsidenten, ihn ebenso wie den Entschließungsantrag in Beratung zu ziehen —, der zum Inhalt hat, daß infolge der noch offenen Probleme und der Kürze der Zeit, in der zum Schluß redigiert wurde, sowie wegen der noch zutage trenden Mängel eine neuerliche Beratung im Ausschuß durchgeführt werden soll und daß diese Regierungsvorlage an den Ausschuß zurückzuverweisen sei.

Ich möchte aber noch eine Klarstellung vorbringen. Im Ausschußbericht wurde im Punkt 4 gesagt, der vom VdU vorgebrachte Entschließungsantrag wäre einer Zurückstellung des vorliegenden Gesetzes gleichzusetzen gewesen. Ich möchte den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen, daß dies weder aus dem Text des Entschließungsantrages noch aus meinen Worten hervorgegangen ist, wir erklärtren vielmehr, nun solle über die bis jetzt gefundenen Lösungen, über den bisherigen Rahmen hinaus, für die Zukunft ein neues ASVG. geschaffen werden, das die Einbeziehung anderer Gruppen vorsieht. Darin liegt kein Gegensatz. Ich stelle ausdrücklich fest, daß wir mit unserem Antrag nicht die Absicht verfolgt haben, das Gesetz etwa auf die Regierungsebene zurückzustellen zu lassen.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Wir haben die Fortschritte, die dieses Gesetz mit sich bringt, objektiv gewürdigt und werden das auch in Zukunft tun. Es ist ganz klar, ich betone es noch einmal, daß vieles wesentlich verbessert und großzügig gelöst wurde, es ist aber ebenso klar, daß vieles daran schlecht ist und daß vor allem das ungelöste Problem der ungenügenden Sozialrenten eine Tatsache ist, die auch Sie im Grunde genommen zugeben müssen, daß es also doch notwendig wäre, diese Frage in einer gemeinsamen Anstrengung einer befriedigenden Lösung zuzuführen, nicht daß es heißt, wie im Ausschuß gesagt wurde, als letzter Ausweg: Nun ja, wir stehen ja erst am Anfang, das wird in Zukunft schon besser werden! Das ist für diese Rentenbezieher wahrhaftig kein Trost, denn wann soll das besser werden, meine Herren, frage ich, wann? Vermutlich erst dann, wenn sie gar keine Rente mehr brauchen. Wenn diese Fragen, die noch gelöst werden müssen, insbesondere auch mit der Ärzteschaft, noch in einer letzten und vom besten Willen getragenen Anstrengung verbessert werden, dann werden auch wir bereit sein, diesem Gesetz das Urteil auszustellen, ein gutes Gesetz zu sein. Es genügt eben gar nicht, bei einem Sozialgesetz zu sagen:

Es ist ein gutes Gesetz! Daß man dann, wenn man meint, es sei ein schlechtes Gesetz, nicht zustimmen kann, ist selbstverständlich. Aber der Ehrgeiz des Hauses müßte es sein, Sozialgesetze zu schaffen, von denen man nur sagen kann: Es sind die besten Gesetze! (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Der Herr Abg. Kandutsch hat zwei Anträge gestellt: einen Antrag, die Regierungsvorlage an den Ausschuß für soziale Verwaltung zurückzustellen, und einen Entschließungsantrag, deren Inhalt er bekanntgegeben hat. Beide Anträge sind nach der Geschäftsordnung entsprechend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Als erster Proredner in der Generaldebatte ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Böhm. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Böhm: Hohes Haus! Mit tiefer innerer Bewegung denke ich heute weit in die Vergangenheit zurück. Es war im Jahre 1903, als ich als blutjunger Arbeiter das erstmal an einer Maidemonstration teilgenommen habe. Mir sind damals Standarten aufgeflogen, auf denen ein Motto verzeichnet war, das, wenn ich nicht irre, dem Dichter Herwegh zugeschrieben wird. Es hat folgendermaßen gelautet:

„Was wir begehrn von der Zukunft Fernen,
daß Brot und Arbeit uns gerüstet stehen,
daß unsere Kinder in der Schule lernen
und unsere Greise nicht mehr betteln gehen.“

Ich kann Ihnen, meine Damen und Herren, nicht sagen, welch ungeheuren Eindruck dieser Wahlspruch damals auf mich jungen Menschen gemacht hat. Ich habe mir daher gesagt: Für dieses Ziel zu kämpfen ist Pflicht jedes anständigen Menschen. Ich habe mich seit dieser Zeit bemüht, mein Scherlein dazu beizutragen, damit dieses Ziel erreicht werden kann. (*Präsident Hartleb übernimmt den Vorsitz.*)

Wie waren denn die Verhältnisse zu jener Zeit? Arbeit gab es zeitweilig — zeitweilig auch nicht. Wenn es Arbeit gab, dann war das Stückchen Brot recht kärglich; gab's keine Arbeit, dann gab's auch kein Brot. Der Arbeitslose war auf sich und auf die Mildtätigkeit seiner Anverwandten angewiesen, anderes Brot gab es nicht.

Wie konnten die Kinder in der Schule lernen? Eine recht armselige Volksschule war das einzige, was Arbeiterkindern zur Verfügung stand. Darüber hinaus eine Mittelschule oder gar eine Hochschule besuchen zu können, eine solche Möglichkeit ist dem Arbeiter und dem Arbeiterkind nicht im Traum eingefallen, das gab es auch nicht.

3612 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Die Greise aber mußten wirklich betteln gehen, wenn sie nicht Anverwandte hatten, die für sie so viel beisteuern konnten, daß sie zur Not ihr Leben fristen konnten. Freilich war auch das Bettelgehen nicht erlaubt, und mancher alte Arbeiter ist dafür auch noch eingesperrt worden.

Hohes Haus! Seit dieser Zeit sind mehr als 50 Jahre ins Land gegangen, und die Arbeiterschaft, an ihrer Spitze die Sozialistische Partei und die Gewerkschaften, haben den Kampf um das Ziel dieses Wahlspruches ununterbrochen fortgesetzt.

Heute ist es schon selbstverständlich, daß dem Arbeitslosen wenigstens mit der Arbeitslosenunterstützung geholfen wird. Wenn sie auch nicht erlaubt, mit ihr ein üppiges Leben zu führen, so werden doch der Arbeiter und seine Familie damit vor ärgster Not geschützt. Unsere Kinder haben heute auch die Möglichkeit, Mittel- und Hochschulen zu besuchen, und eben sind wir im Begriff, den Schlußstein zu einem Gesetz zu setzen, welches dafür sorgt, daß unsere Greise nicht mehr betteln gehen müssen.

Ich möchte sagen: Der Beschuß, mit dem heute das ASVG. verabschiedet wird, wird ein Markstein in der Geschichte nicht nur der Arbeiterbewegung unseres Landes sein, er wird ein Markstein sein in der Geschichte der sozialen Bewegung dieses Landes, und dieses Gesetz wird auch ein Ruhmesblatt sein für das österreichische Parlament und für die österreichische Regierung. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Es ist so viel Kritik an dem Gesetzentwurf geübt worden, daß darüber die breite Öffentlichkeit heute noch keinerlei Kenntnis von den Erfolgen hat, die dieses Gesetz mit sich bringt. Es ist viel gehässige Kritik geübt worden, viel demagogische Kritik, und es ist vor allem viel, viel Unverständ und Unkenntnis des Gesetzes zum Wort gekommen. Berühmte Männer, weniger berühmte Männer, berüchtigte und besonders berüchtigte Menschen und Presseerzeugnisse haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Aber allen miteinander ist eines gemeinsam gewesen: gelesen, glaube ich, haben sie alle den Gesetzentwurf nicht, denn sonst hätte nicht so viel falsche Auffassung in der breiten Öffentlichkeit ausgestreut werden können.

Das ASVG. bringt so viele Verbesserungen, daß man mit Fug und Recht sagen darf, daß der Arbeiter und der Angestellte in Zukunft um seine Existenz nicht mehr besorgt zu sein braucht. Das ASVG. wird ihm diese Existenz sichern, freilich nicht in üppiger Weise, nicht in der Weise, wie der Abg. Kandutsch es verlangt hat, sondern in bescheidener Weise, weil eben die Mittel des österreichischen Staates

und des österreichischen Volkes leider auch heute noch beschränkt sind. (Abg. Kandutsch: *2 Milliarden für die Wehrmacht haben wir!*)

Es wäre vielleicht angezeigt, wenn die Zeit dazu zur Verfügung stünde, den Werdegang der sozialen Entwicklung in unserem Lande zu schildern. Ich muß darauf verzichten. Ich möchte nur sagen, daß gerade um die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung die österreichische Arbeiterschaft einen viele Jahrzehnte währenden Kampf geführt hat, der manchmal völlig aussichtslos erschien. Niemals aber haben es sich die Arbeiter verdrießen lassen, diesen Kampf fortzuführen.

Wir haben nach dem ersten Weltkrieg ernste Versuche unternommen, die Altersversicherung Gesetz werden zu lassen. Es war wieder nicht möglich, weil mit dem berühmten, besser gesagt, berüchtigten Hunderttausend-Arbeitslosen-Zensus keine Möglichkeit bestand, die Alters- und Invalidenversicherung Gesetz werden zu lassen. Ich weiß nicht, ob ich richtig verstanden worden bin: Es war damals ein Beschuß des österreichischen Parlaments herbeigeführt worden, der besagte: Wenn die Zahl der Arbeitslosen unter hunderttausend sinkt, dann wird die Alters- und Invalidenversicherung eingeführt. Aber solange die Erste Republik bestanden hat, ist es nie dazu gekommen, daß die Zahl der Beschäftigungslosen unter hunderttausend gesunken wäre.

Man hat sich dann später mit der Fürsorgerente geholfen. Es war ein Notbehelf für wenige, besser als nichts, aber keinesfalls entsprechend. 1939 haben uns die Nationalsozialisten die Alters- und Invalidenversicherung gebracht, aber mit Renten, von denen man nicht einmal sagen konnte, daß sie zum Leben zuwenig und zum Verhungern zuviel seien. Man konnte damit schon auch noch verhungern. Erst in der Zweiten Republik ist es dem beharrlichen Kampf der Sozialistischen Partei, des Gewerkschaftsbundes und — ich möchte hinzufügen — auch des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gelungen, die Renten schrittweise zu verbessern und im vorigen Jahr letzten Endes auch die 13. Rente einzuführen.

Nun soll dieses Werk heute durch die Beschußfassung über das ASVG. gekrönt werden. Der Herr Abg. Kandutsch hat gesagt: Ja, es ist manches gut und schön an dem Gesetz, aber vieles ist auch schlecht daran, beispielsweise sollte man doch längst schon die allgemeine Volksversicherung einführen. Herr Abg. Kandutsch! Die Sozialistische Partei und ich, wir sind keine Gegner der allgemeinen Volksversicherung, wir wünschen sie so wie Sie; es fragt sich nur, wer sie bezahlt. Wir haben uns viel, viel Mühe geben müssen, die Mittel aufzubringen, die notwendig waren, das ASVG.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3613

zu finanzieren. Sie wissen so gut wie ich, daß wir nicht davor zurückgescheut sind, die Beiträge zur Sozialversicherung zu erhöhen, obwohl uns bewußt gewesen ist, daß das eine schwere Belastung für die Arbeiter und Angestellten mit sich bringen wird. Wir haben aber doch unsere Zustimmung zu dieser Beitragserhöhung gegeben, weil wir uns gesagt haben, die Arbeiter und die Angestellten werden Verständnis haben dafür, daß sie im Alter vor dem Verhungern geschützt werden müssen und daß ihre Alten heute doch wenigstens ein einigermaßen erträgliches Leben führen sollen. Ich bin überzeugt davon, wir haben uns in der Einstellung der Arbeiter- und Angestellten nicht getäuscht. Sie wird dieses Opfer bringen, ohne zu murren, weil sie weiß, daß dieses Opfer erst das ASVG. ermöglicht hat.

Freilich, es war auch notwendig, daß der Finanzminister tief in den Sack greift, um die notwendigen Zuschüsse für das ASVG. bereitzustellen. Wenn der Finanzminister morgen oder übermorgen über die notwendigen Mittel verfügen wird, die Volksversicherung finanzieren zu können, dann — ich gebe Ihnen das Versprechen der Sozialistischen Partei — werden wir wie ein Mann für diese Volksversicherung eintreten! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Abg. Kandutsch: Ein Gesetz machen!*)

Um Ihnen, meine Damen und Herren, nur einen kurzen Überblick darüber zu geben, was die Sozialversicherung in unserem Land bedeutet, möchte ich einige Ziffern nennen. Das Budget der Sozialversicherung beträgt rund 7 Milliarden Schilling. Wenn wir vom Bundesbudget absehen, so ist das Budget der Sozialversicherung das größte, das wir in Österreich haben. Diese 7 Milliarden Schilling werden aufgewendet für Renten an unsere Alten, an unsere Invaliden, an die Witwen und Waisen, sie werden aufgewendet für unsere Unfallversicherungsrentner und schließlich für die Betreuung unserer erkrankten Arbeiter und Angestellten.

Sie werden verstehen, daß ein Budget von 7 Milliarden Schilling auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Diese volkswirtschaftliche Bedeutung ist allumfassend, möchte ich sagen. Von der Sozialversicherung lebt eine Unzahl von Menschen direkt oder indirekt. Das Budget der Sozialversicherung ist aber auch ein wesentlicher Stabilisierungsfaktor für unsere Wirtschaft. Das sollte man, wenn man über Sozialversicherung spricht, im Auge behalten, und man sollte, meine Herren von der ganz rechten Seite dieses Hauses, es sich genau überlegen, bevor man Kritik an der Sozialversicherung übt. Ich verlange nicht — ich bin nicht vermessen genug, es zu verlangen —, daß die Sozialversicherung von jeder Kritik ver-

schont bleiben möge. O nein! Gesunde, befruchtende Kritik begrüße ich; aber Kritik ohne Sachkenntnis und recht häufig mit einem böswilligen Unterton, Kritik der Kritik wegen, um den anderen, um, wie man sich immer so schön ausdrückt, der Bürokratie der Sozialversicherung Schwierigkeiten zu bereiten, meine Herren, das ist keine staatserhaltende Tätigung. Eine solche Kritik ist zerstörend, wirkt unfruchtbare.

Ich komme in diesem Zusammenhang gleich auf eine Bemerkung des Herrn Abg. Kandutsch zurück, der in seiner langen Rede gesagt hat, der Präsident Böhm selbst habe von einer Vertrauenskrise gegenüber der Sozialversicherung gesprochen. Ich möchte Ihnen sagen, meine Herren, das, was mir in den Mund gelegt wird, habe ich so nicht gesagt. Ich habe in einer Pressekonferenz, die der Hauptverband der Sozialversicherungsinstitute zu dem Zweck einberufen hatte — das liegt jetzt vielleicht schon ein Jahr zurück —, über die Verhältnisse in der Sozialversicherung gesprochen und habe unrichtige Kritik an der Sozialversicherung, die schon zu jener Zeit recht häufig von der sogenannten unabhängigen Presse geübt worden ist, richtiggestellt. In dem Zusammenhang habe ich gesagt: Meine Herren, wenn diese Kritik, obwohl sie unzutreffend ist, fortgeführt wird, dann muß es ja in der Sozialversicherung oder bei den Sozialversicherten zu einer Vertrauenskrise kommen. Sofort hat man mir das Wort im Mund umgedreht und gesagt: Der Böhm selber hat gesagt, es gibt eine Vertrauenskrise in der Sozialversicherung.

So kann man es auch machen. Aber was hat das für einen Zweck? Wer hat denn ein Interesse daran, daß in der Sozialversicherung eine Vertrauenskrise ausbricht? (*Ruf bei der SPÖ: Der VdU!*) Ich glaube das nicht einmal. Ich bin nicht immer mit dem VdU einverstanden; ich bin auch nicht mit der Rede des Herrn Abg. Kandutsch einverstanden gewesen. Aber ich frage mich: Welches Interesse könnte denn der VdU an einer Vertrauenskrise haben? Für so dumm halte ich die Herren vom VdU nicht. (*Heiterkeit bei den Parteigenossen.*)

Aber ich glaube etwas anderes. Jene Kreise, welche hinter den sogenannten unabhängigen Zeitungen stehen, haben ein Interesse daran, die Sozialversicherung schlecht zu machen, und sie haben auch ein Interesse daran gehabt, das Zustandekommen des ASVG. womöglich zu verhindern. Ich werde vielleicht in einem späteren Teil meiner Rede auf diese Bestrebungen noch etwas ausführlicher zu sprechen kommen. Vorerhand aber möchte ich mich doch wenigstens kurz mit dem Gesetzentwurf beziehungsweise mit dem Gesetz selber beschäftigen.

3614 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Ich möchte sagen, das ASVG. — ich kann die Einzelheiten nicht alle aufzählen — bringt für die Arbeiter und Angestellten eine Fülle von Vorteilen, die gar nicht hoch genug eingeschätzt werden können. Gewiß — auch das hat der Herr Abg. Kandutsch schon erwähnt — soll das ASVG. nicht der Abschluß der sozialen Entwicklung in unserem Lande sein. Es ist höchstens ein Höhepunkt in der Entwicklung, über den wir uns freuen. Aber das Ziel, dem wir zustreben, Herr Abg. Kandutsch, ist genau so wie bei Ihnen die allgemeine Volksversicherung. Je rascher und je vollkommener wir dieses Ziel erreichen, desto mehr werden wir uns beide miteinander freuen. (*Abg. Kindl: Fanget an!*) Nur die Voraussetzungen dafür müssen geschaffen werden.

Der Herr Abg. Kandutsch hat auch mit Recht gesagt, die grundlegendsten Änderungen, welche das neue ASVG. bringt, sind im Pensionsrecht vorzufinden. Hier, muß man sagen, sind die Fortschritte ganz bedeutend. Es ist gelungen, den höchstanrechenbaren Verdienst von 2400 auf 3600 S hinaufzusetzen, und schon diese Tatsache allein bringt es mit sich, daß die Renten ganz wesentlich gesteigert werden können. Der Herr Berichterstatter hat schon vieles von dem gesagt, was ich sagen wollte. Die Renten sind bei 40jähriger Versicherungszeit auf 72 Prozent hinaufgesetzt worden, bei 45jähriger Versicherungszeit auf rund 80 Prozent des anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes. Das allein verbürgt uns, daß in Zukunft Renten gezahlt werden können, mit denen man doch leben kann. Bisher war das leider nicht der Fall.

Man hat uns immer vorgeworfen — auch das ist in der Öffentlichkeit oft besprochen worden —: Ja, bis dann aber ein Rentner oder ein Arbeiter in die Versicherung hineinwächst, werden Jahrzehnte vergehen! Dazu ist zu sagen — auch das hat der Herr Berichterstatter schon gesagt, ich brauche das nur zu wiederholen —: Jahrzehnte werden nicht vergehen, denn die Ersatzzeitenanrechnung sorgt dafür, daß die neu in die Pension gehenden Arbeiter und Angestellten recht frühzeitig die Früchte dieses neuen Gesetzes genießen können. Es werden für alte Arbeiter drei Viertel ihrer Vordienstzeiten voll zur Anrechnung gebracht, für jüngere etwas weniger, aber für alle mindestens die Hälfte der Vordienstzeiten, und das ist schon ein ganz gewaltiges Plus. Es werden die Kriegsdienstzeiten, es wird die Kriegsgefangenschaft, es werden die Schulzeiten angerechnet, sodaß man sagen kann, daß auf dem Gebiete der Anrechnung für die Pension alles geschehen ist, was menschenmöglich gewesen ist. Daß die Hinterbliebenen- und die Witwenrenten wesentlich verbessert wurden, sei nur nebenbei gesagt.

Es ist auch an dem Umstand Kritik geübt worden, daß erst bei einer Erwerbsfähigkeitsminderung von 50 Prozent die Rente eintritt. Bekanntlich wird in der Angestelltenversicherung schon bei einer 50prozentigen Berufsunfähigkeit die Rente gewährt, in der Arbeiterversicherung — das ist wohl der einzige Unterschied, der heute noch zwischen der Angestellten- und der Arbeiterversicherung besteht — ist nicht von Berufsunfähigkeit, sondern von der Fähigkeit des Erwerbes die Rede. Dazu ist zu sagen, daß aber doch auch auf diesem Gebiete eine Verbesserung erreicht worden ist. Bisher konnten Arbeiter nur dann in Pension gehen, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um $66\frac{2}{3}$ Prozent vermindert war. Wir haben hier einen wesentlichen Fortschritt erzielt. Ich gebe zu, es ist nicht gelungen, die Gleichstellung mit den Angestellten herbeizuführen. Das wird eine Sache sein, die wir uns für eine spätere Zeit vormerken müssen.

Was ist an Kritik über die Ruhensbestimmungen geübt worden! Wieder nicht nur der VdU, sondern auch die Presse fast aller Schattierungen hat uns vorgeworfen, daß wir im ASVG. wieder Ruhensbestimmungen eingeführt hätten. Aber kein Mensch hat sich die Mühe genommen, diese Ruhensbestimmungen, die da heute im ASVG. aufscheinen, mit den Ruhensbestimmungen zu vergleichen, die früher bestanden haben.

Würde jemand das getan haben, so wäre er daraufgekommen, daß hier ganz weitgehende Verbesserungen eingeführt worden sind. (*Abg. Kindl: Aber da sind sie!*) Ich werde dann darauf zu sprechen kommen. Ja, sie sind da, es gibt Ruhensbestimmungen auch heute noch, aber ich möchte, bevor ich dem Herrn Abgeordneten da erwidere, sagen: Im alten Gesetz war vorgesehen, daß selbst bei geringstem Verdienst, den ein Rentner erzielte, die Ernährungszulage stillgelegt wurde. Im neuen Gesetz ist vorgesehen, daß der Rentner ein Gesamteinkommen von 1300 S erzielen kann, ohne daß seine Rente auch nur um einen Schilling gekürzt wird. Erst wenn das Gesamteinkommen über 1300 S hinausgeht und der Nebenverdienst 500 S übersteigt, wird ein Teil der Rente zum Ruhen gebracht. Nun sagt der Herr Abgeordnete stets: Aber Ruhensbestimmungen sind da, es gehörte sich, daß diese Ruhensbestimmungen beseitigt werden! Ich möchte darauf antworten: Wir kaprizieren uns nicht auf die Ruhensbestimmungen. (*Ruf bei der WdU: Wer denn?*) Nicht einmal der Herr Abg. Hillegeist, auch der nicht! Daß es zu Ruhensbestimmungen gekommen ist, hat einen anderen Grund. (*Abg. Kindl: Hillegeist-Plan!*) Das war zu einer anderen Zeit und unter andern Voraussetzungen. Das wissen Sie genau

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3615

so gut wie ich. Daß es schließlich zu Ruhensbestimmungen gekommen ist, obwohl sie weitgehend gemildert worden sind, ist dem Umstand zuzuschreiben, daß der Finanzminister nicht genug finanzielle Mittel aufbringen konnte, um den Zuschuß an die Renteninstitute entsprechend zu erhöhen. Freilich kostet es Geld, wenn man die Ruhensbestimmungen beseitigt! Das wird ja wohl auch der Herr Abg. Dr. Kraus nicht bestreiten können. Und wenn etwas Geld kostet, na dann muß man sich schon fragen, woher man das Geld nimmt. Die Renteninstitute haben es nicht. Wir haben da sehr genau Bilanz gemacht und haben gefunden: Die Renteninstitute können die Beseitigung der Ruhensbestimmungen nicht finanzieren. Wir haben die Frage an den Herrn Finanzminister gerichtet — man schätzt, daß das Falllassen der Ruhensbestimmungen zwischen 300 und 400 Millionen Schilling ausmachen dürfte —: Haben Sie die notwendigen Mittel? (Abg. Kindl: 200 Millionen, sagte Dr. Hofeneder!) Ja, man kann verschiedener Meinung darüber sein, der Finanzminister hat weder 300 noch 400 noch 200 Millionen Schilling dafür gehabt. Wir konnten infolgedessen nicht anders, als die Ruhensbestimmungen, wenigstens in der milder Form, beizubehalten, oder wir hätten das Rentenausmaß kürzen müssen, das Rentenausmaß für jene Rentner, welche keinen Nebenverdienst haben. Das wäre wohl noch katastrophaler gewesen. Das bitte ich im Auge zu behalten, wenn man sich an den Ruhensbestimmungen stößt.

Wir haben auch in der Krankenversicherung nicht unwesentliche Verbesserungen einführen können. Das Krankengeld ist bei schweren, länger andauernden Erkrankungen ganz wesentlich erhöht worden, die Mutterschaftsleistungen sind erhöht worden durch die Einbeziehung der Hausgehilfinnen, die Gleichstellung der krankenversicherten Rentner mit den versicherten Beschäftigten ist herbeigeführt worden. Sie wissen ja, daß die krankenversicherten Rentner bisher auf manche Sachleistungen keinen Anspruch gehabt haben. Auch das ist jetzt beseitigt worden und auch das kostet natürlich Geld.

Wir haben eine wesentliche Verbesserung der ärztlichen Versorgung erzielt. Allerdings, sagt der Herr Abg. Kandutsch, das ist zuwenig, man müßte dafür sorgen, daß alle Ärzte als Vertragsärzte eingestellt werden. Dazu muß ich dem Herrn Abg. Kandutsch sagen: Wir sind im Hauptverband der Sozialversicherungsinstitute durchaus nicht abgeneigt, alle Ärzte in Vertrag zu nehmen, wenn uns nur jemand die dazu notwendigen finanziellen Mittel gibt. Wenn der Herr Abg. Kandutsch eine Geldquelle weiß — der Handelsminister wird

nichts haben. (Ruf bei der WdU: Der Finanzminister! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Kraus: Ich weiß eine andere: den Gewerkschaftsbund!) Na freilich. Dem Finanzminister haben wir die Frage schon vorgelegt. Ich habe dem Herrn Finanzminister gesagt: Das Problem der Jungärzte ist wirklich ein schweres Problem. Aber das ist eine soziale Frage, die nicht die Krankenkassen, nicht der Hauptverband und nicht die Gesamtheit der Sozialversicherungsinstitute lösen können. Genau so wenig, wie der Staat oder eine Gemeinde oder ein Land mehr Beamte aufnimmt, als sie brauchen können, genau so wenig kann man das den Krankenkassen zumuten. Aber ich habe dem Herrn Finanzminister gesagt: Das Problem der Jungärzte könnte dadurch gelöst werden, daß eine entsprechende soziale Einrichtung geschaffen wird, womöglich mit Staatshilfe.

Meine Damen und Herren! Ich denke daran zurück, wie seinerzeit die ersten Anfänge der Sozialversicherung oder der Konsumbewegung zustandegekommen sind. Da hat sich eine Gruppe von Arbeitern zusammengetan und hat gesagt: Wenn von uns einer krank wird, so sammeln wir unter uns und sorgen dafür, daß der erkrankte Arbeiter samt seiner Familie während seiner Erkrankung nicht verhungern muß. Das war die primitivste Art einer Krankenversicherung. Beim Konsumverein war die Sache ähnlich. Da haben sich einige Arbeiter zusammengetan und haben zusammen einen Sack Mehl gekauft, weil das im Großen billiger zu erstehen war als im Kleinen beim Greißler. Aus diesen kleinen Anfängen ist auf der einen Seite die große Sozialversicherung und auf der anderen Seite die große Konsumbewegung entstanden.

Meine Herren vom VdU! Sie scheinen sehr gute Beziehungen zu den Ärztekammern zu haben. Reden Sie einmal mit ihnen! Wenn ich der Ärztekammer etwas vorschlage, ist von Haus aus Mißtrauen vorhanden. Sie scheinen bessere Beziehungen zu haben. Reden Sie mit ihnen und sagen Sie ihnen: Immer sind Hilfseinrichtungen für die Allgemeinheit durch Solidaritätsakte einer Gruppe von arbeitenden Menschen zustandegekommen. Was wäre es, wenn sich alle Ärzte zusammenschlössen und eine Art Existenzversicherung für die Ärzte schüfen, das heißt also, für jene Ärzte, die keinen Vertrag mit einem Sozialinstitut und sonst keine feste Anstellung haben, ein gewisses Einkommen garantierten?

Wenn die Ärztekammern sich dazu entschließen würden, eine solche Einrichtung zu schaffen, mache ich mich erbötzig, beim Finanzminister den Fürsprecher zu spielen, damit er zu dieser Einrichtung einen entsprechenden Zuschuß leistet. Aber, meine Herren, so, wie

3616 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

man das in den letzten Monaten gemacht hat, daß man gesagt hat, so viel Ärzte sind unversorgt, die muß die Sozialversicherung in ihre Dienste nehmen, so geht das nicht.

Meine Damen und Herren! Ich unterscheide sehr genau zwischen Ärztekammern und Ärzten, und ich möchte da sagen: Das Verhältnis der Krankenkassen und des Hauptverbandes zu der großen Mehrheit der Ärzte ist ein ausgezeichnetes gutes. Absolut nicht verstehen können wir uns allerdings mit den Ärztekammern. Warum das so ist, ist mir noch nicht ganz klar. Es ist allerdings unverkennbar, daß die Ärztekammern, die immer über Unterdrückung durch die Bürokratie des Hauptverbandes schreien, darauf ausgehen, in der Sozialversicherung möglichst selber zu herrschen und zu diktieren. Aber ob das gerade alles ist, was zu dem schlechten Verhältnis zwischen Sozialversicherung und Ärztekammern beiträgt, weiß ich noch nicht. Ich habe keinen Beweis dafür, ich habe nur eine Vermutung. Ich bin der Meinung, daß dahinter auch jene Kreise stecken, die hinter den sogenannten unabhängigen Zeitungen stecken! (Abg. Dr. Kraus: *Die Fünfte Kolonne!* — Heiterkeit.) Vielleicht ist das die Fünfte Kolonne! (Abg. Weikhart: *A so a Kraus-liche Fünfte Kolonne!*)

Ich weiß nicht, ob ich mich sehr irre, wenn ich sage, daß da geldkräftige Geld- und Industrieherrnen dahinterstecken. Eine Zeitung zu bezahlen, kostet ja Geld, und wir haben hier in Österreich eine ganze Anzahl von Presseerzeugnissen, die sich unabhängig nennen und so abhängig sind wie keine andere Zeitung, abhängig nämlich von den Geldgebern! (Zustimmung bei der SPÖ.) Bitte, meine Herren, damit will ich keine Anspielung auf den Verband der Unabhängigen gemacht haben (*Heiterkeit bei der SPÖ*), das war nur eine zufällige Namensgleichheit. Aber daß eine Zeitung, die von einer Gruppe von Kapitalisten bezahlt wird, natürlich die Politik machen muß, die diese Kapitalistengruppe will, ist selbstverständlich. (Zwischenrufe des Abg. Kandutsch.) Und zum Hohn auf die tatsächlichen Verhältnisse nennen sie sich dann „unabhängige“ Zeitungen. Sie sind unabhängig von Parteien, das ist richtig, sie sind unabhängig vom Leserkreis, den sie haben. Sie sind nur einem halben oder einem ganzen Dutzend von Geldgebern verantwortlich, die anonym sind, die im Verborgenen walten und den Anschein erwecken, als hätten sie mit der Zeitung nichts zu tun.

Gerade diese Presse, die in letzter Zeit zu wiederholten Malen unangenehm aufgefallen ist, diese Presse hat sich gegenüber dem ASVG und bei der Bewegung der Ärzte etwas geleistet, was man nur als Unverfrorenheit bezeichnen kann. Die Verhältnisse wurden

völlig auf den Kopf gestellt. Man hat uns da vorgeworfen, daß der Hauptverband und die beiden Koalitionsparteien das Bestreben hätten, die Ärzte unter Druck zu stellen, die Ärzte unselbstständig, abhängig zu machen.

Ich möchte demgegenüber mit allem Nachdruck feststellen, daß im Entwurf zum ASVG nicht eine Zeile enthalten war, welche darauf abgezielt hätte, die Ärzte zu entrechten oder ihr bisheriges Verhältnis zu den Krankenkassen und zu den Sozialversicherungsinstituten auch nur im geringsten zu ihrem Schaden zu verändern. Gekommen sind die Ärztekammern mit Forderungen, und zwar mit weitgehenden Forderungen, wie Ihnen bekannt ist, meine Herren! Ich möchte nicht alle diese Forderungen aufzählen. Ich möchte nur sagen, daß die Ärzte einen Kündigungsschutz gefordert haben, der bisher in Österreich nirgends verwirklicht werden konnte.

Wir legen den größten Wert darauf, daß wir mit den Ärzten gut auskommen. Wir wissen schon, die Sozialversicherung braucht die Ärzte, aber ich weiß, auch die Ärzte brauchen die Sozialversicherung. Die Meinung nämlich, daß die Ärzte mehr verdienen würden, wenn es keine Sozialversicherung gebe, ist völlig falsch, meine Herren. Es würde dann der größte Teil der österreichischen Bevölkerung ja gar nicht in der Lage sein, sich einen Arzt leisten zu können. Wir würden dann, wenn wir die Sozialversicherung nicht hätten, wieder in Verhältnisse zurückfallen, die schon vor der Jahrhundertwende beseitigt worden sind. Aber, wie gesagt, wir legen größten Wert darauf, mit den Ärzten in gutem Einvernehmen zu leben, und wir leben auch mit der Mehrzahl der Ärzte in gutem Einvernehmen; nur die Kammern stören immer wieder.

Da haben nun die Ärzte Forderungen erhoben, die einfach nicht erfüllt werden konnten. Sie haben — das habe ich schon besprochen — verlangt, daß alle Jungärzte eingestellt werden müssen. Wir haben darauf gesagt: Wir können nicht alle einstellen, aber wir sind bereit, mit Beginn des kommenden Jahres auf einen Schlag neuerlich 500 Jungärzte in der Krankenversicherung unterzubringen. Ich stelle fest: Es liegt kein Bedarf für Neueinstellungen von Jungärzten vor, aber wir wollten so weit entgegenkommen, als es möglich ist, und haben uns entschlossen, 500 Neuanstellungen vorzunehmen. Nein; haben die Herren von der Ärztekammer gesagt, alle müssen untergebracht werden! Darauf haben wir gesagt: Es wäre auch möglich, alle Jungärzte unterzubringen, wenn sich die Ärzte zu einer Solidaritätsaktion entschließen könnten, nämlich insofern, als jene Ärzte, welche neben ihrem Vertrag mit einer Krankenkasse noch ein oder

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3617

zwei andere bezahlte Stellen haben, auf die Vertragsarztstelle verzichten. Ach, haben die Herren von der Ärztekammer gesagt, daran ist doch gar nicht zu denken! Die Ärzte, die Geld verdienen, die wollen das weiter behalten. Nur die Krankenkassen sollen Opfer für die Jungärzte bringen. Solidaritätsaktionen kennen die Ärztekammern nicht.

Na, so geht die Sache auch nicht, meine Herren! Da mußten wir es natürlich ablehnen, mehr als 500 Ärzte einzustellen, obwohl wir uns bereit erklärt haben, im nächsten Jahr über weitere Einstellungen von Ärzten zu verhandeln, wenn die Erfahrungen günstig sind. Aber, meine Damen und Herren, das werden Sie verstehen: So weit können wir nicht gehen, daß wir Ärzte noch und noch einstellen und dann auf der anderen Seite genötigt sind, entweder durch ein neues Gesetz die Beiträge zu den Krankenkassen zu erhöhen oder die Leistungen an die Versicherten einzuschränken. Letzten Endes sind die Krankenkassen doch in erster Linie für die Versicherten da, und wir würden unsere Pflichten in gräßlichster Weise vernachlässigen, wenn wir zugunsten der Forderungen der Ärztekammern die Interessen der Versicherten vernachlässigen würden. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Diese Argumentation hat aber auf die Herren der Ärztekammern keinen Eindruck gemacht. Sie stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, ihre Forderungen müßten hundertprozentig erfüllt werden, sonst würde, wie heute wieder in der Presse zu lesen ist, der Kampf, der bisher gegen das ASVG geführt worden ist — im Grunde müßte man eigentlich sagen, gegen das Parlament und gegen die Regierung —, in Richtung gegen die Sozialversicherungs-institute hinüberverlagert werden.

Meine Damen und Herren! Dazu möchte ich einige Worte sagen. Wenn die Ärztekammern den Kampf unter allen Umständen wollen, werden wir ihn führen. Wir suchen ihn nicht. Wir leben lieber mit den Ärzten in Frieden. Mit der großen Mehrzahl der Ärzte werden wir auch in Frieden leben können; davon bin ich überzeugt. Aber wenn die Ärztekammern den Kampf wollen — davonlaufen werden wir nicht, und wir werden auch nicht Forderungen bewilligen, die wir für unsere Versicherten für ruinös halten würden. Das können wir nicht tun, und das werden wir nicht tun!

Ich möchte aber doch auf ein Kuriosum hinweisen. Der Ärztestreik war der erste Streik in Österreich, der vom Parlament etwas erzwingen wollte. Die Arbeiter und die Angestellten haben ihre Streiks, so viele sie bisher geführt haben, gegen die Arbeitgeber geführt. Der Gewerkschaftsbund hat sich ängstlich davor gehütet, sogenannte politische Streiks zu

inszenieren; ein politischer Streik ist nämlich ein Streik, der Parlament und Regierung unter Druck setzen will. Die Gewerkschaften haben das nicht getan. Das erstmal haben die Ärztekammern den Streik gegen Parlament und Regierung organisiert, und ich muß sagen, es ist nicht einmal — wenigstens im bürgerlichen Lager nicht — zu Entrüstungskundgebungen gekommen. Die bürgerlichen Politiker und die unabhängigen Zeitungen — auch manche andere bürgerliche Zeitungen — haben das Vorgehen der Ärzte voll in Ordnung befunden. Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen sagen: Ich habe aus diesen Vorkommnissen etwas gelernt. Ich werde in Zukunft nicht mehr so hartnäckig darauf bestehen müssen, daß sich die Arbeiter und Angestellten vor Druckmitteln gegen Regierung und Parlament zurückhalten, denn was den Ärztekammern recht ist — ich rede immer wieder von Kammern —, das muß auch dem Gewerkschaftsbund billig sein. Das werden Sie einsehen, meine Herren! Ich nehme an: wenn einmal der Gewerkschaftsbund ein Gesetz verlangen wird, das man ihm verweigert, und er wird dann einen Generalstreik ausrufen, dann werden Sie ebenso Beifall klatschen, wie Sie dem Ärztestreik Beifall geklatscht haben. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Ich erwarte noch etwas. (*Abg. Dr. Reimann: Gegen euch ist doch der Streik! Ihr seid ja die Regierung!*) Ich erwarte auch von der sogenannten unabhängigen Presse, daß sie das-selbe tut. (*Abg. Dr. Reimann: Ihr seid doch die Regierung und nicht wir!*)

Präsident Hartleb (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe! (*Lebhafte Zwischenrufe bei der WdU. — Abg. Dr. Pittermann: Euch werden wir schon noch entlarven!*)

Abg. Böhm (*fortsetzend*): Ich erwarte auch, daß weder das Parlament noch die bürgerlichen Politiker, oder besser gesagt, noch die bürgerlichen Pressezeugnisse etwas dagegen einwenden werden, wenn in Zukunft streikende Arbeiter irgendwo in ein Fabriksgebäude oder in ein Handelskammergebäude eindringen und dort einige Demolierungsarbeiten durchführen. (*Zwischenrufe.*) Streikenden Ärzten hat man das nicht übelgenommen. Man hat ihnen nicht einmal übelgenommen, daß ein Chefarzt — es war das in Kärnten unten — seiner Freiheit beraubt und entführt worden ist. Die unabhängige Presse, besser gesagt die bürgerliche Presse, hat dann geschrieben, das war ein „Studentenulk“. Ich kann mir auch vorstellen, daß mitunter Arbeiter Studentenulks verüben können. Es muß nicht gerade immer ein Akademiker einen Studentenulk verüben. Das wird sich auch ein junger Arbeiter leisten können. Wenn dann ein Fabriksdirektor ein-

3618 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

mal eingesperrt oder entführt wird, dann erwarte ich, daß die bürgerlichen Politiker und die bürgerlichen Zeitungen sagen werden: Das war ein Spaß von den Arbeitern, die haben sich eine Hetz machen wollen. Hoffentlich werden Sie dann nicht entrüstet sein.

Aber ich möchte noch etwas sagen. Meine Herren! Man spricht immer davon, daß die Ärzte in der Sozialversicherung völlig rechtlos sind. Ich möchte sagen, ich wünschte, daß eine Gruppe von Arbeitern und Angestellten so viele Rechte haben soll wie die Ärzte in der Sozialversicherung. Beispielsweise nur die Kündigung. (Abg. Kandutsch: *Die Ärzte sind doch nicht Angestellte der Sozialversicherung! Das ist doch keine Vergleichsbasis!*) Nein, die Angestellten der Sozialversicherung haben auch nicht so viel Rechte wie die Ärzte. An der Spitze stehen die Ärzte. (Abg. Kandutsch: *Sie sind Vertragspartner!*) Nein, nein, an der Spitze stehen die Ärzte. Ich bitte festzuhalten: Die Vertragsärzte sind nicht Angestellte der Krankenkassen. (Abg. Dr. Reimann: *Das sagen wir ja!*) Sie beziehen nur ein bescheidenes Fixum, sonst aber legen sie Wert darauf, freie Vertragsärzte zu sein, also selbständig Berufsausübende. Aber sie legen großen Wert darauf, weitgehende Kündigungsbeschränkungen durchzusetzen. Und sie haben sie auch durchgesetzt.

Ein Vertragsarzt darf nur gekündigt werden — das steht bis jetzt im Vertrag und nun wird auch im Gesetz entsprechend vorgesorgt — mit Zustimmung der Ärztekammer. Das ist ungefähr so, als wenn ein Arbeiter nur mit Zustimmung des Gewerkschaftsbundes gekündigt werden dürfte. Einigt man sich nicht, das heißt, einigen sich die Krankenkasse und die Ärztekammer nicht, dann hat eine Kommission, ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz eines richterlichen Beamten eine Entscheidung herbeizuführen. Aber auch das ist ein schwieriger Fall. Ich werde Ihnen mit einigen Beispielen aufzeigen, wie schwierig es ist, Ärzte, die sich etwas zuschulden kommen haben lassen, loszuwerden.

Da hat in Oberösterreich ein Gynäkologe eine junge Frau, die zur ärztlichen Untersuchung zu ihm gekommen war, vergewaltigt. Daraufhin wollte die Kasse den Arzt entlassen. Die Ärztekammer hat sich dagegen zur Wehr gesetzt, und es hat zwei Jahre gedauert, bis die Krankenkasse den Arzt entlassen konnte! (Abg. Proksch: *Trotz richterlicher Verurteilung!*) Ja, trotz richterlicher Verurteilung. (Abg. Ferdinanda Flossmann: *Das ist unerhört!* — Abg. Dr. Reimann: *Das ist ein trauriger Zustand!*) Meine Herren, Sie reden aber davon, daß die Ärzte rechtlos sind! (Abg. Kandutsch: *Das ist ein Fall!* — Abg.

Ferdinanda Flossmann: Einer ist ihm zuwenig! — Abg. Dr. Reimann: Das wird kein anständiger Arzt jemals decken! — Abg. Doktor Pittermann: Nein, aber die Ärztekammer!)

Ich kenne noch ein Beispiel. Es würde zu weit führen, wenn ich noch mehr anführen würde. Ein Arzt wollte sich in seiner Villa Anstreicherarbeiten in größerem Umfang durchführen lassen, und da ist er draufgekommen: Ich habe doch einen Patienten, der Anstreicher ist. Das ist doch höchst einfach: Er ist zwar schon gesund, aber ich lasse ihn weiter im Krankenstand. Er hat aber nicht im selben Ort gewohnt wie der Arzt. Der Arzt hat ihm „Luftveränderung“ verschrieben, er hat ihn in seiner Villa einquartiert und hat sich von ihm die Anstreicherarbeiten durchführen lassen. (Abg. Dr. Pittermann: *Das ist kein „Ulk“, das ist Betrug!*) Er hat ihm allerdings auch noch etwas gegeben; der Mann hat nicht nur fürs Krankengeld arbeiten müssen. Er hat ihm sogar aus eigenem etwas draugegeben. Als die Anstreicherarbeiten fertig waren, war der Anstreicherhilfe gesund. Allerdings ist man dann draufgekommen und hat den Arzt entlassen wollen. Aber auch in diesem Fall hat man Monate und Monate hindurch mit der Ärztekammer raufen müssen, um endlich durchzusetzen, daß dieser Arzt entlassen werden darf. (Abg. Pölzer: *Die Höhenluft hat der auf der Leiter genossen!* — *Lebhafte Heiterkeit.* — Abg. Sebinger: *Hat man ihm auch Höhenzulage bezahlt?*)

Meine Herren! Ist denn da die Möglichkeit vorhanden, daß man von einer „Rechtlosigkeit“, von einer „Unterdrückung“ der Ärzte reden kann? (Abg. Altenburger: *Wenn schon, dann erzähl vom Zeilinger auch ein bißchen was!* — *Andauernde Zwischenrufe.*)

Präsident Hartleb: Ich bitte, keine Zwiegespräche zu führen!

Abg. Böhm (fortsetzend): Ich muß aber zum Ende kommen. Meine Herren! Man spricht auch immer davon, daß die Ärzte schlecht honoriert und die Ambulanzräume überfüllt sind. Es gibt zuwenig Vertragsärzte, hat man uns vorgeworfen, die Warteräume bei den Vertragsärzten sind völlig überfüllt. (Abg. Dr. Pfeifer: *Richtig! Richtig!*) Ja, natürlich gibt es überfüllte Warteräume, Herr Abg. Dr. Pfeifer, aber es gibt auch völlig leere Warteräume. Die Patienten sind nun einmal schon so: Dem einen Arzt laufen sie dutzende zu, dem anderen bleiben sie fern. Wenn ich Ihnen sage, daß in Wien auf 530 Versicherte ein Vertragsarzt kommt — Versicherte, nicht Patienten —, so kann man nicht sagen, daß wir zuwenig Vertragsärzte hätten. Aber richtig ist: Der eine Arzt hat eben einen Namen, zu

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3619

dem laufen sie von allen Seiten hin, dem anderen geht niemand zu. Das können wir nicht ändern. Das würde sich auch nicht ändern, wenn alle Ärzte Vertragsärzte wären. Es gäbe immer leere Wartezimmer und überfüllte Wartezimmer. Das ist unmöglich zu ändern. (Abg. Probst: *Das ist so wie mit den Wählern! — Heiterkeit.*) Ja, ja, es ist auch so, stimmt! (Abg. Dr. Pittermann: *Einen Mandatsvertrag für den VdU!*) Aber bitte, ich möchte nicht, daß das als Spitzt gegen den VdU aufgefaßt wird.

Man sagt uns auch: Die Ärzte sind schlecht bezahlt. Da hat man nun auf diese Behauptung hin einige Ärztehonorare veröffentlicht; darüber waren dann die Ärzte fürchterlich entrüstet und haben sich dagegen verwahrt, daß man solche Veröffentlichungen vornimmt. Ich kann aber doch nicht umhin, Ihnen einige Zahlen über die Bezahlung der Ärzte zu nennen.

Das monatliche Durchschnittseinkommen eines praktischen Arztes beträgt zurzeit in Österreich 6670 S, für einen Facharzt 7921 S. (Abg. Kandutsch: *Brutto!*) Brutto, ganz richtig, das will ich nicht bestreiten. Aber seien Sie so gut, Herr Kollege, und denken Sie auch daran, daß dieses Durchschnittseinkommen bloß von den Krankenkassen kommt und daß jeder Arzt neben seinem Einkommen von der Krankenkasse auch noch ein anderes Einkommen hat. Entweder er hat eine zweite oder auch dritte bezahlte Stelle oder er betätigt sich als freier praktischer Arzt für Privatpatienten. (Abg. Kindl: *Wer von der Kasse so viel verdient, der hat nimmer die Zeit, andere zu behandeln!*) Herr Kollege, Sie haben diesen Zwischenruf ein wenig zu früh gemacht. Ich werde Ihnen gleich sagen, daß es Ärzte gibt, die von der Kasse viel höhere Verdienste erzielen.

Es gibt nämlich auch Spitzenhonorare, und die betragen — monatlich, meine Herren! — für praktische Ärzte 55.000 S, für Fachärzte 80.000 S, für Röntgen- und Spezialärzte bis zu 170.000 S. (Ruf bei der ÖVP: *Im Vierteljahr?*) Im Monat! Ich gebe zu, daß diese Ärzte dann keine Privatpraxis mehr ausüben können. Meine Herren! Ich rede nicht von den 170.000 S, das sind vereinzelte Fälle; aber wenn ich 80.000 S im Monat von der Krankenkasse bekomme, dann verzichte ich auf ein weiteres Einkommen. Ich glaube, davon läßt sich leben. (Abg. Kandutsch: *Wie wenig müssen aber viele verdienen, wenn ein Durchschnitt von 6000 S zustandekommt!*)

Und nun, meine Herren, denken Sie an die Unverfrorenheit der Ärztekammer, die da behauptet, daß wir die Ärzte im Elend verkommen ließen. Wenn jemand im Elend ver-

kommt, sind es die Jungärzte, und diese Jungärzte verkommen deswegen im Elend, weil sie die Ärztekammern für ihren Kampf gegen die Sozialversicherung mißbrauchen und dann links liegen lassen. Im Interesse der Jungärzte haben die Ärztekammern nichts getan. Sie könnten das tun, was ich gesagt habe. Dann wäre den Jungärzten geholfen.

Ich möchte aber, bevor ich schließe, an die Kündigungsbestimmungen denken, die den Ärzten mit dem neuen ASVG zugestanden worden sind. Nicht mit meiner Zustimmung! Ich muß sagen, wäre ich zu der Zeit in Wien gewesen — ich wiederhole das —, ich hätte mich mit Händen und Füßen dagegen gewehrt. Das ist geschehen, ich kann es nicht abändern. Es sind Kündigungsbeschränkungen vorgesehen, wie sie in keiner Arbeiter- oder Angestelltengruppe auch nur im entferntesten bestehen. Das Parlament wird diese Kündigungsbeschränkungen beschließen, sie sind ja zustandegekommen über Druck der Österreichischen Volkspartei. Ich nehme an, daß die Österreichische Volkspartei auch dafür sein wird, insbesondere der Arbeiter- und Angestelltenbund, wenn ich diese Kündigungsbestimmung den Gewerkschaften zur Kenntnis bringe und sie auffordere, beim Abschluß von Kollektivverträgen ähnliche Kündigungsbestimmungen durchzusetzen. (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Pölzer: *Ins Dienstrecht der öffentlichen Bediensteten!*) Ich nehme mir auch vor, eine Novellierung des Betriebsrätegesetzes und des Kollektivvertragsgesetzes zu beantragen.

Wir werden uns also die Erfahrungen, die wir da mit der Ärztebewegung oder, besser gesagt, mit der Bewegung der Ärztekammern gemacht haben, zunutze machen. Was für die Ärzte gut ist, soll für die Bau- und Metallarbeiter recht sein, und für die Privatangestellten natürlich auch. Ich bin überzeugt, mein Freund Julius wird nicht nein sagen können, wenn er einmal ja gesagt hat. (Heiterkeit. — Abg. Grete Rehor: *Er ist momentan auch nicht da, das ist das Verhängnis!*) Ich werde es ihm schon persönlich sagen.

Nun, meine Herren, einige Worte über die Bemerkungen des Herrn Abg. Kandutsch. Die Ruhensbestimmungen habe ich bereits besprochen. Er hat auch gesagt, der Arbeiter- und Angestelltenbund hätte selber gegen die Bestimmungen des ASVG Stellung genommen, insbesondere gegen die Ruhensbestimmungen. Dazu möchte ich sagen, meine Herren: Ich möchte mit dem Koalitionspartner nicht allzu strenge ins Gericht gehen, denn daß er manchmal ein bißchen Demagogie übt, insbesondere der ÖAAB, das ist mir bekannt. (Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. Köck: *Nicht mehr als*

3620 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

andere! — Abg. Altenburger: Du wirst nicht abstreiten, daß du es auch machst!) Ich nehme das hin und denke mir dabei manchmal: Wir wilden Sozialdemokraten sind doch die besseren Menschen. (*Heiterkeit.*)

Der Herr Abg. Kandutsch hat auch gesagt, daß Bestrebungen unverkennbar gewesen seien, den Gesetzentwurf der öffentlichen Diskussion zu entziehen. Na, ich muß sagen, Herr Abg. Kandutsch: So viel öffentliche Diskussion wie über das ASVG. hat es seit dem Jahre 1945 noch über kein Gesetz gegeben. Wenn Ihnen das noch nicht genug ist, dann weiß ich nicht, wie man Sie zufriedenstellen soll.

Schließlich möchte ich dem Herrn Abg. Kandutsch noch sagen: Seine Oppositionsrede war heute auffallend zahm. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, aber ich möchte das nur feststellen. Nur ein Widerspruch fällt mir auf: Sie haben im Grunde nichts Ernstliches gegen das ASVG. vorzubringen gewußt. Einige Kritik könnte ich mir auch erlauben. Ich bin auch nicht hundertprozentig mit allem zufrieden und könnte mir manche Verbesserung vorstellen. Aber entscheidende Gründe zu einer Ablehnung des Gesetzes haben Sie nicht vorbringen können. Und dennoch haben Sie am Schluß gesagt, Sie werden gegen das Gesetz stimmen. Auch da ist mir wieder aufgefallen, daß das ein Widerspruch ist. Ich habe einmal gehört, daß der VdU behauptet hätte, eine Arbeiterpartei zu sein. (*Abg. Proksch: Lang, lang ist's her! — Abg. Dr. Pittermann: Das war bis 1945!*) Diese „Arbeiterpartei“ stimmt gegen ein Gesetz, das die Arbeiterschaft seit Jahrzehnten ersehnt hat. Ich glaube, da haben Sie wohl einen Stuß gemacht, meine Herren! Vielleicht überlegen Sie sich das noch einmal. (*Abg. Kandutsch: Entschuldigen Sie! Wir haben eine Verbesserung für die Rentner verlangt!*) Wenn ich etwas verlange und nur die Hälfte davon bekomme, dann nehme ich die Hälfte. (*Abg. Dr. Reimann: Das ist euer Grundsatz, der Regierungspartei, aber nicht unserer!*) Es ist kindisch, wenn ich sage: wenn ich nicht alles erhalte, nehme ich gar nichts. Das machen mitunter trotzige Kinder, aber doch nicht ernste Parlamentarier.

Nun, meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß noch ein Wort über unseren Koalitionspartner sagen, wie er sich in der Auseinandersetzung über das ASVG. verhalten hat. Ich habe schon erwähnt, die kleine Demagogie, die da aufgeschienen ist in der Bemerkung des Herrn ... (*Abg. Dr. Pittermann: Manchmal war sie „köck“, manchmal war sie „reichlich!“*) — ja, es hat gewechselt —, ist verständlich. Ich werde wenigstens nicht den Stab darüber brechen. Viel unangenehmer

war manchmal schon die zweideutige Haltung der Presse des ÖAAB oder der Volkspartei überhaupt. Während wir uns in den Parteienbesprechungen geeinigt haben, hat die Presse der Volkspartei recht häufig über die Schnur gehaut. (*Abg. Altenburger: Der Pollak haut nie über die Schnur!*) Auch mitunter, aber doch nicht so häufig wie eure Presse. Und sie hat gerade jene Beschlüsse, die häufig auf Betreiben der Volkspartei zurückzuführen waren, kritisiert und uns angekreidet. Ich möchte nicht mehr sagen als: Nehmt eure Presse ein bißchen mehr in die Zange und sorgt dafür, daß sie Parole hält! (*Abg. Altenburger: Tue das gleiche!*)

Sonst, das gebe ich zu, haben wir im großen und ganzen gemeinsam an dem Gesetz gearbeitet, und ich scheue mich gar nicht zu sagen, daß der Bundeskanzler sehr viel dazu beigetragen hat, daß die Gegensätze überwunden wurden und das Gesetz schließlich unter Dach gebracht werden konnte. Wenn wir heute durch die Abstimmung den Schlüssestein zu diesem Gesetz legen, so dürfen wir uns beide darüber freuen. Wir haben da gute Arbeit geleistet, und die Arbeiterschaft wird es auch anerkennen.

Die sozialistische Fraktion wird selbstverständlich mit Begeisterung für dieses Gesetz stimmen. (*Starker anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Hartleb: Als nächster Redner kontra ist der Herr Abg. Dr. Pfeifer zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Dr. Pittermann: Meine Herren vom VdU, ein Vorschlag zur Güte: Eine „Ruhensbestimmung“ für Dr. Pfeifer!* — *Heiterkeit.* — *Abg. Weikhart: Heute kommt der sozialpolitische Dudelsack-Pfeifer!*)

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Das Werk der Sozialversicherung ist — das wird oft vergessen — in seiner Entstehung und Begründung ein Werk Otto von Bismarcks gewesen. Er hat am Anfang der achtziger Jahre gegen die Stimmen der Sozialisten den Grundstein hiezu gelegt. Dieses gigantische Werk, das er da begründet hat, hat alsbald auch hier in Österreich Nachahmung gefunden, wenn es auch noch Jahrzehnte gebraucht hat, bis wir endlich auch die Altersversicherung der Arbeiter erreicht haben. Mein Vorredner, der Herr Präsident Böhm, hat ja selbst festgestellt, daß dies im Jahre 1939 geschehen ist. Heute ist es so, daß dieses Sozialversicherungswerk ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege ist. Aber man vergißt oft, wer der Gründer dieses Werkes war.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3621

Als Stück der Sozialpolitik dient die Sozialversicherung der Existenzsicherung bestimmter wirtschaftlich schwacher berufstätiger Gesellschaftsschichten. Das war, historisch gesehen, erstmals und in erster Linie die Arbeiterschaft, der Arbeitnehmer. Heute aber sind vielfach auch die selbstständig Erwerbstätigen auf eine solche Existenzsicherung angewiesen, insbesondere hinsichtlich ihrer Altersversorgung.

Der Methode nach ist die Sozialversicherung, wie ihr Name sagt, Versicherung, das heißt ein System wechselseitiger Hilfeleistung einer zur gemeinsamen Beitragsleistung zusammengefaßten Personengemeinschaft. Den eingezahlten Beitragsleistungen stehen gesetzlich genau bestimmte Versicherungsleistungen gegenüber, auf die bei Eintritt des Versicherungsfalles der einzelne Versicherte einen wohlerworbenen und in einem Rechtsstaat unabdingbaren Rechtsanspruch hat, gleichgültig — und das ist für die Versicherung kennzeichnend —, ob er arm oder reich ist; denn die Versicherungsleistung ist ja eben die Gegenleistung für die Beitragsleistung, und die Beitragsleistung selbst knüpft wieder an die Arbeitsleistung und den damit erzielten Arbeitslohn an. Je höher die Arbeitsleistung, desto höher der Lohn, je höher der Lohn, desto höher die Beitragsgrundlage, und von dieser aus bestimmt sich wieder die Bemessungsgrundlage und endlich die Rente. Das ist der gesunde Grundgedanke der Sozialversicherung, daß sie zugleich einen gerechten Maßstab und eine gerechte Wertung der Leistung des einzelnen in sich trägt. Die Versicherungsleistung ist gewissermaßen der für den Versicherungsfall durch die Gemeinschaft gesicherte fortgesetzte Arbeitslohn.

Durch das Arbeitsleistungsprinzip unterscheidet sich die Sozialversicherung vorteilhaft von der beitragsfreien Staatsbürgerverversorgung, die andere Staaten gehabt, aber zum Teil wieder aufgegeben haben, und auch von der Fürsorge im engeren Sinne, die ja bekanntlich auf dem Bedürftigkeitsgrundsatz beruht. Auch der Hilfsbedürftige oder, wie man früher sagte, der Arme hat — und das wird manchmal übersehen — einen Rechtsanspruch auf die Fürsorgeleistung, aber nur dann, wenn er wirklich hilfsbedürftig ist, das heißt, wenn er den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von den Angehörigen, erhält. Das ist der Grundgedanke der Fürsorge mit ihrem Bedürftigkeitsgrundsatz.

Der Versicherungs- und der Versorgungsberechtigte haben hingegen einen Rechtsan-

spruch auf die erworbene Rente, ohne Rücksicht auf die persönliche Hilfsbedürftigkeit des Versicherten: der Versicherte dank seiner Beitragsleistung, die er durch Jahrzehnte erbracht hat, der Versorgungsberechtigte deswegen, weil er die Rente, die er bekommt, gewissermaßen als Dankesleistung des Staates für andere Dienste und Opfer, die er der Gemeinschaft gebracht hat, erhält. Wir brauchen ja nur an die Versehrtenrente und an die Hinterbliebenenrente, die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Angehörigen von Gefallenen zu denken.

Soweit nun die Regierungsvorlage bemüht ist, dem in der Nachkriegszeit durch das Alimentationsprinzip verdrängten Versicherungsprinzip wieder zum Durchbruch zu verhelfen, ist dies zu begrüßen. Es ist daher richtig, daß die aus der Zeit der Lohn- und Preisabkommen oder, wie man auch sagen könnte, aus der Zeit der Geldentwertung stammende nivellierende Ernährungszulage, die seit dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom Jahre 1951 für die Versicherten 239 S und für die Hinterbliebenen 147 S beträgt, endgültig überholt und abgeschafft ist. Ebenso ist es gedanklich richtig, wenn die durch die Beiträge nicht bedeckten Mindestrenten entfallen und in der Vorlage an ihre Stelle Ausgleichszulagen getreten sind, die letzten Endes von den Fürsorgeträgern zu tragen sind. Nur sind die Richtsätze für die Gewährung dieser Ausgleichszulagen noch keineswegs befriedigend. 460 S für den Rentenberechtigten selbst und 50 S für die Ehegattin und für jedes Kind sind zweifellos zu niedrig. Diese Ausgleichszulagenrichtsätze sind aber eben deswegen so niedrig, weil auch die Richtsätze der Fürsorge, der allgemeinen Fürsorge und der gehobenen Fürsorge, derzeit leider noch viel, viel niedriger und völlig unzureichend sind.

Ich habe mir aus diesem Anlaß eine Zusammenstellung der Richtsätze der öffentlichen Fürsorge beschafft und habe, fast möchte ich sagen, mit Entsetzen gesehen, wie niedrig diese Richtsätze der öffentlichen Fürsorge sind. In der allgemeinen Fürsorge, um nur einige herauszugreifen, betragen diese Richtsätze der öffentlichen Fürsorge beispielsweise in Wien für den Alleinstehenden 255 S im Monat, in Niederösterreich ebenfalls 255 S, nur in einigen westlichen Bundesländern ist es etwas besser. So gewährt Tirol in der allgemeinen Fürsorge für den Alleinstehenden 300 S, Vorarlberg 305 S. In der gehobenen Fürsorge, die — und das ist sehr wichtig — den Kleinrentnern, den Sozialrentnern und den Kriegsbeschädigten nach den Grundsätzen der Fürsorgepflichtverordnung in einem

3622 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

höheren Ausmaß als die allgemeine Fürsorge gewährt werden muß, sind diese Richtsätze ebenfalls völlig unzulänglich. Sie sind kaum so, daß sie die Sätze der allgemeinen Fürsorge irgendwie wesentlich übertreffen. Der Richtsatz der gehobenen Fürsorge des Alleinstehenden beträgt in Wien 270 S statt 255 S und in Niederösterreich ebenso 270 S statt 255 S. In Tirol, das am besten dasteht, und in Vorarlberg sind die Werte 320 S und 330 S. Daraus sehen Sie folgendes: Obwohl eigentlich diese Richtsätze der gehobenen Fürsorge dazu berufen wären, die unzulängliche Rente auf das Lebensnotwendige zu ergänzen, sind sie für den gedachten Zweck unbrauchbar, und daher mußte man zu diesem besonderen Mittel greifen und eigene Richtsätze für diese Rentenberechtigten schaffen und sagen: Wenn deine Rente nicht diesen Satz erreicht, dann bekommst du das Fehlende in Form einer Ausgleichszulage, die dir nun zunächst der Versicherungsträger gewährt und die dann der Versicherungsträger im Ersatzwege vom Land und das Land von den Fürsorgeträgern bekommt. Das ist der Umweg, der beschritten wird und der eigentlich gar nicht hätte beschritten werden müssen, wenn wir so, wie es die Fürsorgepflichtverordnung vorsieht, entsprechende Richtsätze der gehobenen Fürsorge tatsächlich hätten und wenn wir der soziale Staat und die sozialen Länder wären, die wir sein sollten und die zu sein man oft behauptet. So hat man also diesen etwas umständlichen Weg beschreiten müssen.

Aber eines möchte ich noch festhalten, weil es mir systematisch herzugehören scheint. Wichtig und zu betonen ist, daß in der gehobenen Fürsorge die Sozialrentner und die Kleinrentner auch insoweit besser gestellt sind als die anderen, und ebenso die Kriegsbeschädigten, als nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge diesen Leuten, die dank ihrer besonderen Leistungen eben in der gehobenen Fürsorge sind, gewisse Dinge erspart bleiben, die sonst für die Fürsorge charakteristisch sind, daß nämlich ein kleines Vermögen oder ein Hausgrundstück, das sie besitzen, nicht erst verbraucht oder verwertet werden muß, bevor sie in den Genuss dieser gehobenen Fürsorge kommen. Dasselbe Prinzip muß natürlich auch angewendet werden, wenn es sich um die Richtsätze dieses neuen Gesetzes handelt. Auch hier wird man selbstverständlich nicht verlangen dürfen, daß der Sozialrentner erst alles verbraucht oder verkauft, bevor er diese Ausgleichszulage bekommen darf. (*Beifall bei der WdU.*) Das muß besonders betont werden.

Eine längst fällige entnivellierende Verbesserung stellt die in der Vorlage geschehene

Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Rentenversicherung von 2400 S auf 3600 S dar, denn diese Beitragsgrundlage bestimmt ja die Bemessungsgrundlage und die Bemessungsgrundlage wieder die Höhe der Rente. Die äußerst niedrigen Altersrenten, die wir heute noch bei den Altrentnern — so müssen wir bei der Zweitteilung, die nun durch das Gesetz leider wieder entsteht, schon sagen — haben, diese äußerst niedrigen Altrenten seinerzeit gut und bestens bezahlter Privatangestellter sind zum guten Teil auf diese künstliche Höchstgrenze der Beitragsgrundlage zurückzuführen. Diese künstliche Höchstgrenze widerspricht aber an sich dem Prinzip, das ich einleitend als das tragende Prinzip der Sozialversicherung bezeichnet habe, nämlich dem Arbeitsleistungsprinzip und dem dementsprechenden Entlohnungsprinzip, das sich eben bis zur Rente fortpflanzen sollte. Aus dem heraus begründen wir, daß diese Höchstgrenze der Beitragsgrundlage nun einmal den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend von 2400 auf 3600 S gehoben wird, obwohl im Gesetze eigentlich überhaupt keine solche Höchstgrenze sein sollte.

Aber ganz hat man hier doch noch nicht volles Recht geschaffen und denjenigen gegeben, die endlich entsprechend ihren viel höheren Bezügen nun auch eine höhere Beitragsgrundlage und eine höhere Rentenbemessungsgrundlage zugestanden bekommen. Noch immer ist hier bis zu einem gewissen Grad ein nivellierender Gedanke und Zug vorhanden und nicht überwunden. Denn der für die Rentenbemessung maßgebende Bemessungszeitraum beträgt in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des § 238 höchstens fünf Jahre im Durchschnitt, kann auch kürzer sein. Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung besagt derselbe § 238 in seinem Abs. 4, daß bei höheren Bezügen nun auf einmal der Bemessungszeitraum auf das Doppelte, nämlich auf zehn Jahre ausgedehnt wird. Wenn also für jemand darüber hinaus, über die 2400 Shinaus, die Bemessungsgrundlage angewendet werden soll, dann verlangt man auf einmal, daß diese höheren Bezüge nicht wie sonst durch fünf Jahre, sondern insgesamt durch zehn Jahre bezogen worden sein sollen, um auch die seinen Bezügen entsprechende höhere Rente zu bekommen. Es ist nun klar, daß hier eine offensichtliche und sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Empfänger höherer Bezüge vorliegt, die, weil sie sachlich nicht gerechtfertigt ist und nur eine bestimmte Gruppe betrifft, gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verstößt.

Man kann auch nicht einwenden, daß das nur eine Übergangsmaßnahme sei, um im Augenblick vielleicht eine plötzliche künst-

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3623

liche Erhöhung der Bezüge damit irgendwie wettmachen zu wollen, sondern es wurde ja auch im Ausschuß ausdrücklich festgestellt und es ist im Gesetz zu lesen, daß das eine Einrichtung auf Dauer ist. Als solche aber verstößt sie gegen die Gleichheit vor dem Gesetz. Das ist also eine der Verfassungswidrigkeiten. Ich komme dann noch auf andere.

Hier in dem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die freiwillige Selbstversicherung der Selbständigen, die bisher nach deutschem Recht in der Pensionsversicherung möglich war, von der Regierungsvorlage bedauerlicherweise überhaupt aufgegeben wird, obwohl gerade sie doch der Ansatzpunkt zu dem war, was wir erstreben, was auch Kollege Kandutsch gesagt hat und was auch vom Herrn Abg. Böhm im Prinzip nicht geleugnet wurde: daß wir weiterkommen wollen von der Sozialversicherung der Abhängigen, der Unselbständigen, zu einer allgemeinen Sozialversicherung im wahren Sinne des Wortes, die auch die Selbständigen mit einschließt.

Ein erster Ansatzpunkt hiezu war doch zweifellos der, daß es den Selbständigen bisher ermöglicht war, sich hier so wie der Arbeitnehmer für sein Alter durch eine freiwillige Selbstversicherung zu sichern und vorzusorgen. Denn — und da komme ich auch auf den nächsten Punkt der Tagesordnung — wir wissen doch alle, daß das, was heute auf dem Gebiet geschehen ist — im Bereich der gewerblichen Wirtschaft —, daß das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz noch nicht eine Spur von Altersversicherung darstellt. Da Beiträge dazu gezahlt werden und die Beiträge immer charakteristisch für das System der Versicherung sind, könnte man zunächst glauben, daß es sich hier um eine Versicherung handelt. Aber wenn wir die Leistungsseite ansehen, dann wissen wir, daß es sich hier um eine ganz gewöhnliche Fürsorge für das Alter handelt, die nur in den Fällen ganz besonderer Bedürftigkeit eingreift und alle die Härten in sich trägt, die ich schon früher bei der gehobenen Fürsorge als teilweise überwunden erwähnt habe, namentlich Veräußerungs- und Alimentationspflicht der Angehörigen usw., also etwas, was sich überhaupt mit einer Altersversicherung nicht messen kann. Darum verlangen wir umso mehr, daß dieses System durch eine richtige Altersversicherung auch der Selbständigen abgelöst wird. (*Beifall bei den Unabhängigen.*)

Mein Kollege Kandutsch hat schon erwähnt, daß wir es sehr begrüßen, daß man durch die Anrechnung beitragsfreier Ersatzzeiten manche Ungleichheiten beseitigt hat, insbesondere was den Arbeiter betrifft, der ja gerade in Österreich so lange von der echten Alters-

versicherung ausgeschlossen war, nämlich bis 1939, bis zu dem Zeitpunkt, als das deutsche Versicherungsrecht eingeführt wurde, und der vorher nur mit einer Altersfürsorgerente abgespeist wurde, eine Einrichtung, die, wie auch der Herr Präsident Böhm erwähnt hat, all die schweren Nachteile der Fürsorge an sich getragen hat, da die Rente nur im Bedürftigkeitsfalle gewährt wurde. Wir begrüßen es, daß auf diesem Wege nun die Arbeiter in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht weitgehend den Angestellten angeglichen sind. Es ist klar, daß eine solche großzügige Verbesserung durch Anrechnung beitragsfreier Ersatzzeiten natürlich nur mit staatlicher Hilfe möglich ist und daß gerade dieser Umstand die Hauptlast für den Staat und für den Finanzminister bei der Reform der Sozialversicherung darstellt.

Wir dürfen hier aber in dem Zusammenhang für die nächste Reform, die ja wahrscheinlich — so hoffe ich — nicht zu lange auf sich warten lassen wird, einen Wunsch äußern, der andere beitragsfreie Ersatzzeiten betrifft. Unter diesen sind besonders die Kriegsdienstzeiten, die der einzelne im Interesse der Allgemeinheit geleistet hat, hervorzuheben. Diesen Kriegsdienstzeiten des ersten und zweiten Weltkrieges, die ja ausdrücklich im Gesetze vorgesehen sind, sollten nun auch ausdrücklich von Gesetzes wegen die Dienstzeiten im Kärntner Abwehrkampf von 1918/19 gleichgestellt werden, denn der Abwehrkampf hat ja nichts anderes dargestellt als eine Fortsetzung des Weltkrieges nach einer Front hin, um das Vaterland zu verteidigen. (*Beifall bei der WdU.*)

Meine sehr Verehrten! Wir haben noch andere Zeiten, die hier, und zwar neuestens, als beitragsfreie Ersatzzeiten in dieser Vorlage aufscheinen. Sie wurden schon erwähnt: es sind das die Schulzeiten. Man ist hier sehr großzügig gewesen und hat gesagt, vom vollendeten 15. Lebensjahr an werden diese Zeiten ebenfalls so wie Versicherungszeiten behandelt. Auch das ist schön und zu begrüßen. Aber da komme ich schon zu einem anderen Kapitel. Wenn man auf der einen Seite großzügig ist und Geschenke macht, Geschenke, die ja zunächst einmal zu Lasten der Allgemeinheit, des Staates gehen, so ist es umso unbefriedigender, wenn man auf der anderen Seite zu gleicher Zeit in derselben Vorlage dazu übergeht, rechtmäßig erworbene Rentenansprüche zu kürzen. Das ist das, was uns an dieser Vorlage sosehr mißfällt. Ich meine hier in erster Linie die Rentenkürzungen, die in den §§ 91, 93 und 94 des Gesetzes festgelegt sind, Rentenkürzungen, welche mit dem eingangs dargelegten Versicherungsprinzip, das eben auf Leistung und Gegenleistung beruht,

3624 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

ferner mit dem rechtsstaatlichen Prinzip, nach dem wohlerworbene Rechte gewahrt werden sollen, aber auch mit der sozialen und familienpolitischen Gerechtigkeit unvereinbar sind und von uns daher schärfstens abgelehnt werden und auch bereits im Sozialausschuß in aller Form abgelehnt worden sind. In Wahrheit handelt es sich hier um eine teilweise — ich möchte nicht einmal sagen Enteignung, sondern Konfiskation, weil man ja unter Konfiskation zum Unterschied von Enteignung die entschädigungslose Wegnahme versteht —, um eine teilweise Konfiskation von Renten, auf welche nach den allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ein Rechtsanspruch besteht, um Konfiskationen gegenüber Personen, die ihre Beiträge geleistet haben, zu gunsten anderer, die keine Beiträge geleistet haben.

Ich habe ausdrücklich betont, und Kollege Kandutsch hat es schon früher erwähnt: Wir begrüßen es, daß beitragsfreie Zeiten gewährt werden, wenn für diese Kosten eben der Staat aufkommt und wenn diese Rechtswohltat nicht bloß einzelnen Gruppen, sondern allen Erwerbstätigen gleichmäßig zuteil wird. Wir sind aber dagegen, daß Geschenke auf Kosten anderer ausgeteilt werden. Diesen Rentenraub zu dem Zwecke, auf der anderen Seite als Wohltäter zu erscheinen, verurteilen wir auf das schärfste, denn er verstößt gegen Anstand und Gerechtigkeit! (*Beifall bei den Unabhängigen.*)

Ich möchte nun die drei Hauptfälle dieser Kürzung — wie ich sage, das Gesetz spricht immer milder von Ruhensbestimmungen, aber klarer und deutlicher ist es, von Kürzung zu sprechen — kurz beleuchten. Da ist nun einmal der § 91, der davon handelt, daß Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung zusammentreffen. Es ruht dann der Betrag des der Höhe nach niedrigeren Rentenanspruches zur Hälfte. Ich gebe zu: Es ist richtig, diese Bestimmung war auch in der Reichsversicherungsordnung enthalten. Sie war aber in ihren Auswirkungen immer ungerecht. Betroffen werden nämlich hauptsächlich die berufstätigen Ehefrauen und Witwen, denn die ihnen gebührende Witwenrente aus der Pensionsversicherung ihres Mannes ist in der Regel kleiner als die aus der eigenen Arbeit erworbene Rente, die Eigenrente. In dem Augenblick, in dem sich die Frau, die selbst berufstätig war, zur Ruhe setzt, nachdem sie sich als berufstätige Ehegattin und Hausfrau und oftmals Mutter ihr Leben lang geschunden hat, wird ihr zum Lohn dafür die Witwenrente zur Hälfte gekürzt, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der eigenen Rente, die sie selbst erworben hat, leben kann oder nicht

und ob sie Kinder zu erhalten hat oder nicht. Das ist also bar jeder familienpolitischen Rücksicht. Die Kürzung ist vom rechtlichen Standpunkt deswegen unberechtigt, da ja beide Ehegatten ihre vollen Beiträge geleistet haben und es sich ja um eine Versicherung und nicht um eine Fürsorge handelt. Aber selbst die Fürsorge müßte auf die Erwerbs- und Familienverhältnisse des einzelnen Rücksicht nehmen. Wir lehnen also diesen — wie wir sagen — Rentenraub überhaupt ab. Zumindest hätte die Vorlage, wenn sie davon schon nicht abrückt, sagen müssen: Das Ruhen tritt nicht ein, solange die Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.

Ein zweiter Fall, der heute auch schon besprochen wurde, ist der des § 93. Hier trifft ein wohlerworbener Rentenanspruch — ausgenommen die Waisenrente — mit einem ebenso wohlerworbenen öffentlich-rechtlichen Ruhegenuß zusammen, und wenn die beiden zusammentreffen, dann wird nach den Bestimmungen dieses Paragraphen der Grundbetrag der Rente um die gar nicht mehr bestehende — ich habe ja anfangs gesagt, die Ernährungszulage ist abgeschafft — Ernährungszulage von 239 S bei der Eigenrente und um 147 S bei der Hinterbliebenenrente gekürzt. Und da sagt der Herr Berichterstatter, daß das vollauf berechtigt sei.

. Ich aber sage, daß dies ein doppelter Unfug ist, und zwar erstens: Sowohl die Pension als auch die Rente stammt aus zwei ganz verschiedenen, zeitlich getrennten Berufslaufbahnen. Beide Leistungen wurden durch eigene Arbeit und Beitragsleistung wohl erworben, und zwar — und das muß man insbesondere dem Bericht gegenüber feststellen, der Herr Berichterstatter Hillegeist ist leider nicht hier — trifft dies auch für den Grundbetrag zu, wo man immer sagt, zwei Grundbeträge dürfen nicht zusammentreffen. Das ist absolut unverständlich. Aber gemeint ist, daß die Pension nach zehn Jahren 40 Prozent der Bemessungsgrundlage beträgt und dann allmählich steigt und ebenso die Rente, die nach 15 Jahren mit 30 Prozent beginnt und durch Steigerungsbeträge auf dasselbe Maß, sogar ein bißchen höher als die Pension der öffentlichen Angestellten steigt. Aber bis dahin hat der Mann und die Frau auch gearbeitet und Beiträge geleistet! Das ist doch kein Geschenk des Himmels! Das wurde doch erarbeitet und bezahlt! Wenn er einmal in dieser Laufbahn gearbeitet hat und sich das redlich erworben hat und das andere Mal auf andere Weise, warum sollten diese zwei Grundbeträge nicht zusammentreffen dürfen? Die sind doch in beiden Fällen redlich erworben! Daher ist das eine absolut falsche Argu-

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3625

mentation, mit der man sich darüber hinwegzuhelfen sucht.

Es wird auch nicht besser dadurch, daß man das vielleicht schon einmal gehabt hat im Angestelltenversicherungsgesetz von 1926, abgesehen davon, daß damals in diesem Fall des Zusammentreffens, wenn der Betreffende 180 Beitragsmonate, das sind 15 Jahre, Beiträge in der Angestelltenversicherung geleistet hat, diese Grundrente nicht gekürzt worden ist. Und was einmal schlecht war, müssen wir ja nicht nachmachen, sonst müßten wir alles nachmachen, müßten wir zur Altersfürsorgerente der Arbeiter zurückkehren, und das machen wir ja auch nicht.

Dazu kommt, daß in der Regel dieser Berufswechsel, der da eingetreten ist und der dazu geführt hat, daß zuerst eine Pension und dann eine Rente aus der Sozialversicherung erworben wurde, in der Regel ein Schicksalsschlag für den Betroffenen war. Das könnte ich an vielen Beispielen zeigen. Denken Sie etwa an die Berufsmilitärpersone nach dem ersten Weltkrieg. Da brach ein Reich zusammen, da brach der erwählte Beruf der Militärpersönlichkeit auch zusammen. Sie mußte sich notgedrungen etwas anderes suchen. Wenn der Betreffende 10 oder meinetwegen 20 Jahre Offizier oder Unteroffizier war und sich eine Pension erworben hatte und nun frisch anfangen mußte als Bankbeamter oder sonstwie, so ist das hart genug gewesen. Und ihn dafür, daß er durch das Schicksal oder politische Verfolgung — ich denke da an 1945 und später — gezwungen wurde, gegen seinen Willen und mit großen Erschwerungen seinen Beruf zu wechseln, noch einmal bewußt zu strafen und ihm eine gar nicht mehr vorhandene Ernährungszulage abzuziehen, ist absolut ungerecht und nicht zu rechtfertigen. (*Beifall bei der WdU.*)

Was das Letzte anlangt, die Ernährungszulage, habe ich schon erwähnt, daß sie aus der gottlob überwundenen Zeit der Lohn- und Preisabkommen stammt. Damals, als sie entstanden ist, im Zuge der sich ständig erhöhenden Preise und Löhne hat man sie sowohl bei den Löhnen als auch bei den Renten der Sozialversicherung als Ausgleichszulage gewährt. Und da hat es einen Sinn gehabt, zu sagen: Wenn eine solche Ausgleichszulage gewährt wird, damit der Arbeiter oder Rentner die hinaufkletternden Preise zahlen kann, so soll es nicht sein, daß einer diese Ernährungszulage zweimal bezieht. Das hat damals einen Sinn gehabt. Aber heute, wo die Ernährungszulage sowohl bei der Pension als auch beim Lohn als auch bei der Rente längst weggefallen ist, hat es absolut keine Berechtigung mehr, nun mit der Ernährungszulage zu kommen, gewissermaßen als mit dem

petrifizierten Unfug dieses Gesetzes, und diese hier abzuziehen und zu streichen, wenn diese zwei wohlverdienten fortgesetzten Löhne zweier verschiedener Arbeitszeiten, nämlich Pension und Rente, zusammentreffen.

Nun komme ich zu dem dritten Fall, der im § 94 behandelt wird, der nämlich besagt, daß, wenn ein Rentner es wagt, von seinem ihm international anerkannten Menschenrecht auf Arbeit Gebrauch zu machen, um sich und seine Familie zu erhalten und ernähren zu können, er dann für dieses Wagnis mit einer empfindlichen Rentenkürzung bestraft wird. Das ist, auf eine kurze Formel gebracht, der Inhalt des § 94. Daß es sich hier um eine eklatante Mißachtung und Verletzung des in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte feierlich niedergelegten Rechtes auf Arbeit handelt, ist klar, denn dieses Recht auf Arbeit schließt begrifflich in sich, daß die geleistete Arbeit nicht mit einer Kürzung des Arbeitslohnes bestraft werden darf. (*Zustimmung bei der WdU.*)

Wie man zu den beiden heute schon genannten Beträgen von 500 S als Freibetrag und von 1300 S als das Maß, das Rente und Arbeitsverdienst zusammen erreichen dürfen, kommt, weiß ich nicht. Aber wieder habe ich das Gefühl, daß hier der Nivellierungsgeist am Werke war, weil eben die Katze das Mausen nicht lassen kann. Daß derjenige, der eine geringe Rente erhält, bei dieser Zauberformel besser fährt als derjenige, der auf Grund einer höheren Arbeitsleistung eine höhere Rente redlich erworben hat, ist klar. Die Grenze von 1300 S richtet sich daher in erster Linie wieder gegen den höheren Privatangestellten.

Aber darüber hinaus — und das möchte ich besonders betonen — wird jede familienpolitische Rücksicht bei diesem nackten Raub außer acht gelassen. Ob der Rentner, der noch arbeitet, weil er eine vier- oder fünfköpfige Familie zu erhalten hat, mit diesen 1300 S sein Auslangen findet oder nicht, das interessiert die koalierten Erfinder dieser famosen Formel nicht. (*Beifall bei der WdU.*) Doch ist es so, daß gerade dieser Familienhalter, weil er die große Familie zu erhalten hat, nach erreichter Rente noch weiterarbeiten muß, und darum darf man sie ihm nicht beschneiden. Hier herrscht, meine Frauen und Herren, weder das Versicherungsprinzip noch das Fürsorgeprinzip, das Sie doch selbst bei der Ausgleichszulage, die auf die Familienangehörigen Rücksicht nimmt, sehr wohl kennen, sondern hier herrscht das nackte Raubprinzip, das familienpolitische Rücksichten, soziale Gerechtigkeit, das Leistungsprinzip und Menschenrechte nicht kennt! (*Neuerlicher Beifall bei der WdU. — Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

3626 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Auch der § 253, der im Gegensatz zum gelgenden deutschen Versicherungsrecht den Anspruch auf Altersrente an die gesetzliche Voraussetzung knüpft, daß der Versicherte am Stichtag in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert war, also ihn zwingt, seine Stellung, die er innehat, aufzugeben, um in den Bezug der Rente zu kommen, stellt gegenüber dem geltenden Recht einen Rückschritt dar und steht mit dem reinen Versicherungsprinzip in Widerspruch. Immerhin kann sich dieser Versicherte dagegen noch einigermaßen dadurch schützen, daß er, solange er gesund und rüstig ist, über das 65. Lebensjahr hinaus in seiner bisherigen Stellung weiterarbeitet, und damit wird ja wohl erst recht eine Hinaufsetzung des Alters der Beschäftigten erreicht werden. Ob Sie gerade das wollen, ist eine andere Frage.

Gegen die früher behandelten Rentenkürzungen aber ist der Versicherte fast wehrlos, wenigstens mit den normalen Mitteln. Aber der Lateiner sagt: Vim vi repellere licet — Gewalt darf mit Gewalt erwidert werden. Und gestatten Sie, daß ich das etwas abwandle und sage: Ebenso ist es erlaubt, unehrliche Mittel mit unehrlichen Mitteln zu beantworten. Ich denke, die Rentner, die weiterarbeiten müssen, werden in Zukunft keine Dienstverträge, sondern eben Werkverträge abschließen, um dem gesetzlichen Diebstahl zu begegnen. Es wäre ihnen jedenfalls dringend zu empfehlen. Die Verwaltungsarbeit wird aber mit dem zweifelhaften Erfolg kaum in Einklang stehen.

Im übrigen ist es sonderbar, daß diejenigen, die seinerzeit einmal — es liegt schon lange zurück — in ihrem Programm hatten, daß sie die Expropriation der Expropriateure wollen, heute zu den Expropriateuren der Arbeiter und Angestellten bei der Rentenkürzung geworden sind.

Nun, meine sehr Verehrten, möchte ich, ehe ich zum Schluß komme, nur noch ein paar Worte zu dem sagen, was mein unmittelbarer Vorredner gesagt hat. Ich wollte eigentlich nicht zu der Krankenversicherung und zu der Ärztefrage sprechen, mit der sich ja der Herr Kollege Kandutsch ausführlich befaßt hat und über die sich vor allem auch die Öffentlichkeit ja schon gründlich ein Bild gemacht hat. Aber ganz wenig möchte ich doch sagen.

Der Herr Präsident Böhm hat zuerst immer von Anstellung und Einstellung gesprochen. Er hat sich dann zwar berichtigt und gesagt, es handle sich nicht um Anstellung. Aber das ist doch das Wesentliche und das hat die ganze Rede wie ein Faden durchzogen. Es geht ja nicht darum, daß diese Ärzte von den Kassen angestellt werden nach dem Angestelltengesetz als Fixangestellte, es geht nur darum, daß sie

alle nach einem Vertrag einfach als freie Leute zur Vertragspraxis zugelassen werden wollen, und wenn das geschähe, würde eben das bestätigt werden, was der Herr Präsident Böhm erwähnt hat, nämlich daß es überfüllte Warteräume bei den Ärzten gibt, weil sich die Kassenpraxis auf eine größere Zahl von Ärzten verteilen würde. Und es wäre sicherlich sozial, wenn die Sozialversicherungsträger das Ihre dazu beitragen würden, auch den Jungärzten den Weg zum Beruf und zur Praxis zu eröffnen. (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*)

Und noch ein Zweites: Der Herr Präsident Böhm hat gesagt, die Ärzte machen nun einen politischen Streik, die streiken nun gegen Regierung und Parlament. So, glaube ich, kann man es auch nicht gerade sagen. Ich meine, der Streik richtet sich schon gegen diejenigen, die den Gesetzentwurf gemacht haben, und das war eben der Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Wenn sich dann die Regierung und die von ihr abhängigen Parteien sklavisch an den Entwurf halten, den der Hauptverband gemacht hat, dann sind sie selber schuld, wenn man zwischen Hauptverband, Regierung und Parlament keinen Unterschied mehr machen kann. (*Beifall bei der WdU.*)

Und nun noch zum Schluß etwas, was auch schon Kollege Kandutsch berührt hat, nämlich der Abschnitt, der von Begünstigungen für politisch Geschädigte handelt. Ich möchte lieber darüber ein anderes Wort sehen. Es würde dem Inhalt zum Teil besser entsprechen, wenn es hieße: Wiedergutmachung dessen, was politisch Geschädigte erlitten haben. Und dafür habe ich volles Verständnis. Aber wenn es nun in dem § 500, der den Abschnitt eröffnet, heißt, daß Begünstigungen und Wiedergutmachungen für Personen gewährt werden, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — in ihrem sozialversicherungsrechtlichen Verhältnis einen Nachteil erlitten haben, dann, meine sehr verehrten Frauen und Herren, wundere ich mich denn doch, daß man im Jahre 1955, angesichts der Verfassung und angesichts des Staatsvertrages, noch immer solches schreibt und der Öffentlichkeit und dem Parlamente zumutet. Es ist so, als wenn man nicht wüßte — es ist offenbar in Vergessenheit geraten vor lauter Ausnahmegesetzen —, daß im Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 geschrieben steht, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, und daß der Verfassungsausschußbericht des Abgeordnetenhauses, das dieses Gesetz aus eigener Initiative geschaffen hat, ausdrücklich sagt, daß dieser Satz den Sinn hat, daß zwischen den Staatsbürgern kein Unterschied nach politi-

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3627

scher oder religiöser Überzeugung gemacht werden darf. (*Beifall bei der WdU.*) Das ist der Sinn dieses Satzes. Es ist traurig, daß man ihn immer wieder erst in Erinnerung bringen muß.

Aber wenn er vergessen worden wäre, so hat ihn der Staatsvertrag noch einmal in Erinnerung gebracht. Und es hat sich Österreich in Art. 6 dieses Staatsvertrages, der von den Menschenrechten handelt, verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um den einzelnen Bewohnern — nicht nur den Staatsbürgern, sondern allen Menschen, die unter österreichischer Staatshoheit leben — den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen. Und wenn Sie dann — und da kann nichts anderes gemeint sein — den Katalog der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere die Art. 1, 2 und 7 dieser Erklärung lesen, so finden Sie genau dasselbe wiederholt: daß alle Menschen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, ihre Rasse, ihre Sprache, ihre politische und religiöse Überzeugung vor dem Gesetze gleich sind. Dazu hat sich Österreich verpflichtet, neuerlich verpflichtet ... (*Abg. Horn: Herr Abg. Pfeifer! Haben Sie das damals auch gesagt, als Sie den Ausspruch getan haben: Alles Recht geht vom Führer aus! Das haben Sie damals gesagt!*) Herr Horn, hören Sie zu! (*Abg. Horn: Sie haben damals gesagt: Alles Recht geht vom Führer aus!* — *Abg. Dr. Kraus: Bekennen Sie sich nicht mehr zu den Menschenrechten?* — *Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.* — *Abg. Dr. Kraus: Wollen Sie die Menschenrechte jetzt nicht mehr haben?* — *Anhaltende Zwischenrufe.*) Hören Sie zu, Herr Horn! Die amtlichen Erläuterungen (*Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident Böhm (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Herren! Ich bitte um Ruhe! Der Redner kann sich nicht verständlich machen.

Abg. Dr. Pfeifer (*fortsetzend*): Ich stelle fest: Die amtlichen Erläuterungen zu diesem Art. 6 des Staatsvertrages haben ausdrücklich festgestellt (*neuerliche Zwischenrufe*), daß diese Grundsätze des fundamentalen Art. 6 eine Richtschnur bilden sowohl für die Auslegung des Vertrages als auch für die zukünftige Gesetzgebung. Hier stehen wir bei der zukünftigen Gesetzgebung, und wo ist die Richtschnur eingehalten worden? Wenn Sie diesen Entwurf vor dem Staatsvertrag gemacht haben und wenn man Sie dann aufmerksam macht, dann korrigieren Sie ihn! Ich erinnere Sie an Ihren Eid, den Sie auf die Verfassung geleistet haben, und in dieser Verfassung steht der Art. 2 des Staatsgrundgesetzes und der Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Das machen Sie dann mit Ihrem Gewissen aus!

Wir können schon deswegen, wegen dieses Ungeistes, der hier weiter herrscht, diesem Gesetz nicht unsere Zustimmung geben. Ob Sie es können, das mögen Sie selbst erwägen. Aber ich bin sicher, daß dieser § 500 vor dem Verfassungsgerichtshof keinen Bestand haben wird! (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Elser zum Wort.

Abg. Elser: Hohes Haus! Geschätzte Frauen und Herren! Das vorliegende große Sozialwerk, das sogenannte ASVG., würde eigentlich einen geschichtlichen Rückblick über die Entwicklungsgeschichte der österreichischen Sozialversicherung verdienen. Der Herr Präsident Böhm hat mir dies aber bereits vorwegengenommen. Ich möchte nichts wiederholen. Eines sei jedoch anfangs meiner Rede gesagt:

Der Weg von der Einlege bis zur Pension im Sinne des vorliegenden ASVG. war ein weiter und ein dornenvoller Weg. Das österreichische Parlament der Zweiten Republik hat neben den Grundgesetzen der Bundesverfassung viele große, lebenswichtige Gesetzeswerke beraten und zum Besluß erhoben, aber keines von diesen Gesetzen beschäftigte die gesamte Öffentlichkeit und vor allem die arbeitende unselbständige Bevölkerung in einem solchen Ausmaß wie das vorliegende soziale Gesetzeswerk. Der Ärztestreik tat noch das übrige, um das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz zum Mittelpunkt allgemeiner Diskussion zu machen. Das Für und Wider fand seinen Widerhall und sein Echo in der gesamten Tagespresse, in den Presseprodukten der verschiedenen Interessenvertretungen, in Hunderten von Versammlungen. Es ist recht so. Je lebhafter sich ein Volk um Gesetzeswerke kümmert, desto fester bilden sich die Grundlagen echter Demokratie. Auch das österreichische Parlament braucht eine Auflockerung, eine aktive Anteilnahme der Wähler beziehungsweise der Bevölkerung, soll der Parlamentarismus nicht erstarren.

Das ASVG. läßt in bezug auf den Geltungsbereich und auf den Umfang und nicht zuletzt in bezug auf den materiellen Inhalt das seinerzeitige Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz der Ersten Republik weit hinter sich. Man kann wohl ohne Übertreibung sagen: Das ASVG. ist das größte soziale Gesetzeswerk, das je ein österreichisches Parlament beraten hat; und es wird es heute zum Besluß erheben. Das ASVG. bedeutet zweifellos eine entscheidende Wende in der Sozialordnung unseres Landes. Es ist mehr als eine bloße Vereinheitlichung und Zusammenfassung des Sozialrechtes auf dem Sektor der Sozialversicherung. Es ist ein Gesetzeswerk mit großen fortschrittlichen Ten-

3628 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

denzen, es enthält im Leistungsrecht neue Sozialleistungen, die andere Staaten nicht kennen.

Um es als Redner der Opposition gleich vorwegzunehmen: Manche soziale Forderungen des arbeitenden Volkes fanden im vorliegenden Gesetz Anerkennung und Verwirklichung. Manche ebenso berechtigte Forderungen blieben aber auch ohne stichhaltigen Grund unberücksichtigt. Und warum dies, meine geschätzten Frauen und Herren? Das vorliegende große Sozialgesetz ist eben ein Werk des Kompromisses. Fortschrittliche Menschen rangen mit rückwärtlichen, alt eingewurzelten Gewohnheiten; engstirnige Interessen, ja offen sozialreaktionäre Kräfte sind die Schwierigkeiten, die Hürden, die man überwinden mußte. Im Grundsätzlichen gelang die Überwindung, im einzelnen hat man das Ringen aber leider aufgegeben, umso eher, als im Lager der Sozialpolitiker und der Fachleute innerhalb der Sozialversicherung geteilte Auffassungen über den Inhalt dieser großen Sozialreform vorhanden waren. Fiskalisten im Bereich der ministeriellen Bürokratie wie in der Sozialversicherung selber waren emsig bemüht, längst überholte Dogmen und Axiome aus der klassischen Sozialversicherung in das neue Sozialrecht einzubauen und herüberzutragen. Ihre Scheuklappen verhindern eine freie Ausschau in eine werdende neue soziale Ordnung, eine neue Sozialordnung, die nicht aufgebaut sein kann und sein wird auf den einstigen eng gezogenen Versicherungsgrundsätzen wie in den Anfängen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Was verlangt das arbeitende Volk, was verlangen die Versicherten von einer Sozialversicherung? Die Antwort ist einfach und für jedermann klar: Soziale Sicherheit für jedermann, Sicherung des Lebens und seiner materiellen Grundlagen auch dann, wenn das Schicksal den Menschen durch Krankheit oder Unfall frühzeitig aus dem Arbeitsleben zum Ausscheiden bringt. Dem betroffenen werktätigen Menschen nützt es verflucht wenig, wenn er mit Versicherungsprinzipien getrostet wird. Wenn ich das Gesetz von dieser Seite her beurteile, dann finde ich es unbefriedigend. Diese Auffassung werde ich noch begründen müssen. Auch diese große Sozialreform hat eben nicht nur beachtenswerte Lichtseiten; und es ist ebenfalls meine Pflicht, ihre Schattenseiten aufzuzeigen.

Eine fachliche und zugleich kritische Beurteilung dieses ASVG. ist nur dann möglich, wenn man seinen Blick auf die jüngste Entwicklung der internationalen, vor allem der europäischen Sozialsysteme lenkt. Der Status der internationalen Sozialversicherung beruht heute auf den Wechselbeziehungen zwischen

den klassischen Versicherungsgrundsätzen und den Versorgungsprinzipien der sozialen Sicherheit, dem neuen Sozialbegriff in der internationalen Sozialpolitik. Das Versicherungsprinzip ist im Verschwinden, das Versorgungsprinzip, das nicht identisch ist mit dem Fürsorgeprinzip, steht im Vordergrund der gegenwärtigen entwicklungsfähigen europäischen Sozialordnungen. Gewiß, die Wertung der menschlichen Arbeit wird sich auch in aller Zukunft auf den unterschiedlichen Leistungen aufbauen. Höhere Leistungen, allgemeine und speziell Fachleistungen, bedürfen eben einer höheren Entlohnung. Die Arbeitsentgelte, die Löhne und Gehälter, die Dauer des Arbeitslebens und des Versicherungsverlaufes müssen auch in der modernsten Sozialversicherung ihren Ausdruck und ihren Niederschlag finden.

Das allein jedoch genügt nicht. Was eine fortschrittliche Sozialversicherung auszeichnet, ist ihre Riskengemeinschaft auf immer breiterer Grundlage. Die Riskengemeinschaft ist und war auch das Grundelement von Sozialversicherungen, die ihr Leistungsrecht seinerzeit nach strengen Versicherungsgrundsätzen aufgebaut haben. Aber gerade das Wesen und der Sinn der Riskengemeinschaft verpflichten doch jede Sozialversicherung, Mindestleistungen zu gewähren — in der Pension beispielsweise durch Einführung einer Mindestrente, welche durch ihre absolute Höhe das physische Existenzminimum sichert. Darin, meine Damen und Herren, versagt das ASVG.

Ich sagte bereits, das vorliegende Gesetz weist große Fortschritte in seinen Tendenzen auf. Es wird in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten besonders den gutbezahlten, richtiger gesagt, den höher entlohnnten Werktätigen schon nach seinem Inkrafttreten bedeutend höhere Renten sichern, als dies bisher auf Grund des bisherigen Leistungsrechtes möglich war. Ich bin kein Freund einer billigen Demagogie, es ist aber irreführend, der Masse der Arbeiter und Angestellten einreden zu wollen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes würden die neuen Renten bei den Neurentnern gegenüber den Renten der Altrentner sprunghaft steigen. Ein Werktätiger mit einer, sagen wir, 40jährigen Arbeitszeit hat nach diesem Gesetz noch lange nicht die nach dem Gesetz notwendigen anrechenbaren Dienstjahre, um in den Genuss einer Pension zu gelangen, die dann 72 Prozent der Bemessungsgrundlage ausmacht. Man verschweigt den Unterschied zwischen den faktischen Arbeitsjahren und den anrechenbaren Arbeitsdienstzeiten. Die österreichischen Vordienstzeiten werden ja bekanntlich nur zu einem Teil angegerechnet.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3629

In den Erläuterungen zu dem Gesetz finden Sie die voraussichtliche finanzielle Entwicklung für die Pensionsanstalten der Arbeiter und Angestellten. In diesen Tabellen sehen Sie die Entwicklung der durchschnittlichen Renten oder Pensionen bis zum Jahre 1960. Daraus ist klar ersichtlich, daß eine entscheidende rasche Verbesserung der Neurenten im Sinne des ASVG. nicht eintreten wird und kann. Lediglich die höher entlohnnten Versicherten werden bei Pensionierungen schon in nächster Zukunft auch ihrem letzten Einkommen entsprechende Renten erhalten.

Die Erläuterungen geben Ihnen auch Aufschluß über die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen für die Arbeiter und Angestellten. Sie bewegen sich um rund 1200 S — eine Folge der Unterentlohnung der österreichischen Arbeiterschaft. Ich möchte doch die Abgeordneten auf den Inhalt der Tabellen aufmerksam machen, die man rückwärts in den Erläuterungen lesen kann. Aus diesen Tabellen können Sie die materiellen Auswirkungen des ASVG. bis zum Jahre 1960 im Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten ersehen.

Betrachten wir einmal die Entwicklung bei der Pensionsversicherung für die Arbeiter. Im Jahre 1956, also im nächsten Jahr, wird die Durchschnittsrente 535 S betragen, nach dem Inkrafttreten dieses ASVG. im Jahre 1957 540 S, im Jahre 1958 550 S, im Jahre 1959 566 S und im Jahre 1960 576 S.

Betrachten wir die Tabelle für die Sozialversicherungsanstalt hinsichtlich der Pensionsversicherung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft. Ein sehr interessantes Bild! Die Direktrente wird nächstes Jahr in dieser Anstalt im Durchschnitt 493 S betragen, im Jahre 1957 sinkt sie bereits ab, sie wird dann nur mehr 485 S betragen, im Jahre 1958 478 S, im Jahre 1959 472 S und im Jahre 1960 nur mehr 468 S. Wir sehen also die interessante Tatsache, daß die Renten in der Landwirtschaft — aus anderen Ursachen, dafür mache ich nicht das ASVG. verantwortlich; ich werde darauf noch zurückkommen — trotz des neuen Leistungsrechtes keine aufsteigende, sondern eine fallende Linie ergeben.

Betrachten wir diese Tabelle für die wichtige Gruppe der Angestellten. Die Durchschnittsrente beträgt derzeit, also für das Jahr 1955, 705 S, sie wird im Jahre 1956 746 S betragen, im Jahre 1957 754 S, im Jahre 1958 763 S, im Jahre 1959 774 S und im Jahre 1960 786 S.

Sie sehen also, daß sich nach dem Inkrafttreten dieser großen Sozialreform die Entwicklung der Durchschnittswerte im Leistungsrecht keineswegs sprunghaft gestaltet, sondern in sehr mäßigen, bescheidenen Grenzen

bewegt. Was will ich damit sagen? Will ich etwa damit sagen: Seht her, das große Sozialwerk ist bezüglich seines materiellen Inhaltes eigentlich ein miserables Werk? Nein, das wäre falsch, denn das ASVG. kann für diese Entwicklung nicht verantwortlich gemacht werden. Ja, wo ist denn dann die Quelle, wo ist die Ursache dieser äußerst bescheidenen Entwicklung der Durchschnittsrenten in der Sozialversicherung? Die Quelle, die Ursache dieser Entwicklung, für die das ASVG. meiner Ansicht nach nicht verantwortlich gemacht werden kann, liegt in der Unterentlohnung der österreichischen Arbeiterschaft.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Eine Sozialversicherung ist nun eben einmal auf jene Grundlage angewiesen — man nennt sie in der Sozialversicherung die Bemessungsgrundlage —, die sich in der Sozialversicherung von der Entlohnungsseite her ergibt. Eine Sozialversicherung, und wenn es die modernste und fortschrittlichste wäre, kann in das Entlohnungssystem der Beschäftigten nicht korrigierend eingreifen; umgekehrt ist dies allerdings möglich. Wohl können sich Entlohnungsbassen, wenn sie gehoben werden, fruchtbringend für eine Sozialversicherung auswirken, man kann aber die Unterentlohnung der arbeitenden Klasse nicht auf dem Weg der Sozialversicherung beseitigen.

Ich muß dem Sprecher der Sozialistischen Partei, dem Kollegen Dr. Bruno Pittermann, vollkommen recht geben, wenn er gestern in seinen Ausführungen über die Kapitalmarktgesetze die Feststellung traf, daß die österreichische Arbeiterschaft, ob sie nun geistig oder manuell schaffend ist, bei der gesteigerten Arbeitsproduktivität und der gewaltig gesteigerten Produktionsleistung den ihr gebührenden Anteil bisher nicht erhalten hat. Sie wurde stiefmütterlich bedacht, und den Niederschlag dieser stiefmütterlichen Behandlung sehen wir ja in diesem großen, jetzt zur Behandlung stehenden Sozialwerk, im ASVG. Ich habe es für notwendig gehalten, auch auf diesen Tatbestand gebührend hinzuweisen.

Trotz dieser Tatsachen, geschätzte Damen und Herren, wird das neue Leistungsrecht in der Pensionsversicherung — von der Mindestrente, die es nicht mehr gibt, abgesehen — bedeutsame Verbesserungen aufweisen. Das ASVG. kann sich auf Grund des ihm innerwohnenden Versicherungsgrundsatzes in der Pensionsversicherung für die Masse der kommenden Neurentner natürlich erst in späterer Zukunft voll auswirken. Trotzdem bin ich der Meinung, daß das Negative im ASVG. das Positive in dieser Sozialreform nicht zu überschatten vermag.

3630 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Eine Sozialversicherung ist nur ein Teil der Sozialordnung, und in ihr finden Sie den Niederschlag und die sozialrechtliche Auswirkung der Einkommensverhältnisse der versicherten Arbeiter und Angestellten. Die Entlohnung des arbeitenden Menschen gehört zu den Säulen einer staatlichen Sozialordnung. Niedere Reallöhne haben zwangsläufig in der Regel auch ein entsprechendes minderes Leistungsrecht in der Sozialversicherung zur Folge, besonders dann, wenn sich dieselbe hauptsächlich nur auf Versicherungsprinzipien aufbaut. Dieses Sozialwerk wird und muß die Masse der Arbeiter und Angestellten in Österreich meiner Ansicht nach auch anspornen, die bisherigen Bemessungsgrundlagen in ihren Durchschnittswerten zu heben, das heißt, die Unterentlohnung für die große Masse der Versicherten zu beseitigen. Wir wissen, die durchschnittliche Höhe des Realeinkommens ist abhängig von der Art und Verteilung des Volkseinkommens, des verfügbaren Sozialprodukts. Eine gerechte Verteilung des Sozialprodukts ist unter anderem auch eine Frage der Kraft und Entschlossenheit aller werttätigen Menschen. Keine Täuschung, geschätzte Frauen und Herren! Unsere wirtschaftliche Ordnung stützt sich trotz Verstaatlichung auf privatwirtschaftliche Grundsätze. Noch immer sind die breiten Schichten des arbeitenden Volkes bis auf einige privilegierte Schichten Stiefkinder bei der Zuteilung des Volkseinkommens. Wenige, die nichts tun, haben viel, und viele, die schwer arbeiten, haben wenig.

Unser Österreich ist kein armes Land, es ist reich an Bodenschätzen und sonstigen wirtschaftlichen Substanzen. Die Natur hat unser Land gesegnet mit seltenen Naturschönheiten. Unsere Wälder und Berge können alljährlich einen Strom von ausländischen Gästen begrüßen. Fremdenverkehr und Energiequellen geben uns die Möglichkeit, unser Volkseinkommen noch beträchtlich zu erhöhen. Der Fleiß aller arbeitenden Menschen tut das Seine. Ist der Welt und der Menschheit der Friede gegeben, dann läßt sich auch in unserem schönen Österreich leben. Gebt uns Arbeitern und Angestellten, so rufen sie aus zu Hunderttausenden, einen gerechten und gebührenden Anteil am steigenden Volkseinkommen, gewährt unseren alten und invaliden Arbeitern, unseren Witwen und Waisen, den Kriegsopfern und politischen Opfern ein Leben ohne Elend! Das sind die entscheidenden Forderungen von heute.

Nun gestatten Sie mir, meine geschätzten Frauen und Herren, die wichtigsten Bestimmungen des ASVG. in der Generaldebatte zu besprechen. Ich behalte mir natürlich vor, wenn nötig in der Spezialdebatte noch manches vorzutragen.

Der Geltungsbereich und der Umfang der Sozialversicherung wird sich durch das ASVG. vielfach verändern. Teils wird der Kreis der Versicherten erweitert, teils werden Minderheiten aus der vollen Versicherung ausscheiden. Bei Inkrafttreten des ASVG. werden 80 Prozent der Bevölkerung von der Sozialversicherung erfaßt werden. Man kann ruhig sagen, wir sind tatsächlich auf dem Wege zur Volksversicherung.

Einiges zu den finanziellen Grundlagen des ASVG. Die Einnahmequellen bleiben bekanntlich dieselben wie bisher, von der Ausgleichszulage, von der ich noch sprechen werde, abgesehen, nämlich: erstens Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber, zweitens der Bundesbeitrag, genannt Staatszuschuß, und drittens sonstige Einnahmen, Zinsen, Zinseszinsen usw., die die verschiedenen Versicherungsinstitute bei Anlagegeldern erhalten und die ebenfalls auf der Einnahmeseite aufscheinen. Die Hauptlast in der Sozialversicherung tragen so wie immer die Arbeiter und Angestellten selbst. Große Teile des Gesundheitsdienstes, der Gesundheitsfürsorge übernimmt das ASVG. und entlastet dadurch die öffentliche Hand, das sind Bund, Länder und Gemeinden. Ich muß schon sagen, man hat wohl keine sachliche Begründung für das Gejammer über die Lasten der in der Pensionsversicherung vorgesehenen Ausgleichszulage.

Ich komme nun zu den Bundesbeiträgen. Der Bund gewährt für die nächsten Jahre eine sehr bescheidene, beschränkte Ausfallhaftung, und zwar nur in der Pensionsversicherung. Die Krankenversicherung bekommt so wie bisher keinen Groschen vom Staat, mit Ausnahme einer kleinen Beitragsleistung für die knappschaftliche Krankenversicherung. Aber auch dieser Betrag für die knappschaftliche Krankenversicherung wurde um 50 Prozent ermäßigt. Man erkennt dadurch klar die Tendenz des Finanzministeriums, möglichst die ganze Last dem versicherungspflichtigen Personenkreis und seinen Arbeitgebern aufzubürden. Nun, das letzte Wort ist ja auf diesem Gebiet noch nicht gesprochen. In der späteren Zukunft wird der Staat wohl tiefer in seinen Säckel greifen müssen, um finanzielle Katastrophen in der Sozialversicherung zu vermeiden.

In bezug auf die finanzielle Basis pfeift man auf die so geheiligten Versicherungsgrundsätze. Die knappschaftliche Versicherungsanstalt und die Angestelltenversicherungsanstalt besitzen bekanntlich einige Rentenreserven. Aber: Reserven sind nicht notwendig, erklären die Herren vom Finanzministerium. Hier gehen sie vollkommen ab von den bewährten Versicherungsgrundsätzen, die sie sonst sehr in den Vordergrund ihrer Meinungen rücken. Die

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3631

knappschaftliche Pensionsanstalt bekommt daher bis zum Jahre 1960 überhaupt keinen Staatszuschuß mehr und die Angestelltenversicherungsanstalt für die Jahre 1956 und 1957 auch nicht. Ich bin nicht schadenfroh, aber man müßte sich eigentlich die Hände reiben. Und da muß ich mich mit dem Kollegen Hillegeist ein wenig befassen.

Ja, lieber Kollege, so kann es einem gehen. Du hast dich seinerzeit so stürmisch für die Auflösung der vollen Ausfallshaftung eingesetzt. Nun, der Dank des Herrn Finanzministers ist nicht ausgeblieben. Ich bin natürlich der Meinung, daß vorhandene Reserven keinen Grund bilden sollen, Staatszuschüsse einzustellen. Die fixen Bundesbeiträge, sagte mir seinerzeit auch Kollege Hillegeist, sind viel besser als die volle Ausfallshaftung. Bei fixen Beiträgen kann man natürlich auch mit fixen Einnahmengrößen rechnen, man kann auch bescheidene Reserven ansammeln. Ich antwortete damals: Ich befürchte sehr, daß es zum Schluß weder eine volle Staatsausfallhaftung noch fixe Staatsbeiträge für die Pensionsversicherung geben wird. Und siehe da, das ist eingetreten. Jetzt, Kollege Hillegeist, bist du eines der ersten Opfer dieser Reform, die du mit so großer Begeisterung begrüßt hast. Zwei Jahre gibt es nun für die Angestelltenversicherungsanstalt keine Zuschüsse. (*Berichterstatter Hillegeist: Sie braucht sie nicht!*) Man verweist darauf, sie braucht sie nicht, sie schwimmt ja im Geld; man sagt: Nimm von deinen Reserven etwas, und wenn du ganz pleite bist, kommt wieder ein bescheidener Staatszuschuß in Frage! Ja, Undank ist der Welten Lohn. Aber, Kollege Hillegeist, nur nicht traurig sein! Wir werden das schon wieder zurückerobern, was wir seinerzeit — nicht ich, sondern die Mehrheit des Hauses — leichtfertigerweise aus der Hand gegeben haben, und zwar die volle Staatsausfallshaftung zumindest in der Pensionsversicherung.

Die Staatszuschüsse bilden eben einen wesentlichen Bestandteil der immer größer werdenden Sozialversicherung, die jetzt in der Richtung zur Volksversicherung marschiert. Da kann man die finanzielle Last nicht mehr allein auf die Schultern der Arbeiter und Angestellten aufbürden. Hier muß schließlich als drittes immer mehr die Steuerkraft des gesamten Volkes zum Einsatz kommen. Man wird daher auch keine großen Kapitalreserven in den modernen Sozialversicherungen mehr anhäufen, sondern man wird den Staat als Drittzahlung immer mehr und mehr auf der Einnahmenseite zu berücksichtigen haben. Das ist auch ganz klar, weil die fortschrittliche Sozialversicherung immer größere Teile des allgemeinen Gesund-

heitsdienstes zu übernehmen hat und bereits übernommen hat. Daher ist die volle Staatsausfallshaftung in der Sozialversicherung, besonders aber in der Pensionsversicherung, von außerordentlicher Bedeutung. Freilich bekomme ich dann keinen fixen Beitrag, aber ich bekomme ihn auch jetzt nicht, wenn ich bescheidene Reserven habe. Aber ich habe die Sicherheit, ich habe die Garantie, daß das Leistungsrecht vom Staaate garantiert wird.

Ja, wird man sagen, mit diesem Verfahren kommt man in Abhängigkeit von der Regierung oder von dem obersten Kontrollorgan, dem Sozialministerium. Ja, wenn man die Sache von dieser Seite aus sieht, dann ist dies eine falsche Beurteilung. Denn schließlich ist ja die arbeitende Klasse auch in politischer Hinsicht erstaunt. So ist es ja nicht, daß man das große Sozialwerk, eine Sozialordnung der Versicherten oder fast des ganzen Volkes einfach einer Katastrophe überläßt. Das ist nicht möglich und wird auch gar nicht eintreten, dafür wird schon die Kraft der arbeitenden Menschen Sorge tragen. Soviel über die Staatszuschüsse im Sinne des ASVG.

Nun zu den Ruhensbestimmungen in der Pensionsversicherung. Ein heikles Gebiet! Wie hat man den Kollegen Hillegeist durch alle Gossen gezogen! Ich war es sicherlich nicht. Man hat ihn als Rentenklau bezeichnet, die einen haben die Sozialisten bezichtigt, die anderen wieder die ÖVP. Der Rentenklau spielte bei den letzten allgemeinen politischen Wahlen eine besondere Rolle, ja man kann ruhig sagen, es waren Rentnerwahlen. Sehr vieles war demagogisch.

Ich will jetzt rein sachlich über die Ruhensbestimmungen sprechen. Sie sind, das will ich anerkennen, wesentlich gemildert worden. Wenn man bedenkt, daß man nach dem alten, jetzt noch bestehenden Rentenrecht 20, 30 S einer armseligen Hausbesorgerin angerechnet hat und anrechnen mußte — dafür waren allerdings nicht die Beamten der Sozialversicherungsinstitute verantwortlich —, dann erscheinen die Ruhensbestimmungen im ASVG bedeutend gemildert, und zumindest solche Schandbestimmungen findet man in dieser Sozialreform nicht mehr. Aber man hat sie nicht zur Gänze beseitigt.

Eine bemerkenswerte Verbesserung bedeutet die neue Bestimmung im ASVG., daß Altersrentner und Hinterbliebene von Altersrentnern bei Bezug zweier Renten aus der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung nunmehr ungekürzt beide Renten erhalten.

Leider gilt diese Verbesserung nicht für die Invalidenrentner und deren Hinterbliebene. Ich bin natürlich der Auffassung, daß man ohne Gefährdung der Sozialversicherungsträger diese

3632 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Bestimmung auf alle Rentenbezieher, also auch auf die Invalidenrentenbezieher, hätte ausdehnen können. Diese Art von Rentschmälerung ist und bleibt ein Unrecht. Man mag die Dinge drehen und wenden, wie man will, man kommt doch nicht darüber hinweg, daß man es hier, wenn auch mit einem sehr gemilderten, aber doch mit einem Unrecht zu tun hat.

Nun zu den heftig umstrittenen Ruhensbestimmungen in der Pensionsversicherung bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit. Die selbständige Arbeit ist bereits ausgeschieden, jetzt kommen nur Einkünfte aus unselbständiger Arbeit in Frage. Vor allem ist hier natürlich die wichtige Bestimmung im § 253 des ASVG., daß eine Altersrente zur Voraussetzung hat, daß der betreffende Antragsteller in keiner Pensionsversicherung pflichtversichert ist. Die Klauen des Rentenklaus wurden gehörig gestutzt. Heute gibt es nach dem ASVG. einen Freibetrag von 500 S. Im Höchstausmaß wird die Summe der Kürzung unterworfen, welche bei Addition der Rente plus dem verdienten Nebeneinkommen den Betrag von 1300 S übersteigt; sicherlich eine wesentliche Milderung der Ruhensbestimmungen. Man darf nicht vergessen — das sagte ich bereits —, daß derzeit Rentenkürzungen, von den kleinsten Einkommen ausgehend, bis zu 239 S und bei den Hinterbliebenen bis zu 147 S gegeben sind; und doch bleibt es durch diese Ruhensbestimmungen bei den zweierlei Staatsbürgern.

Ruhensbestimmungen dieser Art haben wir natürlich bei den Pensionisten des öffentlichen Dienstes nicht. Sehr einverstanden, nur begrüßenswert! Es wäre sehr bedauerlich, wenn man solche Ruhensbestimmungen nun auch noch in den großen Sektor der öffentlich Bediensteten beziehungsweise deren Pensionsempfänger übertragen hätte. Dagegen ist also nichts zu sagen. Aber was werden die Rentnermassen sagen? Man sagt doch: Gleiche Behandlung aller Staatsbürger! Aber hier ist eine gleiche Behandlung nicht gegeben. Die Voraussetzungen sind dieselben: hier Beitragsleistungen, dort Beitragsleistungen; dort staatliche Hilfe und hier staatliche Hilfe. Der Pensionist aus dem öffentlichen Dienst ist bekanntlich nur bei allfälliger Reaktivierung einer Pensionskürzung unterworfen.

Und nun gestatten Sie mir also die Frage: Warum also doch noch die Kürzungen? Finanziell sind die Ergebnisse dieser gemilderten Ruhensbestimmungen mehr als bescheiden. Die Menschen werden ja eigentlich durch diese Ruhensbestimmungen zum Schwindelerzogen. Die meisten werden Mittel und Wege finden, sich diesen Ruhensbestimmungen zu

entziehen. Der Kontrollapparat wird mehr verschlingen, als Erträge schließlich auf der Einnahmeseite zu buchen sein werden. Ich gebe zu, daß auch in anderen Staaten ähnliche Ruhensbestimmungen in der Sozialversicherung bestehen. Das kann aber doch kein Grund sein, diese Ruhensbestimmungen aufrechtzuerhalten beziehungsweise einzuführen. Österreich will doch Vorbild sein! Wir sollen daher doch nicht diese Sturheit beibehalten. Ich weiß, sie entspringt im allgemeinen nicht einer bösen Absicht, sie ist vielmehr der Ausdruck einer engstirnigen sozialen Meinung, die noch in einer Zeit wurzelt, für die sie vielleicht eine gewisse Berechtigung hatte. Aber heute haben diese Auffassungen jedes soziale Berechtigung verloren.

Auch eine Sozialversicherung ist der Dialektik unterworfen. Aus alten Grundsätzen entstehen neue Elemente als Bausteine einer fortschrittlichen Sozialversicherung beziehungsweise einer Sozialpolitik. Wenn die Verfechter der Ruhensbestimmungen doch Einkehr hielten! Arbeitsplätze werden dadurch nicht frei. Die Sozialversicherung ist eine große Riskengemeinschaft, gefördert und unterstützt vom Staat. Ihre Leistungen dienen den Menschen. Das Leben der Menschen ist nicht gleichförmig. Wir alle wollen ja keine Gleichmacherei. Wer auch im Alter noch schaffen will, soll schaffen. Das ist meine Auffassung. Seine Alterspension soll das Leben sichern. Ist eine Schaffensmöglichkeit gegeben, soll der Rentner keiner materiellen Sanktion unterworfen werden.

Auch eine freudige Nachricht vernehmen die Rentner durch das ASVG. unter anderem: Die Postzustellgebühren werden nach diesem Gesetz nunmehr von den Versicherungsanstalten selbst getragen werden. Dasselbe gilt für die im Gesetz vorgesehene Sonderzahlung, der Gewährung einer dreizehnten Monatsrente als Dauerleistung.

Zur Krankenversicherung. Nur einiges aus diesem wichtigen Zweig der Sozialversicherung. Die Krankenversicherung ist das lebendige Beispiel dafür, daß es eine Sozialversicherung auf streng aufgebauten Versicherungsprinzipien nicht mehr geben kann. Die ganze Familienhilfe dient dem Grundgedanken der sozialen Versorgung und nicht dem Grundgedanken der seinerzeitigen klassischen Versicherungsprinzipien. Die Beseitigung der dreitägigen Karenzfrist beim Bezug des Krankengeldes ist eine allgemeine Forderung der Versicherten. Sie wurde bedauerlicherweise im ASVG. wieder nicht erfüllt. Dagegen wurden teilweise die Versicherungsleistungen und Versicherungsbestimmungen bei Mutterschaft verbessert, wie ich überhaupt anerkennen muß, daß die

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3633

Mutterschaftsbestimmungen im österreichischen Sozialrecht vorbildlich zu nennen sind. Ebenso gibt es im ASVG. eine Erhöhung des Sterbegeldes.

Nun zu einer anderen Sache, die ebenfalls Gegenstand großer Auseinandersetzungen ist und weiter sein wird, zur Rezeptgebühr. Das ist eine neue Einführung. Sie ist ein Faustschlag gegen die Versicherungsgrundsätze. Geschätzte Frauen und Herren! Arzthilfe und Verabreichung von Medikamenten sind doch die Kernleistungen einer sozialen Versicherung. Jedes Medikament soll nun mit 2 S bezahlt werden. Materiell ist dies für die Krankenkassen belanglos, für die große Zahl der minderentlohnnten Versicherten, aber besonders der Familienväter, und vor allem für die Kriegsopfer und Rentner, bedeutet diese Rezeptgebühr eine nicht unerhebliche Belastung. Hunderttausende mit dem armseligen Renteneinkommen von 200 bis 600 S werden diese Abfuhr schmerzlich fühlen. Was will man damit bezeichnen? Bekämpfung der Medikamentensucht? — Ein lächerliches Beginnen! Gewiß gibt es Versicherte — das will ich gar nicht leugnen —, die man als Pillenschlucker bezeichnen muß. Doch das sind sporadische Fälle. Sie werden auch durch die Einführung einer Rezeptgebühr nicht ausgerottet werden.

Das Ansteigen des Aufwandes für Medikamente hat ganz andere, viel tiefere Ursachen. Erstens einmal: Die Medizin mit ihren medikamentösen Behandlungsmethoden, die Therapie wurde durch eine Vielzahl neuer Heilmittel beziehungsweise Medikamente bereichert. Tempo, Tempo beherrscht das Leben. Zwei Weltkriege, zwei Hungersnöte haben die Volksgesundheit untergraben. Wir leiden heute noch darunter und werden so lange darunter leiden, bis die ältere Generation, die diese Dinge mitmachen mußte, verstorben sein wird. Zweitens: Die Hast des angeblich so modern lebenden Menschen, die Unruhe in der Welt, der Kampf um das tägliche Brot zehren trotz des verlängerten Lebensalters an den Nerven der Menschen, beeinträchtigen deren Blutkreislauf. Die wahren Ursachen der angeblichen Medikamentensucht liegen in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Keine Rezeptgebühr wird daran etwas ändern. Geschätzte Abgeordnete! Was von der Rezeptgebühr übrigbleiben wird, wird eine schikanöse materielle Belastung gerade der Menschen mit kleinem Einkommen sein.

Man wird sagen: Was redet er denn? Hat er das Gesetz nicht studiert? — O ja. Ich kenne es, obwohl ich von den unmittelbaren Verhandlungen ausgeschlossen war und schließlich in verhältnismäßig kurzer Zeit die gesamte

Materie beherrschen mußte. Gewiß sieht das Gesetz vor, daß Ausnahmen gemacht werden können. Die Kassen können einzelnen oder ganzen Gruppen die Rezeptgebühr erlassen. Jetzt frage ich mich: Wofür dann die Einführung der Rezeptgebühr? Benutzt man diese Milderungsmöglichkeiten, die Abschaffungsmöglichkeiten in größerem Maß, dann bleibt nichts übrig; und tut man es nicht, dann hat man eben die Härten, die ich mir gestattet habe hier aufzuzählen. Die Rezeptgebühr ist eine mißlungene Sache, verpfuscht nur das sonst große, im allgemeinen einwandfreie ASVG., ist mehr als ein Schönheitsfehler.

Nun zur Unfallversicherung. So wie in der Pensionsversicherung wird sich auch in der Unfallversicherung die Hinaufsetzung der Höchstbeiträge der Bemessungsgrundlage auf Grund der mir jetzt vorliegenden Anträge — 3600 bis 3900 S — sehr positiv für die Versicherten auswirken. Das ASVG. enthält in der Sparte Unfallversicherung eine Reihe bemerkenswerter Fortschritte und Leistungsverbesserungen. Die Liste der Berufskrankheiten, welche den Arbeitsunfällen gleichgestellt werden, wurde im Sinne der Arbeiter und Angestellten wesentlich erweitert. Eine begrüßenswerte Neuerung. Die Bestimmungen über die Rentenabfertigungen wurden wesentlich erweitert und verbessert und schließlich die Bestimmungen über die beruflichen Ausbildungen, Umschulungen von Unfallverletzten entscheidend zugunsten der Arbeitsinvaliden verbessert, beziehungsweise es wurde ein neues Leistungsrecht geschaffen. Es gibt nunmehr Anstaltshilfe bei Arbeitssuche und Anstaltszuschüsse bei vorübergehend minderem Verdienst. Das sind gewaltige Fortschritte. Die muß man sehen und die muß man natürlich anerkennen. Gerade in der Sparte der Unfallversicherung ist ja die Hilfe zur Unterbringung des Unfallverletzten im Arbeits- und Wirtschaftsprozeß eine ganz besondere Aufgabe. Nunmehr sind große Fortschritte in dieser Richtung im ASVG. verankert. Es wurde ein Hilflosenzuschuß wie seinerzeit in der Ersten Republik in der Unfallversicherung wieder eingeführt. Nur zu begrüßen. Das sind Fortschritte im Leistungsrecht, welche ich sehr hoch einschätze, wie überhaupt Österreich stolz sein kann auf seine Unfallspitäler, seine Chirurgen und Orthopäden, seine Unfall- und Sonderstationen. Ohne zu übertreiben, kann man wohl hier sagen: Österreich hat Weltruf auf diesem Gebiet und marschiert tatsächlich an der Spitze.

Nun einiges noch zur Pensionsversicherung. Natürlich, wenn man den Leuten einreden will, daß nun auch die Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft und im verstaat-

3634 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

lichen Sektor im allgemeinen den Pensionsbestimmungen der öffentlich Bediensteten angeglichen sind, so ist das vollkommen unrichtig. Darauf hat bereits mein Vorredner hingewiesen. Die Höchstbegrenzung mit 3600 beziehungsweise 3900 S sagt schon alles. Wenn jemand im öffentlichen Dienst gegen 10.000 S Einkommen hat, wird dieses Einkommen als Bemessungsgrundlage bei Berechnung seiner Pension berücksichtigt. Das ist hier nicht der Fall. Also von einer entscheidenden Angleichung an die Pensionsbestimmungen der öffentlich Bediensteten ist natürlich auch im ASVG. keine Rede.

Aber dennoch enthält das ASVG. große fortschrittliche Tendenzen. Die vollen Auswirkungen werden sich allerdings für die Masse der Versicherten erst nach Jahren bemerkbar machen. Die Bestimmung über die Vordienstzeiten, die vor dem 1. Jänner 1939 liegen, wurde wesentlich verbessert. Leider blieb unter anderen Mängeln auch die mit Recht bekämpfte Drittdeckung. Dies führt zu Härten und steht auch im Widerspruch mit einer gerechten sozialen Auffassung. Der Begriff der Invalidität wurde verbessert. Bei 50prozentiger Arbeitsunfähigkeit, allerdings bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, besteht nunmehr auch im Arbeitersektor Anspruch auf Invalidenrente. Eine Angleichung an die Angestellten wurde allerdings nicht restlos vollzogen. Bei den Angestellten besteht ja bekanntlich ein Rentenanspruch bereits bei einer 50prozentigen Arbeitsunfähigkeit in der Berufsgruppe und nicht bezogen auf die Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Rente nach dem ASVG. setzt sich nunmehr für alle Pensionsanstalten aus einem Grundbetrag von 30 Prozent plus den Steigerungsbeträgen zusammen. Bei 40 anrechenbaren Versicherungsjahren beträgt die Rente 72 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bei der Invalidenrente beträgt der Grundbetrag 40 Prozent, durch einen 10prozentigen Zuschlag. Dadurch beträgt die Mindestinvalidenrente 43 Prozent der Bemessungsgrundlage. Das soll ja mehr oder weniger zum Teil auch ein Ersatz für die fallengelassene Mindestrente sein. Neu ist die Einführung eines Hilflosenzuschusses. Auch die Bestimmungen über die Witwenrente wurden beachtlich verbessert.

In der knappschaftlichen Versicherung wurde die Bestimmung über das Bergmanns-Treuegeld verbessert. Eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten mußte erkauft werden mit einer Pauschalierung des Bergmanns-Treuegeldes und einer Begrenzung desselben mit 30.000 S. Ob sich das wohl gelohnt hat?

Es wird ja nur ganz wenige geben und hat nur wenige gegeben, die 40.000 S an Bergmanns-Treuegeld erhalten haben. Ob es sich gelohnt hat, diese Begrenzung einzuführen, möchte ich dahingestellt sein lassen. Ich hätte diese Begrenzung nicht eingeführt, weil sie finanziell vollkommen belanglos ist, aber für den Betroffenen, der trotz seiner 50 Jahre noch viele Jahre die schwere Bergmannsarbeit als Hauer oder eine gleichartige Arbeit verrichtet, ist es natürlich eine wohlverdiente Prämie.

Nun zur Ausgleichszulage. Zu den niederen Renten wird nunmehr nach den Bestimmungen des ASVG. zu Lasten des Bundes und der Gemeinden eine Ausgleichszulage eingeführt. Im Prinzip ist dagegen nichts einzuwenden. Ich habe mir seinerzeit erlaubt, auf diesen Weg hinzuweisen. Allerdings ist der Richtsatz von 460 S plus 50 S für Frau und jedes Kind meiner Ansicht nach unzulänglich.

Aber unglücklicherweise wurden jetzt in dieses ASVG. die nunmehr laufenden Regressforderungen der Fürsorgebehörden und im engeren Sinne der Fürsorgeverbände eingebaut. Diese haben im Sinne der Bestimmungen des ASVG. über die Ausgleichszulage das Recht, die Ausgleichszulage von irgendwelchen unterhaltpflichtigen Personen, Kindern, Enkeln einzutreiben. Das ist ja ein Zankapfel! Das ist doch schließlich nur dazu angetan, in die Familien Zank und Hader hineinzutragen. Das finanzielle Ergebnis dieses Eintreibens wird ja äußerst bescheiden sein. Wegen einiger Millionen Schilling verpfuscht man meiner Ansicht nach das ASVG. auf diesem Gebiet. Das ist doch finanziell vollkommen belanglos! Warum denn solche Dinge machen, die das Große in diesem Sozialwerk eigentlich nur herabsetzen, und zwar ohne Recht und ohne Gebühr herabsetzen? Unwillkürlich aber wird der Betroffene natürlich das ASVG. verfluchen, weil er auf einmal eine Vorschreibung bekommt. Gar mancher wird sich sagen: Mein Vater bekommt die Ausgleichszulage, und jetzt werde ich als Sohn, als Tochter oder als Enkel verurteilt, das der Fürsorgestelle zurückzubezahlen! Ich weiß nicht, was man sich da eigentlich gedacht hat. Ich weiß, dafür sind nicht die Männer verantwortlich, die das ASVG. hauptsächlich verfaßt haben und Monate hindurch um das ASVG. mit all den widerstrebenden Kräften schwer gerungen haben. Das sind die engstirnigen Fiskalisten in den öffentlichen Körperschaften!

Die Mindestrente im ASVG. ist nun gefallen. Sie betrug nach dem bisherigen Leistungsrecht 441 S. Man begründet dies mit dem Versicherungsprinzip, das angeblich einer entsprechenden Mindestrente entgegensteht. Diese Auffassung ist grundfalsch. Die herangezogene

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3635

nen Versicherungsgrundsätze fußen doch auf der Riskengemeinschaft. Zweck und Sinn der sozialen Riskengemeinschaft ist ja die Gewährung von Versicherungsleistungen auch an Versicherte, welche das Unglück haben, entweder sehr niedrig entlohnt zu sein, wie die Landarbeiter, die Hausgehilfinnen oder andere, oder die infolge Ausscheidens aus dem Arbeitsleben nur kurze anrechenbare Versicherungszeiten aufweisen. Diesen Menschen ebenfalls eine ausreichende Mindestversicherungsleistung zu gewähren, ist doch der Sinn einer Riskengemeinschaft. Dieser mein Standpunkt ist in der internationalen Sozialpolitik auch allgemein anerkannt. Hervorragende Sozialpolitiker haben bei den Kongressen des Internationalen Arbeitsamtes Vorträge über den Wert von Mindestleistungen in der Sozialversicherung gehalten, die zumindest das physische Leben gewährleisten sollen und müssen. Die Grundbeträge in der Pensionsversicherung sind nicht geeignet, die Funktion der Mindestrente auszuüben. Das Fehlen einer entsprechenden Mindestrente ist eines der Gebrechen im ASVG.

Einige Ausführungen gestatten Sie mir auch über das gespannte Verhältnis zwischen Sozialversicherungsträgern und Ärzten. Die Ärzte, meine Damen und Herren, sind nun einmal die großen Helfer des kranken Menschen. Das medizinische Studium erfordert Liebe zum Beruf, erfordert eine lange Studienzeit mit mehrjähriger Spitalstätigkeit für den jungen Arzt. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Sozialversicherungsträger und den Ärzten ist eine Grundvoraussetzung für das Gedeihen eines sozialen Systems. Damit will ich nur die Wichtigkeit der ärztlichen Helfer anerkennen. Die Bemühungen der Ärzte, die Existenz zu sichern, und zwar vor allem den jungen Ärzten gegenüber, sind verständlich und wohl berechtigt. Nur — das muß ich aufrichtig sagen — kann die Sozialversicherung allein dieses Ziel einer absoluten Sicherung aller ärztlichen Existzenzen beim besten Willen nicht gewähren. Dazu gehört mehr, und zwar eine grundlegende Änderung des gesamten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gefüges. Das Recht auf Arbeit, das Recht auf Sicherung des Lebens beziehungsweise der beruflichen Existenz gilt natürlich nicht nur für die Ärzte, sondern für alle.

Dessenungeachtet muß alles getan werden, um vor allem den jungen Ärzten zu helfen, sie vor schamloser Ausbeutung zu schützen. Auch die jungen Ärzte kennen die Einkommensverhältnisse der Ärzte. Das ärztliche Einkommen wird vom Jungarzt bis zum berühmten Professor natürlich große Unterschiede aufweisen; das werden wir nicht aus

der Welt schaffen. Was not tut, ist, den Ärzten nach Möglichkeit ein entsprechendes soziales Existenzminimum zu sichern. Das erfordert aber beiderseitiges Verständnis, nicht zuletzt — und hier gebe ich dem Herrn Präsidenten Böhm hundertprozentig recht — auch ein solidarisches Mitgefühl innerhalb des Ärzteberufes gegenüber den Kollegen und Kameraden.

Es ist zu hoffen, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Sozialversicherung gefestigt wird. Die faktische Anerkennung der freien Ärztewahl im ASVG. dürfte sowohl den Ärzten wie den Versicherten zugute kommen. Auch dazu möchte ich einige Worte sagen. Faktisch ist natürlich im Gesetz die freie Ärztewahl verankert. Aber in der Praxis wird sich natürlich nicht alles so auswirken, wie vielleicht der eine oder andere Teil der Ärzte es mit vollem Recht und nach menschlichem Verstehen erwartet. Denn der Patient, der den Wahlarzt aufsucht, muß ja praktisch den vollen Privattarifatz bezahlen und bekommt dann von der Kasse schließlich nur einen Bruchteil dessen vergütet. Es sind daher gerade die untersten Schichten der Versicherten, die die Hilfe eines Wahlarztes kaum in Anspruch nehmen werden, aber viele andere werden es tun.

Nun befürchten die Herren Ärzte, daß die Krankenkassen durch irgendwelche Verfügungen dahin wirken werden, daß zum Schluß für die Honorierung der Wahlarzte kein Geld mehr da ist, da im ASVG. eine Begrenzung der Ausgaben für die Ärzte vorgesehen ist. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die verantwortlichen Männer unserer Sozialversicherung eine solche Handlung keineswegs setzen werden. Sie haben den Ärzten versprochen, auf dem Wege der freien Ärztewahl auch jenen Ärzten, die nicht Vertragsärzte sein können, schließlich die Möglichkeit zu geben, Versicherte zu behandeln, und sie werden dieses Versprechen keineswegs auf Umwegen wieder umfälschen; dazu kenne ich die Männer zu gut. Ich glaube, daß auch die Ärzte und auch die Ärztekammer diese Versicherung entgegennehmen können. Im übrigen hat der Herr Präsident Böhm eine ähnliche Versicherung abgegeben; sie ist wohl authentischer und viel gewichtiger als die meine.

Eines muß aber gesagt werden: Alle Ärzte, die nach dem Ärztegesetz die ärztliche Praxis ausüben können, kann man unmöglich auf einmal als Vertragsärzte in die Sozialversicherung einbauen. Das hat bereits Präsident Böhm ausgeführt. Das würde natürlich auch dazu führen, daß ein Großteil der Vertragsärzte von heute auf morgen einen Teil des Einkommens verlieren würde, denn es ist klar:

3636 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

mehr Patienten würden ja nicht kommen und die Patienten würden ja dadurch nicht mehr. Aufgeteilt auf noch mehr Ärzte sinkt natürlich das Einkommen des einen oder anderen. Aber abgesehen von diesem Umstand ist ein Hereinnehmen aller Ärzte in die Sozialversicherung, um allen ihre Existenz zu sichern, meiner Ansicht nach eine faktische Unmöglichkeit.

Nun zu den Verfahrensbestimmungen. Es verbleiben die eingespielten Schiedsgerichte. Das ist sehr zu begrüßen. Ob sich die Neuerrichtung der Berufungsinstanz beim Oberlandesgericht in Wien bewähren wird, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung mit ihren Verwaltungskörpern wurde leider etwas zugunsten der Arbeitgeber verändert. Vor allem verweise ich auf die kommende Obmannfunktion in der Unfallversicherung. Ähnliches war schon in der Ersten Republik da. Aber man kann nicht von Haus aus annehmen, daß die Herren, die von den Arbeitgebern kommen, nichts anderes zu tun hätten, als in der Unfallversicherung alles mögliche Rückschrittliche anzurufen. Gerade das möchte ich diesen betreffenden Männern nicht gleich von Haus aus in die Schuhe schieben. Abgesehen davon ist das ja gar nicht möglich, weil dazu auch noch andere Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Nun meine Schlußbemerkungen. Zusammenfassend möchte ich sagen: Das ASVG. ist trotz seiner Lücken, Mängel und unnützen Härten in seinen Grundsätzen ein fortschrittliches Sozialgesetz in seiner Organisation und seinen finanziellen Grundlagen und trotz einiger Gefahrenmomente als gesund anzusehen. Das Leistungsrecht ist entwicklungsfähig und wird in Zukunft noch verbessert werden müssen. Die gesamte österreichische Sozialordnung wird durch dieses Gesetz im positiven Sinn entscheidend verändert. Meine kritische Analyse, geschätzte Kolleginnen und Kollegen von den Regierungsparteien, dient nicht der Verkleinerung der Fortschritte dieser Sozialreform, sondern der schöpferischen Weiterentwicklung unseres Sozialsystems. Möge es gedeihen und Elend und Not beseitigen helfen!

Ich kann jedoch meine Ausführungen nicht schließen, ohne der mißlichen Lage der Mehrheit der Altrentner zu gedenken. Durch das neue Leistungsrecht im ASVG. kommt das Unrecht gegenüber den Altrentnern noch schärfer zum Ausdruck, als es bisher der Fall war. In den Reihen der Altrentner, geschätzte Kolleginnen und Kollegen der Sozialistischen Partei und des Bundes der Arbeiter und Angestellten innerhalb der ÖVP, sind doch die alten, nimmermüden Kämpfer um eine gesicherte Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung. Das Parla-

ment und die politischen Parteien dürfen das den Altrentnern gegebene Versprechen, ihre Not zu beseitigen, nicht vergessen. Der Schatten der Not der Altrentner verdunkelt, meine Frauen und Herren, das Licht des ASVG. Ich appelliere an die Abgeordneten ohne Unterschied der Partei: Beseitigt die Not der Altrentner! Erst dann wird das ASVG. einen Ehrenplatz auf der Tribüne der internationalen Sozialpolitik einnehmen können!

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Stüber zum Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Zuvörderst eine Feststellung: Ich gehöre durchaus nicht zu denen, die das ASVG. in Grund und Boden als ein schlechtes Gesetz verdammten und behaupten, daß es nun in allen seinen Bestimmungen nur schlechte, überflüssige, unnütze Bestimmungen enthielte, sondern ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich bei dem ungeheurenen Umfang dieser Gesetzesmaterie, die hier kodifiziert worden ist, den weitaus größeren Teil der Bestimmungen positiv beurteile. Ich nehme an, daß dies auch ebenso für die anderen Kontrahernden der heutigen Sitzung gilt. Wenn ich also diese Feststellung voranstelle und ausdrücklich bitte, meine Kritik an einigen Grundsätzen und einem gewissen Geist des ASVG. nicht von vornherein einer sturen Oppositionshaltung gleichzusetzen, dann muß ich sagen, daß ein solches Beispiel der Objektivität eher berechtigt, das Zitat von Seume, das der Herr Präsident Böhm durch den Zusatz eines Wortes auf seine Partei gemünzt hat, für mich in Anspruch zu nehmen. Das Zitat heißt bekanntlich: „Wir Wilde sind doch bessere Menschen“, und nicht „Wir wilden Sozialisten ...“ — und wild nach dem üblichen Sprachgebrauch als Abgeordneter in diesem Hause bin ja einzig und allein ich! (*Heiterkeit.*)

Ich mache keinen Versuch, ich fühle mich dazu nicht berechtigt, nicht verpflichtet und auch nicht veranlaßt, die vom Herrn Abg. Böhm so scharf angegriffenen unabhängigen Zeitungen zu verteidigen. Das ist nicht meine Sache. Jedoch um der eingangs erwähnten Objektivität willen möchte ich zuerst einmal feststellen, daß natürlich alle Zeitungen Geldgeber haben, deren Auftrag sie durch ihre Schreibweise befolgen, selbstverständlich auch die Parteiblätter, und zum zweiten, daß man die Kritik, die die unabhängigen Blätter an dem ASVG. geübt haben, nicht in Bausch und Bogen als zersetzend und negativ hinstellen kann, denn diese Kritik hat sich ja bereits seit Monaten mit einem Entwurf und mit verschiedenen Zusätzen und Änderungen des ursprünglichen Entwurfes beschäftigt, der dann tatsächlich in den Parteienverhandlungen und in den Ausschußsitzungen weitgehend geändert

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3637

worden ist, bis nunmehr das heutige Produkt als Gesetzesvorlage vorgelegen ist.

Der Kritik dieser Blätter ist tatsächlich hinsichtlich einer ganzen Reihe von Bestimmungen stattgegeben worden. Sie muß also offenbar als sachlich berechtigt empfunden worden sein, sonst wären nicht Anregungen, Wünsche, Beschwerden, die die unabhängige Presse im Laufe ihrer Diskussion vorgebracht hat, dann fruchtbringend im Schoß der Koalition selbst zur endgültigen legislatorischen Fassung dieses Gesetzes, wie es uns nun vorliegt, verwendet worden.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz hat nunmehr in seiner endgültigen Fassung 546 Paragraphen — das ist eine erstaunlich große Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen —, hervorgerufen durch die ungeheure Weite der hier zu regelnden Materie des gesamten Sozialversicherungsrechtes, und es ist ein Gesetz, das materiell-inhaltlich von tief einschneidender Bedeutung ist, das ich seinem Umfang nach am besten — wenn ich ein legislatorisches Werk der älteren Vergangenheit hier zum Vergleich heranziehe — mit der Zivilprozeßordnung von Franz Klein vergleichen möchte.

Und bei diesem Vergleich möchte ich bleiben, um nun hier das erste Bedenken geltend zu machen, das wohl formaler Natur ist, das aber allein meiner Auffassung nach hinreichen würde, um einen gewissenhaften Abgeordneten die Ablehnung zur Pflicht zu machen, nämlich die Genesis, den Werdegang dieses Gesetzes. Ich meine nicht den Werdegang in den Ministerien, die sich damit schon jahrelang beschäftigt haben und jede Phase der Entwurfserzung genau verfolgt und mitstudiert haben, sondern ich meine das Hohe Haus, die gesetzgebende Körperschaft, die erst in allerletzter Minute Gelegenheit hatte, hier den endgültigen Entwurf zu sehen und zu ihm Stellung nehmen zu können. Die Ausschußmitglieder waren in dieser Hinsicht wohl besser daran, aber diejenigen Abgeordneten, die nicht in Ausschüssen sitzen und auch nicht durch Fraktionen unterrichtet werden, waren auch bei größter Gewissenhaftigkeit, und wenn sie einen 24-Stunden-Arbeitstag eingeschaltet hätten, ausgeschlossen in der Lage, die Fülle der Bestimmungen auch nur annähernd mit jener Gewissenhaftigkeit durchzustudieren, die dem Abgeordneten nun einmal zur Pflicht gemacht wird. Das, meine Damen und Herren, können Sie selbst nicht bestreiten.

Heute, noch wenige Minuten bevor der Herr Berichterstatter sein Referat zu halten begann, wurden erst die letzten textlichen Änderungen zu der Gesetzesvorlage herausgegeben. Gestern, knappe 24 Stunden vor der entscheidenden

heutigen Plenarsitzung, haben wir erst den Ausschußbericht bekommen. Aber das war nun nicht irgendein Bericht wie bei irgendeinem sonstigen Gesetz auch, sondern über ein Gesetz von dem schon besprochenen Umfang, mit einer neuen Redaktion des gesamten Gesetzes. Man mußte sich also sehr mühsam die oft nur aus einer Ziffer oder aus einem Buchstaben oder aus einem Wort bestehenden Änderungen zusammensuchen.

Es ist völlig unmöglich, daß sich hier unter den Abgeordneten, sofern es sich nicht um die wenigen Spezialisten der Sozialversicherung handelt — und die wahrscheinlich auch nur auf ihrem beschränkten Teilgebiet —, irgend jemand befindet, der behaupten kann: Das Gesetz kenne ich in allen Einzelheiten oder wenigstens in den größeren Grundzügen, wo sie wichtig werden, und kann dafür die Verantwortung übernehmen.

Ich weiß nicht, was zwischen den Koalitionsparteien durch die verschiedenen Parlamentäre, die heute während der Sitzung herumgegangen sind, ausgemacht worden ist. Ich nehme an, daß es auch, wenigstens zum Teil, hier in letzter Minute noch erschienene Bedenken an der einen oder anderen Textierung betroffen hat. Und sicherlich werden Sie morgen schon in diesem Gesetz Fehler finden, Mängel, die bei gründlicher Beratung beseitigt worden wären oder unterblieben wären.

Eigentlich gibt dies ja auch der Bericht des Ausschusses selber zu, wenn hier gleich auf der Seite 1 dieses Berichtes die Kritik vom Ausschuß selbst ausgesprochen wird: Einzelne Bestimmungen wären verständlicher zu fassen, beziehungsweise überlange Paragraphen zu zerlegen gewesen. Meine Damen und Herren! Warum hat man das nicht gemacht oder macht man es nicht? Oder warum läßt man sich bei einem Gesetz, das doch durch viele Jahrzehnte Gültigkeit haben soll, nicht diese Zeit, um dann wirklich etwas Endgültiges, etwas Definitives zu schaffen, das die Grundlage für unzählige Rechtsverhältnisse, Rechtsstreitigkeiten bilden wird und das Beamte und Richterschaft studieren müssen, um zu einer Judikatur zu kommen, die nun auch den Versicherten wie den Versicherungs trägern das Gefühl der Rechtssicherheit gibt?

Zurück zu der erwähnten Zivilprozeßordnung von Franz Klein. Sie wurde im Jahre 1896 vom damaligen Reichsrat beschlossen und erst vier Jahre später in Geltung gesetzt. Absichtlich hat man für dieses so tief einschneidende Werk der Praxis und der Judikatur und vor allem der Wissenschaft noch vier Jahre Zeit zur Überlegung gelassen, damit sie sich einfühlen und einfügen könnten. Und hier soll nun dieses so rasch über das Knie gebrochene

3638 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Gesetz bereits, soweit nicht frühere Fristen für einzelne Teilgebiete normiert sind, ab 1. Jänner 1956, also in vier Monaten, die ganze österreichische Sozialversicherung neu regeln!

Dieser Grund allein würde mich, auch wenn ich in all den Paragraphen dieses Gesetzes keinen besonderen Anstand gefunden hätte — was durchaus nicht der Fall ist, sondern ich habe sehr viel Grund zu solchen Beanstandungen —, trotzdem als Abgeordneter verpflichtet haben, nicht mit meiner Ja-Stimme eine Verantwortung für etwas zu übernehmen, was ich unmöglich kennen kann.

Nun zuerst noch etwas Grundsätzliches vorausgeschickt, das auch heute in den Reden einzelner Abgeordneter angeklungen ist und das übrigens auch in Artikeln der parteipolitisch ungebundenen, unabhängigen Presse mit, ich muß sagen, beachtlicher Leidenschaftslosigkeit und Sachlichkeit untersucht wurde, nämlich die zwei Prinzipien, die hier in diesem Gesetz miteinander ringen und um deren Lösung es dabei geht.

Ich will vorweg nicht behaupten, daß die eine oder andere Seite schlechte Absichten dabei hatte, als sie ihr Prinzip möglichst restlos durchzusetzen versuchte. Die Frage ist nur, wie die Synthese dieser beiden Prinzipien, nämlich des Prinzips der sozialen Sicherheit auf der einen und der persönlichen Freiheit auf der anderen Seite, gelungen ist. Und da glaube ich doch sagen zu können, daß der Versuch noch immer sehr unzulänglich ist. Das hängt damit zusammen, daß die ganze Zeit in Entwicklung begriffen ist und daß hiefür weder die Verfechter der absoluten Sicherheit noch diejenigen der Freiheit endgültige Maßstäbe gefunden haben.

Immerhin erscheint es sehr problematisch, eine derartige — ich meine das jetzt nicht vom Koalitionsstandpunkt aus, sondern noch vom rein Geistigen und Abstrakten her — unzulängliche Kompromißlösung unbedingt schon zum Fundament der Sozialversicherung machen zu wollen. Allerdings schränke ich ein, daß der Bericht selber erklärt, daß es sich nur um eine Phase handle — und das ist beispielsweise auch in den Worten des Herrn Abg. Böhm zum Ausdruck gekommen —, um einen Gipfel, der aber in Zukunft von höheren Gipfeln überragt werden kann, und daß die wirkliche Reform der Sozialversicherung, wie sie anzustreben ist, damit noch nicht erreicht sei.

Wenn dies aber nicht der Fall ist, wiederum eine Frage: Warum haben wir es dann so eilig, dieses Gesetz unter ganz ungewöhnlichen Voraussetzungen wie mit dieser parlamentarischen Sondersession zum Beschuß zu erheben, ein Gesetz, gegen das, meine Damen

und Herren, keineswegs nur einzelne Querulant, absolut koalitionsoptionell eingesetzte Kräfte und einzelne Stände, wie die Ärzte, schwerste Bedenken anmelden, sondern das in den Kreisen der Versicherten selbst, und zwar in den Kreisen der Arbeitnehmerchaft und der Angestelltenschaft, schwersten Bedenken solcher Art begegnet?

Ich möchte daher der Darstellung des Herrn Abg. Böhm, die dahin geht, daß der Kampf gegen das Sozialversicherungsgesetz eine Justizpolitik war und einem Prestigestandpunkt der Ärztekammer entsprach, vor allem entgegensem, daß bei dem Ärztestreik Sympathiekundgebungen aus den Kreisen der Arbeiter und Angestellten selbst in großen Mengen festzustellen waren. Ich komme noch darauf zurück, vor allem beispielsweise auf die Haltung der Korneuburger Arbeiterschaft oder der Arbeiterschaft im Nordbahnhof. Man kann die Dinge also nicht so darstellen, daß man jede Opposition und jeden Widerstand und jede Kritik gegen dieses Gesetz einfach von vornherein mit dem Minuszeichen der schlechten Absicht oder eines gewissen Klassenstandpunkts versieht, wie dies aus den Worten des Herrn Präsidenten Böhm sehr deutlich geworden ist, sondern man muß zur Kenntnis nehmen, daß sich die Kritik und der Widerstand gegen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in dieser Form wesentlich und nachdrücklich auch aus den Reihen der Versicherten selbst anmeldet hat. (Abg. Horr: Das ist doch unwahr, was Sie sagen! — Weitere Zwischenrufe der Abg. Stampler und Roithner.)

Das ist doch selbstverständlich so! Lesen Sie denn keine Zeitungen? (Abg. Horr: Sie lesen offenbar keine Zeitungen!) Haben Sie nicht gelesen, was die Arbeiter und Angestellten während des Ärztestreiks gesagt haben? Nur die „Arbeiter-Zeitung“ dürfen Sie freilich nicht lesen, da wären Sie sehr einseitig informiert! (Ständige Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)

Meine Damen und Herren! Bevor über dieses Gesetz abgestimmt wird, hat es schon eine Art Volksabstimmung, auch in Phasen, in Teilstücken, darüber gegeben, und zwar hat das, glaube ich, mit der Affäre in Aussee begonnen. Der Herr Abg. Dr. Pittermann hat gestern in launiger Art, zugegeben mit großer Eloquenz, wie bereits festgestellt wurde, ein Sprichwort variiert, das ich aber nun noch einmal variieren möchte, und zwar ungefähr dahin gehend: „Wenn man selbst in der Krankenkasse sitzt, dann soll man nicht mit politischen Medizinflascherln herumschmeißen!“ Der Kampf gegen die angemaßte Omnipotenz der Krankenkassen, der, wie gesagt, keineswegs nur eine Angelegenheit

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3639

einzelner Stände, Berufsgruppen oder politischer Gruppen ist, wurde durch den Aufruhr im Ausseer Land eingeleitet und auf seine Notwendigkeit und Richtigkeit hin bestätigt, als nämlich die Gebietskrankenkasse in Graz gebieterisch die Schließung des Krankenhauses als „unrentabel“ verlangt hatte. Die Grazer Kassenbürokratie war nämlich der Ansicht, ein Krankenhaus in Aussee lohne sich nicht, weil ohnehin eines in Liezen und eines in Ischl zur Verfügung stünden. Gesundheitliche und soziale Erwägungen waren der Kasse vollkommen gleichgültig. Nicht einmal die finanziellen Argumente haben eine Rolle gespielt, denn für die Kasse war von den Versicherten unter den Ausseern in früheren Jahren bereits eine hübsche Stange Geld — 300.000 S! — aufgebracht worden. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Bei dem zugesetzten Prestigekonflikt hat es sich nur darum gehandelt ... (*Abg. Horr: Sie haben keine Ahnung, was dort hineingehört!*) Aber gehen Sie! Daß Sie selber noch den Ausseer Konflikt verteidigen und die Haltung der Grazer Gesundheitsbürokratie, nachdem Ihr eigener Herr Minister Maisel hier eingegriffen und die Grazer Gebietskrankenkasse zur Ordnung gerufen hat, das wundert mich sehr! Da sind Sie wirklich päpstlicher als der Gesundheitspapst. Und daß Sie auch noch Menschen wie die Kassenverwalter und den Kassenfunktionär Gaiswinkler zu decken suchen, die sich den stürmischen Widerspruch der gesamten Bevölkerung — ohne Unterschied der Parteifarbung, betone ich, ohne Unterschied der Stände, der Arbeiter und Bauern genau sowie der Ärzte, der Akademiker oder frei-beruflich Schaffenden — holten, das wundert mich nicht weniger!

Man kann den Ausgang des Kampfes um das Ausseer Spital, den schließlich die Bevölkerung gewonnen und die Gebietskrankenkasse schmählich verloren hat, mit Fug und Recht einen ersten Vortest auf den gewissen Geist und gewisse Bestimmungen des ASVG. nennen, die in dem Wunsche einer möglichsten Vermassung und möglichsten Zusammenballung der Macht der Sozialversicherungsträger darstellt. Und die Pfuirufe einer viertausendköpfigen erregten Menge und die Steine, die gegen das Auto des sozialistischen Landesrates Matzner geflogen sind, als er im Juli in Bad Aussee intervenieren wollte, galten keineswegs so sehr einer Person als dem Prinzip der Bonzokratie der Versicherungsträger, die glaubten, sich in ihrem Hochmut über die noch so berechtigten Wünsche der Versicherten, von denen sie ja schließlich leben — man beschimpfte die Versicherten als „unorganisierten Pöbel“ —, hinwegsetzen zu können.

Die Gerechtigkeit gebietet aber auch hier festzustellen, daß man keineswegs auch in dieser Frage alles in einen Topf werfen soll und daß sich zum Beispiel die oberösterreichische Kasse der Land- und Forstarbeiter ebenso wie zahlreiche Bürgermeisterämter und Betriebe, aber auch wie die oberösterreichische Land- und Forstarbeitergewerkschaft mit den Ausseern solidarisch erklärt haben, genau so wie sich viele Arbeiter und Angestellte mit den streikenden Ärzten solidarisch erklärt haben, und das gilt sogar für sozialistische Funktionäre und Mandatare, die ihren Mut zum Eintreten für die Freiheit allerdings damit bezahlt mußten, daß sie, nachdem der Wahlkampf gewonnen war, in die Versenkung abgesetzt worden sind.

Umso unverständlicher ist es, daß es so lange nicht gelingen wollte, die Grazer Gebietskrankenkasse zur Raison zu bringen. Dazu muß ich nochmals betonen, daß es dem Herrn Sozialminister gelungen ist, daß der Konflikt schließlich in einer für die Bevölkerung günstigen Weise beigelegt wurde. Aber damit wird nicht die eminente Gefahr für die Zukunft beseitigt, die aus einer noch weiter aufgeblähten Machtfülle der Sozialversicherungsträger — das heißt der Krankenkassen, wie sie das ASVG. verankert — entstehen kann.

Der Fall Aussee ist symptomatisch. Er ist umso bezeichneter, als — wie ich schon sagte, und das werden Sie nicht bestreiten können — vor wenigen Jahren von der Bevölkerung selbst 300.000 S für dieses Spital aufgebracht und bezahlt worden sind, von einer Bevölkerung, die ihr Spital erhalten und modernisiert haben wollte; und dieses Krankenhaus war gewiß eine soziale Gemeinschaftsleistung ersten Ranges. Aber plötzlich wurde die Bevölkerung, als sie ihr Spital nicht hergeben wollte und in einer einmütigen Vertrauenskundgebung ihre Solidarität mit dem Primarius Dr. Zeilinger bewies, als „reaktionär“ und „kapitalistisch“ beschimpft, und zwar beschimpft von Gewerkschaftsfunktionären, die, statt daß sie die Interessen der von ihnen vertretenen Mitglieder, nämlich der Versicherten, vertreten hätten, sich glatt dazu hergaben, sie zu verraten.

Wenn irgendwo, meine Damen und Herren, dann ist im Ausseer Konflikt die Macht des Kollektivs sichtbar geworden, aber freilich auch seine Ohnmacht, denn der entschlossene Widerstand der gesamten Ausseer Bevölkerung hat sich — noch einmal sei es festgestellt — ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Berufszugehörigkeit und Standeszugehörigkeit wie ein Mann gegen den höchst undemokratischen Ungeist des Kassenkollektivs zur Wehr gesetzt. Daran hat sich schließlich die Grazer

3640 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Kassenbürokratie die Zähne ausgebissen. Das Glockengeläute unlängst im ganzen Ausseer Land, mit dem Herr Primarius Zeilinger und die gewissenhafte Oberschwester heimgebracht wurden, war nicht nur das Siegesgeläute für die Betreffenden, sondern es war gleichzeitig das Geläut für eine totale Niederlage eines Prinzips, das wenigstens zum Teil in diesem Gesetz verwirklicht sein soll, aber zu einem viel größeren Teil noch verwirklicht worden wäre, wenn der ursprüngliche Entwurf Gesetzesvorlage geworden wäre.

Das ist nur ein Fall, meine Damen und Herren. Ich sagte schon, daß gar keine Garantie dafür besteht, daß nicht ein anderes Mal, wenn wieder irgendein Kassenapparat eine ähnliche Provokation beabsichtigt, das Experiment doch gelingen könnte, denn nicht immer ist der Wille der Bevölkerung so ausschlaggebend und auch so entschieden wie im Ausseer Land. Anderswo kann die Einschüchterung des sogenannten „kleinen Mannes“, der ja im Kampf gegen die übermächtige Bürokratie keine anderen Waffen als Vernunft und Recht hat, viel eher gelingen. Es besteht durchaus keine Gewähr dafür, daß die Kassen aus dem mißglückten Ausseer Experiment gelernt haben, und wenn die Geschichte diesmal auch, wie gesagt, noch gut ausgegangen ist, so weiß man nicht, ob das in Zukunft ebenso sein wird, zumal dem Kassenapparat durch das vorliegende ASVG. der Rücken noch mehr gesteift wird.

Darum eigentlich, also nicht sosehr um die einzelnen Bestimmungen, mit denen ich mich hier nicht beschäftigen will — weil ich mich vielleicht als einziger bisheriger Redner an die Generaldebatte halte und die Spezialdebatte damit nicht verknüpfe —, darum nämlich, um diesen Geist, um diese sozusagen psychologische Atmosphäre, um das Klima, in dem das ASVG. seine letzte Form erhalten hat und jetzt beschlossen werden soll, darum geht es. Und ohne vorerst die Berechtigung aller von der Ärztekammer vertretenen Forderungspunkte einseitig zu vertreten, muß doch festgestellt werden, daß der große Umzug und schließliche Demonstrationsstreik der Ärzte ein alarmierendes Signal dafür ist, daß in unserer Gesellschaftsordnung etwas nicht stimmen kann, etwas faul und morsch ist, daß sich in die stolze Konstruktion unserer modernen Sozialordnung Rechenfehler eingeschlichen haben, die eines bösen Tages die ganze komplizierte Maschinerie vielleicht sogar zum Versagen und Stillstand bringen könnten.

Es ist durchaus unrichtig, wenn man den Ärzten die Schuld daran gibt, daß sie auf die Straße gezogen sind und, wie der Herr Präsident Böhm gesagt hat, nicht gegen den

Dienstgeber, wie sonst bei Streiks des Gewerkschaftsbundes üblich, sondern gegen das Parlament und gegen die Regierung gestreikt haben. Die Ärzte wären gar nie in diese Lage gekommen, wenn man sie an den Beratungen dieses Entwurfes rechtzeitig hätte teilnehmen lassen und wenn sie um ihre Begutachtung nicht erst später gefragt worden wären, nachdem der Entwurf bereits fertig, und zwar fast zur Gänze nach den Vorschlägen und dem Willen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger fertig war. Es ist richtig, die Ärzte sind um ihre Begutachtung gefragt worden; hätte man sie aber von vornherein auch an dem Entwurf mitwirken lassen, dann wäre wahrscheinlich sehr viel politisches Porzellan gar nicht zerschlagen und manche soziale Unsicherheit vermieden worden.

Es ist zu verstehen, daß der Ärztestreik Spannungen ausgelöst hat, die in Sympathiekundgebungen auf der einen und in Gegenkundgebungen auf der anderen Seite ihren Ausdruck gefunden haben. Es mag überhaupt Menschen genug geben, und zwar auch unter den Ärzten selbst, die wahrscheinlich ein recht unbehagliches Gefühl dabei gehabt haben, daß sie als Akademiker nun als Streikende mit Streikparolen, Protestaufrufen und -zetteln zur Verteilung auf die Straße marschierten und sich, wenn auch nur für kurze Zeit, des gewerkschaftlichen Mittels des Streiks überhaupt bedienten. Allerdings dazu die Richtigstellung, daß dieser Streik niemandem geschadet und daß er vor allem kranke Menschen nicht in Gefahr gebracht hat, denn während des 48stündigen Warnstreiks der Ärzte am 25. und 26. August mußte kein wirklich Schwerkranker, kein tatsächlich dringender Fall ohne Hilfe bleiben, und im Prinzip war der ärztliche Notdienst, der damals eingerichtet war, ein dreifach verbesserter Sonntagsdienst, allen gegenteiligen Meldungen aus durchsichtigen Gründen zum Trotz vorzüglich organisiert. Der Streik hat zum erstenmal gezeigt, daß auch ein akademischer Stand, wenn er zum Äußersten getrieben wird, zum Recht der Notwehr, sehr entschieden und energisch dieses sein Lebensrecht geltend machen kann.

Darum, meine Damen und Herren, weil dieser Streik für das Lebensrecht und die Freiheit der Person überhaupt, gleichgültig, ob des Angestellten, Arbeiters oder selbständigen Erwerbstätigen, geführt wurde, darum war er für uns alle geführt. Er war also nicht gegen die Regierung und gegen das Parlament gerichtet, sondern er war ein alarmierendes Warnsignal gegen die Methoden, mit denen Österreich regiert wird, in dem Augenblick, in dem man glaubte, über einen Stand, dessen Angehörige „eh nicht viele sind“ und daher

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3641

auf ein Grundmandat in einem Wahlkreis nicht rechnen kann, zur Tagesordnung übergehen zu können. Dieser Streik zeigte vor allem durch die Solidarität, die er spontan in den weitesten Bevölkerungskreisen gefunden hat, daß man die Freiheitsrechte der Person eben nicht so ungestraft verletzen kann. Aber ein Streik blieb es darum natürlich doch, und man muß sich einmal klarmachen, welch ungeheures Aufsehen es noch vor eineinhalb oder zwei Jahrzehnten erregt hätte, wenn Akademiker im Spitalmantel als Demonstranten, als Streikende mit Plakattafeln in der Hand über den Ring gezogen wären. (*Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*)

Herr Präsident, ich werde mich an Ihren Wunsch halten, ich habe nur noch einiges Grundsätzliches auszuführen.

Die Ärztekammer hat sich auch mit diesen Bedenken beschäftigen müssen, ehe sie selbst die Streikparole ausgegeben hat. Daß es überhaupt zu diesem Streik gekommen ist, das ist, ich stelle es noch einmal fest, nicht die Schuld der Ärzte, sondern die ausschließliche Schuld jener Vermassungspolitik, die, wenn man ihr nicht endlich Schach bietet, vor niemandem haltmachen wird, und sei er durch Bildung und Leistung noch so individuell geprägt, noch so sehr seinem ganzen Wesen nach nur als Individualität und nicht als Massenteilchen eines Termitenkollektivs denkbar. Einem solchen Nivellierungs- und Versklavungsstreben gegenüber kann man nicht mehr aus ästhetischen oder sonstigen Gründen in der Wahl seiner Kampfmittel wäherisch sein, denn hier gilt, wie gesagt, das Recht der Notwehr.

Ein Staat, der einen ganzen Stand, eine der wertvollsten und für die Erhaltung der Gesundheit wichtigsten Berufsgruppen zu einer solchen Notwehr selber zwingt, eine Regierung, die den Chirurgen dazu zwingt, das Skalpell im Stich zu lassen und als Demonstrant auf die Straße zu gehen, ein solcher Staat und eine solche Regierung verdienen doch sicher, um es gelinde auszudrücken, kein Lob. Und ganz gleichgültig, welches Ministerium oder welche Partei im Einzelfall nun daran mehr oder minder Schuld hat und welche Partei oder welches Ministerium dafür gesorgt hat, daß die ärgsten Fehler und Härten beseitigt wurden, und sich für eine gütliche und vernünftige Lösung eingesetzt hat, ganz gleichgültig, Sie müssen alle zusammen die Verantwortung dafür tragen, denn Sie sind ja in einer Regierung vereint und können sich nicht hinterher mit dem klassischen Spruch salvieren: „Wir hätten eh wollen, aber die andern haben es halt nicht zugelassen!“

Meine Damen und Herren! Ich stelle nicht leichtfertig die Behauptung von der Omnipotenz, dem Allmachtsgefühl der Krankenkassen auf. Aber horchen Sie in die Bevölkerung hinein, und Sie werden täglich Dutzende Beispiele hiefür finden können. Natürlich ist mir klar, daß die Versicherten nicht mit jeder Entscheidung der Krankenkassen einverstanden sein werden; gewiß ist mir klar, daß es hier viel Geraunze und Gechimpfe gibt, das sachlich wenig oder gar nicht berechtigt sein kann. Aber was bleibt, ist immerhin noch so viel, so maßgebend, daß gegen die Praxis der Krankenkassen stärkste Einwände und Bedenken am Platze sind.

Ich will Sie mit einem speziellen Fall nicht viel behelligen, ich brauche ihn nur als Argument für das Prinzip; ich halte mich auf den Wink des Herrn Präsidenten an die Generaldebatte, obwohl in den Reden der bisherigen Debatteredner sehr viel aus reinen Spezialgebieten des ASVG vorgetragen worden ist. Ich will mich also nur ganz kurz auf einen einzigen symptomatischen Tatbestand, der aus der allerjüngsten Zeit stammt, beschränken.

Wenn eine Frau, die Gattin eines Angestellten, der seit vielleicht zwei Jahrzehnten krankenversichert ist, nach einer schweren Gallenblasenoperation mit nachfolgender eitriger Bronchitis und einem Bauchdeckenabszeß mit Fascienekrose, ein Mensch, der sich vorübergehend in lebensgefährlichem Zustand befand, nach der endlichen Spitalsentlassung bei der Krankenkasse, nämlich der Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, um einen Erholungsaurlaub in einem eigens dazu bestimmten Heim mit der nötigen Schondiät, ich glaube in Baden, ansucht, dann kann die Krankenkasse alles mögliche tun, sie kann sagen, das Heim der Krankenkasse dort sei auf Wochen oder auf Monate überfüllt, es sei kein Geld da, um diese Leistung der erweiterten Heilfürsorge zu bewilligen usw. Aber eines darf sie nicht sagen: daß dieses Ansuchen mangels ärztlicher Indikation abgewiesen wird. Das, meine Damen und Herren, heißt den Betreffenden noch frotzeln und herausfordern. Das geschieht aber nicht einem einzelnen, sondern unzähligen Versicherten gegenüber, ich möchte sagen, Tag für Tag. Es ist also berechtigt, wenn man hier vom Hochmut einer Kassenbürokratie spricht, die glaubt, daß sie sich alles erlauben kann, weil die Versicherten gegen sie ohnehin nichts ausrichten.

Herr Präsident Böhm hat erklärt, die Sozialversicherungsträger, die Krankenkassen seien für die Patienten da und nicht für die Ärzte. Wenn ich ihn jetzt frage: Glauben Sie, daß es richtig ist, daß man diesen Patienten,

3642 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

der hier für hunderte und tausende steht, die im Jahr so behandelt werden, bei Vorliegen eines von einem Spitalsarzt abgegebenen Zeugnisses verhöhnt und einfach sagt, das sei nichts, dies gegenüber einem Schwerkranken, der gerade aus dem Spital gekommen ist?, so kann er wohl nicht einfach sagen, die Krankenkassen sind für die Patienten da, denn in diesem Fall sind die Krankenkassen in ihrem unbeschreiblichen Hochmut über das Wohl und die Erfordernisse des Gesundheitszustandes eines Patienten hinweggegangen.

Die Sozialisten als die Befürworter und Verfechter der Vermassung und des Kollektivs hatten den streikenden Ärzten gegenüber von Anfang an recht zwiespältige Empfindungen. Einerseits empfanden sie anfangs eine gewisse Genugtuung darüber, daß nun auch die Ärzte in die Fußstapfen der Arbeiter getreten sind und sich der gleichen gewerkschaftlichen Mittel bedienen, daß also wiederum ein Standesunterschied verwischt wurde, daß der Nivellierungsprozeß dadurch weitergeht und die Gesellschaftsstruktur weiter eingebnet wird. Aber anderseits können sie es nicht vertragen, daß sich jemand die Freiheit nimmt, sich dem Machtanspruch des Mammutapparates, den sie in unser Krankenkassenwesen einzementiert haben, zu widersetzen und sich zum Sprachrohr von Protesten zu machen, die keineswegs allein auf die Ärzte beschränkt sind, wie ich schon mehrmals betont habe.

Ich möchte den Lobpreisern unserer Kassenbürokratie nur raten, einmal in der Bevölkerung herumzuhören, wie man über unser Kassenwesen mit seinem ganzen behördlichen Kirmskrams und dem eigentlich überflüssigen Aufwand an Verwaltungsschikanen und Amtsschimmelreiterei wirklich denkt. Eine Stunde des Herumhorchens vor irgendeinem Krankenkassenschalter würde vielleicht manchem modernen Sozialpolitiker mehr Einsicht geben als die ganze Paragraphentüftelei in den Ausschüssen. (Abg. Horr: *Das hätten Sie notwendig!*)

Vielleicht weiß man das aber alles auf Ihrer, auf sozialistischer Seite. Vielleicht war man nur deshalb, weil man wußte, wie populär der Ärztestreik ist, ganz besonders über jene Ärzte und Dentisten erbittert, die den Mut zum Widerstand aufgebracht haben, und suchte sie deshalb mit allen Mitteln in den Augen der Öffentlichkeit schlecht zu machen und herabzusetzen.

Es sind verschiedene angebliche Übergriffe von Ärzten aufgezählt worden. Wenn wir aber nun die andere Seite ansehen, so ist sicher, daß die Absicht verschiedener Kassenfunktionäre und sonstiger Apparatschiki von

Haus aus eindeutig dahin gegangen ist, die Ärzte ins Unrecht zu setzen, und man ist teilweise selbst vor Tätilichkeiten nicht zurückgeschreckt. (Abg. Horr: *Sie werden an Ihrer Lüge noch ersticken!*) Auch das Brachium hat allen Dementis der Polizeidirektion Wien zum Trotz keine so einwandfreie Rolle gespielt, sondern nur den Zweck gehabt, die Ärzteschaft zu diffamieren und zu diskreditieren.

Aber dieser Versuch ist genau so kläglich danebengelungen wie das Experiment Aussee. Die Übergriffe der Handlanger der im Hintergrund agierenden Managerbosse der Sozialversicherungsbürokratie haben nur das Gegenteil erreicht, nämlich die spontane Sympathie aller Bevölkerungskreise einschließlich der Arbeiter für die bedrängte Ärzteschaft.

Vielleicht ist es wirklich notwendig gewesen, daß sich dies ereignen mußte. Vielleicht ist es das Positive bei dieser Affäre, daß eine einzelne Berufsgruppe durch ihre Haltung von der ganzen Bevölkerung einmal legitimiert worden ist, im Namen nicht bloß der Ärzte, nicht bloß ihres Standes, sondern der ganzen Bevölkerung zu sprechen. Die wenigen, die da aus der Reihe getanzt sind und einer Kapazität gesagt haben, daß sie auf ihre Weltberühmtheit pfeifen, während ein Wink der Kassenobrigkeit wie ein Befehl einer überirdischen Instanz sofort vollzogen wird, diese wenigen zählen nicht. Wohl aber fallen ins Gewicht die unzähligen Solidaritätserklärungen, wie sie beispielsweise — ich komme noch einmal darauf zurück — die Kapfenberger und Korneuburger Arbeiter oder die Arbeiter auf dem Kohlenhof des Nordbahnhofes spontan abgegeben haben. In einem Bereich, wo das menschliche Verhältnis das Entscheidende ist, das menschliche Verhältnis zwischen Arzt und Kranken den Ausschlag gibt, sind nämlich der Verhetzung und Verdummung der Masse selbst in unserem Massenzeitalter noch Grenzen gesetzt, und daß die perfekten Vermesser diese Grenzen und damit die Grenzen ihrer eigenen Macht einmal selber staunend kennengelernt haben, das war in meinen Augen der größte Erfolg des Ärztestreiks.

Nun möchte ich in der Generaldebatte kurz nachholen, was zu den Forderungen der Ärzte, soweit sie noch nicht Gegenstand der Diskussion waren, noch zu sagen ist.

Ich habe mit Aufmerksamkeit die „Solidarität“ gelesen. Unter dem Titel: „Der Arzt und die moderne Gesellschaft, Grundsätzliches zu einem aktuellen Konflikt“ hat Josef Hindels in Nr. 299 der „Solidarität“, des Zentralorgans des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, einen ob seiner ruhigen Sachlichkeit bemerkenswerten Artikel veröffentlicht, in dem

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3643

das Problem auf einer höheren Ebene so dar gestellt wird, als ob die Spezialisierung der Medizin, vor allem aber die veränderte gesellschaftliche Stellung des Arztes in der heutigen Zeit von den Ärzten selbst noch nicht recht begriffen worden sei. (*Der Präsident über nimmt wieder den Vorsitz.*)

Der Verfasser dieses Artikels weist zwecks Analogieschluß in diesem Zusammenhang auf die Lehrerschaft hin und sagt: Bei den Lehrern sei das ja auch einmal so gewesen, wie die Ärzte das heute noch nicht einsehen wollen, die waren ja auch einmal in früherer Zeit nur die Handlanger des kapitalistischen Bildungsmonopols; später aber mußten sie zur Kenntnis nehmen, daß sie nun in das allgemeine Bildungswesen des Staates eingegliedert, als öffentliche Angestellte besoldet und mit entsprechenden Sozialrechten auch ausgestattet, eine neue Gesellschaftsstellung einzunehmen hatten, die nun ungefähr — das ist der ungeschriebene Schluß des Artikels — auch dem Arzt winkt.

Meine Damen und Herren! Zuerst einmal sei in aller Ruhe festgestellt, daß das mit dem kapitalistischen Bildungsmonopol in früherer Zeit und dem Mittelalter gar nicht so stimmt, denn auch die besitzenden Stände im Mittelalter haben sich teilweise durch einen stupenden Analphabetismus ausgezeichnet, während unter den armen Schichten, gerade durch das Wirken der Klosterschulen, die Kunst des Lesens und Schreibens ziemlich verbreitet war.

Aber damit verteidige ich nicht, Herr Präsident Zechner, die Klosterschulen, das hat damit gar nichts zu tun. Das ist eine rein historische Feststellung für das Mittelalter, ausgelöst durch die Darstellung des Herrn Josef Hindels. Aber zum weiteren scheint mir überhaupt der Hinweis auf die Lehrerschaft nicht sehr glücklich nach all den Protestkundgebungen und den Forderungen, die die Lehrerschaft erst in jüngster Zeit auf Grund ihrer ebenfalls notorischen Unterentlohnung und Unterbewertung ihrer geistigen Arbeit veranstalten mußte, die natürlich auch hier in der ärztefeindlichen Haltung gewisser Reden und Angriffe — ich sage nicht des Gesetzes — zum Ausdruck kommt.

Im übrigen aber, meine Damen und Herren, geht das dann so weiter in dem Artikel, in dem Josef Hindels darstellt: Der frühere Arzt mag zweifellos seine Verdienste gehabt haben, er mag unzähligen armen Menschen, auch ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse, Hilfe gebracht haben, aber im ganzen war er doch das nicht, was erst der heutige moderne Sozialarzt in der Gesellschaft sein kann.

Ich könnte, wenn ich mir die Mühe nähme, aus der medizinischen Geschichte unseres

Landes Namen zu zitieren, zweifellos mit Leichtigkeit in wenigen Stunden Dutzende Namen von Ärzten zusammenstellen, die sich den Titel eines Sozialarztes auch nach modernsten Erfordernissen schon in früherer Zeit erworben haben. Ich darf hier bei dieser Gelegenheit einen nennen, wenn man ihn auch nach 1945 lange die ihm gebührende Ehre verweigert hat: Ich meine den steirischen Landarzt Hans Klöpfer, der wohl ein Beweis dafür war, daß man auch in einem anderen Bereich als in dem des Krankenkassenschemas, wie es der Artikel des Herrn Josef Hindels behauptet, Sozialarzt sein kann.

Herr Josef Hindels bestreitet das auch gar nicht, aber er schreibt einen Satz dazu, einen Satz nämlich, der den Schlüssel nicht nur für seine, sondern für die sozialistische Auffassung, wie ich glaube, zu dieser Frage überhaupt zeigt, und nur darum habe ich den Artikel angeführt. Er sagt mit Bezug auf den Patienten: „Aus dem demütigen Bittsteller von früher ist der versicherte gleichberechtigte Patient von heute geworden.“

Das klingt wunderschön, aber sehen Sie sich einmal den „versicherten, gleichberechtigten Patienten“ von heute näher an, wie er als Bittsteller nun nicht mehr im Vorzimmer des Arztes, sondern vor den Schaltern der Krankenkasse Schlange stehen muß, um oft genug ein noch so begründetes Ansuchen — ein Beispiel dafür habe ich gesagt — auf ein Spezialmedikament, auf ein Spezialpräparat, eine Spezialbehandlung von dem hochmütigen Apparat abgeschlagen zu bekommen. Gehen Sie einmal den unzähligen Gesuchen auf Einweisung in ein Erholungsheim nach! Den „demütigen Bittsteller“ — den gibt es schon noch, aber nur mit einem Unterschied: Während der „demütige Bittsteller“ von gestern im Arzt einen Menschen traf, an den er appellieren konnte, bei dem er sich auf ein menschliches Verständnis verlassen konnte, findet er heute nur den Apparat, die seelenlose Maschine, findet er nur dieses Instrument, das keine Seele, keinen Geist hat, vor dem das Bitten und Betteln am Schalter noch viel, viel demütiger ist als vor jenen Ärzten, denen heute zum Teil der soziale Charakter für die Vergangenheit abgesprochen werden soll.

Ich betone, ich spreche nicht von den Querulantin, die es überall gibt. Das weiß ich schon: Es gibt keine menschliche Institution, mit der jeder zufrieden sein wird, und einzelne Beispiele herauszuziehen und sie zu einem Generaltadel, zu einer Generalkritik an der Krankenkasse zu machen, wäre selbstverständlich ein unsinniges Unterfangen. Aber hier handelt es sich um eine Volkskundgebung des Unwillens an dem Krankenkassensystem, um eine Volks-

3644 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

kundgebung, die sich vorerst einmal in Aussee entladen hat, und das muß heute noch zur Kenntnis genommen werden.

Bei dem ganzen Problem geht es natürlich auch für die Ärzte um Geld, um die Bezahlung, um das Honorar. Ich bestreite nicht, daß es auch Ärzte gibt, die dick, vielleicht zu dick verdienen. Ob die Aufzählung ihrer Honorare sich mit der wohl bestehenden Geheimhaltungspflicht der Krankenkasse verträgt, ist eine andere Sache, die ich nicht zu entscheiden habe. Aber der ganze Stand ist zweifellos in Not, und man kann nicht hier jetzt einfach sagen: die älteren Ärzte sollen ihren jungen Kollegen selber helfen, sie sollen einen Hilfsfonds gründen, damit diese dann ein Mindesteinkommen garantiert haben. Darum geht es nicht, meine Damen und Herren, sondern es geht darum, daß sie auf Grund ihrer ärztlichen Ausbildung dieselbe Arbeitsleistung im Dienste der Allgemeinheit leisten dürfen, die ihnen durch die Aussperrung von den Krankenkassen versagt wird. Es geht in diesem Kampf um das Sozialversicherungsgesetz — und damit schließe ich in der Generaldebatte, weil ich das für wichtiger halte als jede einzelne Bestimmung —, es geht in diesem Kampf letzten Endes um eine Frage: Soll im menschlichen Bereich, im Leide der Krankheit, der Mensch im Mittelpunkt stehen oder die Institution, die Organisation, der Apparat, das Kollektiv? Ich für meine Person bekenne mich zum Menschen!

Präsident: Als Proredner ist weiter vorgemerkt der Herr Abg. Köck. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Köck: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Blumenstrauß, die Diskussion über die drei Probleme, die die Öffentlichkeit in der letzten Zeit beschäftigt haben und noch beschäftigen, ist die schönste Ausprägung von Demokratie. Denn ohne Diskussion gibt es keine Demokratie. Ob es jetzt die Preisauftriebstendenzen im Zusammenhang mit der Wiener Straßenbahn und die Absicht, Neuwahlen zu veranstalten, sind oder der Ärztestreik oder das eben in Behandlung stehende ASVG. — jeder von uns, glaube ich, hat in der letzten Zeit Zuschriften bekommen, Deputationen empfangen, Verbesserungsvorschläge erhalten und hat sie vermutlich auch studiert, weil er der Meinung ist, daß wir alle verpflichtet sind, diese Mitarbeit aus der Bevölkerung, nicht nur aus den Kreisen der Versicherten allein, sondern aus allen Kreisen, ernst zu nehmen. Wir haben gesehen, daß das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, wenn seine Auswirkung für die Öffentlichkeit auch noch nicht greifbar ist, in seinen Einzelheiten wohl verstanden wurde; ich werde im Laufe meiner

Rede noch auf die schwere Verständlichkeit zu sprechen kommen. Der Gesetzentwurf und die einzelnen Bestimmungen sind schon verstanden worden, sonst hätten wir nicht so viele Verbesserungsvorschläge erhalten und hätten uns nicht bis zur Stunde, bis zur allerletzten Stunde in Diskussionen einlassen müssen. Wer aber sehen mußte, daß er von einigen — und nur einige meine ich — anmaßenden Machern der öffentlichen Meinung angeblasen und angepöbelt wurde, weil er eben das vorliegende Gesetzeswerk verteidigt, der kann beruhigt sein: er ist hier nicht an eine parteipolitische Linie, nicht an eine parteipolitische Grenze gebunden. Ich glaube, daß sich hier die positiven Ansichten zu diesem Gesetz, wenn auch nicht ganz rein, nicht ganz schlackenlos durch alle Parteien, durch alle Parteigruppen und Parteischattierungen durchziehen.

Wir müssen uns aber auch vom Standpunkt meiner Partei ein wenig mit dem Ärztestreik beschäftigen, weil die Ärzte in ihren Streikparolen erklärten, daß sie nicht gegen die Krankenkassen, auch nicht gegen den Hauptverband, sondern gegen das ASVG streiken. Ich kann mir zwar schwer vorstellen, daß man gegen ein Paket Gesetzesbestimmungen streiken kann, ich kann mir nur vorstellen, daß man gegen etwas streiken kann, was hinter diesem Paket steht, also gegen die Macher dieses Entwurfes, gegen die entsprechenden Stellen im Sozialministerium, gegen den Hauptverband, gegen die Verhandlungspartner, die sich in den Vorarbeiten unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers sehr um das Zustandekommen eines brauchbaren, allen Kreisen und auch allen Wünschen gerecht werdenden Entwurfes mühten, also auch gegen die Abgeordneten, die diesem Verhandlungskomitee angehörten, und vermutlich auch gegen alle anderen Abgeordneten, die im Sozialausschuß in 40 stündigen Beratungen hier im Haus das Gesetz zum Schluß verabschiedeten.

Meine Ausführungen in der Generaldebatte werden sich naturgemäß nicht mit Einzelfragen und nicht mit Details beschäftigen, obwohl gerade die Details in einzelnen Bestimmungen brennende Probleme behandeln. Es ist mir klar, daß sich die Güte dieses Gesetzes und auch die Ungüte, die Fehlerhaftigkeit mancher Bestimmungen immer mehr und mehr durchsetzen, beziehungsweise bekannt werden wird, daß aber die Güte dieses Gesetzes von dem möglichst großen harmonischen Zusammenklang aller Bestimmungen abhängig ist.

Die Beurteilung des Gesetzes durch die Bevölkerung wird leider vielfach — das haben wir jetzt schon vor der Beschlusfassung gesehen, und das wird wahrscheinlich noch eine

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3645

Zeitlang so sein — nicht nach den großen Linien erfolgen, die im Gesetz vorgezeichnet sind — ich sage vielfach! Diese Beurteilung wird sich nicht nur im positiven Sinn bei jenen auswirken, die im nächsten Jahr und in den folgenden Jahren glückliche Empfänger einer schönen Rente sein werden, sie wird sich auch nicht, so befürchte ich, auf die Gesamtstimmung der Bevölkerung auswirken — ich bin also nicht so optimistisch, wie es der Abg. Böhm gewesen ist —, sie wird von der Güte des Details, der Einzelbestimmung, abhängig sein, also von der Befriedigung der kleinen verschiedenen Gruppen, die im Gesetz nicht standardisiert worden sind, also von den sogenannten — ich muß sagen: sogenannten — Mindestrentnern. Es gibt im Gesetz keine Mindestrente mehr, aber wir haben einen Übergang, eine neue Form geschaffen, und wir können die von ihr Betroffenen auch Mindestrentner nennen, die Konkubinatswitwen und Konkubinatsfrauen, schuldlos geschiedene Witwen und Krankengeldempfänger und so weiter. Und manches Mal wird die Beurteilung dieses Gesetzes, weil es sich eben um nicht standardisierte Gruppen handelt, negativ sein, wenngleich auch in großen und breiten Zügen eine gute moderne Arbeit geleistet wurde.

Es ist selbstverständlich richtig, daß in einem Gesetz, das einen solchen Umfang, eine solche Bedeutung für drei Viertel der österreichischen Bevölkerung hat, nicht auf alle Wechselseiten des menschlichen Lebens vorausschauend eingegangen werden konnte. Es ist mir klar, daß jede Sozialapparatur eben nur eine Apparatur bleiben wird. Und es ist mir auch als Christ klar, daß die christliche Nächstenliebe sich auch nicht durch das beste Sozialgesetz einfach abdingen läßt, daß der Begriff Caritas, die Liebe des opfernden Christen, durch gar nichts, auch nicht durch das modernste, kühnste und bestfundene Gesetz ersetzt werden kann. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Gerade die vielen Einzelfälle, die uns immer wieder zugetragen werden, beweisen es, daß man zu Hilfsmaßnahmen greifen und ausgesteuerten, unglücklich behandelten oder gar nicht richtig versicherten Menschen in gleichem Umfang oder wenigstens mit aller Kraft helfen muß, damit diese Staatsbürger sich nicht als zweitrangige oder drittrangige Bürger fühlen, sondern wieder in ihre soziale Stellung, aus der sie vorübergehend geschleudert wurden, gelangen.

Trotzdem ist es bei der Verfassung dieses Gesetzes und bei der Beratung der Einzelheiten die Absicht gewesen, nicht nur die Standardfälle durch ein gesetzliches Schema zu erfassen und zu verbessern. Es ist aus dem Gefühl der menschlichen Unzulänglichkeit

heraus, das ich vorhin erwähnte, das Bedürfnis entstanden, den Einzelfall womöglich auch in ein Schema, in eine Regelung hineinzubringen. Ob das jetzt in der Kranken-, in der Unfall- oder in der Altersversicherung ist, überall zeigten sich nun die Grenzen unserer Bemühungen, solche Sonderfälle zu regeln, und ich gebe gerne zu, daß wir diese Einzelfälle, diese Einzelerschwernisse bis zum letzten Augenblick zu spüren bekamen und daß wir uns im Ausschuß bis zum letzten Augenblick, und wenn Sie sich die heutigen Anträge ansehen, sogar unmittelbar bis zur Gesetzwerdung bemühten, sie zu regeln und zu verbessern.

Ich habe erwähnt, daß eine künstliche Mache die öffentliche Meinung sehr gegen den vorliegenden Gesetzentwurf beeinflußt hat. Das ASVG. wurde bei seinem Entstehen offen und auch geheim bekämpft. Selbst in Kreisen, in denen man früher einmal das Heil der Welt in der Sozialversicherung sah, ist dieser fromme Messiasglaube einer starken und, ich möchte sagen, bitteren Kritik gewichen. Ich glaube, daß es ungerecht ist, dem Werk, dem wir heute unsere Zustimmung geben, eine solche Presse, eine so schlechte Meinung auf den Lebensweg mitzugeben.

Ich möchte aber doch die Gruppen der Gegner ganz kurz charakterisieren. Es gibt hier naive und vermeintlich übervorteilte Menschen, die sich gegen dieses Gesetz stellen. Es gibt auch neidische Gruppen. Der Neid ist nach wie vor eine große Sünde und auch ein Laster und macht sich auch in weiten Bevölkerungsschichten bemerkbar. Es gibt neidische Menschen, die dem großen Fortschritt gerade auf dem Gebiete des Rentenwesens jede Zukunft wieder absprechen. Es gibt politische Schaukler und Unsachliche, und es gibt echte Benachteiligte. Es gab und gibt noch Ärzte, die gegen dieses Gesetz eingestellt sind, obwohl, wie ein Vorredner heute schon erklärte, sicherlich nur ganz wenige das Gesetz in seinem ganzen Umfang durchgelesen oder erfaßt haben. Es gibt auch noch Gegner in der Presse; ich habe sie schon erwähnt. Und es gibt geheime Gegner, die sich nicht gerührt haben, wenigstens sich nicht deutlich bemerkbar machten.

Die Naiven und die scheinbar Übervorteilten glauben nun, daß ihnen durch dieses Gesetz wieder einmal etwas genommen wird. Das wissen Sie alle, wie Sie hier sitzen, weil Sie es aus Ihrer Korrespondenz und aus Ihren Diskussionen wissen, und man hat seine liebe Mühe, die Menschen davon zu überzeugen, daß niemandem etwas genommen wurde.

Es gibt solche, die ihre Renten weiter nach dem Rentenbemessungsgesetz erhalten werden, also benachteiligt sind, gemessen an jenen Rentnern, die im nächsten Jahr und in den

3646 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

nächsten Jahren berentet werden, die sagen: Wie komme ich dazu, daß meine Rente sozusagen erstarrt, daß hier keine Veränderung, keine bevorzugte Anrechnung von fiktiven Vordienstzeiten erfolgt, während mein Nachbar, der zwei Jahre später in Pension geht, einen solchen Vorteil hat?

Es gibt auch Kleinrentner, die infolge ungerechter Kürzungsbestimmungen — der Berichterstatter hat diese Bestimmungen erwähnt — derzeit die Kleinrente verloren haben, weil sie einen Nebenverdienst beziehen. Sie werden im nächsten Jahr, wie ich hoffe, ihre alte, um nichts gekürzte Rente wieder erhalten.

Von den neidischen Gegnern sprach ich und von den unangenehmen Schauklern, die heute erklären, sie seien für die Sozialversicherung, für die soziale Sicherheit, für den Krankenschutz, für den Unfallschutz und für die Altersvorsorge, die aber am nächsten Tag erkären: Alle diese Einrichtungen sind Auswüchse des Kollektivs, Auswüchse einer machtvollen, unaufhaltsamen Vermassung und dergleichen. Diese Schaukler und Anhänger verschiedener widersprechender Ideologien werden wir, und wenn wir uns noch so redlich bemühen und auch wenn das Gesetz vollkommen schlackenfrei und fehlerlos ins Haus gekommen wäre, nie bekehren. Sie haben nie eine eigene Meinung und hängen immer der Meinung an, die momentan in politischer Mode ist.

Wir haben eine Gruppe, die wir als die echten Benachteiligten bezeichnen können, das sind die, die nicht in das allgemeine soziale Schema hineinpassen wollen. Das sind eben die schon eingangs erwähnten Sonderfälle, die man nicht standardisieren kann. Das sind aber auch — wie ein anderer Kollege in der Spezialdebatte noch ausführen wird — große Gruppen, die heute schon sehr große Sorgen anmelden, weil sie statt einer strengen, genauen, gesetzlichen Regelung einer sehr vagen Bestimmung ausgesetzt sind. Das sind die sogenannten Mindestrentner, deren Kleinrente durch Fürsorgebeträge seitens der Gemeinden aufgestockt werden soll. Das sind vielleicht auch einige krankenversicherte Angestellte, die gewisse notwendige Zeiten für die Anwartschaft nicht erreichen konnten.

Ich möchte nun einige kurze Worte über die Gegnerschaft der Ärzte sprechen. Ich möchte nicht wie Vorredner, Kontraredner, vor allem aber auch Proredner für dieses Gesetz mit den Ärzten allzu stark ins Gericht gehen oder sie auch allzu stark herausstreichen. Ich möchte objektiv bleiben und sagen, daß sie starke und temperamentvolle Kämpfer gewesen sind. Man soll die Art ihres Streiks nicht so scharf und hart beurteilen, wie das vielleicht ein Gewerkschäfster tut, weil er es besser versteht, mit

diesem Instrument umzugehen. Ich möchte auch nicht verallgemeinern und mich hinter jene Presse stellen, die gegen das ASVG. Stimmung gemacht hat und die wahrscheinlich morgen und übermorgen unter Berufung auf die vielen Verbesserungen nun doch gewisse Friedensschalmeien blasen wird müssen.

Es wurde behauptet, daß die allgemeine Sozialversicherung ein großer bürokratischer Apparat ist. Ich habe viel über den Bürokratismus nachgedacht, bin aber zu keiner Lösung gekommen, wie man 4 oder $4\frac{1}{2}$ Millionen Menschen in Österreich anders betreuen soll als mit Hilfe einer bürokratischen Apparatur. Es wird diesem Apparat vorgeworfen, daß er zentralistisch ist und daß er seinen Zentralismus noch ausgebaut hat. Unsere Gruppe hat bei den Verhandlungen diesen Ausbau nicht etwa bekämpft, sondern ihn, vorsichtig dosiert, akzeptiert.

Ich möchte diesen Zentralismus an einem sehr einfachen Beispiel erläutern. So wie wir die Einrichtungen der Sozialversicherung benützen, benützen wir in Wien auch die Einrichtung der Wiener Straßenbahn, und sie ist auch — mit geänderten Vorzeichen — zentralistisch geführt, weil man den Einsatz der Wagen und der Schaffner und die Entlohnung des Personals und, wenn Sie wollen, natürlich auch die Preisfestsetzung zentralistisch machen muß. Diese Sache muß eben von einer gewissen Zentrale ausgehen.

Die Presse hat den Vorwurf erhoben — ich möchte nicht die rüde Schreibweise zitieren, ich möchte mir nur ein Wörtchen erlauben —, daß der „Hauptverband der Sozialversicherungsträger wie ein Moloch seine ‚Kassenpolypenarme‘ ausgestreckt hat, um alles in seine Raubtierpranken zu bekommen, um alles Leben und jede Freiheit zu unterdrücken“. Ich möchte sagen, daß dies reichlich übertrieben ist.

Wenn man Macht ungehindert sich ausbreiten läßt, wird sie sich natürlich von selbst vergrößern. Wenn man aber diesem Ausbreitungsdrang Grenzen setzt, sie genau fixiert, dann wird diese Macht eben innerhalb der Grenzen verbleiben und wird sich auch in diesen Grenzen betätigen. Es ist richtig, daß man von Zeit zu Zeit unserem eigenen Machtstreben und auch dem Streben aller Ismen und aller Bürokratie und aller Apparate eine Grenze setzt, und man muß sich immer wieder kontrollieren, ob diesem Mechanismus eine solche Tendenz zur Ausbreitung innewohnt.

Es gibt nun noch eine Gruppe von Gegnern, das sind die geheimen Gegner. Ich kann sie mit dem Wort Reaktionäre bezeichnen. Sie argumentieren folgendermaßen: Die sozialen „Lasten“ müssen — Lasten unter Anführungszeichen — abgebaut werden. Die soziale Be-

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3647

lastung des Sozialproduktes, also der Erzeugnisse und der Leistungen, ist so groß, daß wir auf dem Weltmarkt bald nicht mehr konkurrenzfähig sein werden. Wir wollen natürlich den Arbeitern und Angestellten nichts von ihren erkämpften Rechten wegnehmen, wir wollen sie nicht schutzlos machen, wir wollen sie nur gegen jede Übertreibung und Hypertriebie des sozialen Mechanismus schützen. Wir werden das natürlich nicht in unpopulärer Weise machen. Wir werden trachten, daß der soziale Moloch, der uns alle Privatinitiative, alles Wirtschaften, alles selbständige Denken raubt, der uns sozusagen die Begabung, für uns selbst zu sorgen, nimmt, eines Tages ein Ende findet! — Sehen Sie, meine Damen und Herren, wir wissen schon, mit wem wir es zu tun haben. Ich weiß auch, daß es auch unter uns Gegner des großen Sozialwerkes gibt, Gegner, die sogar mit einer gewissen Berechtigung — ich möchte die Berechtigung des Gegners gar nicht immer abstreiten — sagen: Jede Übertreibung ist schädlich, die die heutige Generation hindert, zu sparen, vorzusorgen und eben für das Alter Vorsorge zu treffen. Das alles müssen wir gerechterweise zugeben, denn auch das Auge des Feindes ist sehr scharf.

Nun ein ganz kurzer geschichtlicher Überblick. Ich muß diesen Rückblick hier einbauen, weil der Herr Abg. Böhm auch etwas in Geschichte gemacht hat, die von mir aus zu ergänzen ist.

In der Sozialversicherungsgesetzgebung der achtziger Jahre — eine solche hat es bekanntlich gegeben — hat man auf das Bismarcksche Werk geblickt, und man muß sagen — ich lasse Motive für diese Gesetzgebung in dieser heutigen Betrachtung weg —, daß die Bismarcksche Gesetzgebung für die damalige Zeit brauchbar gewesen ist, wenn sie auch nicht befriedigend war. Aber was sich dann in Österreich um die Jahrhundertwende, um die Jahre 1906, 1909, 1910 und 1921 ergeben hat, kann und konnte man nicht als eine kommunistische oder kollektivistische Gefahr für die Freiheit des Menschen bezeichnen. Die ersten Sozialgesetzgeber waren Liberale, wie Sie wissen, meine Damen und Herren, die nicht aus innerer Überzeugung, nicht etwa aus Liebe zum Proletariat, sondern aus einer opportunistischen und utilitaristischen Gesinnung heraus für diese Gesetzgebung eingetreten sind. Sozialisten und getrennt von ihnen christlichen Sozialreformern ist es um die Jahrhundertwende gelungen, aus der damals vorangehenden Gesetzgebung, aus der ersten Unfallversicherung und aus der Krankenversicherung, brauchbare Instrumente zu machen, die in ihren Grundzügen in der Sozialgesetzgebung der Ersten Republik, aber auch in dem heutigen Entwurf enthalten sind.

Der heutige Entwurf enthält meiner Meinung nach — es ist dies eine private Meinung — keine eigentliche Reform, sondern er ist, wie es in den begleitenden Worten ausgedrückt wurde, eine Kodifikation, eine Zusammenfassung, eine Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften. Ausgenommen von diesen reinen Kodifizierungsmaßnahmen in diesem Gesetz sind aber die von mir schon erwähnten seinerzeit geforderten und hier verankerten sozialpolitischen Verbesserungen und Veränderungen im größeren Ausmaße. Die eigentlichen Vorläufer unserer heutigen Sozialversicherung fallen, wie ich schon erwähnt habe, in das vorige Jahrhundert. Aus dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz wurde später der Weg für die Einführung der Unfall- und der Sozialversicherung gewählt, die Knappen waren schon vorher durch das Berggesetz von 1854 zwangsversichert.

Ich möchte noch die interessante Tatsache erwähnen, daß man mehrere Versuche unternommen hat, gesetzliche Bestimmungen zur Schaffung von Einrichtungen für Arbeiter — Arbeiter im besonderen Fall — und für Arbeiter und Angestellte zusammen für Alter und Invalidität und Hinterbliebene im Falle des Todes ihres Ernährers zu erlassen, und daß wir seit dem Jahre 1906, nach Überwindung zahlreicher parlamentarischer Schwierigkeiten, eine Reihe von bedeutenden Verbesserungen verzeichnen können.

Im Jahre 1906 wurde das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten beschlossen. Im Jahre 1910 bemühten sich der Geistliche Dr. Drexel und der sozialdemokratische Abgeordnete Eldersch um einen Entwurf einer allgemeinen größeren Sozialversicherung. Der damalige Ausschuß im Parlament erklärte sich in Permanenz, und die Zustimmung schien von allen Seiten sicher zu sein. Leider löste sich dieses Parlament damals vorzeitig auf und schien damit auch alle Hoffnungen auf eine solche Gesetzwerdung noch vor dem Krieg, also in der kaiserlichen Zeit, zu begraben.

Im Jahre 1911 bemühte man sich, neuerlich einen Entwurf ins Parlament zu bringen, doch es kam keine richtige Stimmung und kein richtiger Schwung in diese Arbeit. Die Gegenschaft der Unternehmertypen und dann vor allem der Weltkrieg mit seinen Nöten und Nachwirkungen erwiesen sich als eine tödliche Waffe gegen diese Bestrebungen, endlich auch die Arbeiterschaft in das gesamte Sozialversicherungssystem einzugliedern.

Im Jahre 1921 wurde im Nationalrat der Gesetzentwurf über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter und Angestellten eingebracht. Er fand die Zustimmung der Versicherten, der Kranken-

3648 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

kassen, der Arbeiter- und der Handelskammern, jedoch nicht die Zustimmung der damaligen Privatangestellten. Ferner wurde er neuerlich abgebremst durch die darauffolgenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, sodaß seine Voraussetzung, ein günstiges Klima im Haus zu finden, neuerlich erschüttert wurde.

Was ich hier sage, ist im wesentlichen ein Zitat eines Mannes, der maßgeblich am Aufbau der österreichischen Sozialversicherung mitgewirkt hat. Es ist dies der verstorbene frühere Sozialminister Dr. Josef Resch. Resch war bekanntlich mit einigen Unterbrechungen als Nachfolger des einzigen und ersten sozialistischen Sozialministers in der Ersten Republik Hanusch durch viele Jahre Sozialminister, und viele Bestimmungen, auf die das ASVG. auch nicht verzichten kann, stammen noch aus seiner Feder.

Damals, im Jahre 1923, als die Sache der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung neuerlich zurückgestellt wurde, wurde ein Entwurf vorgelegt, der sich für eine berufständische Sozialversicherung einsetzte. Damit begann eigentlich eine reformerische Tätigkeit, die sich dann im Jahre 1926 durch den Beschuß des Angestelltenversicherungsgesetzes deutlich ausprägte.

Auch die Landarbeiter erhielten in den Jahren 1928 und 1929 einen gesetzlichen Schutz bei Krankheit und Unfall sowie eine Altersvorsorge.

Immer wurde die österreichische Sozialversicherung ausgebaut, sodaß sie bald in der ganzen Welt als vorbildlich hingestellt werden konnte, obwohl es um die Jahrhundertwende schien, als könne man das deutsche Sozialversicherungssystem nicht einholen.

Die dann im Jahre 1939 eingeführte deutsche Reichsversicherungsordnung, die sogenannte Invalidenversicherung — der Abg. Böhm hat auf die schlechteren Renten dieses Gesetzes bereits hingewiesen —, hatte trotz ihrer unvollständigen Regelung durch Verordnungen und Erlässe, die eine enorme Schwierigkeit in der Umstellung des bürokratischen Denkens machten, bewirkt, daß wir uns an diese sogenannte Invalidenversicherung anschließen konnten.

Nach 1945 mußten wir uns mit einer Reihe von Übergangsgesetzen, Novellen und zusätzlichen kleinen Sozialgesetzen behelfen, um nichts zu verlieren und die früheren Errungenschaften in die heutige Zeit herüberzutragen. Daß das Ergebnis eine noch größere Unübersichtlichkeit war, ist heute schon im Haus mehrmals erwähnt worden.

Nun noch einmal eine Bemerkung über den sogenannten Kollektivismus, der sich angeblich, vielleicht auch da und dort tatsächlich,

in diesem Gesetzeswerk bemerkbar macht. Man kann ein solches Gesetzeswerk, das einer internationalen Kontrolle ausgesetzt ist — zum Beispiel einer Kontrolle durch das Internationale Arbeitsamt, einer Kontrolle durch die auch international miteinander verbundenen Gewerkschaften, einem Kontakt der Versicherungsanstalten über alle Grenzen hinweg, einer Kontrolle durch die internationale Unternehmerschaft, einer Kontrolle durch die Hochschulen, die die verschiedenen Sozialversicherungssysteme lehren, und nicht nur die der Sozialgesetzgebung des eigenen Landes, sondern auch der anderen Länder —, man kann eine solche Einrichtung, die unter einer so großen Kontrolle steht, nicht schlecht hin als den Sozialversicherungsmoloch bezeichnen. Man muß aber zugeben, daß dieser bürokratische Apparat, dessen wir uns jetzt bedienen, da und dort einen spitzfindigen kollektivistischen Zug erhalten kann. Aber im großen und ganzen ist diese Einrichtung zwar verschieden organisierbar, aber nicht von den Merkmalen einer Apparatur so ohne weiteres zu entkleiden.

Vielleicht werden mir manche energisch entgegentreten und sagen, ich vertrete hier eine sehr links stehende These. Aber ich bin nicht blind und ich sehe, wie oft der Mensch versklavt wird, wie er in die Apparatur hineingepreßt wird, wie es ihm immer unmöglich wird, für Sonderfälle, für einzelne Probleme zu sorgen, weil eben nur das Gesetzesschema für ihn da ist, weil nur der Bürokrat und nur der Apparat zu entscheiden hat und nicht das menschliche Empfinden, das Rechtigkeitsgefühl, die echte Anteilnahme am Schicksal eines durch Not und Verfolgung gequälten Bürgers. Aber Sie werden dieselbe Not, denselben Zwang, die gleiche Apparatur überall im Staate finden, wo es sich um die Erfassung von Massen handelt, also auch in der Steuergesetzgebung, im Finanzwesen und so weiter.

Es haben alle Kritiker, die glühende Vertreter der Freiheit sind, die Gegner jeglicher Sicherheit sind, vor allem, wenn es sich nicht um die eigene Sicherheit handelt, keinen einzigen Weg aufgezeigt, weder in diesem halben Jahr, in diesen Monaten der Vorbereitung zur Gesetzwerdung, noch früher, wie man aus den tatsächlichen und auch angeblichen Schwierigkeiten herauskommt, den Menschen aus den Fürsorgemaßnahmen, wenn Sie wollen, aus seinem Sicherheitsgürtel so zu befreien, daß er trotzdem nicht unsicher wird. Es haben dies auch die klugen Ärzte nicht gekonnt, als sie unlängst streikten. Sie selber, die also einer sehr lobenswerten und anständigen Berufsanschauung huldigen, näm-

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3649

lich zu heilen, der Menschheit Trost und Linderung in körperlicher Not zu bringen, sie selber haben uns keinen Weg gezeigt. Ich glaube, sie haben in der Praxis sogar unbewußt das Gegenteil dessen gefordert, was sie in ihrem freiheitlichen Streben hätten fordern müssen, denn sie haben etwas gefordert, was bisher keine einzige Berufsgruppe erreicht hat, nämlich eine Garantie für die Erlangung eines Vertrages mit dem Partner, den sie eigentlich als den kollektivistischen Partner klassifizieren müßten. Das halte ich für einen Widerspruch. Man kann nicht nach Freiheit schreien, um sich dann doch mit aller Gewalt in den Pferch hineinzupressen.

Nun, das wäre eine kleine, sehr rhapsodisch vorgebrachte Apologie für die Sozialversicherung, und ich möchte die Verdächtigung, die dahin lautet, die Sozialversicherung sei eine kollektivistische Sache, wenn Sie wollen, eine kommunistische Angelegenheit, zurückweisen.

Es ist manchem von uns Österreichern in den letzten zehn Jahren vergönnt gewesen, ausländische Verhältnisse auf diesen Gebieten zu studieren. Der eine war in Rußland oder in Ungarn und der andere war in Amerika oder in England, in Schweden oder in Italien oder in Frankreich und so weiter. Wir alle sind mit Erfahrungen nach Hause gekommen und haben Vergleiche ziehen können. Und ich muß sagen: Österreich konnte die Vergleiche mit den anderen, auch mit den besser situierten Ländern, mit den Ländern des hohen Lebensstandards hinsichtlich seiner eigenen Versicherungseinrichtungen aushalten.

Man wird das Problem der Sozialversicherung hauptsächlich von der materiellen Seite her sehen, und auch dazu ein offenes Wort: Wir wissen alle — ich glaube, die meisten österreichischen Staatsbürger wissen es —, daß die Kosten der Sozialversicherung von Unternehmern und Dienstnehmern gemeinsam getragen werden. Ausgenommen davon ist die Unfallversicherung. Wir wissen aber auch, daß jener Teil, der auf den Unternehmer entfällt, eine Kalkulationspost ist, die den Erzeugungskosten zugeschlagen wird. Wenn mancher selbständig wirtschaftende Mensch, selbst wenn er führend tätig ist, behauptet, die Wirtschaft zahle die gesamte Sozialversicherung, dann ist dies ein Irrtum. Die Sozialversicherungskosten sind nicht nur im Geldsack des Unselbständigen, sondern auch in dem des Selbständigen eine Kalkulationspost und ein Faktor, der, wenn er wegfiel, nicht zu einer Preisermäßigung und auch nicht zu einer Verringerung der Lebenshaltungskosten führen würde. Wenn wir — ich glaube, man kann so sagen — 30 Prozent aller Löhne und Gehälter brutto ins Kalkül nehmen,

wenn wir diese 30 Prozent auszahlen würden oder ausbezahlt bekämen, dann wäre das natürlich im Augenblick scheinbar eine sehr erfreuliche Tatsache. Aber der Staat müßte im nächsten Augenblick ungeheure Summen für Fürsorgeeinrichtungen, für Spitäler, für Notstände bereitstellen, die dann natürlich wieder aus Steuermitteln genommen werden müßten und, wenn diese Steuermittel nicht ausreichen, durch eine Erhöhung von Steuern hereingebracht werden müßten.

Ein Zurückdrehen der Sozialversicherung auf den Stand des vorigen Jahrhunderts, als die Industrialisierung begann, bei gleichbleibender Erhöhung der Löhne und Gehälter, wenn Sie wollen, um 30 Prozent, würde eine ungeheure Erschütterung in allen Ländern, natürlich auch in unserem Land mit sich bringen, und die Lage des Proletariats wäre unerträglicher, als sie je gewesen ist. Man kann also die Dinge nicht zurückdrehen, man kann in dieser Entwicklung nur weiter forschreiten.

Es gibt noch einige Pfeile im Köcher unserer Gegner: das ASVG. enthalte eine Reihe von Fehlern, die uns in große Schwierigkeiten bringen würden. Ich habe zugegeben, daß es im Detail noch einige Fehler gibt, Fehler, von denen wir selber keine rechte Ahnung haben, die aber sicher nicht wissentlich begangen wurden; oder aber, wenn man gewisse unangenehme Bestimmungen des Gesetzes, die wir wissentlich aufnehmen mußten, als Fehler bezeichnet, dann müssen wir diese Fehler eben mitverantworten. Es hat unter den Gesetzeszeugern, den Mitarbeitern an diesem Gesetz, zwei Gruppen von Menschen gegeben: solche, die Fachleute sind, solche, die man mit Fug und Recht als Könner, als Sachverständige bezeichnen kann, und andere, die an diese Probleme nur mit einem gesunden Hausverstand herangehen. Ich gebe schon zu, daß man nicht immer mit dem gesunden Hausverstand auskommt. Probieren Sie es einmal, ob jemand eine Differentialrechnung bloß mit dem gesunden Hausverstand lösen kann. Wenn man nicht die entsprechende Vorbildung hat, wenn man also nicht den Weg von der niederen Mathematik zur höheren Mathematik gegangen ist, dann wird man sich bei der Differentialrechnung nicht zurechtfinden.

Wir haben im Ausschuß eine Reihe von Fehlern — von tatsächlichen und von vermeintlichen Fehlern — festgestellt, vor allem wurde den Legisten, den Verfassern des Gesetzes, vorgeworfen, daß man einzelne Bestimmungen überhaupt nicht verstehe; das werfen uns auch die Gegner vor, und das wird uns auch mancher Parteifreund vorwerfen. Ich gebe zu, auch ich habe manche Bestim-

3650 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

mung beim dritten Durchlesen noch nicht verstanden. Erst als der Fachkollege kam und die komplizierte Darstellung durch eine längere volkstümliche Erklärung unterstützt hat, habe ich begriffen, worum es geht. Es steht bereits im Motivenbericht — und wenn ich mich nicht irre, hat auch der Herr Berichterstatter eine diesbezügliche Bemerkung gemacht —, daß man sozialversicherungstechnische Zusammenhänge, wenn auch mit Versicherungsmathematik, nicht ohneweiters in Formeln ausdrücken kann, wie wir sie aus der Schule her gewöhnt sind, sodaß man sie in komplizierten Sätzen mit für uns fremden Begriffen zusammengestellt hat. Daher werden wir uns bemühen, dieses Gesetz für jene Menschen, die es angeht, zu verdeutlichen, es zu kommentieren. Die Beamten, die Angestellten der verschiedenen Institute werden geschult werden müssen, um das Gesetz erstens selber zu verstehen und es zweitens auch richtig zu verdolmetschen.

Man hat uns erklärt, das Gesetz sei in großer Eile gemacht worden. Einige Abgeordnete hier sind Zeugen, daß ich gegen eine große Eile gewesen bin, als wir im Jänner erfuhrn, das Gesetz solle nun ernsthaft in Behandlung gezogen werden. Aus einer natürlichen Reaktion heraus war ich gegen Eile. Wir haben über dieses Gesetz wirklich gediegen in vielen Stunden — Abgeordnete und Fachleute gemeinsam — unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers beraten. Man kann nicht sagen, daß es eilig beraten wurde, im Gegenteil, manche Bestimmungen sind zurückgestellt und zwei-, dreimal wieder herangeholt worden, um sie eben gründlich zu besprechen. Das Ergebnis der gründlichen Beratung war eine Reihe von Änderungen, und diese Änderungen wurden eingebaut. Dann kamen die Staatsvertragsverhandlungen und andere parlamentarische Arbeiten, und dann kam ein vorläufiger Abschluß; dann wieder eine Redaktion, anschließend die kleine Sommerpause; dann kam der Ausschuß mit seiner 40stündigen Beratung; und schließlich fanden wir, daß wir zwar nicht in Eile, aber mit großem Fleiß gearbeitet hatten und daß wir den großen Fleiß noch hätten verdoppeln müssen. Die meisten Gegner sagen: Ihr habt gehastet, ihr habt übertrieben, ihr habt euch zuviel vorgenommen. Auf eines aber nehmen die meisten Kritiker nicht Rücksicht, daß wir nämlich am 1. Jänner des nächsten Jahres mit dem Inkrafttreten rechnen und daß man zur Aktivierung dieses Gesetzes auch eine gewisse Zeit braucht. Der Herr Kollege Kandutsch hat ja heute schon den Vorwurf der Eile erhoben, und ich habe in einem Privatgespräch meine Meinung, die ich hier vertrete, dazu geäußert.

Wir haben andere „Fehler“ gefunden, die natürlich Fehler mit Anführungszeichen sind, die in den Augen der Versicherten Fehler sind, wie zum Beispiel, sagen wir, Renteneinschränkungen in den Fällen, bei denen mehrere Renten zusammenfallen. Daß diese Einschränkungen notwendig sind, hat der Berichterstatter erwähnt.

Ich möchte dem Herrn Präsidenten Böhm nur entgegnen, daß es nicht der Wunsch des Finanzministers allein oder vielleicht in seiner Dominanz gewesen ist, Einschränkungen und Kürzungen vorzunehmen, sondern daß wir uns gemeinsam aus den Überlegungen, wie ich sie noch einmal hier, den Bericht des Berichterstatters unterstreichend, vorbringe, auf diese Einschränkungen geeinigt hatten. Wenn nämlich bekannt ist, daß die gegenwärtig arbeitende Generation die Beiträge für die Renten der bereits in Ruhe befindlichen Menschen aufbringen muß, weil eben keine Mittel aus früheren Zeiten vorhanden sind, wenn man bedenkt, daß wir nun ein neues Gesetz schaffen, wenn man ferner bedenkt — es hat dies ein sehr bekannter Mann, Doktor Hans Schmitz, der Leiter der Angestelltenversicherung, errechnet —, daß nur wenige Monate oder vielleicht bloß zwei, drei Jahre an Rentenzahlungen durch die Selbstfinanzierung des Rentners selber und aus den Aktiven garantiert sind, wenn man das alles bedenkt, dann muß man auch der gesetzgebenden Körperschaft das Recht geben, Renteneinschränkungen auszusprechen. Man kann nicht ohneweiters große oder mehrere kleine Renten ungebürtet nebeneinander laufen lassen, wenn es gleichzeitig andere Menschen gibt, die nicht in der glücklichen Lage sind, mehrere Renten auf einmal zu beziehen, und wenn die aktive Generation, also die im Berufsleben stehenden Menschen, diese Rente bezahlen müssen.

Ich habe mir in den letzten Tagen einige Berichte und Protokolle aus früheren Jahren angesehen und gefunden, daß ähnliche Erwägungen schon in der Debatte im Sozialausschuß des Parlaments im Jahr 1910, als eben Drexel und Eldersch Berichterstatter waren, eine Rolle gespielt haben.

Es ist gesagt worden, daß das Deutsch der Juristen unmöglich sei und daß man mit rein materiellen Bestimmungen, wenn sie nicht in volkstümliches Deutsch gebracht werden, nichts anfangen könne. Ich habe eine Widerlegung dazu bereits gegeben und hoffe, in ruhigeren Monaten werden sich in Österreich Köpfe, einige kluge und verständige Menschen finden, die zu diesem Gesetzeswerk — das ja nicht mehr so umfangreich ist wie das gegenwärtig in Kraft stehende Konglomerat von

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3651

Gesetzen, Erlässen und Verordnungen — einen volkstümlichen Kommentar schreiben werden, damit sich auch das einfache Volk — und es ist zu fürchten, daß es sogar anderen Menschen, vielleicht auch Anwälten und Richtern ähnlich ergeht — zurechtfinden kann. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Aus allen diesen Gründen wollten wir das Gesetz nicht zurückstellen. Wenn wir ausgemacht hätten, die Rentenverbesserungen sollten im Jahre 1957 fällig werden, hätten wir jetzt die Beiträge nicht erhöhen dürfen; wir hätten ruhig sein müssen.

Viele Kollegen haben vor der Drucklegung des letzten Entwurfes die Meinung geäußert: Na ja, wir werden ja bald wieder anfangen müssen, zu novellieren. Ich sage Ihnen offen, ich schäme mich nicht, wenn wir dann und wann eine Novelle bringen werden. Ich schäme mich nicht, zuzugeben — und ich würde Sie bitten, derselben Meinung zu sein —, daß wir da und dort verbessern können. Wir wollen ja nicht ein starres, dogmatisches Gesetz, sondern ein dynamisches Gesetz schaffen, das zwar in seinen Grundlinien von unseren Großvätern vorgezeichnet oder erträumt wurde, wenn man etwas Sozialromantik aussprechen darf, das aber trotzdem den lebendigen Notwendigkeiten des Lebens Rechnung trägt.

Im Zusammenhang mit dem Ärztestreik und den anderen Forderungen, die von außen her, außer von den Versicherten, herangetragen worden sind, möchte ich registrieren, daß nicht alle Forderungen der Ärzte erfüllt worden sind. Man kann das nicht in Prozenten ausdrücken. Der Herr Bundeskanzler hat aber doch geglaubt, man könnte sagen: 85 Prozent, also fast alles. Und man kann wohl behaupten — ich komme auf einzelne sozialpolitisch interessante Punkte noch zu sprechen —, daß sich in dieser lebendigen Diskussion, in dem temperamentvoll geführten, wenn auch nicht ganz schlackenlos und gewerkschaftlich nicht ganz rein geführten Streik doch manches Positive und Praktische ergeben hat.

Die Apotheker sind hundertprozentig befriedigt worden. Das war sehr leicht. Sie wollten nur eines, nämlich daß ja keine Apotheke in Österreich unter den Fittichen der Krankenversicherung errichtet oder von einer solchen eine Konzession erworben wird. Diese Zusage wurde ihnen gemacht, und sie haben sich herzlich dafür bedankt, obwohl sie sich, glaube ich, auch heute wieder mit den Forderungen der Ärzte solidarisch erklärt haben, wofür wir Verständnis haben. Für die Dentisten gilt das gleiche.

Ich möchte noch sagen, daß auch die gemeinnützigen Anstalten öffentlichen und privaten Rechtes im großen und ganzen befriedigt wurden, daß die konfessionellen Spitäler und auch die anderen Anstalten, die nicht auf Erwerb und auf Gewinn eingerichtet sind, im Vergütungssatz endlich mit den anderen Anstalten gleichgestellt wurden. Ich glaube, daß das keine politische Schwierigkeit gewesen ist, sondern daß die Schwierigkeiten hauptsächlich materieller Art waren. Eine Reihe von Einzelfragen ist noch offengeblieben, besonders bei den Ärzten, die man im Gesetz nicht regeln kann und die in Form von Verträgen geregelt werden müssen.

Nun zu dem vorhin Angedeuteten, das für uns sozialpolitisch interessant ist. In den Verträgen der Ärzte ist bisher eine Regelung für den Schutz des Vertragsarztes eingebaut gewesen. Die Ärzte haben den dringenden Wunsch geäußert, daß eine solche Schutzbestimmung in das Gesetz aufgenommen wird. Es wurde ihnen freundlich gesagt, daß es in Österreich für die Arbeiter und Angestellten einen eigentlichen Kündigungsschutz nicht gibt, mit Ausnahme des Kündigungsschutzes im Betriebsrätegesetz und im Kollektivvertragsgesetz. Es wurde ihnen auch gesagt, daß es nach österreichischem Gesetz — das Naturrecht möchte ich hier nicht zur Diskussion stellen — kein Recht auf Arbeit gibt. Und nun haben die Ärzte in der letzten offiziellen Verhandlung einen Kündigungsschutz bekommen, wie wir ihn nicht haben. Ich spreche es an diesem Orte aus, daß wir uns den gleichen Kündigungsschutz — es wird hiezu hoffentlich nicht eines Kampfes bedürfen — von dieser selben Stelle aus holen werden. Bisher war es so — so steht es im Betriebsrätegesetz —, daß der einzelne Arbeiter und Angestellte gegen seine Kündigung eigentlich nur beim Betriebsrat Einspruch erheben konnte und der Betriebsrat — stellvertretend, aber mächtig — gegen die Kündigung Einspruch erhob oder auch nicht, wie wir es leider oft genug erlebt haben. Eine weitere Instanz war für den Arbeiter und Angestellten nicht mehr vorgesehen. Nur der Betriebsrat hat diese Instanz in Anspruch nehmen können, indem er beim Einigungsamt nach bestimmten Punkten, die im Gesetz vorgesehen sind, gegen die Kündigung Einspruch erhob. Jetzt verlangte die Ärztekammer, daß sie das Recht des Arztes in die Hand nehmen dürfe, um bei der im Gesetz vorgesehenen Schiedskommission Einspruch zu erheben. Nur haben die Ärzte übersehen, daß sie Menschen sind. Sie haben denselben Fehler gemacht wie wir, und es ist ihnen von einer bestimmten Seite aus geraten worden, daß sich jeder Arzt das Recht vorbehalten

3652 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

muß, Einspruch zu erheben. So wurde es vereinbart und so steht es auch im Gesetz. Ich halte diese Regelung für einen großen, sehr wichtigen und ungeheuren moralischen, wenn vielleicht auch nicht für einen materiellen Erfolg.

Zum Schluß, meine Damen und Herren, möchte ich so unbescheiden sein, korrekt und gerecht darauf aufmerksam zu machen, daß das ASVG. mit allen seinen Vorzügen und auch mit seinen noch auszumerzenden Nachteilen nicht ein Werk der Sozialisten ist. Das hat auch Präsident Böhm nicht so strikt ausgesprochen. Er hat zwar gesagt, daß die Sozialistische Partei — da sind es also unbestritten die Sozialisten —, daß die Gewerkschaften — da spielen die Sozialisten auch eine sehr wichtige Rolle — und daß der Hauptverband — da spielen wieder die Sozialisten eine sehr wichtige Rolle —, daß diese drei Gruppen sich um das Zustandekommen des ASVG. verdient gemacht haben. Ich bestreite das nicht, ich möchte nur der Gerechtigkeit halber anführen, daß sich die Volkspartei, die sogenannte Unternehmerpartei, mit ihrem Arbeitnehmerflügel mindestens so viel bemüht hat und mindestens so viel Anteil an diesem Gesetz hat wie die geehrte andere Gruppe. Ohne Aufregung: Nehmen Sie das bitte zur Kenntnis und seien Sie auch in der Öffentlichkeit gerecht! Ich sage noch einmal, wie ich das schon einmal betont habe: Ohne den Bundeskanzler Raab, dessen Aufgabe es bestimmt nicht gewesen ist, wäre die Sache nicht gegangen! (Abg. Frühwirth: *Sind wir froh, daß wir es haben!* — Beifall bei der ÖVP.) Wir hätten unüberwindliche Schwierigkeiten gehabt — ich hätte Ihnen keine Schwierigkeiten gemacht, das wissen Sie ganz genau, vielleicht hätten wir uns in Einzelheiten herumgestritten —, denn Unternehmerkreise und Arbeitnehmerkreise mit verschiedenen Hüten, roten, schwarzen und sonstigen Hüten, unter einen großen, weiten Hut zu bringen, war eine schwierige Sache. (Abg. Frühwirth: *Den Kündigungsschutz müssen wir auch noch machen!*) Den Kündigungsschutz, natürlich, machen wir! Hoffentlich seid ihr nicht allzusehr dagegen.

Ich möchte nur noch den temperamentvollen Kollegen Olah daran erinnern, daß er sich gestern an dieser Stelle leicht übernommen hat. Der Kanzler hat sich diese Grobheiten, diese massive politische Streikdrohung nicht verdient. Er kann welche Ansichten immer haben, und er hat manchmal seine Ansichten. Aber daß bisher seine Ansichten gegen die Arbeiter gerichtet gewesen wären, das kann man dem Kanzler Raab bestimmt nicht vorwerfen. (Lebhafte Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe des Abg. Frühwirth. — Abg.

Dengler: Laß dich nicht irremachen!) Der Frühwirth kann mich nicht irremachen, er meint es sicher so, wie ich es meine.

Ich glaube, daß wir hier den Streit abschließen und einvernehmlich in die Öffentlichkeit gehen sollen, wie wir einvernehmlich auch mit dem Familienbeihilfengesetz in die Öffentlichkeit gegangen sind. Sie haben sich hier vielleicht etwas spät eingeschaltet, aber trotzdem Ihren gerechten Anteil an der Gesetzwertung des wichtigen Reformgesetzes in Österreich zugesessen bekommen. Beim ASVG. haben wir uns nicht zu spät, sondern rechtzeitig eingeschaltet, und wir pochen daher darauf, den gleichen Anteil zu haben wie Sie, die Sie ja den Begriff „sozial“ nicht mehr, schon lange nicht mehr patentiert haben. (Abg. Frühwirth: *Also das Match steht 5:5!*)

Zum Schluß — ich habe schon einmal vom Schluß gesprochen —: Über die Vorzüge des ASVG. ist sich einmal der Fachmann klar, über die Vorzüge des ASVG. wird sich hoffentlich möglichst bald auch die übrige arbeitende Welt klar sein. Der Wunsch nach einer baldigen richtigen, klaren Kommentierung möge dem gedruckten Gesetz mit auf den Weg gegeben werden.

Die Verdienste der beiden Parteien, natürlich auch der ÖVP, um dieses Gesetz sind erwähnt worden. Die oppositionellen Redner werden sagen, jetzt macht die Koalition unter sich, jetzt klopft eine Gruppe der anderen auf die Schulter. (Abg. E. Fischer: *Nein, jede sich selber!*) Nun, das weiß ich nicht, kann schon sein, daß Gerechtigkeit auf beiden Seiten waltet. Der Adoptivvater Raab hat dieses Kind aus der Kinderstube mit uns gemeinsam hinausgeleitet in die harte Welt. (Abg. Pölzer: *Und Maisel ist die Mutter dazu!*) Der Herr Minister Maisel wird zugeben, wie sehr sich alle bemüht haben. Es ist auch ihm zu danken, daß es manchmal nicht zu einem wilden Krach oder zu einem wilden Streit gekommen ist, wie ich objektiv zugeben möchte. Die bescheidene Mitsprache der christlichen Arbeitnehmer in den Sozialversicherungsinstituten — ich sage absichtlich bescheiden, weil unser ziffernmäßiger Anteil dort nicht sehr groß ist — hat ein großes Verdienst an dem Zustandekommen dieses Gesetzes, was vor allem darauf zurückzuführen ist, daß wir von dieser Seite aus fachliche Kräfte gestellt bekamen. Aber auch die Beamten des Ministeriums, die Beamten des Hauptverbandes, die Beamten des Hauses — das sind die Menschen hinter den Kulissen — und die Druckereileute, die in wilden Nächten die verschiedenen Änderungen setzen und neu drucken mußten, dabei aber rechtzeitig mit den Entwürfen immer wieder dagewesen sind, haben einen großen Anteil.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3653

Es haben die Unternehmer auch manches erreicht, und ich möchte das, obwohl ich nicht der Vertreter der Unternehmer bin, gerechterweise schon aus einer berufständischen Einstellung heraus sagen. In absehbarer Zeit wird in der Unfallversicherung die Parität hergestellt sein, und es wird dann auch dort der Vorsitz von einem Unternehmer übernommen werden mit der Begründung, daß schließlich und endlich bei gleichen Rechten, bei gleichem Mitspracherecht beider Gruppen auch den Dienstgebern diese Einrichtung zusteht.

Aber viel wichtiger als Proporz oder Parität der Kräfte ist der Mensch. Hier — wenn ich auch sonst mit dem Herrn Dr. Stüber kaum übereinstimme — klingt es ähnlich an wie in seinem Schlußwort: Allzu leicht und allzu rasch hat der Mensch als Sozialversicherter entdeckt, daß er bei geschickter Benützung der verschiedenen Sozialregister aus der Sozialversicherung sehr gut Nutzen ziehen kann, weit über seine Bedürfnisse hinaus, und das ist der tiefere Sinn der Medikamentengebühr, die der Kollege Elser auch mit so philosophischen Gedanken bekämpft hat. Aber umgekehrt speit der Sozialapparat allzu leicht den einen oder anderen Menschen wegen seines unfaßbaren, unsystematischen und unschematischen Schicksals aus, ohne ihm zu helfen. Ich richte an mich, ich richte an Sie und an alle, die nicht nur an den Apparat, nicht nur an die Konstruktion, an das Papier, an das geschriebene Recht glauben, ich richte an Sie die Frage: Wer spannt also neben dem Sozialversicherungswerk den großen Bogen von Mensch zu Mensch? Wer pflegt noch das echte Mitleid, wer wagt es, dieses Mitleid abzuschaffen und sich stolz darauf auszureden? Wer achtet noch auf die Gerechtigkeit und nicht nur auf das geschriebene Recht, und wer verhütet dadurch entscheidend die wirklich große Gefahr der Vermassung und der Kollektivisierung? Das sind die bangen Fragen, die ich mir trotz aller Klugheit unserer Beratungen und unserer Vorsorge immer wieder stellen muß und die Sie sich auch stellen sollen.

Der neue Weg des ASVG. kann auf der Basis des nationalen und wirtschaftlichen Wohlstandes ein gut gelungener Bau für zufriedene Menschen sein. Er wird der lebenden und der kommenden Generation gute Dienste leisten, wenn in die Gesellschaftsordnung, in der wir uns befinden und bewegen müssen, wieder die Faktoren Gerechtigkeit und Liebe eingebaut sind. Erst dadurch bleiben wir Menschen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: In der Generaldebatte ist noch als Proredner zum Wort gemeldet der Herr Abg. Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, über das wir seit heute vormittag debattieren, berührt, wie der Herr Berichterstatter richtig festgestellt hat, alle Lebensbereiche und die Lebensinteressen der gesamten arbeitenden Bevölkerung unseres Landes. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz soll den arbeitenden Menschen für jene Zeiten sichern, in denen er durch irgendwelche Umstände behindert oder außerstande ist, einem Erwerb nachzugehen und seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zu sichern. Es soll also ein wichtiges Fundament der Sozialpolitik unseres Staates sein und eine gewisse Sicherheit den Menschen gewährleisten, die vom Verkauf ihrer Arbeitskraft leben.

Präsident Böhm hat heute an die Spitze seiner Ausführungen zu diesem Gesetz aus dem Gedicht Herweghs zitiert:

„Was wir begehrn von der Zukunft Fernen,
daß Brot und Arbeit uns gerüstet stehen,
daß unsere Kinder in der Schule lernen
und unsere Greise nicht mehr betteln gehen“
und er hat hinzugefügt, daß dieses Zitat Jahrzehnte hindurch Wahlspruch und Kampfparole der sozialistischen Arbeiterbewegung unseres Landes gewesen ist. Arbeit und Brot — das ist es, wovon die Existenz von Abermillionen arbeitender Menschen abhängt. Gab's Arbeit, gab's auch Brot, gab's keine Arbeit, dann gab's auch kein Brot, stellte Präsident Böhm richtig fest.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Erfüllung dieses Gesetzes ist daher, daß jeder auf Arbeit angewiesene Österreicher unbeschränkt und unbehindert einem Broterwerb nachgehen kann, daß jeder Arbeitsfähige und Arbeitswillige einen gesicherten Arbeitsplatz hat. Das ist wichtig, sowohl vom Gesichtspunkt der Aufbringung der finanziellen Mittel für die Erfordernisse der Sozialversicherungsinstitute, wie auch vom Standpunkt der Haushaltung mit diesen Mitteln, damit nämlich die Sozialversicherungsinstitute nicht mehr auszugeben brauchen, als unbedingt notwendig ist.

Was aber nützt uns das schönste Gesetz, was nützt uns der beste Kündigungsschutz, von dem heute in der Generaldebatte die Rede war, wenn die Frage nach dem Arbeitsplatz nicht beachtet und Menschen nicht selten willkürlich ihres Arbeitsplatzes beraubt werden? Ich sehe mich heute zu dieser Feststellung mit Rücksicht auf das vorher Gesagte und auch auf eine parlamentarische Anfrage sozialistischer Abgeordneter veranlaßt, dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen, daß Beauftragte der Regierung, öffentliche Verwalter für die ehemaligen USIA-Betriebe, zynisch und sys-

3654 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

matisch nicht nur den vom Gewerkschaftspräsidenten Böhm verkündeten Grundsätzen der Sicherung von Brot und Arbeit, des Rechtes auf Arbeit zuwiderhandeln, sondern auch dem vom Bundeskanzler, dem Vizekanzler und zwei anderen Regierungsmitgliedern im Namen der Regierung und des österreichischen Volkes in Moskau am 15. April unterzeichneten Memorandum, das als ein Vertrag für Österreich und bindend anzusehen ist und in dem sie sich verpflichtet haben, keinerlei diskriminierende Maßnahmen gegenüber Arbeitern und Angestellten in den USIA-Betrieben zuzulassen und zu dulden.

Ich bringe von den vielen politischen Diskriminierungsfällen, die mir zur Verfügung stehen, nur einige auszugsweise dem Nationalrat zur Kenntnis. In der „Presse“ ist seit gestern von einem Streik der gesamten Belegschaft eines Betriebes der Holzwarenindustrie in Klosterneuburg zu lesen, nachdem vor einigen Tagen die Arbeiterinnen eines anderen USIA-Betriebes, der Süßwarenfabrik Gritli in Stadlau, gezwungen waren, in den Sitzstreik zu treten, um nicht nur gegen ihre Entlassung zu protestieren, sondern auch die Auszahlung der ihnen gebührenden und von ihnen verdienten Arbeitslöhne zu erzwingen.

In der Holzwarenfabrik in Klosterneuburg wurden von der öffentlichen Verwaltung von 200 im Betrieb beschäftigten Arbeitern 131 Arbeiter und Arbeiterinnen gekündigt. Als Begründung wurde die finanzielle Lage des Betriebes, Mangel an Rohmaterial und an Aufträgen sowie die Notwendigkeit der Überholung der in Betrieb befindlichen Maschinen angeführt. In einer Aussprache der Betriebsräte mit der öffentlichen Verwaltung, der Vertreter der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft beiwohnten, widerlegte der Betriebsleiter Richard Weidhöfer alle von der öffentlichen Verwaltung angeführten Begründungen für den Massenabbau. Die Betriebsräte und die Gewerkschaften bewirkten schließlich bei der Creditanstalt die Zusage eines Kredites auf die Außenstände, sie sorgten sich auch um Rohmaterialien und verschafften Aufträge, sodaß für die Entlassung der Arbeiter keinerlei berechtigte Gründe mehr angeführt werden konnten. Aber schon nach den ersten Lieferungen von Rohmaterial verbot der öffentliche Verwalter Fried die weitere Annahme von Rohstofflieferungen und das weitere Einbringen von Aufträgen durch die Arbeiter selbst. Der Betriebsleiter, der sich gegen die Kündigung der 131 Arbeiter, die von dem öffentlichen Verwalter Nowak ausgesprochen wurde, wendete, wurde nun ebenfalls kurzerhand entlassen. Dieser besagte Herr Nowak erklärte dazu, daß der Grund für die Kündigung nicht Mangel an fachlicher

Qualifikation, sondern sein Verhalten in der Frage der Entlassung der Arbeiter, überhaupt, seine politische Einstellung und so weiter und so fort sei.

Bei der Arbeiterschaft, die sich gegen diese Maßnahmen mit dem Streik zur Wehr setzte, ist die Meinung vorhanden, daß der öffentliche Verwalter Fried eigenmächtig vorgehe und den Betrieb bewußt in einen Zustand hineinmanövriren will, um ihn für billiges Geld Konkurrenzfirmen in die Hände zu spielen und dabei auch politisch mißliebige Arbeiter zu entfernen. Tatsächlich hatte dieser Verwalter Fried Konferenzen mit Vertretern von zwei Konkurrenzunternehmungen, dem niederösterreichischen Holzfabrikanten Sachseneder und dem Betriebsleiter Schuppich von der Simmeringer „Slawonia“.

Die Kündigung der 131 Arbeiter und Arbeiterinnen in der Klosterneuburger Holzwarenfabrik, unter denen sich Leute mit Invalideneinstellungsscheinen, schwangere Frauen und auch zahlreiche jugendliche Arbeiter, die unter den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes stehen, befinden, ist nicht nur ein Verstoß gegen die einfachsten österreichischen Gesetze, sondern auch eine grobe Verletzung des von der österreichischen Regierungsdelegation in Moskau am 15. April unterzeichneten Memorandums, auf dem auch unser Staatsvertrag beruht.

Zur selben Zeit fand in der Textilfabrik Kolbach in Kleinneusiedl bei Fischamend ein Streik statt. Seit gestern streiken die Arbeiter und Arbeiterinnen dieses Betriebes wegen 36 willkürlichen Kündigungen von Arbeitern und Arbeiterinnen, wobei gleichzeitig für die Verbleibenden die Arbeitszeit auf wöchentlich 24 Stunden reduziert, also Kurzarbeit eingeführt werden sollte. Nachdem von der niederösterreichischen Landesregierung für diesen Betrieb ein Webauftrag gegeben worden ist, hat sich der öffentliche Verwalter bereit erklärt (Abg. Weikhart: Honner, das gehört doch nicht zu diesem Gesetz!) Das gehört dazu! Das gehört zu den Problemen der sozialen Sicherheit (Abg. Weikhart: Zur Sache!), das sind Fragen, die mit diesem Gesetz zusammenhängen! Ich weiß schon, daß Ihnen das unangenehm ist, aber wir werden über diese Fragen eben diskutieren!

Nachdem also die niederösterreichische Landesregierung, um die Entlassungen zu verhindern, einen Webauftrag erteilte, hat sich der öffentliche Verwalter wohl bereit erklärt, die wöchentliche Arbeitszeit von 24 auf 35 Stunden zu erhöhen, aber von der Maßregelung der 36 Arbeiter und Arbeiterinnen, die eine rein politische Maßregelung ist, hat er nicht Abstand genommen.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3655

Vor kurzem hat es sehr gefährlich nach einem allgemeinen Streik in der Erdölindustrie ausgesehen, dessen Ausbruch nur dadurch verhindert worden ist, daß sich die vier öffentlichen Verwalter entschlossen haben, den eingesetzten Personalchef Dr. Simon, der bis vor nicht langer Zeit (*Abg. Weikhart: Was hat das mit dem ASVG. zu tun?*) amerikanischer Strafrichter gewesen ist und über österreichische Staatsbürger zu Gericht gesessen ist und Urteile über sie verhängt hat, als Personalchef über die Erdölarbeiter wieder abzusetzen. (*Abg. Weikhart: Was hat das mit diesem Gesetz zu tun? Zur Sache!*) Diese Dinge hängen auch mit der demagogischen, nichtswürdigen Anfrage zusammen (*Ruf bei der SPÖ: Zur Sache!*), die Sie gestern hier im Parlament eingebbracht haben! (*Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Zwischenrufe der Abg. Weikhart und Dr. Tschadek. — Abg. Koplenig: Sie sollen nicht von sozialer Sicherheit reden!*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte einen Moment um Ruhe! Ich darf sagen, daß ich eine sehr weitherzige Auffassung darüber habe, was zum Gegenstand der Verhandlungen gehört, und daß es mir ganz ferne liegt, einen Redner zu hindern, Dinge zur Sprache zu bringen, die mit einem Gegenstand in Zusammenhang stehen, der behandelt wird. Ich möchte aber doch den Herrn Abg. Honner darauf aufmerksam machen, daß zur Debatte das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz steht, daß seitens der Regierung auch nur der zuständige Minister für soziale Verwaltung anwesend ist, daß die Dinge, die der Herr Abg. Honner vorbringt, gar nicht in dessen Ressort fallen und diese Dinge daher auch nicht hier entsprechend angebracht sind.

Ich bitte daher sehr, nur Sachen zur Sprache zu bringen, die, wenn auch nur entfernt, doch mit dem heutigen Gegenstand in Zusammenhang stehen. Ich glaube, daß das, was bisher vorgebracht wurde, doch zu entfernt ist, als daß es heute zur Sache gehören würde. (*Abg. Dr. Pittermann: Er meint den Umfall der KP!*)

Abg. Honner (*fortsetzend*): Herr Präsident! Ich möchte Ihren Auffassungen nicht widersprechen aber dennoch feststellen, daß heute die Sprecher beider Regierungsparteien, insbesondere auch der Herr Präsident Böhm und zuletzt der Herr Abg. Köck, sehr ausführlich zu verschiedenen wichtigen Problemen dieses Gesetzes Stellung genommen haben, zu Fragen der sozialen Sicherheit, einer Frage, mit der die Sicherung des Arbeitsplatzes eng verbunden ist. Es wurde über Maßnahmen zur Verbesserung des Kündigungsschutzes der Arbeiter gesprochen, um zu verhindern, daß

eben willkürliche Entlassungen vorgenommen werden (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), wie es zurzeit von öffentlichen Verwaltern und insbesondere von den sozialistischen öffentlichen Verwaltern in den ehemaligen USIA-Betrieben geschieht. Es sind dies Fragen, auf die auch dieses Gesetz Bezug nimmt und die aufs engste mit diesem Gesetz zusammenhängen, daher auch in das Ressort der Sozialpolitik, mithin auch zum Aufgabenbereich des Sozialministers Maisel gehören. (*Abg. Dr. Pittermann: Für KP-Mandate gibt es keine Versicherung!* — *Abg. E. Fischer: Aber für Arbeitsplätze sollte es eine geben!*) Ihr wollt euch durch solche Maßregelungen sichern, ihr braucht die Versicherung, nicht wir! Und ihr wollt, daß diese niederträchtigen Maßnahmen, deren sich reaktionäre Unternehmersöldlinge bedienen, verhindern, daß euer politischer Einfluß in den Betrieben wegen eurer Packeleien im Zusammenhang mit dem Wehrgesetz und dem Sozialversicherungsgesetz zurückgeht! (*Zwischenruf des Abg. Dr. Pittermann*.) Durch Druck und politischen Terror möchten Sie sich an der Macht halten! (*Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten*. — *Abg. Weikhart: Ausgerechnet der Honner redet von Terror!*) In den Erdöliebenen, die für Österreich von größter Bedeutung sind, wurde der Streik nur verhindert, weil die Verwaltung rechtzeitig den Prokator, den amerikanischen Strafrichter Simon, von diesem Posten, für den er nicht taugte, entfernt hat.

Aber in den USIA-Betrieben gibt es in der letzten Zeit, begonnen mit dem Tag des Inkrafttretens des österreichischen Staatsvertrages, jeden Tag politische Maßregelungen und politische Diskriminierungen, die in schärfstem Gegensatz zu dem in Moskau unterzeichneten Memorandum und zu Art. 6 des österreichischen Staatsvertrages, der von der Gesinnungsfreiheit handelt, stehen. Wollen Sie etwa, meine Herren, indem Sie solche Maßnahmen verteidigen, den sinnfälligen Beweis liefern, daß Sie sich um die Moskauer Vereinbarungen und um die eingegangenen Verträge nicht kümmern wollen? Wollen Sie diesen Beweis etwa damit liefern? (*Abg. Dr. Pittermann: Vor zehn Jahren nicht gelungen!* — *Abg. Weikhart: Die Russen haben euch aufs Eis gelegt!*)

In der RAVAG wurden in der Abteilung „Russische Stunde“ alle Mitarbeiter gekündigt, obwohl anderseits alle bei dem Sender Rot-Weiß-Rot Beschäftigten in österreichische Dienste übernommen worden sind. Unter den Gemaßregelten bei der „Russischen Stunde“ der RAVAG handelt es sich in der Mehrzahl um Menschen, die in den Jahren der Unter-

3656 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

drückung unseres Landes durch Hitler für Österreich gekämpft und sich große Verdienste für Österreich erworben haben. Wollen Sie das etwa bestreiten? (*Zwischenrufe.*) Frau Marianne Pollak, Sie haben die wenigsten Verdienste für Österreich zu verzeichnen (*Abg. Dr. Pittermann: So viel wie der Honner schon!*), und es würde Ihnen besser stehen, zu schweigen, wenn solche Fragen zur Diskussion gestellt werden! (*Abg. Dr. Pittermann: Armer Tito-Partisan!*)

Es gibt unter den gekündigten 28 Arbeitnehmern bei der RAVAG auch solche, die, wie ich schon sagte, im Zuge des Kampfes um ein freies Österreich den faschistischen Henkern in die Hände fielen, von ihnen auf das grausamste gefoltert wurden oder bereits zum Tode verurteilt waren und nur durch den glücklichen Umstand der rascheren Befreiung, als es die Henker erwarteten, das ihnen zugesetzte Schicksal nicht erlitten haben. Es gibt unter ihnen solche, die nächste Anverwandte, die ihre Männer und ihre engsten Angehörigen durch den Terror der faschistischen Henker verloren haben.

All diese Umstände scheinen der österreichischen Verwaltung nicht zu genügen, um von der wahrhaft österreichischen Gesinnung dieser Arbeitnehmer überzeugt zu sein. Noch mehr! In einem anderen Fall wurde eine Angestellte gekündigt, auf die die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zutreffen und die daher überhaupt nicht hätte gekündigt werden dürfen. Wahrscheinlich ist diese Maßnahme aus Gründen der jetzt so viel gerühmten Familienpolitik durchgeführt worden. In einem anderen Fall kommen die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes in Anwendung. Auch diese Bestimmungen wurden vollkommen außer acht gelassen und schützen den Betroffenen nicht vor der Entlassung.

Eine solche Häufung von Rechtsbrüchen, wie sie gegenwärtig von vielen öffentlichen Verwaltern der ehemaligen USIA-Betriebe angewendet werden, hat es nicht einmal in der faschistischen Ära gegeben! (*Abg. Frühwirth: Nur unter der USIA-Verwaltung, als ihr unsere Leute hinausgeschmissen habt!*) Wo denn? Ihr könnt keinen einzigen Fall anführen! Die Entlassenen sind zumeist aus bestimmten anderen Gründen hinausgeworfen worden, über die wir reden werden, wenn ihr nicht darüber redet oder weiterhin diese Leute als politisch Gemaßregelte und Verfolgte hinstellen möchtet!

Bei der Firma Brown Boveri wurden eine Reihe von kommunistischen Angestellten gekündigt, ohne daß ihnen irgendeine andere Arbeit, die es dort gegeben hätte, zugewiesen worden wäre. Es wurde ihnen dabei vom

öffentlichen Verwalter offen und frech erklärt, daß es sich bei diesen Kündigungen um eine „Wiedergutmachung“ für früher unter sowjetischer Verwaltung vorgenommene Kündigungen von Angestellten handelt. Schade, daß bei uns nicht mehr die Gesetze der Blutrache gelten, denn sonst würdet ihr sie umbringen und nicht nur hinauswerfen! (*Abg. Frühwirth: Im Umbringen seid ihr Meister!*)

Daraus geht hervor, daß die Kündigungen nicht in den Betriebsverhältnissen begründet sind, sondern als politische Maßregelungen zu werten sind. Dafür könnten wir eine ganze Liste von Beispielen anführen, die den Nachweis erbringen, daß es sich in den meisten Fällen um politische Diskriminierungsfälle handelt, die zu verhindern und zu vermeiden sich die österreichische Regierungsdelegation im Memorandum von Moskau ausdrücklich verpflichtet hat. (*Abg. Dengler: Was hat das alles mit dem ASVG. zu tun?*) Die Verpflichtung hat auch im Art. 6 des Staatsvertrages, in dem von Gesinnungsfreiheit die Rede ist, ihren Niederschlag gefunden. Aber weder das Moskauer Memorandum noch die Bestimmungen des Staatsvertrages sind Ihnen heilig, wenn es darum geht, den Kommunisten eins auszuwischen. Traurig für eine Sozialistische Partei, daß sie den Hauptfeind Nummer 1 in den Kommunisten sieht. (*Abg. Weikhart: Zehn Jahre habt ihr uns verraten!*)

Aber das ist auch bezeichnend, wie groß die Angst in der sozialistischen Parteiführung vor einer Abwanderung der enttäuschten sozialistischen Vertrauensmänner und Arbeiter zu den Kommunisten bereits ist. (*Abg. Weikhart: Ich bringe euch die Mitgliedsbücher der KPÖ!*) Ja, wir können euch auch Stöße von Mitgliedsbüchern der Sozialistischen Partei präsentieren, wenn Sie Wert darauf legen! (*Abg. Weikhart: In meinem Sekretariat liegen sie!* — *Abg. Dengler: Honner, dir geschieht ja eh nichts!*)

Betriebsleiter Wawrik von den Brown Boveri-Werken wurde auch gekündigt. Er war langjähriger Angestellter der Firma, seine technische Eignung ist unbestritten. Seine Kündigung wurde auch als „politische Wiedergutmachung“ bezeichnet, obwohl der angeblich politisch Gemaßregelte, der Vorgänger von Wawrik, aus eigenem den Betrieb verlassen hat und daher auch nicht der geringste Beweis einer Maßregelung unter dem kommunistischen Personalchef erbracht werden kann. (*Abg. Dengler: Arme Waserln seid ihr!*)

Wir werden diese Fälle der politischen Diskriminierung sammeln und sie den österreichischen Unterzeichnern des Moskauer Memorandums übermitteln mit der ganz konkreten Frage, ob sie, die Unterzeichner des Moskauer

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3657

Memorandums, zu den Verpflichtungen stehen, die sie seinerzeit eingegangen sind. (Abg. Dr. Schwer: *Was hat das alles mit dem ASVG. zu tun?* — Abg. Dr. Hofeneder: *Zur Sache!*) Das hat alles mit den Bestimmungen des ASVG. zu tun! (*Heiterkeit.*) Ich werde mich von Ihnen nicht abhalten lassen, die Ihnen unangenehmen Fälle einmal vor Augen zu führen und Sie daran zu erinnern, daß Sie auf dem Wege sind, Vertragsbruch zu begehen.

Bei der AEG-Union in Stadlau wurde eine Reihe von Angestellten gekündigt. Um welche Art von Kündigung es sich dabei handelt, will ich an zwei Beispielen demonstrieren. Der Angestellte Monz, der dort eine ganz bescheidene Hausverwalterstelle innegehabt hat, jahrelang im Betrieb beschäftigt war und Besitzer einer Amtsbescheinigung und eines Invalideneinstellungsscheines ist, wurde einfach, das hat man ihm offen gesagt, deswegen gekündigt und entlassen, weil er Obmann der kommunistischen Betriebsorganisation des Betriebes ist.

Bei der Firma Brückenbau im 10. Bezirk wurde eine ganze Reihe kommunistischer Angestellter lediglich wegen ihrer kommunistischen Gesinnung gekündigt, ohne daß man ihnen vorher eine andere Arbeit angeboten hätte. Hätte man das getan und sie wäre abgelehnt worden, stünde die Frage etwas anders. Die Angestellten sind alle in der Lage, Zeugen dafür zu führen, daß es sich bei diesen Kündigungen um rein politische Maßnahmen handelt, die in den Betriebsverhältnissen auf keine Weise begründet werden können. (Abg. Doktor Hofeneder: *Zur Sache!* — Abg. Machunze: *ASVG.!*) Dabei sind die Versetzungen und Außerdienststellungen vielfach auch verbunden mit einem direkten Verbot an die Betreffenden, das Werksgelände oder Betriebsgelände noch einmal zu betreten, wie das der ehemalige sozialistische Personalchef der Erdöl-AG., Dr. Simon, der amerikanische Strafrichter, über den ehemaligen Personalchef Eichinger verhängt hat. (Abg. Dengler: *Es ist aber gar kein Werksschutz mehr dort!*)

Ich möchte zum Schluß, meine Herren, an einer für dieses Haus außerordentlich beschämenden Tatsache nicht vorübergehen. Unter Mißbrauch ihrer Immunität und ihres Anfragerechtes haben ein paar Herren dieses Hauses, und zwar die sozialistischen Abg. Horn, Rosenberger, Appel, Singer und Genossen, gemeine Beschimpfungen gegen meine Partei in einer Anfrage an die Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und für Finanzen gerichtet, die so niedrächtig, so hundsrückig sind, daß sich selbst die „Arbeiter-Zeitung“ geschämt hat, diese Stelle dieser Anfrage abzudrucken. Tausende sozia-

listische Arbeiter, die gemeinsam mit den Kommunisten gegen die Unternehmerwillkür der öffentlichen Verwalter und gegen amerikanische Strafrichter kämpfen, werden sich von solchen Niederträchtigkeiten, solchen Niedrigkeiten, wie sie in dieser Anfrage zum Ausdruck kommen, mit Verachtung abwenden. Nur wer den Kapitalisten und den Reaktionären dienen will, kann die Kommunisten so beschimpfen, wie es diese Herren unter dem Schutz ihrer Immunität getan haben. (Abg. Dr. Tschauder: *Ihr habt noch nie geschimpft!*) Offenbar ist es die Absicht dieser Anfrage gewesen, die öffentlichen Verwalter zu weiteren Verletzungen der feierlichen Zusage des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Vizekanzlers, die sie in Moskau gegeben haben, zu ermutigen.

Lesen Sie sich, meine Herren, den Punkt 6 des 1. Absatzes im Moskauer Memorandum durch, damit Sie wissen, wie Sie sich in Zukunft zu verhalten haben, oder den Art. 6 des österreichischen Staatsvertrages, damit Ihnen im Bewußtsein bleibt, welche Verpflichtungen Sie in bezug auf die Wahrung der Gesinnungs- und Meinungsfreiheit eingegangen sind. (Abg. Dengler: *Das hilft euch auch nichts mehr!* — Abg. Koplenig: *Dengler, schämst du dich nicht ein bißchen! „Demokraten“ seid ihr!*)

Es wäre angebracht, daß sich der Herr Bundeskanzler und der Herr Vizekanzler und jene Mitglieder der Regierung, die als Mitglieder der Delegation in Moskau waren und dort die Verpflichtungen eingegangen sind, klar Stellung nehmen, wie sie sich weiter zur Diskriminierungsklausel sowohl im Moskauer Memorandum wie auch im Staatsvertrag verhalten, und es wäre wünschenswert, daß von diesen Herren Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Verpflichtungen sowohl gegenüber der Sowjetregierung wie auch jene, die aus dem Staatsvertrag resultieren, sicherzustellen. Wenn das nicht geschieht, werden wir mit den Arbeitern dafür sorgen, daß diese Verpflichtungen auch eingehalten werden. Die Folgen mögen Sie sich dann selber zuschreiben. (Abg. Frühwirth: *Du hast auch kein Empfinden für Lächerlichkeit!*)

Präsident: In der Generaldebatte ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Generaldebatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Abg. Kandutsch und Genossen auf Zurückstellung der Vorlage an den Ausschuß. Ich lasse nun über diesen Antrag abstimmen. Falls er keine Mehrheit findet, werde ich darüber abstimmen lassen, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingeht.

3658 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem Antrag auf Zurückstellung der Vorlage an den Ausschuß ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich lasse nun darüber abstimmen, ob der Nationalrat nunmehr in die Spezialdebatte eingeht, und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem Eingehen in die Spezialdebatte ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Spezialdebatte, die ich im Einvernehmen mit den Parteien über den gesamten Gesetzentwurf unter einem abführen lasse.

Die Fraktion der Unabhängigen verläßt geschlossen den Sitzungssaal.

Zum Wort gemeldet ist als erster Redner in der Spezialdebatte der Herr Abg. Vollmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Vollmann: Hohes Haus! Die Debatte über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz hat einen ziemlichen Umfang angenommen und dauert nun schon acht Stunden lang an. Es ist erklärlich, daß die Aufmerksamkeit für die vorgebrachten Themen bedeutend nachgelassen hat. Trotzdem aber will ich mich bemühen, einzelne Dinge, die hier noch zu erwähnen sind, vorzubringen, und hoffe, daß sie doch noch mit dem notwendigen Verständnis und der notwendigen Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen werden.

Ich glaube sagen zu können, daß das Bestreben, das in diesem Gesetz zum Ausdruck kommt, das Alte mit dem Neuen zu einem wirkungsvollen Ganzen zu verbinden, gelungen ist. Es ist das Bestmögliche geschehen. Daran ändert auch nichts, daß die verschiedenen Kontraredner alles mögliche an diesem Gesetz auszusetzen hatten. Die Materie ist kompliziert, sie ist umfangreich, und es war bestimmt nicht leicht, alle diese Bestimmungen unter einen Hut zu bringen.

Es muß hier auch festgestellt werden, daß es trotzdem gelungen ist, im vorliegenden Gesetzentwurf den ganzen Stoff auf zehn Prozent des bisherigen Umfanges einzuschränken, also doch übersichtlicher zu regeln, als dies bisher der Fall gewesen ist. Hatten wir bisher weit über 5000 verschiedene Paragraphen, die anzuwenden oder zumindest bei Durchführung der Sozialversicherung zu berücksichtigen waren, so ist es diesmal doch gelungen, den Umfang des Gesetzes auf etwas über 500 Paragraphen einzuschränken.

Es wurde wiederholt bedauert und bemängelt, daß das Gesetz unklar wäre, daß es nicht allgemeinverständlich abgefaßt ist, daß

es umfangreiche Formulierungen und Sätze gibt, die den einzelnen Menschen, vor allem den Versicherten und ihren Dienstgebern, nicht so leicht klarwerden. Es ist leider so, daß diese Vorwürfe stimmen. Es gibt hier Formulierungen, die nicht so leicht enträtselft werden können, und es bedarf geschulter Juristen und Fachleute, um den Sinn der Bestimmungen so herauszubringen, wie sie gemeint sind, und den Sinn des Ganzen zu erfassen. Aber hier mußten eben verschiedene Umstände berücksichtigt werden, und es durfte niemand in seinen bisherigen Rechten geschmälert werden. Es sollte für die Zukunft das Bestmögliche herauskommen, es mußten aber auch internationale Verpflichtungen, die Österreich eingegangen ist, entsprechende Berücksichtigung finden.

Der Redner unserer Partei in der Generaldebatte hat ja bereits gesagt, daß wir positiv zu diesem Gesetz stehen, an dem wir maßgeblichen Anteil haben, weil wir von Anfang an positiv mitgearbeitet haben und sicherlich das Unsere dazu beitrugen, daß es heute hier zur Verabschiedung kommen kann.

Der Herr Abg. Böhm hat heute schon erwähnt, daß das Budget der Sozialversicherung in Österreich rund 7 Milliarden Schilling ausmacht. Das ist ein ganz gewaltiger Betrag. Die Geldmenge ist fast ein Drittel dessen, was der Bund in seinem Budget hat, und es ist daher auch kein Wunder, daß die Diskussionen über dieses Gesetz außerordentlich rege waren und in den vergangenen Monaten von allen Seiten Wünsche, Beschwerden und Anregungen gekommen sind, die bei den Verhandlungen, soweit es überhaupt möglich war, auch berücksichtigt wurden.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage. (*Präsident Hartleb übernimmt den Vorsitz.*)

Im allgemeinen Teil, im ersten Teil der Vorlage wurde die Abgrenzung zwischen Voll- und Teilversicherung klargestellt. Es ist zu begrüßen, wenn dieses Gebiet einfach und unmißverständlich geregelt wird, weil es bisher dauernd Meinungsdifferenzen gegeben hat.

Die Kinder der selbständigen Unternehmer unterliegen nur mehr der Teilversicherung, und zwar die Kinder der gewerblichen Unternehmer der Unfall- und der Pensionsversicherung, während die Bauernkinder von nun an nur mehr in der Unfallversicherung pflichtversichert sind. Die Herausnahme der Bauernkinder ist auf Wunsch der Landwirtschaft geschehen, weil die Landwirtschaft darin eine gewisse Härte sieht, weil sie der Meinung ist, daß sie hier zu einer allgemeinen Versicherung beitragen muß, ohne daraus auch den entsprechenden Vorteil zu ziehen, und weil mit einem Wort die Einnahmen unserer Bauern

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3659

eben nicht so sind, daß sie sich derzeit eine voll entsprechende Versicherung leisten können. Ich persönlich muß allerdings sagen, daß ich hierin eine gewisse Gefahr vor allem für die Bauernkinder sehe, weil gerade die Bauernkinder oft erst in einem vorgerückten Alter in ein fremdes Dienstverhältnis treten und dann nicht mehr die erforderliche Versicherungszeit zusammenbringen, um eine entsprechende Rente zu erreichen. Ich wünsche daher, daß es der Bauernschaft bald gelingen möge, die geplante Altersversicherung für die Bauern und ihre Angehörigen zu schaffen, damit nicht eine auf die Dauer untragbare Lücke in der sozialen Sicherheit der in der Landwirtschaft Beschäftigten entsteht.

Wir begrüßen auch, daß die Versicherungszuständigkeit zwischen Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen geregelt und abgegrenzt wurde. Bisher hat es wiederholt auch hier Differenzen in der Auffassung gegeben. Es war ein alter Wunsch der aus der Landwirtschaft kommenden Kreise, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, daß möglichst auch die bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften Beschäftigten bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsinstituten zur Versicherung angemeldet werden. Diesem Wunsche wird mit dieser Vorlage wenigstens zum Teil Rechnung getragen. Der Versicherungskreis in der Unfallversicherung hat eine Ausweitung in der Weise erfahren, als nunmehr auch die Versicherungsvertreter der Sozialversicherungsinstitute, die Betriebsräte, Kammerfunktionäre und gewisse sonstige Tätigkeiten selbständiger Landwirte und Arbeitnehmer dem Unfallschutz unterliegen. Auch dabei galt es, verschiedene Schwierigkeiten zu beheben, die bisher bei der praktischen Anwendung der Bestimmungen für die Unfallversicherung zutage getreten sind.

Einen Sonderwunsch habe ich hier noch vorzubringen, und zwar im Zusammenhang mit der Unfallversicherung einen Wunsch der freiwilligen Feuerwehren. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren waren bisher unfallversichert, ohne daß dafür Beiträge eingehoben wurden. In Zukunft sind nach dem Gesetz nun auch für die Feuerwehrmänner entsprechend der Regelung in der Satzung Beiträge einzuhaben. Wir hoffen aber, daß die Unfallversicherungsanstalt auch künftighin, so wie bisher, auf die Einhebung solcher Beiträge verzichtet.

Erwähnen muß ich noch, daß wir auch die Erweiterung des Versichertenkreises der knapp-schaftlichen Pensionsversicherung hinsichtlich der einzubeziehenden Angestellten bestens begrüßen und uns darüber freuen, daß damit ein weiterer Kreis von Angestellten einen er-

höhten Schutz für den Fall des Alters und der Invalidität erhält.

Neu geregelt wurde der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner. Auch das ist eine Sache, die wiederholt zu Schwierigkeiten Anlaß gab, die also jetzt behoben sind. Allerdings werden dadurch die Rentenversicherungsträger gewaltig belastet. Dies wird noch bei den späteren Ausführungen zum Ausdruck kommen, weil ja die beteiligten Rentenversicherungsträger teilweise mit gewaltigen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Es ist ein schwieriges Kapitel, das im § 80 geregelt wurde. Der § 80 behandelt den Bundesbeitrag. Hier wurde eine Lösung gefunden, die für die künftige Zeit sicherlich entsprechend und ausreichend ist; für die Jahre 1956 und 1957 wurde aber eine solche Vorsorge nicht getroffen. Wir müssen daher damit rechnen, daß bereits im Laufe des kommenden Jahres darüber gesprochen werden muß, wie die Abgänge, die ja — für jeden Einsichtigen ist das vollständig klar — unvermeidlich sind, in diesen beiden Jahren noch ihre Deckung erfahren. Der Bund hat sicherlich seit 1945 ganz gewaltige Beträge aufgebracht. Es sind dies bisher rund 5,7 Milliarden an Bundesbeiträgen und an Ausfallhaftung für die Rentenversicherungsträger. Im Jahre 1954 allein mußte der Bund 1,1 Milliarden Schilling zuschießen. Das sind gewaltige Beträge, die vom ganzen Volk aufgebracht werden müssen. Trotzdem muß ich sagen, daß es durchaus gerechtfertigt ist, auch aus allgemeinen öffentlichen Mitteln zur Rentenversicherung beizutragen, weil durch die Sozialversicherung die öffentliche Hand auch anderwärts, beispielsweise auf dem Gebiet der Fürsorge, eine große Entlastung erfährt. Unser Finanzminister hat stets größtes Verständnis für diese Forderungen bewiesen. Es ist seiner Einsicht zu danken, daß die Sicherung der Renten in der vorliegenden Form zustandekam. Der Zuschuß des Bundes wird in den nächsten Jahren noch gewaltig ansteigen. Ich hoffe daher, daß es gelingt, auch für die Jahre 1956 und 1957 die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Zur Erläuterung möchte ich noch sagen, daß beispielsweise bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt der mit 110 Prozent des Rentenaufwandes begrenzte Zuschuß des Bundes in diesen Jahren keineswegs ausreicht, um die Aufwendungen der Anstalt zu decken, weil ja 6 Prozent für die Krankenversicherung der Rentner gezahlt werden müssen, 3,2 Prozent sind als Einheitsvergütung an die Krankenkasse zu zahlen; es bleiben also höchstens 1,8 Prozent übrig zur Deckung der Zustellgebühr, die nun auch vom Rentenversicherungsträger über-

3660 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

nommen wird, zur Deckung der Kosten des Heilverfahrens und letzten Endes auch der Verwaltungskosten. Diese sehr einfache und klare Rechnung ergibt also, daß diese Anstalt, da sie über keinerlei Reserven verfügt, mit diesen Mitteln in den beiden Jahren nicht das Auslangen finden kann. Die Lösung, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Jahre 1958 bis 1960 gefunden wurde, scheint uns dem Erfordernis der Rentenversicherung durchaus zu entsprechen.

In der breiten Öffentlichkeit haben einzelne Ruhensbestimmungen große Besorgnis ausgelöst. Das wurde heute schon wiederholt erwähnt. Es muß gleich eingangs festgestellt werden, daß diese gegenüber dem bisherigen Zustand und dem ursprünglichen Entwurf eine weitgehende Einschränkung erfahren haben. In langen Beratungen ist es gelungen, gemeinsam einen Weg zu finden, der Härten für die Rentner vermeiden hilft und doch auch gegenüber den Staatsfinanzen verantwortet werden kann. So wurde bei den öffentlichen Bediensteten der Status quo aufrechterhalten. Ferner wurde festgestellt, daß ab 1. Jänner 1956 Nebeneinkommen erst dann eine Rentenkürzung bewirken, wenn und soweit sie 500 S übersteigen und wenn und soweit das Gesamt-einkommen 1300 S monatlich übersteigt. Die Rente kann in solchen Fällen aber höchstens um den Grundbetrag gekürzt werden. Dies alles sind gewaltige Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Entwurf. Deswegen muß dies bei all der negativen Kritik, die hier geübt wurde, besonders unterstrichen und hervorgehoben werden. Neu ist ferner, daß die Kürzung immer an der niedrigeren Rente vorzunehmen ist.

Diese verbesserten Ruhensbestimmungen gelten ab 1. Jänner 1956 auch für die Alrentner. So haben die Alrentner doch wenigstens zum Teil einen Vorteil durch das neue Gesetz.

Wenn nunmehr mit 1. Jänner 1956 eine Rente nur dann gewährt wird, wenn sich der Rentenwerber zur Zeit des Rentenanfalles einer versicherungspflichtigen Beschäftigung enthält, so ist diese Änderung, die übrigens aus der Zeit vor 1938 übernommen wurde, durchaus gerechtfertigt. Während des Bezuges eines vollen Arbeitseinkommens kann diese Einschränkung bei der angespannten finanziellen Lage der Rentenversicherungsträger und des Bundes wohl verantwortet werden. Die Einschränkung bringt übrigens keine besonderen sozialen Härten mit sich.

Eine alte Forderung der Rentner wird auch dadurch erfüllt, daß von nun an die Zustellgebühr für die Renten nicht mehr die einzelnen Rentner trifft, sondern daß diese Gebühr vom Rentenversicherungsträger getragen wird.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist vor allem die Neuregelung der ärztlichen Hilfe zu betonen. Den Forderungen der Ärzte ist mit Unterstützung unserer Partei — oder wie Präsident Böhm gesagt hat, unter dem Druck der ÖVP — so weit als möglich Rechnung getragen worden. Der Herr Bundeskanzler selbst hat die Verhandlungen geführt und sich wiederholt vermittelnd eingeschaltet. Wir glauben, daß die Versicherten, die Ärzte und die sonstigen Vertragspartner mit dem Erreichten zufrieden sein können. Wir glauben, daß hier gerade die Grenze gehalten wurde, die es den Krankenversicherungs-trägern noch möglich macht, mitzukommen. Ein Mehr aber glaubten wir wirklich nicht mehr verantworten zu können. Das Ergebnis der Verhandlungen ist unseres Erachtens die geeignete Plattform für die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger mit ihren Vertragspartnern im Interesse der Versicherten.

Die Zulassung neuer Ärzte und die Möglichkeit, auch nicht vertraglich gebundene Wahlärzte in Anspruch zu nehmen, wird von den Versicherten sicherlich begrüßt werden. Weniger Freude dürfte allerdings die Einführung einer Rezeptgebühr hervorrufen, gegen die sich im übrigen auch die Familienverbände, zuförderst der Katholische Familienverband wenden. Dabei mußte aber bedacht werden, daß den Krankenversicherungsträgern durch das neue Gesetz — und das habe ich ja schon betont — eine Reihe von Mehrausgaben erwachsen, die in irgendeiner Form eine Bedeckung finden müssen. Da die Beiträge nicht über 7 Prozent hinaus erhöht werden dürfen, bleibt wohl nichts anderes übrig, als dafür zu sorgen, daß mit den vorhandenen Mitteln das Auslangen gefunden wird. Wir haben uns sicherlich nicht gern, aber doch zu dieser Maßnahme entschließen müssen. Im übrigen kann jeder Krankenversicherungsträger, der auf diese Einnahme zu verzichten in der Lage ist, auf die Einhebung der Rezeptgebühr ganz oder teilweise verzichten.

Die Bezahlung der Verpflegsgebühr bei den Privatspitalern — auch das war eine Forderung, die gerade von kirchlicher Seite her immer wieder vorgebracht wurde — erfolgt nunmehr in gleicher Höhe wie bei den gleichwertigen allgemein öffentlichen Krankenhäusern.

Das viel bekrittelte Einschäurecht der Krankenversicherungsträger wurde entsprechend den Wünschen der Krankenhäuser und Ärzte abgegrenzt, sodaß auch hier ein Einvernehmen, an dem die ÖVP einen maßgeblichen Anteil hat, erzielt werden konnte. Ich hoffe, daß sich nun auch die Herren Ärzte mit dem Erreichten zufrieden geben.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3661

Eine Verbesserung beim Krankengeldbezug wurde noch dergestalt erreicht, daß das Krankengeld vom 43. Krankheitstag an von 50 auf 60 Prozent erhöht wird.

Die Unfallversicherung ist im großen und ganzen unverändert geblieben, lediglich in den Leistungsbestimmungen wurden einige Verbesserungen, gleichlautend mit jenen der Pensionsversicherung, erreicht. So wurde die Witwenabfertigung im Falle der Wiederverehelichung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Rente und die Zahlung der Witwenrente an eventuell vorhandene mehrere Witwen nach dem Versicherten bei den Verhandlungen von unseren Vertretern in beiden Versicherungszweigen durchgesetzt. Auch hier handelt es sich um einen Wunsch, der uns gerade von seiten der katholischen Kirche immer wieder vorgetragen wurde. Dieser konnte nicht restlos erfüllt werden. Man hat von uns verlangt, daß die Witwenrenten im Falle der Wiederverehelichung ungeschmälert weitergezahlt werden sollen. Diesem Verlangen konnte nicht voll entsprochen werden, wir glaubten aber, hier einen Mittelweg dadurch gefunden zu haben, daß die Witwe im Falle der Wiederverehelichung eine namhafte Abfertigung, nämlich den fünffachen Jahresbetrag ihrer Rente, erhalten kann und daß sie im Falle der abermaligen Verwitwung, wenn sie keinen neuen Anspruch hat, die alte Rente — unter Einrechnung der Abfertigung selbstverständlich — weiterbeziehen kann.

Die Zahlung der Waisenrente kann unter bestimmten Voraussetzungen über das 18. Lebensjahr hinaus erfolgen, eine Bestimmung, die auftretende Härten auf diesem Gebiet vermeiden hilft.

In der Pensionsversicherung wurde entgegen der Regierungsvorlage die Vordienstzeitenfrage für Arbeiter und Angestellte gleichlautend zufriedenstellend geregelt. In Zukunft werden auch gewisse Schulzeiten, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, in einem beschränkten Ausmaß als Ersatzzeiten anerkannt. Auch das ist eine gewaltige Verbesserung, die vor allem jenen zugute kommt, die eine lange berufliche Ausbildung durch den Besuch von Mittel- und Hochschulen aufzuweisen haben.

Eine sehr wesentliche Neuerung in der Pensionsversicherung der Arbeiter ist die Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von $66\frac{2}{3}$ Prozent auf 50 Prozent. Wir alle kennen Hunderte von Beispielen, wo invalid gewordene Arbeiter nur deswegen keine Rente erhalten können, weil sie die Grenze von $66\frac{2}{3}$ Prozent Erwerbsbeschränkung noch nicht erreicht haben. Jeder kann sich vorstellen, daß jemand, dem nur mehr etwas mehr als ein Drittel seiner Arbeits-

kraft verblieben ist, nur sehr schwer einen Posten findet und nur sehr schwer ein entsprechendes Einkommen erzielen kann. Deswegen wurde diese soziale Forderung auch berücksichtigt und die Grenze auf 50 Prozent gesenkt. Ich glaube, daß aus dieser Bestimmung vor allem der weibliche Teil der Versicherten einen besonderen Vorteil ziehen wird.

In Zukunft wird die Berechnung der Rente nach dem Durchschnitt der Bemessungsgrundlage der letzten fünf Jahre vor dem Rentenbeginn oder, wenn dies für den Rentenwerber günstiger ist, vor Vollendung des 45. Lebensjahres vorgenommen. Da gleichzeitig auch die Höchstbeitragsgrundlage von 2400 S auf 3600 S oder mit Einrechnung der Sonderbeiträge auf 3900 S erhöht wurde, werden sich im Laufe der nächsten zehn Jahre die Renten wesentlich verbessern.

Leider war es nicht möglich, diese Bestimmungen auch den Altrentnern zugute kommen zu lassen, weil einerseits die große finanzielle Mehrbelastung von den Rentenversicherungsträgern oder, besser gesagt, von den Versicherten und dem Staat derzeit nicht getragen werden kann und anderseits auch gewaltige verwaltungsmäßige Schwierigkeiten einer solchen Bestimmung entgegenstehen.

Sehr wichtig, vor allem für die Angestellten, ist auch, daß es noch in letzter Minute durch einen gemeinsamen Antrag gelungen ist, die Einbeziehung des 13. und 14. Monatsbezuges in die Rentenberechnung durchzusetzen. Es war dies nicht leicht zu erreichen, weil natürlich auch hier wieder eine finanzielle Mehrbelastung, die zum Teil den Bund trifft, die Folge ist. Umso höher ist auch dieser Erfolg zu werten.

Ein ganz gewaltiger Schritt nach vorwärts ist es auf jeden Fall, daß es nunmehr auch den Arbeitern und Angestellten möglich ist, nach 40 Dienstjahren eine Rente von 72 Prozent und nach 45jähriger Dienstzeit eine solche von $79\frac{1}{2}$ Prozent der festgesetzten Bemessungsgrundlage zu erreichen. Auch hier ist zu sagen, daß die Angleichung an die Bundesangestellten wohl perzentuell erfolgt ist, daß aber natürlich noch immer die Privatangestellten und die Arbeiter deswegen ungünstiger wegkommen, weil eben die Höchstbemessungsgrundlage entsprechend zu berücksichtigen ist.

Ein wichtiger Punkt, der ebenfalls neu im Gesetz aufscheint, ist die Einführung eines Hilflosenzuschusses für Pensionisten, die fremder Hilfe bedürfen, und die Möglichkeit der Rentenabfindung für Hinterbliebene, wenn ein Rentenanspruch nicht besteht. Eine solche Möglichkeit hat es bisher nicht gegeben, es handelt sich also auch hier um wesentliche Verbesserungen.

3662 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Der Wunsch der kleinen Verdienster, vor allem der Landarbeiter, nach Beibehaltung der Mindestrente konnte leider nicht erfüllt werden. Wir haben uns nun einmal dazu bekannt, daß die Sozialversicherung vor allem wirklich als Versicherung geregelt wird. Wenn wir das Versicherungsprinzip anerkennen, so müssen wir auch in Kauf nehmen, daß da oder dort Härten aufscheinen, die wenigstens in diesem Gesetz nicht so ohne weiteres überbrückt werden konnten. Daß dabei vor allem die Landarbeiter unzufrieden sind und sich betroffen fühlen, geht schon daraus hervor, daß die Durchschnittsrente der Landarbeiter in den nächsten Jahren tatsächlich absinkt. So soll die Durchschnittsrente im Jahre 1956 noch 493 S, 1957 485 S, 1958 478 S, 1959 472 S und 1960 468 S betragen. Es ist ganz klar und verständlich, daß diese Entwicklung von der Landwirtschaft, und zwar von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nicht gern gesehen wird. Sie ist aber darin begründet, daß eben die Lohnverhältnisse in der Landwirtschaft so sind, daß nur diese Durchschnittsrenten erreicht werden können. Wir hoffen aber, daß die Zeit nicht einfach verstreicht und es so bleibt, wie es hier im finanziellen Bericht und in den Erläuterungen zum Gesetz aufscheint, sondern daß es in der Zwischenzeit doch gelingt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Landarbeiter eine höhere Beitrags- und eine höhere Bemessungsgrundlage für ihre Renten erreichen können.

Die Landwirtschaft kann natürlich nicht von sich heraus diese Möglichkeit schaffen. Sie ist darauf angewiesen, daß man ihr die Preise zuerkennt, die sie braucht, um produzieren und ihren Mitarbeitern die entsprechenden Löhne geben zu können. All das ist von dieser Stelle aus oft und oft gesagt worden. Wir hoffen aber, daß es in der Besserstellung der Landarbeiter auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit doch noch einen Schritt vorwärts geht, damit die hier aufscheinenden Härten vermieden werden können.

Die Frage der Ausgleichszulage auf Kosten der allgemeinen Fürsorge war ein Ausweg, der beschritten wurde, um in der Übergangszeit dafür vorzusorgen, daß besondere Härtefälle vermieden werden. Es ist sicherlich nicht sehr schön, daß der Landarbeiter zumindest mit einem Teil seiner Altersversorgung wieder auf das Gebiet der Fürsorge verwiesen wird. Wir hoffen aber zuversichtlich, daß es gelingen wird, den Fürsorgeverbänden beizubringen, daß sie in diesen Fällen — und das gilt jetzt nicht nur für die Landarbeiter, sondern auch für alle übrigen Kleinverdiener — etwas großzügiger vorgehen und vor allem nicht immer sofort mit Regreßforderungen an die

näheren oder ferneren Verwandten herantreten. (*Zustimmung bei der Volkspartei.*) Wir hoffen, daß es sich hier nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, und glauben daher, den Fürsorgeverbänden diese Empfehlung ohne weiteres geben zu können, weil sie ja doch durch die Sozialversicherung, vor allem durch die Rentenversicherung, ganz gewaltige Entlastungen erfahren haben.

Endlich ist es auch gelungen, das Schiedsgerichtswesen wieder in Ordnung zu bringen. Wir haben in den letzten Jahren durch verfassungsmäßige Schwierigkeiten darunter gelitten, daß gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse keine Berufungsinstanz mehr vorhanden war. Nunmehr wird eine solche wieder geschaffen, die mit gewissen Einschränkungen in Anspruch genommen werden kann. Es ist also dafür Sorge getragen, daß, wenn irgendwelche besondere Härten aufscheinen, eine höhere Instanz, die beim Oberlandesgericht in Wien eingerichtet wird, in Anspruch genommen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf einen Wunsch der ehrenamtlichen Schiedsgerichtsbeisitzer zu sprechen kommen, die gegenwärtig nach den Gebührensätzen der Schöffen völlig unzureichend entschädigt werden. Ich weiß, daß das nicht hieher gehört und auch im Zusammenhang mit dem ASVG. nicht geregelt werden kann. Ich möchte aber doch den Herrn Justizminister bitten, ehestens für diese ehrenamtlichen Beisitzer Gebühren festzusetzen, die wenigstens die vorhandenen Barauslagen decken.

Der achte Teil des Entwurfes regelt die Organisation der Sozialversicherungsträger und ihres Hauptverbandes. Auch hier ist im großen und ganzen alles beim alten geblieben, nur haben die Arbeitgeber einen größeren Einfluß auf den Hauptverband bekommen, und außerdem wurden die Befugnisse des Hauptverbandes auf Kosten der einzelnen Sozialversicherungsträger erweitert. Vom Standpunkt der einzelnen Institute, vor allem in den Ländern, ist diese Beschränkung der Selbstverwaltung sicherlich nicht sehr angenehm empfunden worden, wenn auch zugegeben werden muß, daß nur so eine an sich wünschenswerte Ausrichtung der einzelnen Sozialversicherungsträger möglich ist. Es hat hier auch gewisse Überschreitungen gegeben, die nicht abgestellt werden konnten, weil eben die einzelnen Institute nicht bereit waren, einer besseren Einsicht Platz zu geben. Ich erinnere hier auch an die alten Forderungen vor allem der Ländervertreter, daß keine allzu starke Zentralisierung eintreten soll und daß man durch eine möglichst weitgehende Selbstständigkeit der Institute in den Ländern die Selbstverwaltung entsprechend wirken lassen soll.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3663

Eine Reihe von Übergangsbestimmungen verhindert eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand, sodaß die bisher erworbenen Rechte gewahrt werden.

Viele berechtigte Wünsche konnten in diesem Entwurf nicht untergebracht werden, und wir selbst mußten auf manche unserer Forderungen verzichten oder sie einschränken, weil auch dieses Gesetz eine Kompromißlösung, die zwischen den beiden Regierungsparteien gefunden wurde, darstellt. Notgedrungen mußte jede der zwei Parteien den Standpunkt der anderen berücksichtigen, und gemeinsam mußte dann ein Mittelweg beschritten werden.

Ich darf noch erwähnen, daß eine Reihe von Wünschen und Bemerkungen zu diesem Gesetz von den Vertretern unserer Partei aus den verschiedenen Berufssparten, vor allem auch der weiblichen Versicherten, vorzubringen gewesen wären, daß aber leider infolge der vorgeschrittenen Zeit nicht mehr die Möglichkeit besteht, über alle diese Dinge hier zu reden. Ich glaube aber, daß wir uns in einer Feststellung wirklich treffen können, daß dieses Gesetz, im ganzen gesehen, ein ganz gewaltiger Fortschritt auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in Österreich ist und wirklich, wie der Herr Präsident Böhm heute hier schon betont hat, einen Markstein in der Geschichte unserer Sozialpolitik bedeutet. Freuen wir uns über den erzielten Fortschritt und arbeiten wir in dem Sinne, der bei der Behandlung dieser Materie zutage getreten ist, weiter, dann werden wir wirklich noch alles das erreichen können, was zu erreichen irgendwie möglich ist, das heißt, unter Berücksichtigung all der Wünsche, die hier noch aufscheinen, das Bestmögliche herauszuholen vermögen.

An der Freude, die wir an diesem Gesetz haben — und ich persönlich freue mich wirklich — kann auch nichts ändern, daß soundso viele mißgünstige Kritiker heute hier zu Wort gekommen sind und daß in allen möglichen Berichten, Versammlungen und Zeitungen immer nur die negativen Seiten dieses Gesetzes aufgezeigt werden. Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß auch die vielen positiven Seiten entsprechend herausgestrichen werden, und ich hoffe, daß dies in der nächsten Zeit auch in entsprechender Weise geschehen wird. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Hartleb: Ich erteile dem nächsten vorgemerkteten Redner, Herrn Abg. Schneeberger, das Wort.

Abg. Schneeberger: Hohes Haus! Es hat bekanntlich langer und schwieriger Verhandlungen bedurft, um dieses Gesetz ins Parlament zu bringen. Die Ursachen sind bekannt. Es waren dies der umfangreiche Stoff, der hier

zu bewältigen war, die weitgehenden Zusammenhänge, die Lösung der finanziellen Fragen, die dazwischen laufenden Verhandlungen mit den Ärzten und nicht zuletzt die bedeutenden Meinungsverschiedenheiten unter den Verhandlungspartnern. Aber diese mühevollen Verhandlungen waren doch von Erfolg gekrönt. Es konnte eine Übereinstimmung erzielt werden, die es ermöglichte, daß das ASVG. nun doch im Nationalrat beschlossen und — was ebenso wichtig ist — praktisch ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Die Vertreter des Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Partei haben sich bei diesen Verhandlungen bemüht, alle berechtigten Forderungen der Arbeiter und der Angestellten durchzusetzen. Wenn es ihnen nicht ganz gelungen ist, so ist das nicht ihre Schuld.

Wenn ich nun zu dem Gesetz selbst Stellung nehme, so möchte ich zunächst meiner großen Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in dieses wichtige Gesetz als Gleichberechtigte aufgenommen wurden. Das ist kein Zufall, das ist nicht von selbst gekommen, sondern dieser Erfolg mußte gegen einige Widerstände auf der anderen Seite durchgesetzt werden. Weiters möchte ich die Hoffnung aussprechen, daß der nun einmal beschrittene Weg weitergegangen wird und daß nicht wieder versucht wird, die Sozialversicherung der Landarbeiter auf einen Seitenweg abzuschieben. Vorsichtshalber muß ich die Erklärung abgeben, daß ein etwaiger Versuch, in der Zukunft wieder einmal die Sozialversicherung für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft einer Sonderregelung zuzuschließen, bei der Sozialistischen Partei und beim Gewerkschaftsbund auf den stärksten Widerstand stoßen wird. (*Abg. Eichinger: Wer soll denn das verlangen? — Abg. Altenburger: Die Sozialistische Partei und der Gewerkschaftsbund sind doch nicht dasselbe! Man muß das endlich einmal zur Kenntnis nehmen! — Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident Hartleb: Ich bitte um Ruhe!

Abg. Schneeberger (fortsetzend): Die land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherung ist ohnehin kein Ruhmesblatt in der Geschichte der österreichischen Sozialversicherung. Bekanntlich mußten die Landarbeiter ein Vierteljahrhundert länger als die Industriearbeiter auf die Wohltat einer Sozialversicherung warten. Erst im Jahre 1921 wurde durch die 7. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die Krankenversicherung auf die Landarbeiter ausgedehnt und auch die Errichtung von landwirtschaftlichen Krankenkassen vorgesehen. Gegen die Durchführung dieses Gesetzes wurde aber eine regelrechte Sabotage organisiert, wie

3664 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

wir es noch bei keinem Gesetz erlebt haben. Der damalige Landbund hat damit angefangen, und der christlichsoziale Bauernbund hat, in Sorge um Mitglieder und Wähler, leider auch in das gleiche Horn geblasen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Prinke: Jetzt haben wir Märchenstunde!*) Die landwirtschaftlichen Dienstgeber wurden aufgefordert, ihre Arbeiter nicht anzumelden, die Beiträge nicht zu bezahlen und eine Kontrolle nicht zuzulassen. Die Wirkungen sind nicht ausgeblieben. Die Durchführung des Gesetzes ist auf halbem Wege steckengeblieben. In einigen Ländern, in Oberösterreich und Salzburg, ist es nur zur Gründung von Gemeindekrankenkassen gekommen, die nie Geld hatten, wenn die Versicherten etwas gebraucht haben, und wo nicht ein Arzt, sondern der Bürgermeister oder ein Gemeindesekretär entschieden haben, ob einem Landarbeiter ärztliche Hilfe gewährt werden soll. In der Steiermark ist es bekanntlich zur sogenannten Spitalsversicherung gekommen, die keinen anderen Zweck hatte, als die landwirtschaftlichen Dienstgeber vor Regreßforderungen der Krankenhäuser und der Fürsorgerträger zu schützen. (*Abg. Vollmann: Aber sie haben auf diesem Wege doch eine Versicherung bekommen!*)

Als die Widersacher einer Sozialversicherung für die Landarbeiter in späteren Jahren erkennen mußten, daß man den Landarbeitern eine Sozialversicherung nicht dauernd vorenthalten kann, haben sie sich entschlossen, einer Sonderregelung zuzustimmen, und dadurch ist es im Jahre 1928 zur Schaffung des Landarbeiterversicherungsgesetzes gekommen, das am 1. Jänner 1929 in Kraft getreten ist. Obwohl dieses Gesetz eine Zurücksetzung für die Landarbeiter bedeutete, wurde ihm ebenfalls der Krieg erklärt. Wenn nicht die Sozialdemokratische Partei hier im Parlament, die Gewerkschaft der Landarbeiter in den Dörfern draußen und der damalige Sozialminister Dr. Resch in seinem Amte den Saboteuren und Zerstörern entgegengetreten wären, dann wäre auch dieses Gesetz nicht zur Durchführung gekommen. (*Abg. Altenburger: Wieviel Mitglieder hat denn damals die Landarbeitergewerkschaft gehabt? — Abg. Weikhart: So wenig wie die Fraktion des Altenburger heute! — Abg. Altenburger: Entweder wir machen gemeinsam ein Gesetz oder wir machen dauernd historische Reminiszenzen!*)

Präsident Hartleb: Ich bitte um Ruhe, meine Herren! (*Abg. Altenburger: Wir machen gemeinsam ein Gesetz, und er geht herauf und spricht von Sozialistischer Partei und Gewerkschaft! Ein bißchen mehr Anständigkeit kann man verlangen, sonst werden wir uns auch der Reihe nach zum Wort melden!*)

— *Gegenrufe bei den Sozialisten.*) Ich bitte nochmals um Ruhe!

Abg. Schneeberger (fortsetzend): Seit dieser Zeit, Hohes Haus, sind gewaltige Ereignisse über unser Land hinweggegangen. Vieles von den alten Ideen und Einrichtungen ist verschwunden, darunter auch Gott sei Dank die Sonderversicherung für die landwirtschaftlichen Arbeiter. (*Abg. Altenburger: Ich werde mich gleich zum Wort melden!*) Geblieben sind uns aber leider die Verehrer und Befürworter einer solchen Sonderversicherung. Sie sitzen als Funktionäre in den Landwirtschaftskammern und in den Bauernbünden und warten auf eine Gelegenheit, wo sie ihre Lieblingsidee wieder in die Tat umsetzen können.

Als das Sozialministerium darangegangen, die Sozialversicherung in Österreich zu ordnen, haben sie sich zum Wort gemeldet und ganz konkret verlangt: Ausschaltung der Landarbeiter aus der allgemeinen Regelung und Abschiebung auf eine Sonderregelung! Wenn ihnen dies nicht gelungen ist, dann ist das nicht ihr Verdienst. Alle Begründungen für solche Sonderregelungen waren nicht stichhäftig und sind es auch heute nicht. Wozu eine Sonderregelung für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft? In der Sozialversicherung werden doch nicht Felder bebaut und Vieh gezüchtet, sondern Kranke und Verunglückte geheilt und Arbeitsunfähige unterstützt. Das ist doch keine landwirtschaftliche Angelegenheit (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Das verlangt ja auch niemand!*), und zu diesem Zwecke müssen doch für die Landarbeiter die gleichen Ärzte, die gleichen Heilmittel, die gleichen Krankenhäuser, die gleichen Kuranstalten in Anspruch genommen werden, und für die Durchführung der Versicherung müssen gleichartige Einrichtungen geschaffen werden.

Aber den Befürwortern einer Sonderregelung geht es ja nicht um eine zweckmäßigere oder um eine bessere Regelung, sondern ihnen geht es darum, die Sozialversicherung der Landarbeiter etwas billiger zu machen, was zwangsläufig zur Folge hat, daß die Leistungen dieser Versicherung hinter denen für die Industriearbeiter zurückbleiben.

Bei den Verhandlungen über das ASVG hat es nicht an ernsten Versuchen gefehlt, den Einfluß, den die Landarbeiter auf die Verwaltung ihrer Sozialversicherungsinstitute haben, etwas zurückzudrängen. Ganz konkret gesprochen war die Forderung, den Landarbeitern Mandate wegzunehmen und sie den Unternehmern zu geben. Dazu muß ich auch eine Erklärung abgeben. Wenn die Mitversicherung von Selbständigen in den Sozial-

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3665

versicherungsinstituten der Land- und Forstarbeiter dazu benutzt wird, um den Landarbeitern und ihren Vertretern dort eine Aschenbrödelrolle zuzuteilen, dann müssen wir verlangen, daß die Selbständigenversicherung von der Unselbständigenversicherung losgetrennt wird. (Zwischenrufe bei der ÖVP.) Dann können die Selbständigen ihre Selbständigenversicherung selbständig, meinetwegen hundertprozentig selbständig verwalten. Wir werden ihnen nichts dreinreden.

Wenn sich die Interessenvertretungen der landwirtschaftlichen Unternehmer mit sozialen Fragen beschäftigen wollen, gibt es ein großes Betätigungsfeld. (Abg. Dr. Hofeneder: Was will er eigentlich?) Es gibt innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine Reihe ungelöster sozialer Fragen. Wir haben heute noch mehr als 100.000 Landarbeiter, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenversicherung haben. (Abg. Dr. Hofeneder: Er wird sich langsam zur Zustimmung überzeugen!) Ja, meine Herren, auch der Zustand wird nicht fort dauern können, daß man einen Landarbeiter weggißt und sich nicht darum kümmert, ob er etwas zum Leben hat. (Abg. Eichinger: Zuerst die Fürsorgeunterstützung für die Bauern einführen!) Mehr als 70 Prozent der Landarbeiter haben noch keine Wohnung und müssen entweder ehelos bleiben oder aus der Landwirtschaft abwandern. Die jetzt laufende Aktion für den Landarbeiterwohnungsbau ist ein Tropfen auf einen heißen Stein, das werden Sie selbst zugeben, und wenn das so weitergeht, wird eine Zeit kommen, wo alle eine Wohnung haben, nur die Landarbeiter nicht. Man sieht also, Hohes Haus, es gäbe soziale Fragen genug zu behandeln.

Das ASVG. enthält eine Bestimmung, die für die landwirtschaftlichen Arbeiter von besonderer Bedeutung ist, das ist der § 292. Es ist einerseits sehr erfreulich, daß für Rentner, die niedrige Verdienste haben, im Gesetz ein Mindesteinkommen vorgesehen ist. Es ist aber weniger erfreulich, daß zur Erreichung dieses Mindesteinkommens die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen wird (Abg. Altenburger: Hätten Sie im Ausschuß dagegen gestimmt!), und das wird, wie schon der Herr Kollege Vollmann festgestellt hat, bei einem Großteil der Landarbeiter zutreffen. (Abg. Altenburger: Kollege Schneeberger! Sie haben im Ausschuß dafür gestimmt! Hätten Sie dagegen gestimmt! Sie haben über im Ausschuß dafür gestimmt!) Ich glaube, es war die Überzeugung aller, die an den Verhandlungen über das ASVG. teilgenommen haben (Abg. Altenburger: Haben Sie dafür gestimmt oder nicht?), daß weder über den Finanzminister noch über die Träger der öffentlichen Fürsorge

eine bessere Regelung zu erzielen gewesen wäre. (Abg. Altenburger: Haben Sie dafür gestimmt oder nicht? — Abg. Czettel: Lassen Sie ihn doch reden! — Abg. Altenburger: Ich frage, ob er dafür gestimmt hat oder nicht!)

Präsident Hartleb (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe! (Weitere Zwischenrufe des Abg. Altenburger. — Gegenrufe bei der SPÖ.)

Abg. Schneeberger (fortsetzend): Wir müssen uns daher vorderhand mit dieser gesetzlichen Regelung abfinden (Abg. Altenburger: Hätten Sie im Ausschuß dagegen gestimmt! Was ist das für ein Vorgehen! Wenn er im Ausschuß dafür gestimmt hat, dann soll er es hier vertreten, wenn er dagegen gestimmt hat, dann soll er hier dagegen reden! Das ist die übliche Methode im Parlament! — Zwischenrufe bei der SPÖ), und es muß eben ein anderer Weg gegangen werden, um die Landarbeiter vor der Inanspruchnahme der Fürsorge zu bewahren. (Abg. Dr. Hofeneder: Hätten Sie das im Ausschuß beantragt! — Weitere Zwischenrufe und Unruhe. — Präsident Hartleb gibt neuerlich das Glockenzeichen.)

Es gibt einen anderen Weg. Erschrecken Sie nicht, meine Herren! Dieser Weg heißt: Angleichung der Landarbeiterlöhne an das allgemeine Lohnniveau in Österreich! (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Eichinger: Aber auch der Preise!) Alle, die mit dem Inhalt des § 292 unzufrieden sind, gleichgültig, ob diese Unzufriedenheit scheinbar oder echt ist, müssen uns dabei unterstützen. (Abg. Altenburger: Durch die Tariferhöhung bei der Gemeinde Wien!) Dann wird es nicht lange dauern, und wir werden über den Berg sein. Es werden die Fürsorgerträger nicht belastet werden, und es wird nicht mehr notwendig sein, dem alten Landarbeiter zu sagen: Du mußt jetzt einen Teil deiner Altersversorgung durch die öffentliche Fürsorge beziehen! (Abg. Eichinger: Er soll auch sagen, wer das bezahlen soll! — Abg. Freund: Zahlen fällt euch immer schwer! — Weitere Zwischenrufe.)

Es ist schon wiederholt festgestellt worden, daß dieses Gesetz das bedeutendste Sozialgesetz seit 1945 ist, das hier beschlossen wurde. Es wird in der Öffentlichkeit auch sehr viel über die Lasten gesprochen, die dieses Gesetz mit sich bringt. Diesen Übertreibungen muß auch mit einigen Worten entgegengetreten werden. Die Beiträge, die die Versicherten und ihre Dienstgeber bezahlen, die Leistungen der öffentlichen Hand an die Sozialversicherung werden doch nicht verbrannt und auch nicht ins Meer geworfen, die setzen sich doch um in größere Konsumkraft der Leistungsempfänger aus der Sozialversicherung und diese wieder in eine größere Produktion, in einen besseren

3666 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Geschäftsgang, in mehr Steuern und so weiter. Und alle diejenigen, die die Meinung vertreten, sie hätten nur zu zahlen und sie bekämen nichts, haben an diesen Auswirkungen ja doch auch ihren Anteil.

Zum Abschluß möchte ich das sagen, was einige Redner schon gesagt haben: Das ASVG. erfüllt soziale und menschliche Verpflichtungen in einem sehr hohen Maße. Es ist eines der wirksamsten Mittel zur inneren Befriedung. Es hat auch seine vorteilhaften wirtschaftlichen Auswirkungen. Der Nationalrat, alle Organisationen und Personen, die an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben, können stolz auf dieses Werk sein! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ*)

Präsident Hartleb: Ich erteile dem nächsten Redner, Herrn Abg. Altenburger, das Wort.

Abg. Altenburger: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben als Österreichische Volkspartei nicht nur dem Gesetz die Zustimmung gegeben, sondern durch unsere Mitarbeit an diesem Gesetz die Möglichkeit und zum Teil die Voraussetzung geschaffen, daß es Gesetz wird. Bei den Parteiverhandlungen war der Herr Abg. Schneeberger anwesend, im Sozialausschuß war der Herr Abg. Schneeberger anwesend. Er hat weder bei den Parteiverhandlungen noch im Ausschuß für soziale Verwaltung konkrete Anträge gestellt. Er hat im Ausschuß dieser hier vorliegenden Regierungsvorlage sowie dem Ausschußbericht zugestimmt, und ich muß es daher als etwas demagogisch bezeichnen, wenn ein Abgeordneter der Koalitionspartei im Ausschuß die Zustimmung gibt und hier eine Rede hält, die darauf hinausläuft, als ob er die Gruppe der Landarbeiter allein zu vertreten habe, die darauf hinausläuft, als ob die Sozialistische Partei und der Österreichische Gewerkschaftsbund die alleinigen Vertreter ihrer Interessen wären.

Ich möchte überhaupt feststellen, daß man mit dem wiederholten Gebrauch der Worte „Sozialistische Partei und Österreichischer Gewerkschaftsbund“ von Ihrer Seite dem Österreichischen Gewerkschaftsbund nichts Gutes erweist. (*Zustimmung bei der ÖVP*.) Wir wissen, daß die Mehrheit des Gewerkschaftsbundes sozialistisch ist, aber die Mehrheit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist nicht der Österreichische Gewerkschaftsbund! Ich möchte daher auch für die Zukunft sehr ersuchen, daß Erklärungen seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nicht gleichzeitig mit Parteierklärungen abgegeben werden.

Abschließend glaube ich, daß auch die Methode, zu sagen: „Erhöhung der Land-

arbeiterlöhne und dann volle Gleichheit“ für eine Partei nicht angebracht ist, die bisher nicht die Möglichkeit gegeben hat, jene kostendekkenden Preise auch in der Landwirtschaft festzusetzen (*starker Beifall bei der ÖVP*), die sie für die Gemeinde Wien verlangt, und daß es auch für einen, wie Sie immer sagen, unparteiischen Gewerkschaftsbund nicht angebracht ist, der sich schützend hinter die würgende Hand des Herrn Stadtrates Resch gestellt hat, auf der anderen Seite zu sagen... (*Abg. Dr. Pittermann: Kollege Altenburger! Was ist mit den Tramwaytarifen in Innsbruck? Dort hat die ÖVP-Mehrheit die Erhöhung beschlossen! Was ist dort?*) ... hinter die würgende Hand des Herrn Stadtrates Resch gestellt hat, ich stelle es noch einmal fest, und ich überlasse es schon der Arbeiterschaft, zu beurteilen, ob diese Erhöhung ein Pappenstiel ist. Ich stelle fest, daß es unmöglich ist, uns das Rezept zu geben: Angleichung der Löhne, Senkung der Agrarpreise und die Demagogie Schneebergers.

Das mögen für Sie drei Pfeile sein, das gilt aber nicht für die Österreichische Volkspartei und für jene, die hier die Verantwortung tragen, eine ehrliche und sachliche Arbeit zu leisten. (*Abg. Dr. Pittermann: Was in Innsbruck recht ist, das ist in Wien billig, Herr Altenburger!*) Ich bedaure, daß es dem Herrn Abg. Schneeberger möglich war, den gemeinsamen Willen und die gemeinsame Verantwortung durch seine Rede hier zu stören, und ich stelle fest, daß unsere Redner nicht nur positivgesprochen, sondern auch gerade in der Auseinandersetzung über die grundsätzlichen Fragen eine Stellung eingenommen haben, die ihrer Verantwortung tatsächlich entspricht. (*Abg. Dr. Pittermann: Bis auf den Altenburger, das stimmt!*)

Wir lehnen solche Methoden ab, Herr Kollege Pittermann, und zwar auch für die Zukunft, und wir werden dauernd dagegen Stellung nehmen. Ich weiß nicht, ob es wertvoll ist, daß der Vorsitzende des Klubs der Sozialistischen Partei es für zweckmäßig findet, daß im Ausschuß mitgestimmt und hier vom Pult aus Opposition gemacht wird. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. Dr. Pittermann.*) Herr Kollege Pittermann! Wenn das zweckmäßig und richtig ist, so wollen in Hinkunft auch wir uns danach halten. Ich glaube, es nützt nicht der sachlichen Arbeit des Parlaments! (*Erneuter Zwischenruf des Abg. Dr. Pittermann.*)

Ich wollte als Vorsitzender-Stellvertreter des Sozialausschusses feststellen, daß der Herr Abg. Schneeberger im Sozialausschuß keinen Antrag gestellt hat, daß er mitverantwortlich ist, weil er dafür gestimmt hat, und daß daher seine Rede hier nicht zweckmäßig und er in

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3667

seinen Ausführungen demagogisch war. (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pittermann: In Demagogie sind Sie Spezialist!*)

Präsident Hartleb: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Spezialdebatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist der Fall. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Hillegeist (Schlußwort): Meine Damen und Herren! Ich möchte mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und mit Rücksicht auf den Wunsch, heute noch mit der Tagesordnung fertig zu werden, ein Opfer bringen und darauf verzichten, als Berichterstatter gegen die Ausführungen der Oppositionsredner Stellung zu nehmen. Das fällt mir umso leichter, als ich an ein allen bekanntes Sprichwort erinnert werde, das ich allerdings variieren möchte, um ja niemanden zu beleidigen. Ich bitte also, von vorneweg zur Kenntnis zu nehmen, daß ich das Sprichwort nicht wörtlich zitiere. Es heißt: Gegen Sturheit kämpfen Götter selbst vergebens! Ich bin kein Gott (*Abg. Stendebach: Aber stur!*), ich kann auf das Schlußwort verzichten, weil ich Sie ohnehin nicht überzeugen werde. (*Abg. Dr. Reimann: Ein nicht ganz korrekter Berichterstatter!*) Von Ihrer Partei wurde mir allerdings bestätigt, daß ich mit Engelszungen reden kann. Immerhin ein Zugeständnis, das ich gern zur Kenntnis nehme. (*Abg. Dr. Reimann: Das ist ein Debatteredner, aber kein Berichterstatter!*)

Ich bitte aber jetzt als Berichterstatter dem Hause folgendes mitteilen zu dürfen. Es war für mich nicht immer leicht, im Bericht Formulierungen zu finden, die die Meinung des Gesamtausschusses zu irgendeiner Frage konkret und eindeutig wiedergeben, weil diese Meinung in den Ausschußberatungen nicht immer klar zum Ausdruck kam. Das ist mir dennoch im allgemeinen gelungen; lediglich in einer sehr heiklen Frage, bei der die Interpretation der im Ausschuß vorgenommenen Änderung zu § 342 Abs. 2, wo an Stelle einer Muß-Bestimmung eine Soll-Bestimmung gekommen ist, gab es gewisse Meinungsverschiedenheiten.

Ich glaube, daß sowohl das Haus als auch die Mitglieder des Sozialausschusses Wert darauf legen werden, daß diese Interpretation der vorgenommenen Änderung, wie sie im Ausschußbericht enthalten ist, die eindeutige Zustimmung des Gesamtausschusses findet. Ich darf also feststellen, daß ich diese nunmehr von mir neu redigierte Interpretation dieser Änderung im Ausschuß im Einvernehmen mit dem Obmann und mit dem Obmannstellvertreter des Ausschusses abgebe.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich die betreffende Stelle zur Gänze verlesen. Auf Seite 31 wird also interpretiert, welche Auswirkungen die Änderung der Muß-Bestimmung hinsichtlich der in den Verträgen aufzunehmenden Begrenzung durch das Wort „soll“ nach sich gezogen hat, und es wird hier gesagt: „Die Regierungsvorlage hat die Aufnahme von Begrenzungsbestimmungen für den ärztlichen Aufwand zwingend vorgeschrieben“. Der nächste Satz soll überhaupt aus diesem Bericht gestrichen werden. Es soll dann fortgeführt werden: „Die Soll-Bestimmung, die der Sozialausschuß im § 342 Abs. 2 an Stelle der zwingenden Bestimmung der Regierungsvorlage“ — und das ist neu und nur eine Klärung — „aufgenommen hat, beinhaltet nach Auffassung des Ausschusses“ — und das ersetzt das bisherige Wort „vielmehr“ — „eine Verpflichtung, derartige Vorkehrungen zu treffen, wenn wirtschaftliche Gründe dies notwendig machen. Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß bei Abschluß der Verträge hinsichtlich der Begrenzung des Aufwandes für die Kosten der ärztlichen Behandlung auf die finanzielle Lage der Träger der Krankenversicherung Rücksicht genommen werden muß.“ In diesem letzten Satz entfällt das Wort „weitgehend“.

Damit ist eine vollständige Übereinstimmung in der Interpretation des vom Ausschuß gefaßten Beschlusses hergestellt, und ich bitte auch das Hohe Haus, davon Kenntnis zu nehmen.

Die Abgeordneten der WdU betreten wieder den Sitzungssaal.

Präsident Hartleb: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Zum Gesetzestext liegt kein Abänderungsantrag vor, dem der Berichterstatter nicht beigetreten wäre.

Außerdem ist von den Abg. Kandutsch und Genossen ein Entschließungsantrag eingebracht worden.

Ich lasse daher über die Gesetzesvorlage unter einem abstimmen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter befürworteten Änderungen in den §§ 70, 80, 178, 179, 220, 238, 243, 244, 249, 522 und 528 und den vorliegenden, vom Berichterstatter ebenfalls vertretenen Textberichtigungen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf

3668 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Das Gesetz ist somit auch in dritter Lesung angenommen. (*Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.*)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den von den Abg. Kandutsch und Genossen eingebrachten Entschließungsantrag. Dieser lautet:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich den Entwurf eines neuen Sozialversicherungsgesetzes auszuarbeiten, der durch die Einbeziehung aller bisher nicht von der Sozialversicherung erfaßten Berufsgruppen den Grundsätzen der Allgemeinheit zu entsprechen hat. Dabei sind die versicherungsrechtlichen Prinzipien zu wahren.“

In der erforderlichen Übergangszeit sind Leistungen zu gewähren, die mindestens die Höhe der derzeit niedrigsten Renten aus der bestehenden Sozialversicherung erreichen.

Die hiezu erforderlichen Mittel sind grundsätzlich aus Beiträgen aufzubringen. Soweit diese nicht ausreichen, sind die bisher gesetzlich verpflichteten Fürsorgeträger und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern sie Zwangsbeiträge einheben, heranzuziehen. Für den Ausfall hat der Bund aufzukommen.“

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen nunmehr zu **Punkt 2** der heutigen Tagesordnung: Bericht des Handelausschusses über den Antrag der Abg. Dwořák, Kostroun und Genossen (135/A), betreffend Novellierung des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes (614 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Lins.

Bevor ich ihm das Wort zu seinem Bericht erteile, möchte ich bekanntgeben, daß mir ein Antrag der Abg. Dwořák, Kostroun und Genossen zu dieser Gesetzesvorlage zugegangen ist. Da der Antrag vervielfältigt an alle Abgeordneten verteilt worden ist, kann von einer Verlesung Abstand genommen werden. Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Der gemeinsame Antrag der Abg. Dwořák, Kostroun und Genossen hat folgenden Wortlaut:

Artikel I Ziffer 20 des vom Handelausschuß vorgelegten Gesetzentwurfes hat zu lauten:

„20. § 15 hat zu lauten:

§ 15. Leistungen der Altersunterstützungsfonds im Rahmen der Selbstverwaltung; Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge.

(1) Verfassungsbestimmung: Die Leistungen der Altersunterstützungsfonds werden im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft erbracht.

(2) Grundsatzbestimmung: Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, den Kammern bei Durchführung der Altersunterstützung Auskünfte zu geben, Hilfe zu leisten und die Verwaltungsausschüsse in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Grundsatzbestimmung: Bei Beurteilung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit sind Leistungen der Altersunterstützungsfonds soweit außer Ansatz zu lassen, daß als Fürsorgeunterstützung in Geld verbleiben:

a) 100 S monatlich dem hilfsbedürftigen ehemaligen Kammermitglied,

b) 60 S monatlich der hilfsbedürftigen Witwe (§ 5 Abs. 1 lit. d),

c) zusätzlich je 50 S monatlich dem sorgpflichtigen Hilfsbedürftigen für jeden Unterhaltsberechtigten.

(4) Grundsatzbestimmung: Der Anspruch auf öffentliche Fürsorge kann für den Unterstützungsgeber oder Unterstützungsnehmer vom Altersunterstützungsfonds bei der Fürsorgebehörde geltend gemacht werden. In diesem Verfahren wird der Unterstützungsgeber oder Unterstützungsnehmer vom Altersunterstützungsfonds vertreten. Die gleichen Rechte stehen dem Träger der öffentlichen Fürsorge im Verfahren zur Erlangung der Altersunterstützung zu.

(5) Grundsatzbestimmung: Die Geldleistungen der öffentlichen Fürsorge sind gemeinsam mit der Altersunterstützung vom Altersunterstützungsfonds flüssigzumachen. Die Träger der öffentlichen Fürsorge haben dem Altersunterstützungsfonds diese Leistungen monatlich zu erstatten.

(6) Ein Anspruch auf Altersunterstützung besteht nicht, insolange der Altersunterstützungsgeber oder Altersunterstützungsnehmer es verabsäumt, einen für ihn nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge gegebenen Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge geltend zu machen und zu verfolgen oder die von der Fürsorgebehörde abverlangten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(7) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den vorstehenden Grundsätzen sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.“

In Ziffer 23 des vom Handelausschuß vorgeschlagenen Gesetzentwurfes (betr. § 19 Abs. 2) haben die Worte „hinsichtlich

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3669

des § 15 Abs. 2 das Bundesministerium für Inneres," zu entfallen. Hingegen ist folgender Satz dieser Stelle anzufügen:

„Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist hinsichtlich des § 15 Abs. 2 bis 5 und 7 das Bundesministerium für Inneres betraut.“

Präsident Hartleb: Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

Berichterstatter Lins: Hohes Haus! Vor etwas mehr als zwei Jahren, am 9. Juli 1953, hat der Nationalrat sozusagen als Schlußpunkt der damaligen Frühjahrstagung das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz beschlossen. Schon bei der seinerzeitigen Beratung des erwähnten Gesetzes wurde darauf hingewiesen, daß nicht alle Wünsche, die damals vorgetragen wurden, Erfüllung fanden. Es war auch begreiflich, denn man wollte doch zuerst die Auswirkungen dieses Gesetzes kennenlernen.

Zwischenzeitlich haben die mit der Durchführung des Altersunterstützungsgesetzes befaßten Altersunterstützungsfonds wertvolle Erfahrungen gesammelt. Es zeigte sich, daß das Gesetz sowohl hinsichtlich der Beitragsleistung als auch bei der Gewährung der Altersunterstützungen Härten beinhaltet, deren Beseitigung Anlaß zu einer Novellierung gab. Die Abg. Dwořák, Kostroun und Genossen haben daher bereits in der 59. Sitzung des Nationalrates am 19. Jänner dieses Jahres einen Initiativantrag (135/A) auf Novellierung des besagten Gesetzes eingebracht. Der Handelsausschuß, dem dieser Antrag zur Beratung zugewiesen worden ist, hat in seiner Sitzung vom 19. Juli beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen. Dieser Unterausschuß hat den beantragten Gesetzentwurf in mehrmaliger Beratung gründlich überarbeitet. Es wurden zwar die wesentlichsten Bestimmungen des Antrages beibehalten, zum Teil jedoch anders gefaßt und darüber hinaus eine Verfassungsbestimmung neu aufgenommen, welche den Charakter der Leistungen des Altersunterstützungsfonds verfassungsmäßig verankern soll.

Am 2. September hat der eingesetzte Unterausschuß dem Handelsausschuß Bericht erstattet, welcher nach Wiederaufnahme der Beratung am 7. September den dem schriftlichen Bericht beigedruckten Gesetzentwurf angenommen hat.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß mit der heutigen Novellierung des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes eine ganze Reihe von Härten beseitigt werden und Erleichterungen sowohl auf der Unterstützungsseite wie auf der Beitragsseite eintreten.

So können alleinstehende weibliche Kammermitglieder in Hinkunft analog den Witwen unter gewissen Voraussetzungen schon mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Unterstützung erlangen. Der Stichtag der Gewerbezurücklegung für Ausgebombte, Ausgeplünderte oder durch Kampfhandlung schwer Geschädigte des zweiten Weltkrieges wurde vom 1. Jänner 1950 auf den 1. Jänner 1946 vorverlegt.

Von wesentlicher Bedeutung ist, daß künftig hin nur Jahreseinkünfte aus kammerpflichtigen Berechtigungen als Einkommen zugrunde gelegt werden und Kammermitglieder, die in den letzten drei Jahren ein geringeres Einkommen als 6000 S im Jahr hatten, auf Antrag, selbstverständlich bei Verlust des späteren Anspruches auf eine Unterstützung, von der Beitragsleistung vollkommen befreit werden können. Ebenso sollen 65jährige Kammermitglieder, die der Kammer mindestens 15 Jahre angehört haben und weniger als 12.000 S Jahreseinkommen haben, auf Antrag bei voller Wahrung ihrer Anspruchsberechtigung von der Leistung befreit werden können.

Besonders erfreulich ist es auch, daß der Handelsausschuß eine Erhöhung der Kammerunterstützung in der Weise in Aussicht nehmen konnte, daß gewisse nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz gezahlte Zulagen, wie Pflegezulage, Blindenzulage und die Wohnungsbeihilfe, von der Anrechnung auf das Einkommen der Unterstützungsberichtigten ausgenommen werden sollen. Weiter konnte man allerdings derzeit nicht gehen, obwohl man sich über die Berücksichtigungswürdigkeit mancher dargelegten Wünsche im klaren war. Es wird aber im speziellen Fall der Kriegsbeschädigten durch kammerinterne Maßnahmen den besonders gelagerten Umständen dieser bedauernswerten Opfer des Krieges Rechnung getragen werden.

Im Interesse einer gesicherten und einfachen Aufbringung der Mittel sollen die Beiträge ab 1957 vom Finanzamt vorgeschrieben und eingehoben werden. Auch diese Bestimmung beinhaltet keine Erschwernis gegenüber der jetzigen Einhebeform, schon deshalb nicht, weil die Finanzämter bei Vorschreibung des sogenannten Kopfbeitrages die im Gesetz vorgesehene Ermäßigung von 25 Prozent bei einem Jahreseinkommen aus kammerpflichtigen Berechtigungen von weniger als 18.000 S und von 50 Prozent bei einem Jahreseinkommen von weniger als 12.000 S von Amts wegen wahrnehmen werden, also eine Antragstellung auf Ermäßigung in Hinkunft in allen jenen Fällen, in denen das Finanzamt die Vorschreibung und Einhebung vollzieht, nicht mehr vorgenommen werden muß.

3670 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Schließlich soll, um jeden Zweifel über die Rechtsnatur der Leistungen der Altersunterstützungsfonds zu beseitigen, in § 15 eine Verfassungsbestimmung aufgenommen werden, die klarstellt, daß die Leistungen der Altersunterstützungsfonds im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft erbracht werden.

Damit werden alle Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Einrichtung beseitigt. Im übrigen darf ich auf den ausführlichen schriftlichen Bericht des Handelsausschusses verweisen.

Ich möchte meinen Bericht jedoch nicht beenden, ohne den Bediensteten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates für ihre unauffällige aber umso wirkungsvollere Unterstützung zu danken. Wenn, wie es bei diesem Gesetz der Fall war, der Ausschuß seine Beratungen erst nach 18 Uhr abend beendet, der fertige Bericht, der ziemlich umfangreich ist, aber schon am nächsten Morgen vor 8 Uhr in den Postfäächern aller Abgeordneten liegt, so bedeutet dies, daß für die Fertigstellung dieses Berichtes nur die späten Abendbeziehungsweise Nachtstunden zur Verfügung standen. Das heißt aber auch, daß Schreibkräfte in der Nacht die Matrizen schreiben mußten, daß die Bediensteten der Druckerei Nachtarbeit verrichteten. Das ist eine Tätigkeit, die sich nicht hier im Plenum sichtbar vollzieht, die aber unsere Beschußfassung in der Nationalratssitzung überhaupt erst ermöglicht. Für diese selbstlose Unterstützung möchte ich gerade als Berichterstatter für dieses Gesetz den Bediensteten des Hauses ausdrücklich danken.

Namens des Ausschusses gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem vom Ausschuß vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Hartleb: Es ist der Antrag gestellt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Als erster Redner kontra ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Stüber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Wir haben beim ersten Tagesordnungspunkt stundenlange Reden und sehr schöne Bekenntnisse über den Wert der Sozialversicherung und die Bedeutung für die Arbeiter und Angestellten gehörte, und wir haben die gegenseitig sich beweihräuchernden Lobreden der Koalition über uns ergehen lassen. Aber jetzt möchte ich, nachdem wir aus der Ekstase wieder herausgetreten

und zur Nüchternheit gekommen sind, die Sache so formulieren: Wer die Verwaltung der Sozialversicherung beherrscht, der kann auf breiteste Bevölkerungsschichten einen Druck ausüben, und zwar auch einen politischen Druck, da er auf die materiellen Existenzgrundlagen der Familien unmittelbar Einfluß übt. Meine Damen und Herren! Das ist natürlich auch ein, wenn nicht der letzte Grund Ihres Interesses an der Sozialversicherung, namentlich, was die Sozialisten anlangt. Im kleineren Bereich steht hier die Österreichische Volkspartei nicht nach und kommt nun mit diesem novellierten Altersunterstützungsgesetz für die Handelskammermitglieder, einem kuriosen Gesetz, das den Unterstützungsberichtigten mit Gewalt aufgezwungen werden muß, weil sie es nämlich absolut nicht haben wollen, weil sie sich gegen diese Art von Versicherung, von sozialer Wohltat mit Leibeskärfen zur Wehr setzen. Und wenn es irgendeines Beweises dafür bedarf, ist es die Tatsache, daß mindestens 60 Prozent der nach diesem Gesetz Zahlungsverpflichteten die Zahlung überhaupt verweigert haben.

Sie müßten also, meine Damen und Herren, wenn Sie wirklich Demokraten wären und aus dieser wahrlich eine Volksabstimmung unter den Betroffenen zu nennenden Tatsache den einzigen richtigen Schluß ziehen würden, dieses Gesetz schleunigst verschwinden lassen. Sie tun es aber nicht. Sie verankern noch die Schutz- und Trutzbestimmungen gegen die Betroffenen und kommen nun zu folgendem Ergebnis.

Vor ganz kurzer Zeit, mitten während der Sitzung des Hauses, in den späten Nachmittagsstunden, wurde ein neuerlicher Antrag für diese Novelle, für den Antrag Dwořák, Kostroun und Genossen eingebrochen. Das allein ist schon ein Zeichen dafür, wie schlecht dieses Werk sein muß, weil es ununterbrochen umgebosselt, novelliert und immer wieder einmal ergänzt werden muß. Das schlechte Gewissen — ich habe es beim Sozialversicherungsgesetz nicht gesagt, weil es dort in dieser Hinsicht nicht berechtigt gewesen wäre — hat sich bei diesem Muster und Monstrum eines Pfuscherwerkes geregt.

Sie wissen ganz genau, daß die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes äußerst fraglich ist. Eine Reihe von Verfassungsgerichtshof-erkenntnissen hat die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Gesetzes bereits festgestellt, und über andere Bestimmungen laufen gegenwärtig noch Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof. Nach berühmtem Muster suchen Sie dies jetzt also durch einen Gesetzesbeschuß zu sanieren, indem es heißen soll: „Verfassungsbestimmung: Die Leistungen

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3671

der Altersunterstützungsfonds werden im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft erbracht.“ Sie wissen ganz genau, daß nach der Bundesverfassung die Kompetenz der Kammern zur Errichtung und Verwaltung von Fonds fehlt. Sie machen dies jetzt allerdings in einem Zeitpunkt, da 100 Millionen bereits verausgabt sind und infolge des Widerstandes der Beitragspflichtigen nur 8 Millionen an Unterstützungsbeiträgen eingegangen sind. Man müßte überhaupt fragen, ob da nicht allerhand Verantwortlichkeiten entstehen für jene, die derartige enorme Beträge ausgegeben haben, obwohl die Verfassungsmäßigkeit nicht feststand, mindestens aber bestritten war, was Sie ja auch wußten.

Das tollste Stück aber ist jedenfalls, daß Sie jene, denen Sie die Wohltat erweisen wollen, dazu zwingen, daß die Finanzämter ihre Zahlstellen seien, und die betreffenden Leute eventuell sogar mit der Exekution bedrängen. Meine Damen und Herren! Sie werden dabei noch Ihre blauen Wunder erleben, denn die Bescheide, die die Handelskammer hinausgegeben hat, sind gar nicht vollstreckungsfähig. Sie werden da einen Rattenschwanz von Beschwerden bekommen, und die Betroffenen werden die Beschwerdeprozesse gewinnen. Ich kann Ihnen verraten — was Sie ja genau so gut wissen wie ich —, daß diese Bescheide in jeder Hinsicht den Formvorschriften insofern widersprechen, als sie meistens nicht einmal das Jahr bezeichnen, für das sie erlassen sind, oft keine Rechtsmittelbelehrung enthalten und, was das Beste ist, nur mit gewöhnlicher Post franko aufgegeben worden sind, sodaß es für sie gar keinen Nachweis des Empfangs gibt. Sie können also die Rechtskraft dieser Bescheide praktisch gar nicht nachweisen. Ich darf Ihnen Glück dazu wünschen, hier zu glauben, daß Sie nun so ohne weiteres im Wege über die Finanzämter die Beiträge vom Jahr 1952 an exekutiv eintreiben könnten, wenn eine zum äußersten Widerstand entschlossene Mitgliedschaft der Handelskammern einfach nicht zahlen will. Es ist ja auch sehr hübsch, was Sie sich da ausgedacht haben, daß beispielsweise nun eine Legallegitimation gegeben wird — durch den Antrag scheinbar etwas gemildert —, aber ich habe mir nicht die Mühe nehmen können, die Vorlage bis in die Einzelheiten zu studieren, und das kann man von einem Angeordneten auch nicht verlangen, wenn ihm ein so weitgehender Novellierungsantrag erst eine halbe Stunde vor den Beratungen vorgelegt wird. Es ist sehr fraglich, ob nicht auch diese Legaldefinition der Übertragung des Anspruches eines anderen, nämlich der Übernahme des Forderungsrechtes, das die betreffenden sogenannten altersversorgten Unterstützungsempfänger an die Fürsorge

der Gemeinde Wien haben, verfassungswidrig ist.

Sie werden also mit diesem Gesetz noch allerhand erleben. Ich bitte schön, das ist Ihre Sache, man wird Sie ja nicht aufhalten können, das zu beschließen. Statt jeder Vernunft gilt eben der heilige Koalitionswillen auch hier. Bisher haben halt die Roten etwas bekommen, warum sollen also die Schwarzen nicht auch etwas haben! Daß man für so etwas nicht stimmen kann, wenn man die Verantwortlichkeit eines Abgeordneten ernst nimmt, ist selbstverständlich.

Präsident Hartleb: Als nächster Proredner ist der Herr Abg. Römer gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Römer: Hohes Haus! Als wir am 9. Juli 1953 das Bundesgesetz über die Altersunterstützungseinrichtung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft verabschiedeten, hatten wir, die wir Optimisten waren, wohl nicht die leiseste Ahnung, welch große Schwierigkeiten und Lasten damit unseren Kammern auferlegt wurden.

Zweifellos besteht die Tragik dieser sozialen Einrichtung darin, daß durch eine Verkettung verschiedener Umstände das einfache Mitglied der Kammern der gewerblichen Wirtschaft gar nicht ermessen kann, was das Gesetz für ihn bedeutet. Ja, es gibt Unzufriedene sowohl auf der Seite der Empfänger als auch auf Seite derer, die diese Leistungen zu erbringen haben. Als man Jahre hindurch, ja man könnte sagen, Jahrzehnte lang dieses Gesetz vorbereitete, war die allgemeine Meinung, es würde sich früher oder später um eine Versicherung handeln, und so hat der einfache Wirtschaftstreibende immer daran gedacht, er würde dereinst eine Rente oder eine kleine Pension erhalten, ungeachtet des Umstandes, ob er dann wohlhabend oder hilfsbedürftig wäre. Und dieser Gedanke hat Eingang gefunden und er blieb.

Man war deshalb nicht wenig erstaunt, als man dann im Ernstfall gar nicht anders konnte, als eine Einrichtung zu schaffen, der sozusagen die Bedürftigkeit zugrunde liegt. Denn nach der Lage der Sache sind die Verhältnisse in der gewerblichen Wirtschaft wirklich so, daß etwa 25 Prozent aller Wirtschaftstreibenden älter als 65 Jahre sind. Daraus geht klar hervor, daß an eine Versicherung auf versicherungsmathematischer Grundlage gar nicht gedacht werden konnte. Dennoch war eine Altersunterstützungseinrichtung nötig, denn die Folgen zweier Kriege haben das Ihrige getan, und man war außerstande, allen diesen hilfesuchenden, in Ehren ergrauten Wirtschaftstreibenden irgendwie zu helfen. Eine Versicherung war schon deshalb nicht möglich,

3672 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

weil selbst bei einem Bundeszuschuß, wie ihn etwa die Rentenversicherungsträger bekommen, eine monatliche Zahlung von etwa 200 bis 300 S nötig gewesen wäre.

Es mag in diesem Zusammenhang auch nicht uninteressant sein, sich die Frage vorzulegen: Was würde praktisch eine Versicherung kosten? Man halte sich einmal folgendes vor Augen: Bei der Annahme einer monatlichen Zahlung von 550 S und bei Auszahlung dieser Rente für alle Wirtschaftstreibenden, sofern sie das 65. Lebensjahr erreicht haben, wären nach versicherungsmathematischer Berechnung folgende Prämienzahlungen nötig: Der 60jährige müßte im Jahr eine Prämie in der Höhe von 11.000 S erbringen, das sind im Monat 900 S, der 55jährige müßte eine Jahresprämie von 6200 S erbringen, der 50jährige eine solche von 3990 S und der 40jährige eine solche von 2130 S. Wir haben im Kammerbereich 82.000 Wirtschaftstreibende, die über 60 Jahre alt sind. Die allgemeinen Verhältnisse in der gewerblichen Wirtschaft sind nicht so rosig, wie man es gemeinhin glauben sollte. Eine genaue Erfassung im Kammerbereich Oberösterreichs hat ergeben, daß fast ein Drittel aller Kammermitglieder nicht einmal zur Einkommensteuer veranlagt werden kann. Die Wiener Verhältnisse sind nicht viel besser.

Wir haben einer Statistik entnommen — und ich habe das schon bei der Einbringung des ersten Gesetzes erwähnt —, daß etwa 60 Prozent aller Mitglieder ganz kleine, unbedeutende Betriebe innehaben und daß diese Leute nicht einmal 1200 S, ja ich möchte sagen, kaum 1000 S Einkommen im Monat haben. Etwa 30 Prozent der Wirtschaftstreibenden in Österreich können als gesunde Mittelbetriebe bezeichnet werden und nur 10 Prozent sind als gut fundierte Unternehmungen zu betrachten.

Es blieb also nichts anderes übrig, als eine Einrichtung zu schaffen, die sozusagen als Fürsorgeeinrichtung gedacht war. In der Tat ist es so, daß nach den jetzigen Bestimmungen ein Mitglied etwa 15 Jahre hindurch einen Kopfbeitrag von 360 S bezahlen muß, um einem anderen Mitglied ein Jahr hindurch 550 S per Monat ausbezahlen zu können. Wenn jemand durch 15 Jahre im Jahre 360 S bezahlt, dann ergibt dies einen Betrag von 5400 S, wenn jemand durch zwölf Monate 550 S erhält, so sind das 6600 S. Daraus kann man ermessen, wie die Dinge wirklich liegen und wieviel Demagogie in bezug auf diese soziale Einrichtung praktisch betrieben wird.

Wenn uns bei dieser Altersunterstützung der selbständigen Erwerbenden ein Fehler unterlaufen ist, dann besteht er darin, daß wir dem Kind einen falschen Namen gegeben haben. Ich bin für meine Person restlos davon überzeugt:

wenn wir vom Anfang an immer davon gesprochen hätten, daß es sich um eine soziale Abgabe zugunsten verarmter alter Wirtschaftstreibender handelt, dann stünde die überwiegende Mehrheit der Kammermitglieder der ganzen Angelegenheit positiv gegenüber. (*Abg. Dr. Kraus: Aber gezahlt hätten sie trotzdem nicht!*) Es ist in der Tat so, daß hinsichtlich der Aufbringung der Mittel Schwierigkeiten vorhanden sind, aber nicht zuletzt sind diese Schwierigkeiten darauf zurückzuführen, daß man durch eine üble Propaganda viele Mitglieder verstimmt hat und daß man sich auch in der Presse bemüht hat, die Kammereinrichtung irgendwie in ein ungutes Licht zu bringen.

Nun, was gibt es für Argumente der Gegner? Es sind deren sehr viele. Die einen wenden sich gegen den Zwang: Man lehnt die Pflichtversicherung ab. Die anderen wieder stehen auf dem Standpunkt: Wenn ich keine Aussicht habe, selber etwas zu bekommen, dann bin ich auch nicht gewillt, dafür etwas zu bezahlen. Es ist klar, daß eine Fürsorgeeinrichtung immer eine beachtliche Anzahl von Zählern braucht und nur ein verhältnismäßig geringer Teil dann Empfänger sein kann. Es ist auch richtig, daß sich viele Mitglieder von vornherein darüber im klaren sein müssen, daß sie keinerlei Aussicht haben, selber jemals eine Rente zu bekommen — es ist ja auch anders gar nicht denkbar —, so zum Beispiel die am schwersten Betroffenen, alle jene, die freiwillig in die Sozialversicherung, die Angestellten- oder Invalidenversicherung weiter gezahlt haben. Ferner sind zum Beispiel Geschäftsfrauen, deren Ehemänner als Arbeitnehmer in irgend einem anderen Betrieb stehen und früher oder später einmal eine Rente bekommen, trotz eigenen Betriebes und eigener Beitragssleistung von vornherein ohne jede Aussicht, zu einer Rente zu kommen. Das gleiche könnte man für solche Kammermitglieder sagen, die erst später dazugekommen sind. Darüber hinaus aber gibt es Einzelfälle — und solcher sind sehr viele —, die zufolge ihrer Vermögensverhältnisse von vornherein ausscheiden. Aber gerade dazu muß immer wieder folgendes betont werden: Der Bettelstab ist noch niemandem verbrannt, und es gibt in der Tat bekannte Persönlichkeiten, die heute eine Unterstützung beziehen, einstens aber ganz große Wirtschaftstreibende und vermögende Leute waren.

Beiträge zu erlassen für solche, die etwa keine Aussicht haben, eine Altersunterstützung zu bekommen, ist praktisch unmöglich. Erstens würde ein solches Vorgehen dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, zum anderen könnte die Altersunterstützung gar nicht aufrecht erhalten werden. Wir haben festgestellt, daß

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3673

im Bereich der österreichischen Sozialversicherung etwa 96.000 Weiterversicherte vorhanden sind, die zum überwiegenden Teil gleichzeitig auch Kammermitglieder sind und als solche die Kopfquote entsprechend ihrem Einkommen zu leisten haben. Würden wir sie alle von einer Beitragsleistung befreien, müßte erstens die Zahlung der anderen bedeutend höher sein, darüber hinaus aber könnte man auf ein Viertel der Kammermitglieder kaum verzichten.

Es gibt auch Leute, die meinen: Lieber keine Versicherung als eine solche. Dazu wäre wohl zu sagen, daß in Wien nur 15 Prozent der Unterhaltsberechtigten, das heißt jener, die eine Kammerunterstützung ausbezahlt bekommen, gleichzeitig auch durch die öffentliche Fürsorge bedacht werden. Alle anderen hätten keinerlei Einkommen. Aus den Briefen, die jeder Kammerfunktionär bekommt, geht klar hervor, wie wichtig diese Einrichtung ist und wie segensreich sie sich trotz aller Kritik ausgewirkt hat.

Nicht zuletzt soll erwähnt werden, daß es im Bereich der Kammer Wien Innungen gibt, deren Mitglieder ein Vielfaches von dem bekommen, was die Innung in ihrer Gesamtheit an Leistungen erbringt. So ist es zum Beispiel bei den ganz großen Innungen der Kleidermacher, der Schuhmacher, der Tischler und anderen mehr.

Ein sehr gewichtiges Argument gegen die Altersunterstützung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist immer wieder das Problem der Gewerbesteuer. Die Gegner der Kammer-Altersunterstützung haben sich nämlich ausgerechnet, daß etwa 300.000 Selbständige dreimal so viel an direkten Steuern erbringen wie 1.900.000 Unselbständige und schließlich siebenmal so viel an direkten Steuern bringen wie die gesamte Landwirtschaft. Es ist richtig: Die Gewerbesteuer und die Lohnsummensteuer sind beachtlich hoch, und schon aus diesem Titel heraus versucht man einen Rechtsanspruch für die Dotierung des Fonds der Altersunterstützung der gewerblichen Wirtschaft abzuleiten. Im Jahre 1946 betrug die Gewerbesteuer 90 Millionen, im Jahre 1948 282 Millionen, im Jahre 1950 794 Millionen, im Jahre 1952 1136 Millionen und im Jahre 1954 1629 Millionen Schilling. Die Gewerbesteuer ist also in acht Jahren auf das Zehnfache angewachsen. Ähnlich sind die Verhältnisse bei der Lohnsummensteuer. Die Lohnsummensteuer erbrachte im Jahre 1946 21 Millionen, 1948 117 Millionen, 1950 185 Millionen, 1952 313 Millionen und 1954 380 Millionen Schilling.

Eine bekannte Zeitung, und zwar die „Österreichische Gemeindezeitung“, schreibt in Nummer 4 vom 15. Februar 1955 wörtlich:

„Die günstige Entwicklung der Gewerbesteuer hat sich besonders vorteilhaft für die Haushalte der größeren und mittleren Gemeinden ausgewirkt.“ Es ist demnach verständlich, daß viele nur deshalb Gegner der Altersunterstützung sind, weil sie mit Recht behaupten, die gewerbliche Wirtschaft bringt den größeren Teil der Gemeindeumlagen auf und die Gemeinden sind nicht in der Lage, mit Hilfe ihrer Fürsorgeeinrichtungen einen entsprechenden Beitrag zu leisten, der anderseits die kleinen Mitglieder irgendwie entlasten könnte. Die gesamten Gemeindeabgaben betrugen 2600 Millionen Schilling. Davon entfallen auf die Gewerbesteuer 56 Prozent, auf die Lohnsummensteuer 12 Prozent. Mit einem Wort, die gewerbliche Wirtschaft erbringt 68 Prozent aller Gemeindeabgaben.

Zweifellos wurde gegen die Altersunterstützung viel negative Propaganda gemacht. Es erscheint daher berechtigt, hier auch einige Worte darüber zu verlieren, wie sich eigentlich die Bilanz — mein Vorredner hat diesbezüglich irgendwie eine Verdächtigung ausgesprochen — im Fonds der Altersunterstützung verhält.

Die Gesamtgebarung ergibt für die abgelaufene Zeit folgendes Bild: Die Einnahmen betrugen im Jahre 1952 47,4 Millionen Schilling. Im gleichen Zeitraum wurden 28,8 Millionen Schilling ausgegeben. Im Jahre 1953 waren die Einnahmen 48,1 Millionen Schilling, ausgegeben wurden 42,8 Millionen Schilling. Im Jahre 1954 wurden 77,2 Millionen Schilling eingenommen, ausgegeben wurden schon 91 Millionen Schilling. Für das Jahr 1955 sehen die Verhältnisse ganz trostlos aus. Es sind Einnahmen von 82,5 Millionen Schilling zu erwarten, denen gegenüber ein Aufwand von 116,5 Millionen Schilling präliminiert ist.

Ich darf als bekannt annehmen, daß sich die Einnahmen aus dem Kopfbeitrag zusammensetzen, der im günstigsten Fall 360 S beträgt. Bei einem Einkommen von 18.000 S ermäßigt sich dieser Kopfbeitrag um 25 Prozent, bei einem Einkommen unter 12.000 S um 50 Prozent. Dazu kommt der Kammerzuschuß, der im Jahre 1954 15 Millionen Schilling ausgemacht hat und sich im Jahre 1955 auf 22,5 Millionen Schilling beziffert. Der monatliche Aufwand der Kammern der gewerblichen Wirtschaft für die Altersunterstützung beträgt 8,3 Millionen Schilling, die durchschnittliche Unterstützung pro Kopf macht 402 S aus.

Unterstützt wurden am 1. Jänner 1954 14.252, Mitte des Jahres 1954 17.280, am 1. Jänner 1955 19.521 und am 1. Juli 1955 20.809 Kammermitglieder.

Ich möchte noch kurz erwähnen, aus welchen Sektionen die Unterstützten stammen: 76 Prozent der Unterstützten entfallen auf das

3674 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Gewerbe, 17 Prozent auf den Handel, 2 Prozent auf die Sektion Verkehr und 5 Prozent auf die Sektion Fremdenverkehr.

Es ist klar, daß im Verlauf der Jahre verschiedene Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen wurden, die zur Novellierung des Gesetzes geführt haben. Der Berichterstatter hat ausführlich erklärt, welche Vorteile und welche Verbesserungen im neuen Entwurf zu finden sind. Eines aber ist sicher: Die Kammerunterstützung bleibt eine Fürsorgeeinrichtung. Ja man kann sagen, sie läuft mit der allgemeinen öffentlichen Fürsorge parallel. Es ist eine gewisse Zweigleisigkeit zu verzeichnen, und daher erscheint es unerlässlich, das gesamte Problem Altersunterstützung und öffentliche Fürsorge grundsätzlich zu regeln. Ansätze für eine Regelung sind bereits im bisherigen Stammgesetz im § 6 Abs. 1 und im § 15 vorhanden.

Diese Frage muß mit dem bei der Regelung der allgemeinen Sozialversicherung aufgetauchten Problem der Ausgleichszulage gelöst werden.

Wir haben im Unterausschuß versucht, den gesamten Fragenkomplex legitistisch durch eine Verfassungsbestimmung zu lösen, doch führten die Verhandlungen zunächst nur zur Einsicht, daß mit Verfassungsbestimmungen gespart werden soll, sofern mit anderen verfassungsrechtlich noch vertretbaren Lösungen ein vom Gesetzgeber gewolltes Ziel erreicht werden kann. Da während der gesamten Dauer der Beratungen im Unterausschuß des Handelausschusses und des Handelsausschusses selbst keine Einigung über den Fragenkomplex erzielt werden konnte, hat der Handelsausschuß den § 15 lediglich so weit neu gefaßt, daß nunmehr durch eine verfassungsmäßige Bestimmung den Charakter der Leistungen der Altersunterstützungsfonds als Fürsorgeleistungen im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft eindeutig festlegt.

Die beiden Regierungsparteien haben die Auflagefrist des Berichtes des Handelsausschusses zu weiteren Beratungen benutzt, als deren Ergebnis ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde.

Hohes Haus! Die Österreichische Volkspartei wird dem Antrag der Abg. Dwořák, Kostroun und Genossen zustimmen. Sie wird auch dem Antrag, der heute eingebracht wurde, zustimmen. Wenn behauptet wird, Österreich sei der sozialste Staat, dann möge die soziale Gesinnung unserer Mitbürger auch im Hinblick auf die alten armen selbständigen Erwerbenden Anwendung finden. (*Beifall bei der Volkspartei.*) Wir geben uns der Hoffnung hin, daß aus diesem Gesetz, das sozusagen noch eine Fürsorge bringt, allmählich eine richtige Alters-

versicherung entsteht. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Hartleb: Als nächster Redner kontra ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Elser: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf, der zur Behandlung steht, sieht eine sehr weitgehende Novellierung des Stammgesetzes über die Handelskammer-Altersunterstützung vor. Das Problem interessiert natürlich Hunderttausende von Gewerbetreibenden, vor allem jene Schichten von selbständigen Gewerbetreibenden, die infolge ihres Alters und ihres schlechten Geschäftsganges vor der Alternative stehen, entweder weiterzuarbeiten, bis sie buchstäblich in ihrer Werkstatt oder in ihrem Krämerladen zusammenbrechen, oder aber von irgendeiner dritten Seite eine soziale Hilfeleistung zu erhalten.

Ich gebe zu, geschätzte Frauen und Herren, daß das Problem einer Altersversorgung für die selbständigen Gewerbetreibenden in Österreich äußerst schwierig ist, denn einerseits besteht eine starke Überalterung bei den Gewerbetreibenden, das heißt die Gefahr eines sofortigen gewaltigen Anfalles von Rentenbewerbern, und auf der anderen Seite ist keinerlei Vorsorge getroffen worden. Die Versicherungen der Unselbständigen haben sich fortentwickelt, sie wurden verbessert, während die alten Forderungen der selbständig Erwerbstätigen auf eine echte Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung immer mehr oder weniger auf dem Papier blieben. Alle ernsthaften Versuche, auch die Versuche im österreichischen Reichsrat und im Nationalrat der Ersten Republik, auf diesem Gebiet schließlich eine echte Versicherung aufzubauen, blieben infolge der verschiedenen Widerstände eben stecken.

Was liegt uns nun heute vor? Womit haben wir es heute — abgesehen von dem in letzter Minute noch eingebrachten weiteren Antrag der Antragsteller Dwořák, Kostroun und Genossen — zu tun?

Der Weg, den man glaubt, hier beschreiten zu müssen, ist ein ausgesprochener Fürsorgeweg. Ich war von Haus aus der Auffassung, man hätte den Mut aufbringen müssen, auch dieses schwere Problem einer echten Altersversorgung für die selbständigen Gewerbetreibenden vor einigen Jahren anzupacken, und ich bin überzeugt, daß man bei etwas Mut und Energie auch dieses Problem gelöst hätte, wie manches offene Sozialproblem in diesem Haus mehr oder weniger doch eine positive Regelung gefunden hat. Man schreckte aber zurück, man ging den Weg der Fürsorge.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3675

Bei den Handelskammerwahlen hat zum Beispiel der Freie Wirtschaftsverband, der ja der Sozialistischen Partei angehört, gegenüber den Wählermassen eine richtige Forderung aufgestellt. Sie stehen ein — heißt es hier — für die Verwirklichung eines echten Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherungsgesetzes für Selbständige mit Staatszuschuß und gesetzlich gewährleistetem Rentenanspruch für alle Beitragspflichtigen. Deshalb die Forderung nach einem Staatszuschuß. Ja, Verehrte, in einer Situation, in der es keine Versicherung gibt, muß man zumindest in einer Übergangsperiode die Grundbeträge einer echten Versicherung nicht über den Weg der Beitragsleistung, sondern über den Weg der Hilfeleistung des Staates decken. Anders kann man auch für die Selbständigen in Österreich keine echte Versicherung aufbauen, die schließlich auch Leistungen gewährt, die auf einem unbedingten Rechtsanspruch basieren. Jetzt geht man nun den Weg der Fürsorge, und da wächst den Initiatoren dieser Fürsorgeeinrichtung in der Handelskammer schließlich die ganze Sache schon über den Kopf.

Darf ich Ihnen, geschätzte Herren und Frauen, doch den § 5 Abs. 2 einmal kurz vorlesen. Daraus ersehen Sie, in welche unangenehme Lage, in welche diskriminierende Lage diese Unterstützungsbumwerber kommen. Lesen wir uns diese Bestimmung schließlich noch einmal in aller Ruhe durch. Sie lautet: „Unterstützungsbedürftig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, deren Einkommen in Berücksichtigung der ihnen zukommenden Nutzungen oder sonstigen wirtschaftlichen Begünstigungen, wie freie Wohnung, freie Verpflegung und dergleichen, 550 S im Monat, im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Sorgepflicht 750 S im Monat, nicht erreicht und die nicht über ein solches Vermögen verfügen, dessen Veräußerung zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes ihnen zugemutet werden kann. Hat eine Person ihren Betrieb oder sonstiges Vermögen gegen eine einmalige, wesentlich unter dem üblichen Entgelt liegende Leistung veräußert, gilt auch der Unterschiedsbetrag auf das übliche Entgelt als Vermögen.“ Sprachlich ein Kauderwelsch; und wer sich mit den Dingen nicht befaßt, wird auch nicht klug, wenn er das dreimal liest.

Nur ein Beispiel: Wenn jetzt ein alter Gewerbetreibender, der sieht, daß er nicht mehr weiter kann, sein Geschäft an einen jüngeren verkauft, kann es ihm passieren, daß die Schätzungscommission der zuständigen Landeshandelskammer kommt und sagt: Komm einmal her, lieber Freund! Du hast das Geschäft um 10.000 S weitergegeben, es ist aber schließlich 30.000 S wert. Ergo dessen hast du es um 20.000 S

zu niedrig veräußert. Wir werden dir die 20.000 S als Manko anrechnen. — Sie sehen also, das ist eine Bestimmung, die sich natürlich gegen alle Gewerbetreibenden richtet.

Die Altersunterstützung kann ein Gewerbetreibender nur erhalten, wenn er seine Gewerbeberechtigung niederlegt. Er ist daher gezwungen, zuerst sein Gewerbe niederzulegen oder zu veräußern, dann kann er erst in den Genuss der Fürsorgeeinrichtung kommen. Wie kommt es dazu? Es gibt doch tausende Gewerbetreibende, deren Söhne oder Töchter bereit sind, das Geschäft weiterzuführen. Der alte Vater, die alte Mutter kann nicht mehr, und nun steht die Familie vor einer heiklen Situation. Auf Grund dieser Einrichtung muß der Sohn sagen: Vater, wenn du verkaufst, hast du vielleicht Anspruch auf die Fürsorgeeinrichtung. Der Sohn sagt: Vater, ich übernehme das Geschäft. Schließlich wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die Gewerbeberechtigung umgeschrieben auf den Namen des Sohnes. Ja, jetzt soll der Vater im Sinne der letzteren Verfügung, die ich mir erlaubt habe vorzulesen, sagen: Ich muß es dir aber ziemlich teuer verkaufen, denn sonst bekomme ich ja wieder für viele Jahre nicht die Altersunterstützung.

Es ist klar, daß unter solchen Umständen in den Familien die größten Konflikte entstehen. Es ergeben sich Gewissenskonflikte, weil der alte Vater oder die alte Mutter einfach nicht mehr ein und aus weiß. Sehen Sie, und so führt dieses Gesetz zu solchen Familienzwistigkeiten.

Aber es kommt noch schöner! Hinterher, im letzten Moment, haben sich die Antragsteller gesagt: Das genügt nicht, dieser Abs. 2 im § 5 ist unzulänglich, wir müssen noch eine Verschärfung des Fürsorgecharakters einbauen. Und siehe da, nach § 15 Abs. 6 in der Fassung des nunmehr vorgelegten Antrages verschärft sich der Anspruch auf Unterstützung. Dieser Abs. 6 besagt: „Ein Anspruch auf Altersunterstützung besteht nicht, insolange der Altersunterstützungswerber oder Altersunterstützungsempfänger es verabsäumt, einen für ihn nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge gegebenen Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge geltend zu machen und zu verfolgen“. Was heißt dieses Kauderwelsch? Es heißt: Du bekommst erst dann die Unterstützung — und es hat keinen Sinn, früher anzusuchen —, wenn du den Weg zur Fürsorge gegangen bist.

Was bedeutet das? Die Handelskammern, denen — wie auch mein Vorredner ange deutet hat — die Ausgaben über den Kopf wachsen, sagen sich: Jetzt beginnt eigentlich der Kampf! Die Verwaltungsausschüsse ver-

3676 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

suchen, den bedauernswerten Antragsteller auf die Fürsorge abzuschieben. Die Fürsorgeverbände wieder sind eifrig daran, zu fragen: Was sind Sie? Gewerbetreibender? Gehen Sie doch zur Handelskammer! Und sie schicken ihn also wieder zur Handelskammer. Und mitten darinnen steht der bedauernswerte nackt ausgezogene Gewerbetreibende. Er ist insoweit wirklich der nackt ausgezogene Gewerbetreibende, weil er verpflichtet ist, das Geringste an Einkommen anzugeben, denn wenn er das nicht tut, läuft er ja Gefahr, Strafsanktionen zu erleiden.

Unter solchen Umständen kann man doch nicht mehr von einer Fürsorgeeinrichtung reden, denn eine Einrichtung, die einen Menschen vollkommen demütigt und ihn zum Paria macht, kann ich doch nicht mehr als Fürsorge bezeichnen, das verletzt ja schon den primitivsten Anstand, die Menschenwürde und die Menschlichkeit.

Die heute vorliegende Novelle enthält nun eine Reihe von Verbesserungen. Sicherlich müßte man diese Verbesserungen begrüßen. Ich würde sie gern begrüßen, wenn man die Verbesserungen nicht auf Grund dieses zuletzt eingebrochenen Antrages von so demütigenden Bestimmungen abhängig gemacht hätte. Ich habe schon eingangs erklärt: Die Einführung einer solchen Versicherung ist eine äußerst schwierige Sache. Es ist richtig, daß man in der Übergangsperiode eine Versicherung unmöglich darauf aufbauen kann, daß man nur die Betroffenen und die noch aktiv tätigen Gewerbetreibenden zur Beitragsleistung heranzieht. Denn man müßte sonst Beiträge vorschreiben, die für die große Masse der Gewerbetreibenden untragbar sind. Ich sehe aber nicht ein, weshalb man nicht auch für die Selbständigenversicherung einen entsprechenden Staatszuschuß einführen kann.

Das größte Gebrechen in dieser Fürsorgeeinrichtung besteht in der Einführung des einheitlichen Beitragssatzes von 360 S. Gestatten Sie mir, meine Frauen und Herren, dazu zu sagen: Es ist doch ein Unding, wenn 10 Prozent der Gewerbetreibenden, die, wie Kollege Römer sagt, gut situierte Großunternehmer sind, diese 360 S zahlen und die nach seiner Ansicht 60 Prozent — und diese Zahl dürfte nicht falsch sein — der kleineren Gewerbetreibenden ebenfalls mit 360 S belastet sind. Es versteht doch kein vernünftiger Mensch, weshalb hier nicht eine entsprechende Staffelung vorgenommen worden ist. Es würde dann die finanzielle Situation bei der Handelskammer auch bei Bestehen des Fürsorgecharakters nicht so katastrophal sein.

Ununterbrochen kommen die Abmeldungen von den Gewerbeämtern. Es ist ja kein Ge-

heimnis, daß diese Flurbereinigung erschreckende Ausmaße annimmt. Man hat hier seinerzeit befürchtet, daß nach Aufhebung des Untersagungsgesetzes tausende neue Anmeldungen erfolgen werden. Das ist aber gar nicht der Fall. Im Gegenteil. Man sieht es ja auf den Gewerbeämtern, daß die Zahl der Abmeldungen weit größer ist als die der Neuanmeldungen von Gewerbeberechtigungen.

So liegen die Dinge. Wir stehen in Österreich mitten in einem Massensterben der Kleinewerbetreibenden. Verehrte Kollegen von der Österreichischen Volkspartei. Ich habe nicht das Recht, Ihnen irgendwelche Vorhaltungen zu machen und Ratschläge zu erteilen; die benötigen Sie nicht. Aber eines sage ich Ihnen: Wenn die Dinge in der Landwirtschaft mit dem Sterben der kleinen Landwirte und mit der Abwanderung in den anderen Sektor so weitergehen und wenn jetzt das Massensterben bei den Gewerbetreibenden einsetzt, so weiß ich nicht, was geschehen soll. Verehrte Kollegen von der Volkspartei, das sind doch Ihre Stammwähler! Ich bin nicht Ihr Ex offo-Verteidiger in wahlpolitischer Hinsicht, aber ich sehe sehr schwarz für Sie. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) Wenn die Dinge so weitergehen, werden Sie bald einen großen Wählerstock verlieren. Denn wohin werden diese Leute tendieren? Dorthin, wo Sie sie hinstoßen: in den großen Bereich der Unselbständigen. Das nur so nebstbei; es gehört nicht unmittelbar zum Gesetz.

Eine andere Sache. Die Handelskammerbeamten, denen ich keine Vorwürfe machen will, bemühen sich ja zum großen Teil — wie ich mich selbst überzeugt habe —, die bedauernswerten Antragsteller irgendwie zu befriedigen. Nicht den Beamten kann man verantwortlich machen, wenn er jetzt rigoros die Anspruchsnachweisung begehrt. Er erfüllt nur seine Pflicht. Aber jetzt sagt der Beamtenkörper: Da tu ich nicht mehr mit; ich kann das Elend nicht mehr ansehen! Ein Großteil der Beitragspflichtigen zahlt keine Beiträge. Jetzt müßte man sie eintreiben. Dazu würde ja das Stammgesetz eine Handhabe bieten. Aber wer wird das machen? Teilweise sind es wieder gute Wähler. Das geht auch nicht. Andererseits spricht auch die Menschlichkeit dagegen. Also, sagen sich die Beamten, lassen wir es gehen! Aber auf die Dauer ging das eben nicht.

Jetzt sagen die Herren von der Kammer: Die Finanzbeamten sollen diese Funktion übernehmen. Die Finanzämter werden nun die Vorschreibung und Eintreibung dieser Beiträge übernehmen. Natürlich werden sie auch beauftragt werden, die Eintreibung im Großen vorzunehmen. Es wird daher besonders im

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3677

Wiener Becken und auch teilweise draußen in den Ländern zu Massenexekutionen kommen, und gerade die kleinen Gewerbetreibenden werden jetzt daran glauben müssen, daß sie alle rückständigen Beiträge zu bezahlen haben. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Gewiß kann man mir darauf einwenden: Na, hast du vielleicht etwas dagegen? Das ist doch unsolidarisch, wenn einer seinen Beitrag nicht bezahlt hat! Aber gestatten Sie mir, geschätzte Frauen und Herren, darauf hinzuweisen: Der Gewerbetreibende hat größtenteils nicht deswegen nicht gezahlt, weil er böswillig ist oder kein solidarisches Gefühl hat, sondern weil er sagte: Zahlen und keinerlei Rechtsansprüche auf Leistungen haben — dafür bin ich nicht zu haben!

Diese ganze Einrichtung wird sich also einmal von selber ad absurdum führen. Aber je schneller Sie damit abfahren, je schneller Sie versuchen, eine Altersversicherung mit Hilfe der Steuerkraft des gesamten Volkes auch für den gewerblich Selbständigen aufzubauen, desto eher werden Sie sich aus der Sackgasse, in die Sie sich selber und vor allem die Betroffenen hineinmanövriert haben, wieder befreien.

Es gibt keinen anderen Weg, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, als auch in Österreich eine echte Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung für alle Selbständigen im gewerblichen wie im landwirtschaftlichen Sektor aufzubauen. Schwierig wird die Sache gewiß sein, aber gerade das muß uns anspornen. Die Schwierigkeiten sind da, damit sie überwunden werden! Die Produktivität unserer Wirtschaftssubstanz, überhaupt die gesteigerte Produktivität, die Ergiebigkeit der österreichischen Volkswirtschaft wird es erlauben und gestatten, auch dieses große Sozialproblem der Selbständigen einer positiven Lösung zuzuführen. Nur Mut, meine geschätzten Frauen und Herren! Es geht! Der Wille muß vorhanden sein. Trachten wir, ehebaldigst diese unmögliche Fürsorgeeinrichtung, die ja schon die Gesetze der Menschlichkeit verletzt, zu besiegen.

Das waren meine Auffassungen als Kontrahent, die ich pflichtgemäß hier vertreten habe. Mir wäre es ad personam natürlich viel, viel lieber gewesen, ich hätte auch so wie beim ASVG. als Proredner sprechen können.

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgenannten Redner, Herrn Abg. Kostroun, das Wort.

Abg. Kostroun: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn heute der Nationalrat durch die Verabschiedung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Arbeitnehmerchaft unseres Landes eine wesentliche Ver-

besserung insbesondere auch ihrer Alterssicherung beschlossen hat, so steht nunmehr durch die Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz-Novelle eine wichtige Neuordnung und darüber hinaus eine Verbesserung des Gesetzes in der Richtung einiger sozialer Bestimmungen zur Diskussion. Die Novelle enthält Verbesserungen, die selbst der Herr Abg. Elser zugeben muß.

Ich habe schon seinerzeit bei der Beratung des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vor zwei Jahren im Auftrag der sozialistischen Fraktion den Leidensweg unserer unablässigen Bemühungen um die Verwirklichung eines vollwertigen Alterssicherungsgesetzes auch für Wirtschaftstreibende geschildert. Ich habe damals darauf verwiesen, wie wir uns seinerzeit bemüht haben, zur Lösung des Problems der Alterssicherung für Wirtschaftstreibende einmal die Vertreter der Österreichischen Volkspartei an den Verhandlungstisch zu bringen, wie unsere Bemühungen schließlich von Erfolg gekrönt waren und wie wir uns in gemeinsamen monatelangen Beratungen schließlich darauf geeinigt haben, durch die Verabschiedung des Unternehmer-Krankenversicherungsgesetzes den natürlichen Anfang und den natürlichen Träger für ein Alterssicherungsgesetz zu schaffen, dessen Verwirklichung damals, im Gegensatz zu den heutigen Ausführungen und etwas konstruierten Zahlen meines Freundes und Kollegen Römer, auch die Abgeordneten und Vertreter der Volkspartei mit uns für absolut möglich hielten.

Wir haben damals aber leider bald und erstmalig in unserer Republik das Schauspiel miterlebt, daß dieses Gesetz, vorerst im Nationalrat auch mit den Stimmen der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei beschlossen, schließlich und endlich aber wenige Tage später im Bundesrat mit den Stimmen der Österreichischen Volkspartei und der Wahlpartei der Unabhängigen wieder verhindert wurde.

Wir haben den Mut nicht aufgegeben. Als später über unser Drängen die Vertreter der Mehrheit der Handelskammern, also auch die Herren von der Österreichischen Volkspartei, bereit waren, vorerst auf statutarischer und schließlich auf gesetzlicher Grundlage wenigstens für die völlig mittellosen alten Selbständigen eine Altersunterstützungsvorsorge zu treffen, haben wir diese Bereitschaft als ersten Schritt zur Einsicht empfunden und an der Gesetzwerdung wenigstens des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes konstruktiv, schöpferisch und sachlich mitgewirkt.

Die zweijährige praktische Erfahrung, die wir und alle Wirtschaftstreibenden Österreichs mit diesem Gesetz haben, hat nicht allein die

3678 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Richtigkeit unserer Auffassung und damaligen Stellungnahme voll bestätigt, sondern ebenso trotz aller Unzulänglichkeiten des Gesetzes die Richtigkeit und Notwendigkeit des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes unter Beweis gestellt.

Wenn sich auf Grund dieses Gesetzes in den paar Jahren mehr als 20.800 Wirtschaftstreibende entschlossen haben, auf ihre bescheidene Existenz zu verzichten, ihren Gewerbeschein zurückzulegen und ihre Mittellosigkeit nachzuweisen, um die in diesem Gesetz vorgesehene laufende monatliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, so rechtfertigt das nicht nur dieses Gesetz, sondern es beweist auch allen Volksschichten in ganz Österreich, wie ungeheuer groß die Not unter den kleinen Selbständigen gewesen ist. (Abg. Dr. Reimann: Ist!) Ja, zum Teil noch ist. Das ärgste Elend ist für die 20.800 ja nur gemildert worden.

Es kann aber auch nicht widerlegt werden, daß durch Zurücklegung der Gewerbeberechtigung von mehr als 20.800 Personen, die nunmehr die monatliche Unterstützung im Sinne des Handelskammer - Altersunterstützungsgesetzes in Anspruch nehmen, und durch ihr Ausscheiden aus dem Konkurrenzkampf die wirtschaftlichen Chancen aller anderen beitragspflichtigen Wirtschaftstreibenden verbessert worden sind.

Wer diese offensichtlich positiven Wirkungen des bisherigen Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes zu verkleinern oder gar zu leugnen versucht, kann nicht guten Willens sein und ist bestimmt kein ehrlicher, aufrechter Anwalt der wahren, echten Interessen auch nur des kleinsten Wirtschaftstreibenden.

Wir Sozialisten wissen, daß niemand in seinem Leben einen Garantieschein für einen Erfolg hat. Wir wissen, wie hilf- und schutzlos bisher und noch immer zehntausende alte Wirtschaftstreibende waren und sind. Und wir haben gesehen, wie viele einmal erfolgreich gewesene Menschen durch die unterschiedlichen Ereignisse — Kriege, Inflationen und Wirtschaftskrisen — schließlich und endlich um den Erfolg ihrer Lebensbemühungen gebracht wurden und im Alter der ärgsten Not ausgesetzt waren. Darum haben wir Sozialisten immer auch für Wirtschaftstreibende eine umfassende Lösung zumindest des Alterssicherungsproblems angestrebt und propagiert.

Da wir aber jeden Fortschritt bejahren, zu dessen Verwirklichung unser Koalitionspartner bereit ist und den er uns durch eine Mehrheitsbeschlußfassung im Parlament möglich macht, haben wir nach den gewonnenen Erfahrungen vorerst als Vertreter der Minderheit, als Vertreter des Freien Wirtschaftsverbandes, im

Rahmen der Handelskammern und schließlich als Sozialisten im Rahmen des Parlamentes eine Novellierung des bisherigen Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes angestrebt, und wir können heute feststellen, daß alle in dem vorliegenden Gesetzesantrag vorgesehenen sozialen Verbesserungen des gegenwärtigen Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes auf unsere Anregung, auf unsere Initiative, auf unsere Vorschläge zurückgehen.

Wenn in Hinkunft Wirtschaftstreibende über 65 Jahre, die ihre Gewerbeberechtigung weiter ausüben wollen und die jährlich weniger als 12.000 S verdienen, von der Beitragspflicht befreit sein werden, so erscheint das angesichts des hohen Alters wohl voll berechtigt.

Wenn im Sinne unserer Vorschläge die Anspruchsberechtigung auf die Altersunterstützung für alleinstehende weibliche Kammermitglieder von bisher 65 Jahren auf 60 Jahre herabgesetzt wird, so ist das zweifellos ebenso gerechtfertigt wie die Bestimmung, die nunmehr vorsieht, daß der Stichtag für die Gewerbescheinurücklegung und die damit verbundene Anspruchsberechtigung für ausgebombte, ausgeplünderte oder durch Kriegshandlungen schwer geschädigte Selbständige vom 1. Jänner 1950 auf den 1. Jänner 1946 vorverlegt wird.

Wir freuen uns, daß wir bei unserem Koalitionspartner für unsere Vorschläge volles Verständnis gefunden haben, daß in Hinkunft über Antrag jene Gewerbescheinhaber, die gegenwärtig als Arbeitnehmer tätig und damit nach anderen Gesetzen ohnehin altersversichert sind, von der Beitragspflicht im Sinne des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes ausgenommen werden.

Auch die Neuordnung der Beitragsvorschreibung und der Einhebung durch die Finanzämter ist umso mehr vom Standpunkt aller Wirtschaftstreibenden vertretbar, als künftig hin nach dieser Novelle schon bei der Vorschreibung auf die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse Rücksicht genommen werden muß. Bisher war es so, daß ein einheitlicher Beitrag vorgeschrieben wurde. Den hat der Betreffende gesehen. Er konnte im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes um Ermäßigung einreichen; über seinen Antrag mußte dann bei einem bestimmten Einkommen der Beitrag um 50 Prozent oder um 25 Prozent ermäßigt werden. Das haben viele nicht gesehen, und die bisher einheitliche Vorschreibung des Beitrages und der Ärger über die Antragstellung und die Wege, die damit verbunden waren, haben sehr viele verdrossen und zum Widerstand gegen eine Beitragsleistung veranlaßt. Das ist jetzt verändert, und das ist ein Vorteil und ein Fortschritt, den man absolut vertreten kann.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3679

Wir bejahren auch die nunmehr jeden Zweifel ausschließende Kompetenzklärung in der Frage der Erbringung der Leistungen nach diesem Gesetz, wie es in der vorliegenden Verfassungsbestimmung verankert werden soll, weil wir Sozialisten der Auffassung sind, daß wir die Ärmsten unserer Alten, die ihre Gewerbeberechtigung aufgegeben und ihre Mittellosigkeit nachgewiesen haben, nicht im Stiche lassen und dem Armenhaus oder neuerlich allein der öffentlichen Fürsorge überantworten können.

Wir begrüßen es auch, daß es unseren gemeinsamen Bemühungen gelungen ist, durch die entsprechende Grundsatzbestimmung in dieser Vorlage zu einer ähnlichen Beitragsleistung der Gemeindefürsorgeverbände zur Handelskammer-Altersunterstützung zu kommen, wie sie im ASVG. für die Arbeitnehmer bei bestimmten Renten vorgesehen ist.

Überblickt man die hier aufgezeigten wesentlichen Veränderungen des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes, wie sie nunmehr durchgeführt werden sollen, so ist daraus zu ersehen, daß erstens die Anspruchsberechtigung gegenüber dem bisherigen Zustand in Hinkunft auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt wird, daß zweitens ein Teil von bisher Beitragspflichtigen künftig von der Beitragspflicht entbunden sein wird und daß drittens in Hinkunft schon bei der Vorschreibung der Beiträge auf die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse, also auf die sozialen Einkommensverhältnisse, Rücksicht genommen werden muß.

Aus diesen Gründen bejahren wir — und mit uns sicher der größte Teil aller Wirtschaftstreibenden — den Fortschritt, der auch mit dieser Novelle wieder erreicht wurde. Wir glauben, damit die zweite Etappe auf dem Wege unserer Bemühungen zu einer von allen Selbständigen begrüßten endgültigen gesetzlichen Lösung unserer Alterssicherungsfordernungen erreicht zu haben.

Wir sind überzeugt davon, daß die Wirtschaftstreibenden Österreichs den auf dem Wege zu einer vollwertigen Lösung neuerlich erreichten Fortschritt anerkennen und mitmachen werden, die Verwirklichung der nächsten Etappe in unseren Bemühungen anzustreben. In dieser Richtung zu wirken fühlen wir uns als Sozialisten nicht nur aus unserem Solidaritätsgefühl gegenüber den 20.800 mittellosen Arbeitsveteranen der gewerblichen Wirtschaft, die heute schon die monatliche Unterstützung erhalten, verpflichtet, wir fühlen uns dazu auch verpflichtet, weil wir heute mit der Verabschiedung dieser Gesetzesnovelle mehr denn je davon überzeugt sind, daß durch unsere Bemühungen der Tag reifen wird, an dem wir die letzte Etappe auf dem Wege zu einem völlig befriedigenden Altersversicherungsgesetz erreicht haben werden.

Wir wissen, daß es natürlich Interessenten an der Verhinderung solcher gesetzlicher Lösungen gibt. Wir wissen aber ebenso, daß konservative Kreise nach wie vor an längst überlebten Vorstellungen hängen und darum heute noch immer nicht bereit sind, mit uns gemeinsam den Fragenkomplex einer vollwertigen Lösung zuzuführen.

Immer wieder hört man das sonderbare Argument, daß eine gesetzliche Regelung der sozialen Sicherheit mit der individuellen wirtschaftlichen Freiheit von Selbständigen nicht vereinbar sei. Wir haben es schon vor Jahren aus dem Munde des Herrn Abg. Oberhammer von der Volkspartei gehört und lesen es in der nichtsozialistischen Presse, daß diese konservativen Kreise fürchten, daß soziale Schutzgesetze für Wirtschaftstreibende zum Schutz gegen die Wechselfälle des Lebens ihre Initiative im wirtschaftlichen Tageskampf lähmen könnten. Wenn sie wissen, sie kriegen einmal was, so lautet das Argument, werden sie sich nicht mehr so sehr um ihren Betrieb kümmern. Es ist nur sonderbar, daß niemand seit der schon Jahre zurückliegenden Verwirklichung der Volksversicherung in England und Schweden und niemand bei gesetzlichen Alterssicherungsmaßnahmen in Luxemburg und selbst in Amerika von denselben Angstträumen gequält wird. Die seitherige wirtschaftliche Entwicklung in diesen Ländern hat alle Kreise unterschiedslos längst von der von uns Sozialisten vertretenen Ansicht überzeugt, daß Freiheit und soziale Sicherheit für alle absolut zuvereinbarende und sich nicht widersprechende Begriffe sind und daß ein modernes Staatswesen bestrebt sein muß, bei Wahrung der höchstmöglichen Freiheit für alle die höchstmögliche Sicherheit anzustreben.

Wenn wir mit der Verabschiedung dieses Gesetzes von diesem unserem Ziel auch noch weit entfernt sind, so sehen wir Sozialisten diese Novelle doch als weiteren Fortschritt auf dem Wege zu diesem von uns erstrebten Ziel an. Wir fassen darum die Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage keineswegs als Schlußstrich unter unsere Bemühungen auf, sondern schöpfen aus den erreichten Erfolgen nur neuen Ansporn zu neuen Bemühungen in unserem Bestreben, auch für die kleineren Selbständigen die höchstmögliche soziale Sicherheit auf gesetzlichem Wege zu erreichen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Ich erteile dem noch vorgenannten Gegenredner, Herrn Abg. Herzele, das Wort.

Abg. Herzele: Hohes Haus! Trotz der Lobeshymnen der beiden Proredner ist es für einen Vertreter der Opposition heute wahrlich nicht schwer, an das vorliegende Gesetz einen kritischen Maßstab zu legen.

3680 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Schon die Materie, der dieses Gesetz gewidmet ist, ist eine widrige, eine schwer zu lösende. Es handelt sich darum, das Fiasko, das die bisherige Formulierung dieses Gesetzes finanziell und optisch herbeigeführt hat, zu verkleistern. Machen wir uns nichts vor, meine Damen und Herren: Die Altersunterstützung für die gewerbliche Wirtschaft hat völlig Schiffbruch erlitten.

Als man im Jahre 1953 natürlich auch so wie heuer im Hochsommer den gewerblichen Wählern etwas Greifbares bieten mußte, da verfiel man auf die abwegige Idee, den verfahrenen Karren, den man „statutenmäßige Altersunterstützung“ benannt hatte, mit ein paar Paragraphen zu versehen und neu aus der Taufe zu heben. Man schuf also das Gesetz, das heute novelliert werden soll, und man nahm die äußersten Formen der statutenmäßigen Unterstützungen und glaubte, daß die Kammermitglieder und Beitragszahler nunmehr fleißig zahlen würden. Das war aber nicht so. Das konnte nicht so sein, denn ein großer Teil der Angehörigen der gewerblichen Wirtschaft lehnte diese Art der Altersversorgung ab, und die Folge davon war, daß die Nichtzahlung der Beiträge ein enormes Ausmaß angenommen hat. Und weil die Angehörigen der Kammer die Beiträge nicht zahlen wollen, deshalb ruft man nun nach dem Steuerexekutor, denn das ist der Weisheit letzter Schluß. Man getraut sich nicht, selbst Zwangsmaßnahmen gegen Nichtzahler durchzuführen. Nein! Man braucht hiezu die staatliche Exekutive als Büttel. Die Finanzämter, die schon unpopulär genug sind, sollen nun auch noch für die Kammer die Steuereintreiber machen. Man will die Wähler nicht verlieren, man will nicht selbst diese unpopulären Exekutionen durchführen und verschanzt sich lieber hinter die Anonymität der Behörde.

Wir lehnen das vorliegende Gesetz ab, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß der durch die finanz- und währungsmäßigen Maßnahmen und die Mietengesetzgebung schwer angeschlagene Mittelstand der gewerblichen Wirtschaft nicht auf diese Weise zu einem sorglosen Lebensabend kommen kann. Weil die gewerbliche Wirtschaft durch diese Maßnahmen ihr Kapital weitestgehend eingebüßt hat und daher zum Teil überhaupt nicht zahlungsfähig ist, wollen Sie nun mit diesem Gesetz und mit Hilfe des Steuerexekutors die mißliche finanzielle Lage Ihres Fonds beseitigen. Eine ganz unmögliche Vorgangsweise, denn mit dem Wegnehmen hat man noch keiner Wirtschaft gedient.

Und die sozialistischen Genossen der Koalition muß ich fragen, wo ihre Einwände bleiben, die sie im Jahre 1953 vorgebracht haben, als ihr Sprecher damals in der Sitzung erklärte, man könne nicht einen Fonds gründen und die

Beiträge auf Jahre hinaus vorschreiben. Ja, was ist denn heute? Heute schreiben Sie allerdings nicht einen Beitrag auf Jahre hinaus vor, sondern exekutieren ihn auf Jahre zurück, und das auf einmal und mit Zinsen.

Der Abg. Kostroun ist sich ganz genau im klaren, daß eine Pleite dieses Systems eingetreten ist, denn er weiß das genau so gut wie der Präsident der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der im Ausschuß sagte: Geht dieses Gesetz nicht durch, dann steht der Fonds vor dem Bankrott. Welch eine erschreckende Beichte! Wahrscheinlich wird der Finanzminister vor den nächsten Wahlen wieder kommen und beteuern, daß er zahlreiche Steuern gesenkt und aufgehoben hat, aber auf der anderen Seite — hintenherum — erfindet man rasch wieder neue Belastungen der Steuerträger, wie es das vorliegende Gesetz wieder einmal mit erschreckender Deutlichkeit tut.

Darüber hinaus sind die weniger unterstützungsbedürftigen Mitglieder der Kammern den Kammern viel wichtiger als etwa diejenigen Mitglieder, deren Einkommen unter 500 S monatlich liegt. Wie schon der Kollege Elser ausgesprochen hat, erhalten diese Parias der Kammern überhaupt nichts, und man erklärt dazu: Wer nichts bezahlt, der bekommt auch nichts! Wir sind der Meinung, daß gerade diese Armen der Unterstützung am ehesten teilhaftig werden sollten. Aber, wie gesagt, dafür hat man nichts übrig. Dafür hat man nicht einmal einen Sachverständigen bereit, der feststellen könnte, wie diese Kammermitglieder ihren Lebensabend verbringen müssen. Wohl aber hetzt man nun Sachverständige denjenigen Kammermitgliedern auf den Hals, die, wie das Gesetz so schön sagt, „ihren Betrieb oder sonstiges Vermögen gegen eine einmalige, wesentlich unter dem üblichen Entgelt liegende Leistung veräußert“ haben.

Meine Damen und Herren! Das ist ein wahrhafter Entmündigungsparagraph, der tief in die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht eines Staatsbürgers eingreift. (*Zustimmung bei der WdU.*) Neben den Steuerprüfer tritt nunmehr also auch noch ein Sachverständiger. Während man für Steuererklärungen meist Fristen bis zum Juni, die dann weiter noch bis September verlängert werden, gibt, ist durch das vorliegende Gesetz für die Einbekennung nur ein Monat Frist vorgesehen. Wir lehnen daher auch diesen Passus des Gesetzes ab.

Unsere Bedenken richten sich auch gegen das Fehlen jeglichen außenstehenden Rechtsmittels bei der Beitragsvorschreibung. Im § 12, letzter Absatz, wird die Vorschreibung in letzter Instanz der Bundeskammer überlassen; also die Kammer, die Partei ist, denn sie ist ja die Einhebungsberechtigte, darf sich

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955 3681

selbst zum Richter machen. Das ist ein in einem Rechtsstaat ganz unmöglicher Zustand!

Wir dürfen ja nicht vergessen, daß zum Beispiel im Steuerverfahren letztlich der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, den jeder, der sich durch einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt fühlt, anrufen kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon wiederholt und häufig im entgegengesetzten Sinne entschieden. (Abg. Dr. Hofeneder: *Das Handelsgericht!*) Ja, das Handelsgericht im Leistungsverfahren, aber bei der Beitragsvorschreibung nicht! Das haben Sie vergessen, sehr geehrter Herr Abg. Hofeneder, und daher ersuche ich Sie, bevor Sie Einwürfe machen, das Gesetz zn studieren.

Die Pleite des Fonds wird aber dadurch vollständig, daß man sogar eine Verfassungsbestimmung in dieses Gesetz einbaute. Wir haben im Ausschuß davor gewarnt, solche Konstruktionen einzugehen. Wir haben neuerlich den Vorschlag gemacht, eine Altersversicherung auf Grund versicherungsrechtlicher Vorschriften auszuarbeiten oder aber eine Altersunterstützungsorganisation auf Gegenseitigkeit zu gründen. Der Abg. Römer hat bereits vorhin gesagt, daß sich seine Fraktion zwar wohl für das Versicherungsprinzip interessieren würde, daß dies aber wegen der Altersschichtung innerhalb der gewerblichen Wirtschaft nicht möglich ist. Wenn das aber nicht möglich ist, dann gehe man auf das Gegenseitigkeitsprinzip über. Das bedingt allerdings gestaffelte Beiträge je nach Art und Umfang des Betriebes. Das bedeutet aber auch, daß zum Beispiel Konsumgenossenschaften bedeutende Beiträge zu zahlen haben, denn zweifellos nehmen sie den regulären Kaufleuten einen großen Teil des Geschäftes weg. Die heute in weite Teile und alle Winkel verstreuten Konsumfilialen sind gewiß eine große Konkurrenz für die Kaufleute. Sie müßten daher auch ausgiebig zur Tragung von Altersunterstützungsbeiträgen herangezogen werden. Dasselbe gilt natürlich für die Besitzer mehrerer Filialen oder gar mehrerer Betriebe und last not least natürlich auch für die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Sie werden mir einwenden: Das sind ja keine Kammermitglieder! Aber wenn man sogar die Fürsorgeverbände mit Hilfe von Verfassungsbestimmungen heranziehen will, dann muß man auch jene heranziehen, die den Wirtschaftstreibenden einen guten Teil ihres Geschäfts wegnehmen!

Ich spreche hier das aus, was sich der kleine Kaufmann und Gewerbetreibende zu jenen Dingen denkt, die ich hier ausgeführt habe. Diesen ist es vollkommen unverständlich — wie schon Kollege Elser ausgeführt hat —, daß die Grundbeiträge zu den Altersunterstützungsfonds linear vorgeschrieben werden. Ihnen ist es völlig unverständlich, wie ein Herr Mautner-Markhof mit seinem Millioneneinkommen gleich viel zu zahlen hat wie der Gewerbetreibende, der bloß 1500 S monatlich Einkommen hat und eine Familie mit sechs oder sieben Köpfen erhalten muß. Es ist freilich einfacher, auf den kleinen Mann den Steuerexekutor zu hetzen, als den Konsumgenossenschaften und den landwirtschaftlichen Genossenschaften ihre fetten Prozente durch entsprechende Abzüge zu kürzen. (Abg. Dr. Hofeneder: *Aber Sie lesen Ihr Konzept nicht gut!*) Ich habe das Gesetz ganz genau gelesen, Kollege Hofeneder, Sie brauchen mir diesbezüglich keine Belehrung zu geben. Ich lese hier ganz genau, damit ich gelegentlich einmal den Beweis habe, was ich gesprochen hatte, und Sie mir nicht das Wort im Mund umdrehen können, wie es wiederholt schon geschehen ist.

Das, was Sie von der Koalition hier vorgelegt haben, ist ein ganz schlechtes Gesetz. Es ist ein Gesetz, das die schweren Fehler der ganzen Konstruktion des Unterstützungsfonds, die nun durch den beispiellosen Mißerfolg offenbar geworden sind, überbrücken, aber nicht bessern soll. Das Gesetz ist eine Selbstbelügung, indem es Pflaster auf schwärende Wunden dieser Institution legt, die nichts anderes sind als Schönheitspflasterchen, die nicht heilen, sondern nur darüber hinwegtäuschen sollen, daß hier etwas nicht stimmt.

Was hätte man in einem demokratischen Staat zu tun, was hätte zu geschehen, wenn man hört, daß bisher nur 33 Prozent der Kammermitglieder ihre Beiträge teilweise entrichtet und der Altersunterstützung auf diese Art zugestimmt haben? Sind die restlichen zwei Drittel nicht eine vernichtende Volksabstimmung dieser ganzen Methode gegenüber? Es ist ein Mißtrauenvotum gegen dieses Gesetz. Der Gewerbetreibende und Kaufmann ist mißtrauisch geworden; er will ein freier Mann bleiben, er will nicht noch außer dem Betriebsprüfer nunmehr auch noch Sachverständige in seinem Betrieb sehen, die ihm das letzte Stück Freiheit, das er überhaupt noch hat, auch noch wegnehmen. Sogar die Vertragsfreiheit will man ja dem alten Gewerbetreibenden einschränken; man will ihn zwingen, mit seinem Betrieb Dinge zu machen, die er gar nicht will, und dies alles bei Strafe des Verlustes oder einer Kürzung seiner Altersunterstützung.

Wir sind eine freiheitliche Partei und lehnen solche Methoden entschieden ab! Wir wollen den Antikommunismus nicht zu einem Lippenbekenntnis werden lassen, sondern wir wollen einen gesunden gewerblichen Mittelstand, der frei sein soll auch in seinen finanziellen Entscheidungen!

3682 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 9. September 1955

Sie wollten eine Altersversorgung für die Mitglieder der gewerblichen Wirtschaft schaffen. Das ist eine sehr gute Idee. Wir haben daher auch vor zwei Jahren diese Idee bejaht und wir stimmen ihr auch heute zu. Aber so, wie man das begonnen hat, und noch mehr, wie man das fortgesetzt hat, ist das Ganze eine blutige Dilettantenarbeit, die über kurz oder lang zusammenbrechen muß.

Auch der große Vater der Illusionisten, Potemkin, hat einmal abgewirtschaftet. Diese Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft befindet sich ebenfalls in der üblen Lage eines Potemkin, nur mit einem Unterschied: Hier wird nicht eine absolute Kaiserin zum Narren gehalten, sondern das geschieht tausenden ehrlichen Gewerbetreibenden. Man hat zu Beginn dieser völlig verfehlten Unterstützungsaktion nicht den Mut gehabt, den Leuten reinen Wein einzuschenken, und hat daher improvisiert, wie das ja auch der Herr Berichterstatter zum Ausdruck brachte. Die allgemeine Unzufriedenheit mit dieser Unterstützungsaktion wächst. Die Gewerbetreibenden mißtrauen der eigenen Kammer und wollen ihr gutes Geld nicht für eine schlechte Altersunterstützung ausgeben. Gerade deshalb wollen wir uns von diesen Methoden distanzieren, von Methoden, die nur da sind, um den Betroffenen Sand in die Augen zu streuen.

Wir sind als Opposition niemals rein negativ eingestellt gewesen, wir haben niemals einen Justamentstandpunkt eingenommen oder eine Neinsagerei betrieben, aber wir haben unsere warnende Stimme immer dann erhoben, wenn ein Anschlag auf die persönliche oder finanzielle Freiheit des Staatsbürgers geplant war. Und das ist jetzt wieder der Fall. Wir haben unsere Bedenken gegen das Gesetz in den Ausschüssen vorgebracht und sind niedergestimmt worden. Wir aber wollen jederzeit vor das Volk hintreten können und sagen: Hier konnten wir einfach nicht mitgehen, weil die persönliche Freiheit, die Entschlußfähigkeit unter finanziellen Druck gestellt wurde und der Zweck dieses Gesetzes, für die Mitglieder der gewerblichen Wirtschaft eine gesicherte Altersversorgung zu schaffen, nicht erfüllt wurde. (Lebhafter Beifall bei der WdU.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter wünscht das Schlußwort. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter Lins (Schlußwort): Hohes Haus! Die beiden Regierungsparteien haben gemeinsam einen Antrag zu dem vom Handelsausschuß vorgeschlagenen Gesetzentwurf eingebroacht. Der Antrag wurde vervielfältigt

und ist den Frauen und Herren Abgeordneten zugegangen. Da sich der Handelsausschuß mit diesem Zusatzantrag bereits in seiner Sitzung vom 7. September beschäftigt und grundsätzlich beschlossen hat, dem zuzustimmen — damals waren nur gewisse Formulierungen noch nicht gefunden —, kann ich mich als Berichterstatter diesem Antrage anschließen.

Ich ersuche daher das Hohe Haus, dem vom Handelsausschuß vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, wie er in 614 der Beilagen enthalten ist, unter Berücksichtigung des Antrages der Abg. Dwořák, Kostroun, Römer und Genossen die Zustimmung zu geben.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Da das Gesetz eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates fest.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung des gemeinsamen Antrages der Abg. Dwořák, Kostroun und Genossen in zweiter und dritter Lesung mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit zum Beschuß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft. Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Hause folgenden Antrag vor:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die für den 2. September 1955 einberufene außerordentliche Tagung der VII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 17. September 1955 für beendet zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident: Damit sind wir am Ende der außerordentlichen Tagung angelangt. Wir haben eine Reihe wichtiger Gesetzesmaterien beschlossen. Das rechtfertigt wohl die Einberufung dieser außerordentlichen Tagung. Dazu stellen wir mit Freude fest, daß wir zum ersten Mal zu einer Tagung nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zusammenkamen, sodaß also die Hemmnisse des Kontrollabkommens nicht mehr auf uns lasten.

Ich danke allen jenen, die uns in den Ausschüssen und vor allem auch als Berichterstatter die Arbeit hier im Hause erleichtert haben, besonders den Bediensteten des Hauses und dem Stenographenbüro. (Allgemeiner Beifall.)

Jenen Abgeordneten, die wegen der Vorbereitung dieser außerordentlichen Tagung noch nicht in Urlaub gehen konnten und das in der Zeit bis zum Beginn der Herbsttagung nachholen wollen, wünsche ich eine recht gute Erholung.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 40 Minuten